

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Geschlechtergerechtigkeit –
sozialphilosophische Überlegungen nach John Rawls

Verfasserin

Daniela Kerschitz

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Oktober 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 296 295

Studienrichtung lt. Studienblatt: Philosophie / Fächerkombination

Betreuerin: Univ.Prof.Dr. Herta Nagl-Docekal

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	John Rawls: „Eine Theorie der Gerechtigkeit“	8
2.1	Gerechtigkeit als Fairness	9
2.2	Prinzipien der Gerechtigkeit und Geschlechtergerechtigkeit	13
2.2.1	Die Gültigkeit der beiden Prinzipien	15
2.2.2	Ein Einwand gegen Verteilungsgerechtigkeit	17
2.2.3	Geschlechtsblindheit.....	18
2.2.4	Tradierter Androzentrismus im Urzustand.....	21
3	Begriffklärungen	26
3.1	Geschlecht.....	27
3.2	Gleichheit – Differenz – Gerechtigkeit	27
3.2.1	Der Begriff der Gleichheit bei Rawls.....	28
3.2.2	Gründe, die für die Regulierung von Ungleichheiten sprechen.....	31
3.2.3	Kritik am Egalitarismus	34
3.2.4	Freiheit – Gleichheit – Autonomie	36
3.3	Geschlechtergerechtigkeit	37
3.4	Der kantische „Person“-Begriff	40
3.4.1	„Selbstzwecklichkeit“	40
3.4.2	Gleichbehandlung als moralphilosophischer Standard	42
3.5	„Person“ und „Institution“ bei Rawls.....	47
3.5.1	Die Idee der freien und gleichen Personen	48
3.5.2	Der Rawlssche Institution-Begriff	50
4	Feministische Theoretisierungen des Staates.....	53
4.1	Hat der Staat ein Geschlecht?.....	53
4.2	Feministische Kritik am Wohlfahrtsstaat.....	55
4.3	Auf dem Weg zu einem geschlechtersensiblen Staatskonzept	60
4.4	Kritik an Birgit Sauers feministischem Staatskonzept: der Staat als widersprüchliches Verhältnis	68
5	„Staat“ unter dem Aspekt der „neoliberalen Globalisierung“	73
5.1	„Globalisierung“ in feministischen Debatten	74
5.2	„Neoliberale Globalisierung“ und „Governance“	77
5.3	Theoretische Grundlagen neoliberaler Globalisierung	79
5.3.1	Das Geschlecht des Staates im Prozess seiner internationalen Transformation ..	79
5.3.2	Globalisierung als juristischer Vorgang: Deregulierung und Reregulierung.....	83
5.4	Effekte neoliberaler Globalisierung.....	84
5.4.1	Probleme mit Reregulierung.....	84
5.4.2	Fundamente für Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt.....	86
5.4.3	Weltweit veränderte Arbeitsbedingungen und die Folgen.....	87

5.5	Positive Aspekte	92
5.5.1	Erweiterung der Frage der Gerechtigkeit.....	92
5.5.2	Internationalisierte Staatlichkeit aus frauenpolitischer Perspektive	94
5.6	Conclusio	97
5.6.1	Problematische Folgen von „Governance“ für die demokratische Gestaltung von Geschlechterverhältnissen	97
5.6.2	Perspektiven.....	99
6	Gender Mainstreaming – ein zukunftsweisendes Konzept für Geschlechtergerechtigkeit?	101
6.1	Die Entwicklung des Konzepts Gender Mainstreaming	102
6.2	Die Begriffe Gerechtigkeit, Gleichheit und Differenz im Gender Mainstreaming.....	107
6.2.1	Geschlecht: Gleichheit in Differenz	108
6.2.2	Gerechtigkeit: Gleichheit statt Differenz.....	114
6.3	Inhalte, Ziele und Methoden.....	115
6.4	Gender Budgeting	118
6.4.1	Entwicklung von Gender Budgeting	120
6.4.2	Verschiedene Ansätze	121
6.4.3	Gender Budgeting und neoliberale Transformation	121
6.5	Gender Mainstreaming und frauenpolitische Programme – ein Widerspruch?	123
6.5.1	Risiken und Chancen	124
6.5.2	Probleme mit der Bewertung der Anwendung von Gender Mainstreaming: Nachteile für andere Gleichstellungsstrategien	126
6.5.3	Schwierigkeiten bei der Einschätzung der Verbesserung von Geschlechtergerechtigkeit.....	129
6.6	Gender Mainstreaming und Recht	129
6.7	Gender Mainstreaming und Geschlechtergerechtigkeit.....	138
7	Eine Gerechtigkeit für alle – ein umfassendes Konzept von Gerechtigkeit	143
7.1	Umverteilung <i>oder</i> Anerkennung als Ansatz gegen Ungerechtigkeit?.....	143
7.2	Moralphilosophische Dimensionen eines integrativen Ansatzes von Umverteilung <i>und</i> Anerkennung.....	150
7.3	Ansprüche an Gesellschaftstheorie und deren Umsetzung	159
7.4	Emanzipatorische Aspekte „einer Gerechtigkeit für alle“	165
7.5	Die Ansätze Rawls' und Frasers unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit.....	172
8	Conclusio.....	176
	Literaturverzeichnis.....	194
	Abstract (Deutsch).....	199
	Abstract (English).....	201
	Lebenslauf.....	203

1 Einleitung

Wie kann es sein, dass in einer Gesellschaft, in der die formale Gleichstellung der Geschlechter seit gut einem Jahrzehnt Standard ist, dennoch Geschlechterasymmetrien zu verzeichnen sind? Aktuell geht in Österreich die Einkommensschere zwischen Frauen und Männern (erneut) auseinander, und der Anteil von Frauen in Spitzenpositionen von Wirtschaft, Wissenschaft und in höheren Einkommensgruppen gleichermaßen ist entgegen den Intentionen entsprechender Gesetzgebung immer noch marginal. Frauen unterliegen trotz der Bereinigung formalrechtlicher Defizite und der Schaffung eines spezifischen Förderinstrumentariums auch heute noch vielfältigen Formen der Benachteiligungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Dazu zählen unter anderem Aspekte einer weltweiten „Feminisierung“ von Armut, die aus aktuellen ökonomischen Veränderungen resultiert: Das internationale Anwachsen von Teil- und Niedriglohnbeschäftigung etwa wird in hohem Ausmaß von Frauen getragen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist, Vorschläge aus der philosophischen Theoriebildung darauf zu untersuchen, inwieweit sie Basis für Geschlechtergerechtigkeit in einer Gesellschaft sein können, in welchen Punkten die Ansätze zu kritisieren und um welche Aspekte sie eventuell zu erweitern sind, um Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Dabei vertrete ich die Auffassung, dass das Anliegen, Geschlechtergerechtigkeit in einer Gesellschaft zu befördern, moralphilosophisch legitimierbar und somit ein Thema ist, das alle Mitglieder einer Gesellschaft angeht, und das nicht etwa als Agenda der benachteiligten Betroffenen aufzufassen ist. Wenn in der Arbeit von unterschiedlichen Formen der Benachteiligung von Frauen, von „Feminismus“ im allgemeinen oder „feministischer“ Theoriebildung die Rede ist, so sehe ich dies als Methode, gängige Theoriebildungen gegen den Strich zu lesen und Ansätze für die Überwindung von Geschlechterasymmetrien unter diesem Terminus zu subsumieren.

Zentraler Bezugspunkt der vorliegenden Arbeit ist „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ des US-amerikanischen Philosophen John Rawls, der in den 1970er Jahren mit dieser Gerechtigkeitstheorie für Institutionen eine viel beachtete Vertragstheorie vorlegte, die in der internationalen philosophischen Rezeption als eine der elaboriertesten Vertragstheorien überhaupt gilt (*Kapitel 1*). Es ist zu untersuchen, auf welchen Gerechtigkeitsprinzipien Rawls seine Theorie aufbaut, unter welchen Bedingungen seine Vertragsparteien zu ihrer Übereinkunft für eine gerechte Gesellschaft kommen und welche Möglichkeiten er vorstellt, wie im Fall von Ungleichheiten vorzugehen ist. Dem Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ dieser Arbeit folgend ist zu klären, ob und in welcher Form Rawls die Kategorie „Geschlecht“ in seiner Theorie berücksichtigt. Ein Überblick über die umfangreiche Rezeption der Rawlsschen Theorie will insbesondere kritische Kommentare und Auslassungen zusammenfassen, um daraus Potenzial für Geschlechtergerechtigkeit zu filtern.

In *Kapitel 2* sollen die wichtigsten Begriffe geklärt und in den aktuellen philosophischen Debatten verortet werden: „Geschlecht“, der Begriff der Gleichheit, „Gerechtigkeit“, „Person“ und „Institution“. Die Rawlssche „Theorie“ löste unter anderem einen internationalen Diskurs um den Begriff der Gleichheit aus, der entfaltet werden soll. Für die vorliegende Arbeit interessiert, welcher Begriff der Gleichheit für das Anliegen Geschlechtergerechtigkeit am brauchbarsten ist. Ist Gleichheit besser zu fassen als Chancengleichheit oder als Gleichheit an Ressourcen?

Im nächsten Schritt wird mit Blick auf aktuelle Geschlechterasymmetrien die Rolle des Staates als Verfasser seiner Institutionen ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken (*Kapitel 4*). „Hat der Staat ein Geschlecht?“, ist zu fragen, und wie ist ein geschlechtersensibles Staatskonzept zu fassen, das gleiche Lebenschancen für alle Gesellschaftsmitglieder bereit stellt, und das auch den Rahmen bereit hält, diese umzusetzen? Ist ein diskurstheoretisches Staatskonzept für das Befördern von Geschlechtergerechtigkeit geeignet?

Um zu diskutieren, wie aktuelle Entwicklungen unter den Schlagworten „neoliberale Globalisierung“ und „Governance“ gesellschaftliche Asymmetrien – etwa in Richtung einer „Feminisierung“ der Armut – verstärken, ist der Begriff

des Staates in *Kapitel 5* um eine internationale Dimension zu erweitern. Welches sind die Fundamente für Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt, und können die Veränderungen von Staatlichkeit für das Anliegen der Geschlechtergerechtigkeit nutzbar gemacht werden?

Kapitel 6 beschäftigt sich, an der gesellschaftlichen Praxis orientiert, eingehend mit einem relativ jungen politischen Konzept, das in Richtung Gleichstellung der Geschlechter wirken soll, indem es die Geschlechterperspektive in alle Politiken einbringt: „Gender Mainstreaming“. Erfüllt Gender Mainstreaming die hohen Erwartungen bezüglich seines Transformationscharakters?

Kapitel 7 kehrt zur philosophischen Theorie zurück und spannt den Bogen der vorliegenden Arbeit von der Rawlsschen „Theorie“ zum universalistischen Ansatz von Nancy Fraser. Fraser erhebt den Anspruch „einer Gerechtigkeit für alle“, indem sie dem Aspekt einer (Gleich)Verteilung der Güter wie in der Rawlsschen „Theorie“ den Aspekt der Anerkennung zur Seite stellt. Frasers Ansatz mit Rawls' „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ kontrastiert soll zeigen, was der Gewinn für die philosophische Theoriebildung in Richtung Geschlechtergerechtigkeit durch eine Erweiterung der Rawlsschen Theorie sein könnte.

Die *Conclusio* fasst die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammen und entwickelt Perspektiven, welche Projekte für Geschlechtergerechtigkeit in unserer Gesellschaft anzugehen sind.

2 John Rawls: „Eine Theorie der Gerechtigkeit“

„Eine Theorie der Gerechtigkeit“ gilt als einer der wichtigsten Beiträge des englischen Sprachraums zur politischen Ethik des vorigen Jahrhunderts – wenn nicht als der wichtigste überhaupt. Seine Bedeutung liegt im Entwurf einer überzeugenden Theorie im Bereich der normativen Ethik und darüber hinaus in den durch sie bewirkten Veränderungen in der philosophischen Debatte. (Höffe 1998, 3f.) Es handelt sich um die differenzierteste Formulierung der Theorie des Gesellschaftsvertrags, das heißt des Grundgedankens der gleichen Rechte und Pflichten aller BürgerInnen eines Staates. John Rawls' entscheidendes Verdienst: „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ schließt auch soziale Rechte ein und nimmt – etwa im Unterschied zu Kant – den Wohlfahrtsstaat in den Blick der Grundlegung eines modernen Demokratie- und Rechtsbegriffs, eines modernen Begriffs von StaatsbürgerInnenschaft. Rawls verfolgt darin unter anderem das Ziel einer systematischen Analyse der Gerechtigkeit mit der Absicht, „zu einer klareren Erkenntnis der Hauptstrukturen des Gerechtigkeitsbegriffs im Sinne der Lehre vom Gesellschaftsvertrag“ zu führen. (Rawls 1979, 12)

Wie bereits in der Einleitung erläutert, wird Rawls' „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ in meiner Arbeit mehrfach zentraler Bezugspunkt sein. Am Beginn dieses Kapitels (2.1) steht daher ein stark verkürzter Überblick über Rawls' „Eine Theorie der Gerechtigkeit“, der auf die im weiteren Fortschreiten meiner Arbeit wesentlichen Inhalte fokussiert. Dann gehe ich dem Gerechtigkeitsbegriff bei Rawls nach und stelle seine Gerechtigkeitsprinzipien, die er für Institutionen verfasst hat, vor. Schließlich untersuche ich seine „Theorie“ als eine Konzeption der Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern, indem ich Kritikpunkte diskutiere, die von feministischer Seite an „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ artikuliert wurden (2.2).

2.1 Gerechtigkeit als Fairness

Für Rawls ist Gerechtigkeit „die erste Tugend sozialer Institutionen“. (ebd., 19) Er bestimmt sie als Eigenschaft einer Gesellschaft, und zwar ihrer Institutionen, Verfassung und Gesetze. Damit ist Gerechtigkeit auch auf die Individuen einer Gesellschaft bezogen, nicht allerdings im Sinn einer moralischen Eigenschaft von Personen, „es geht allein um die Stabilität einer gerechtigkeitsverpflichteten Gesellschaft“. (Höffe 1998, 8) Gesellschaft definiert Rawls als durchaus konfliktrichtige „Kooperation zu wechselseitigem Vorteil“. (Rawls 1979, 19) Kooperativ im Sinn der Ermöglichung eines besseren Lebens für alle Gesellschaftsmitglieder, konfliktuös, weil jeder einen größtmöglichen Nutzen sucht, ohne die dabei anfallenden Lasten auf sich nehmen zu wollen. Prinzipien der Gerechtigkeit dienen in dieser Situation dazu, die Vorteile und Lasten in einer Gesellschaft festzulegen: „[...] in diesem Sinn eines Vorteils für jeden gilt die Gerechtigkeit als Fairness“. (Höffe 1998, 9) Rawls leitet von diesen Grundsätzen der Gerechtigkeit noch nicht ein gelingendes oder glückliches Leben ab, will aber die Voraussetzungen dafür schaffen. Denn Gegenstand der Gerechtigkeitsgrundsätze sind Grundgüter, die gesellschaftlich bedingt und unerlässlich sind für jede Art von Lebensplan. Rawls geht davon aus, dass jedes Mitglied der Gesellschaft nach einem Maximum dieser Grundgüter strebt. Was nun für das Umsetzen dieses Strebens erforderlich ist, legt Rawls in seinen Gerechtigkeitsprinzipien fest, um Übereinstimmung zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft zu erreichen (zumindest in den Vorbedingungen, die Lebenspläne unterscheiden sich stark), nämlich Rechte und Freiheiten im ersten Prinzip, Chancen und Macht im zweiten Prinzip, sowie Einkommen und Wohlstand ebenfalls im zweiten Prinzip:

Erster Grundsatz

Jede Person hat ein gleiches Recht auf ein völlig adäquates System gleicher Grundrechte und Grundfreiheiten, das mit dem gleichen System für alle anderen vereinbar ist.

Zweiter Grundsatz

Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen unter Bedingungen fairer Chancengleichheit offen stehen, und zweitens müssen sie zum größten Vorteil der am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft sein. (Rawls 1992, 261)

Der erste Grundsatz bezieht sich auf bürgerliche und politische Grund- und Menschenrechte wie Glaubens-, Gewissens- und Gedankenfreiheit, aktives und passives Wahlrecht, Rede- und Versammlungsfreiheit, Recht auf Leben, Recht auf Eigentum etc. Nach diesem Grundsatz der größten gleichen Freiheit sind diese bürgerlichen und politischen Rechte für alle gleich.

Ungleichheiten sind nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie sind jedoch gemäß dem zweiten Grundsatz bloß im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich zulässig und bloß dann, wenn sie den wirtschaftlich am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitgliedern zu Gute kommen. Ämter und Positionen müssen in gleicher Weise für alle offen stehen, und zwar indem sie nach Kriterien wie Begabung, Vorbildung, Leistungsfähigkeit und -bereitschaft vergeben werden. Faktoren wie Alter, Hautfarbe, Geschlecht oder Religion dürfen nicht als Entscheidungskriterien heran gezogen werden. Dabei handelt der Grundsatz der fairen Chancengleichheit von „weit mehr als Berufsmöglichkeiten; es geht ihm [Rawls, Anm. D.K.] um Lebenschancen [...]“. (Höffe 1998, 12) Der zweite Grundsatz bringt in die Rawlssche „Theorie“ den Gedanken demokratischer Gleichheit, indem es unterschiedliche Talente und Begabungen ausgleicht.

Als Grundprinzip der demokratischen Gleichheit rückt das Differenzprinzip [...] in den Mittelpunkt eines egalitären Gerechtigkeitskonzeptes, das die Aufgabe zugewiesen bekommt, die Gerechtigkeitsdefizite der liberalen Gleichheit zu kompensieren und die durch unterschiedliche Begabungsausstattungen und Sozialisationschicksale verursachten Benachteiligungen und Begünstigungen auszugleichen. (Kersting 2001, 85)

Um für Konfliktfälle der Prinzipien untereinander nicht weitere Regeln einführen zu müssen, setzt Rawls die Prinzipien in Vorrangverhältnisse zueinander. Der erste Grundsatz hat absolute Priorität, es gilt als erste Vorrangregel der „Vorrang der Freiheit“. (Rawls 1979, 336) Freiheit als absolut höchstes menschliches Gut darf nicht gegen andere Güter verrechnet und nur um ihrer

selbst Willen in bestimmten Fällen eingeschränkt werden. Die zweite Vorrangregel bestimmt den „Vorrang der Gerechtigkeit vor Leistungsfähigkeit und Lebensstandard“, (ebd., 337) das heißt das Prinzip der fairen Chancengleichheit ist dem Ausgleichsprinzip vorgeordnet.

Die angesprochenen Prinzipien der gleichen Freiheit für alle und das Prinzip der fairen Chancengleichheit sind mittlerweile in Demokratien anerkannt, in deren Verfassungen weitgehend verankert und von den Gesellschaften gelebt. Nicht so das Ausgleichsprinzip, über das letztlich auch (Frauen)Förderungspläne und Quotenregelungen herein kommen: gegen diese Forderung, die in einer Gesellschaft am meisten Benachteiligten möglichst gut zu stellen, bleibt „Skepsis zurück“. (Höffe 1998, 13) Zu diesem Einwand komme ich weiter unten.

Um den kurzen Überblick über die Intentionen der Theorie der Gerechtigkeit abzuschließen, ist es erforderlich, den Prozess der Verständigung aller Gesellschaftsmitglieder auf die Gerechtigkeitsprinzipien zu hinterfragen. Wie einigen sich die Menschen auf die Prinzipien? Wie gelingt es Rawls, Zustimmung zu seinem Vertrag zu erhalten?

In einem vertragstheoretischen Naturzustand, wie ihn etwa Höffe beschreibt, verpflichten sich die Menschen aus freien Stücken zu Vereinbarungen oder einem Vertrag, der sie vor Konflikten schützen soll, in die sie – in einem vertragsfreien Zustand – geraten würden, wenn sie nach Gutdünken ihre Meinungen vertreten, in Konflikte geraten und keinen Richter vorfinden.

Im Naturzustand wird der Gegensatz zum Rechts- und Staatszustand konstruiert, also die Situation der Menschen, sofern sie ihrem Gut- und Rechtsdünken folgen, dabei in Konflikte miteinander geraten und dann keinen entscheidungskompetenten Richter haben. Weil die darin liegende Misslichkeit jeden trifft, erklärt sich jeder, so der zweite Argumentationsschritt, zu einer Selbstverpflichtung, eben einem Vertrag, bereit. Dieser schafft, so der dritte Schritt, einen neuen, jetzt rechts- und staatsförmigen Zustand, und dieser kommt jedem zugute. (Höffe 1998, 18)

Ähnlich diesem vertragstheoretischen Naturzustand schafft Rawls einen Urzustand („original position“) als theoretisches Konstrukt, das der Legitimation der Gesellschaftsordnung dienen soll. Es gilt (erstens), die Realität von Individuen – die zur selben Zeit auf einem bestimmten Raum leben, gewisse Vorstellungen von ihrem Leben und unterschiedliche Ressourcen zur

Verwirklichung dieser Pläne haben, und deren Ansprüche konkurrieren – in einer Weise für alle lebbar zu machen, dass Kooperation möglich ist. Die formalen Anforderungen an die Gerechtigkeitsprinzipien sind (zweitens) Allgemeinheit, universelle Anwendbarkeit, öffentliche Bekanntheit, Regelung konkurrierender Ansprüche und ihre Bedeutung als eine letzte Berufungsinstanz.

Maßgeblich für den Erfolg des Gedankenexperiments ist die Konzeption der Entscheidungs-Situation: Rawls versieht eine Gruppe von Menschen, die „Parteien im Urzustand“, die über die Gerechtigkeitsprinzipien zu entscheiden haben, mit einem Informationsdefizit, das er als den „Schleier des Nichtwissens“ („veil of ignorance“) bezeichnet. Ein allgemeines Wissen über wirtschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge bringen die Entscheidungsträger ein. Sie wissen allerdings nichts über ihre tatsächliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Situierung, über Talente oder Fähigkeiten.

Vor allem kennt niemand seinen Platz in der Gesellschaft, seine Klasse oder seinen Status; ebenso wenig seine natürlichen Gaben, seine Intelligenz, Körperkraft usw. Ferner kennt niemand seine Vorstellung vom Guten, die Einzelheiten seines vernünftigen Lebensplanes, ja nicht einmal die Besonderheiten seiner Psyche wie seine Einstellung zum Risiko oder seine Neigung zu Optimismus oder Pessimismus. Darüber hinaus setzte ich noch voraus, dass die Parteien die besonderen Verhältnisse in ihrer eigenen Gesellschaft nicht kennen, dh ihre wirtschaftliche und politische Lage, den Entwicklungsstand ihrer Zivilisation und Kultur. Die Menschen im Urzustand wissen auch nicht, zu welcher Generation sie gehören. (Rawls 1979, 160)

Das Treffen der Entscheidung hinter dem Schleier des Nichtwissens soll verhindern, dass die Parteien im Urzustand zu ihrem eigenen Vorteil entscheiden, denn das Verfolgen von Partikularinteressen führt nicht zu einer theoretischen Konzeption der Gerechtigkeit. Es geht darum, sich für eine Gesellschaftsordnung zu entscheiden, in der man auch dann noch Chancen und Vorteile erwarten kann, wenn man sich auf der untersten Stufe dieser Gesellschaft wieder findet. Letztlich bleibt der Gedanke der Fairness Ausschlag gebend. Davon ausgehend werden sich die Parteien im Urzustand für gleiche Vorteile und gleiche Nachteile für jeden entscheiden.

Rawls benennt auch die Grenzen einer Theorie der Gerechtigkeit: Sie lässt viele Seiten der Moralität außer Acht und fragt nicht nach dem richtigen

Verhalten gegenüber Tieren oder der Natur. Eine Gerechtigkeitsvorstellung kann nach Rawls bloß ein Teil einer moralischen Auffassung sein, und die angesprochenen Fragen gehören nicht zur Gerechtigkeitstheorie – die Vertragstheorie scheint sich nicht auf natürliche Weise auf sie ausdehnen zu lassen. Nach Rawls können Antworten auf diese Fragen in einer Theorie der natürlichen Ordnung gefunden werden – sie zu finden ist Aufgabe der Metaphysik. (ebd., 556)

2.2 Prinzipien der Gerechtigkeit und Geschlechtergerechtigkeit

Soweit ein Überblick über den Gerechtigkeitsbegriff und die Prinzipien der Gerechtigkeit bei Rawls. Im zweiten Schritt werfe ich einen Blick auf Argumente der Rezeption durch die feministische Philosophie, was an Rawls' Theorie aus dieser Perspektive zu kritisieren ist, und wie Rawls' „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ einer Betrachtungsweise gesellschaftlicher Verhältnisse unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit nützen kann. Auffällig ist die Abwesenheit der Kategorie „Geschlecht“ in „Eine Theorie der Gerechtigkeit“¹ – unter dem Schlagwort Geschlechtergerechtigkeit ist zu fragen, inwieweit die Rawlssche Theorie die gleichen Freiheiten und gleichen Chancen in einen strukturellen Rahmen von gesellschaftlichen Institutionen integriert, der geeignet ist, allen die gleiche Zuteilung dieser Güter zu gewährleisten.

Feministische Forschung betreibt unter dem Blickwinkel der Geschlechterdifferenz seit Jahren die Analyse gesellschaftlicher Schieflagen mit dem Ziel, damit zusammen hängende Machtstrukturen und Ungleichheiten aufzuzeigen. Der Begriff Geschlechterdifferenz fokussiert auf mit „Geschlecht“ verbundene Asymmetrien zwischen Männern und Frauen und will auf philosophischer Ebene den Geschlechterkontext von Theorien aufzeigen. (vgl. Pauer-Studer 1996 in Nagl-Docekal/Pauer-Studer, 86) Gerade in den beiden Disziplinen, die sich mit dem Aufbau von Gesellschaften professionell beschäftigen, ortet

¹ Vgl. dazu beispielsweise die Charakterisierung der Parteien im Urzustand in Kapitel 2.1

Herlinde Pauer-Studer aber nach wie vor beharrlichen Widerstand vor allem von männlicher Seite:

Die Analyse der mit dem Faktor „Geschlecht“ verknüpften Strukturierungseffekte gesellschaftlicher Institutionen und die Bloßlegung der damit zusammenhängenden Machtstrukturen und Ungleichheiten, die sich durch alle Lebenskontexte hindurch ziehen, sollten ein selbstverständliches Anliegen jener Disziplinen sein, die sich mit dem politisch-organisatorischen Aufbau von Gesellschaften und dessen Bewertung professionell beschäftigen: gemeint sind Sozialphilosophie und politische Theorie. Und doch überrascht, wie wenig männliche Theoretiker nach wie vor bereit sind, der erwähnten Perspektivenänderung Rechnung zu tragen. (ebd., 54)

Damit präsentiert sich auch manche fortschrittliche politische Theorie als anachronistisch. Sie setzt implizit eine traditionelle Geschlechterordnung voraus, die im Blick auf die Ideale von Gleichheit und Freiheit nicht als legitim gelten kann. Die meisten Demokratien haben in ihren Verfassungen einen Gleichheitsgrundsatz verankert, der Privilegien der Geburt, der Ethnizität, der Rasse und des Geschlechts ausschließt. Diesem Gleichheitssatz meint die politische Theorie zu entsprechen, indem sie von der Geschlechtzugehörigkeit der einzelnen politischen Subjekte abstrahiert. Politisches Denken erscheint damit vordergründig geschlechtsneutral und politische Philosophie geschlechtsblind, indem sie die Frage der Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern ausblendet:

[S]o bleibt die politische Theorie in Form grundlegender Unterscheidungen und struktureller Annahmen einem Androzentrismus verhaftet, der die egalitären Ansprüche dieser Theorien untergräbt und als hohl entlarvt. [...] Die Abwesenheit der Kategorie „Geschlecht“ in den zeitgenössischen Ansätzen verschleiern, dass ein konzeptueller Rahmen beibehalten wird, der ein stereotypes Verständnis der Geschlechterrollen und die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung spiegelt und damit bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern festschreibt. (ebd., 54f.)

Skepsis gegenüber scheinbar geschlechtsneutralen Formulierungen ist aus feministischer Perspektive daher angebracht. Im nächsten Abschnitt soll Rawls' Theorie der Gerechtigkeit mit dieser Methode konfrontiert werden.

2.2.1 Die Gültigkeit der beiden Prinzipien

Die Bedeutung der „Theorie der Gerechtigkeit“ für die feministische Philosophie besteht meines Erachtens insbesondere in der lexikalischen Auflistung der Gerechtigkeitsprinzipien, wobei keines unverzichtbar ist: Gleiche bürgerliche und politische Rechte für alle *und* gleiche Partizipation gemäß fairer Chancengleichheit *und* Ausgleich bestehender Ungleichheiten für die am wenigsten Begünstigten. Wie bereits weiter oben angesprochen, wird gerade das Ausgleichsprinzip kritisiert bzw. ist es am wenigsten anerkannt. Ottfried Höffe etwa stellt fest, dass die Fairness-Konzeption mit der wechselseitigen Anerkennung als freie und gleiche Bürger auch ohne dieses Prinzip und das Differenzprinzip auskommen könnte:

Ist das egalisierende Ausgleichsprinzip tatsächlich eine Gerechtigkeitsforderung, oder gehört es nicht eher zu einer christlichen Caritas oder aber, säkularisiert, zu einer Brüderlichkeit bzw. Solidarität, jedenfalls zu einer verdienstlichen Mehrleistung, deren Anerkennung die Menschen einander nicht mehr schulden? (Höffe 1998, 13)

Höffe stellt mit diesem Kommentar die Frage, ob das Ausgleichsprinzip Teil einer Gerechtigkeitskonzeption zu sein hat oder nicht besser in einer anderen, etwa karitativen oder solidarischen Konzeption verankert wäre. Indem Rawls das Ausgleichsprinzip zu einem wichtigen Teil seiner „Theorie“ macht, vermeidet er, ein Gerechtigkeitsprinzip auf eine Leistung nach Gutdünken zu reduzieren, die man gewähren kann oder auch nicht. In diesem Fall wäre – mit Ruth Anna Putnam gesagt – das Verlangen von Frauen nach Zugang zu Erwerbsarbeit eine Frage des Erbarmens, das sie zu erleben hätten, (Putnam 2000, 173) und der Gedanke an Hierarchisierung läge nahe: die einen, die etwas haben, und die „anderen“, die es nicht haben. Dies wäre kein guter Dienst an einem auf Geschlechtergerechtigkeit fokussierenden Ansatz, der dann nicht weiter auf der Umsetzung eines allgemein gültigen Prinzips bestehen kann. Hier ist Rawls zu danken, dass er einen potenziellen Rückfall in Abhängigkeiten durch die Möglichkeit und die Definition sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten im zweiten Prinzip schon im Vorhinein verhindert. Insbesondere das zweite Prinzip ist für die Begründung von

Forderungen nach politischer Teilhabe von Frauen und Ausgleich nicht wahrnehmbarer Chancen – Stichworte Förderung und Quoten – brauchbar.

Ein weiterer, von feministischer Seite getragener Einwand betrifft die Konzeption des Individuums durch Rawls. Die moderne Idee der Gerechtigkeit besagt: Als Gesetz im Gemeinwesen soll gelten, wozu alle Einzelnen ihre Zustimmung geben können. Diese Zustimmung aller Einzelnen wird vorgestellt in der hypothetischen Konstruktion des Gesellschaftsvertrags. Die einzelnen Frauen und Männer müssen mit Rationalität ausgestattet gedacht sein, und die geforderte Verhandlungsrationalität setzt erwachsen gewordene Einzelne voraus. (Den Begriff „Person“ werde ich in Kapitel 3 näher diskutieren.) Der Einwand dagegen ist, dass dies nur für gesunde, entscheidungsfähige Individuen gelten kann. Diese Konzeption blendet einige Lebensformen aus: das Leben vor dem Erwachsen-Sein – Kindheit und Jugend – und das hohe Alter, Menschen mit geistiger Behinderung, sozial Bedürftige, ethnische Gruppen (Sprache!) etc.

Die Vertragstheorie operiert hier mit einer reduktionistischen Anthropologie, die im Zug der Fiktion des hypothetischen Vertrags nur einen Ausschnitt dessen zulässt, was menschliche Realität ausmacht. Die volle menschliche Realität ist nicht abgebildet. (Nagl-Docekal 2002)

Hier ist zu überlegen, durch welche Konzeption die Rawlssche „Theorie“ zu erweitern ist, um umfassende soziale Rechte zu begründen: Ein Ansatz wäre eine anthropologische Theorie, die in den Blick nimmt, dass Menschen nicht bloß rationale Wesen sind, sondern leibliche Wesen, die geboren werden und sterblich sind, die in verschiedenen Lebensaltern und -situationen der Betreuung bedürfen. Ein Ansatz der Fähigkeiten, wie ihn Amartya Sen und Martha Nussbaum (vgl. dazu etwa Sen 1993 in Nussbaum/Sen) entwickelten, geht davon aus, dass der Staat in bestimmten Situationen Schutzfunktion gewährt. Zur Definition dieser Schutzfunktion werden Fähigkeiten beschrieben, deren Entwicklung in einem modernen Staat jedem Menschen möglich sein soll. Wo dies nicht der Fall ist, hat der Staat regulierend einzugreifen. Nach Ansicht Sens kann das Ziel einer staatlichen Gerechtigkeitskonzeption erst dann erreicht sein, wenn sich alle Menschen in den beschriebenen Grundfähigkeiten frei entfalten können.

2.2.2 Ein Einwand gegen Verteilungsgerechtigkeit

Von Sen und Nussbaum kommen auch Einwände gegen den Begriff der distributiven Gerechtigkeit, also der Verteilungsgerechtigkeit bei Rawls, und zwar: Erstens greife die Forderung nach einem gleichen Maß an Grundgütern für alle Gesellschaftsmitglieder bloß, wenn alle Menschen gleich sind, und zweitens gehe Rawls von einem negativen Freiheitsbegriff aus – Freiheit als Abwesenheit von Restriktionen. Gerechtigkeit aber müsse mit positiver Freiheit einhergehen, mit dem Vorhandensein realer Möglichkeiten. Beide Einwände nehmen nach Herlinde Pauer-Studer aber keine Rücksicht auf die reale Lebenssituation von Menschen. Sie gehen an der Frage vorbei, „über welche Freiheiten Menschen tatsächlich verfügen, um zwischen verschiedenen Lebensformen zu wählen, die zu schätzen sie jeweils Grund haben“. (Pauer-Studer 1996 in Nagl-Docekal/Pauer-Studer, 79) Rawls spricht Unterschiede zwischen Menschen nicht an und übergeht damit auch Unterschiede, „die einem ungleichen Maß an sozialer Macht korrespondieren“, (ebd.) er bleibt unsensibel gegenüber tief reichenden Formen der Benachteiligung. Hier setzt Nussbaum aus dem Blickwinkel der Geschlechtergerechtigkeit mit ihrer Kritik an. In Situationen vorgegebener Ungleichheiten führe eine Gleichverteilung von Gütern nicht zu gerechten Verhältnissen, „da sie die vorgegebenen Asymmetrien nicht nur nicht korrigiert, sondern gleichsam festschreibt“. (ebd., 81) Ein Ansatz der Fähigkeiten kann allerdings mangels einklagbarer Rechte nicht als Gegenmodell zur Gerechtigkeitstheorie von Rawls verstanden werden, sondern vielmehr als Ergänzung.

Auch Iris Marion Young ist der Ansicht, dass Verteilungsgerechtigkeit allein nicht ausreicht, sondern eine Konzeption von Gerechtigkeit sich beziehen muss auf die erforderlichen institutionellen Bedingungen, das sind Entscheidungsprozesse, Arbeitsteilung und Kultur, und zwar einerseits für die gesellschaftliche Kommunikation und Kooperation, und andererseits für die Entwicklung und Ausübung individueller Fähigkeiten. Ohne das Einbeziehen der Dimensionen, auf die der Begriff Ungerechtigkeit verweist – bei Young sind das Unterdrückung und Herrschaft mit ihren Ausformungen – ist ein Begriff der

Gerechtigkeit nicht zu diskutieren. (Young 1996 in Nagl-Docekal/Pauer-Studer, 99)

2.2.3 Geschlechtsblindheit

Herlinde Pauer-Studer fordert, vordergründiger Geschlechtsneutralität skeptisch zu begegnen und zu prüfen, ob „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ geeignet ist, nicht erneut unter der Hand eine ungleiche Zuteilung von Chancen und Rechten mittels der gesellschaftlichen Institutionen herbeizuführen:

Eröffnet sie ihnen [den Frauen, Anm. D.K.], was die private Dimension betrifft, die gleiche Freiheit in der Wahl der Lebensformen und die gleichen Möglichkeiten, ihre Lebenspläne zu verfolgen? Und, bezogen auf die öffentliche Dimension, gesteht sie ihnen tatsächlich die Möglichkeit zu, am öffentlichen Leben zu gleichen Bedingungen wie Männer teilzunehmen, gleichen Einfluss auf die Gestaltung politischer Prozesse zu nehmen, und räumt sie ihnen tatsächlich die gleichen Chancen wie Männern ein, um öffentliche Ämter und Positionen zu konkurrieren? Stellt die Theorie sicher, dass Frauen als Personen die gleiche Achtung zukommt und Selbstachtung und Selbstwertgefühl nicht bereits vom Faktor „Geschlecht“ abhängen? (Pauer-Studer 1996 in Nagl-Docekal/Pauer-Studer, 63)

Eine Theorie, die diesen Forderungen standhalten will, darf nicht auf der anderen Seite Kategorien von Trennlinien oder bereits vorhandene gesellschaftliche Realitäten in einer Form legitimieren, dass eine Gruppe diese Rechte nicht in Anspruch nehmen kann.

Wenn also das von Geschlecht, Ethnizität und Klasse unabhängige universelle Zugeständnis von grundlegenden Freiheitsrechten und Anspruchsrechten ein unverzichtbares Moment liberaler politischer Theorie darstellt, dann darf diese Theorie nicht implizit kategoriale Grenzziehungen einführen oder institutionelle Arrangements voraussetzen, so dass sich diese Rechte für eine gesellschaftliche Gruppe, nämlich Frauen, nur auf formale Phraseologie reduzieren und in den konkreten Lebensverhältnissen nicht einlösbar sind. (ebd.)

Pauer-Studer beschreibt ihren wesentlichen Einwand gegen die „Theorie“ von Rawls unter dem Begriff der Geschlechtsblindheit und kritisiert von daher vor allem die Rawlssche Familienkonzeption: die öffentliche Sphäre besetze Rawls mit Begriffen der rechtförmigen Interaktionen, die Familie mit Verständnis und Liebe. Familie sei „gekennzeichnet durch eine Interessenharmonie, die jede Berufung auf Rechte und Gleichheit überflüssig mache“. (ebd., 55)

Beziehungen innerhalb der Familie rechnet Rawls nicht der Problemzone der sozialen Gerechtigkeit zu, er setzt voraus, dass Familien gerecht sind,

[...] womit seiner Theorie nicht nur entscheidende Dimensionen des Problems der Gerechtigkeit entgehen, sondern auch deren Aussagekraft untergraben wird. Denn zu postulieren, dass alle die gleichen Zugangschancen haben sollen, wie Rawls dies im zweiten Teil des zweiten Grundsatzes der Gerechtigkeit bestimmt, ohne sich zu fragen, ob unter den vorausgesetzten institutionellen Rahmenbedingungen dieser Grundsatz nicht einfach die Vorteile und Privilegien einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe absichert, setzt die Ausgrenzung von Frauen fort. (ebd., 56)

An dieser Stelle soll ein kurzer Exkurs die Binnenstruktur der Institution Familie und ihre Auswirkungen aufzeigen. Zum einen ist Familie, wie sie auch Michael Walzer (1992) charakterisiert, ein Ort der Nähe, der persönlichen Beziehungen, des häuslichen Lebens, der Reproduktion und der Kinderaufzucht, und stellt eine Form des Zusammenhalts dar, auf die die Menschen bloß ungern verzichten mögen und die als schützenswert gilt. (vgl. Nagl-Docekal 1993, 1026) Bei diesem positiven Bild darf aber nicht übersehen werden, dass Familie auch ein Ort der Gewalt und der Ungerechtigkeit sein kann. Mit ihren engen Bindungen ermöglicht sie eine Form von Leid mit der Folge von Verletzungen, die in distanzierteren Verbindungen nicht auftreten können. Daher scheint es einerseits legitim, die Intimsphäre der Familie vor Eingriffen von außen zu schützen. Andererseits kann die Familie – wie sich in den juristischen Debatten um Misshandlung und Missbrauch von Kindern oder Schutz vor Vergewaltigung in der Ehe erweist – nicht komplett von staatlicher Gesetzgebung getrennt werden. (vgl. ebd., 1027)

Die Familie ist auch Ort von Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die sich einerseits aus der besonderen Position einer Person in der Familie, andererseits aus Geschlechterrollen ergeben können. Aufgrund der Beziehungsstrukturen werden sich Positionen in der Familie unterschiedlich aufteilen. Dies erscheint, da wieder veränderlich, als wenig problematisch. Zum Problem wird dies aber, wenn Ungerechtigkeiten aufgrund von Geschlechterrollen auftreten und stereotyp festgeschrieben werden, dies soll das folgende Beispiel illustrieren: Die Frauen sind nach wie vor gleich gesetzt mit der „Vorstellung eines einseitigen Gebens“, mit einer „Fürsorglichkeit, die in einer nicht reziproken Weise konzipiert ist“. (ebd., 1028) Diese Wahrnehmung bleibt

aber nicht auf die Familie allein beschränkt, sondern setzt sich in den öffentlichen Raum fort – indem etwa Berufsbilder mit dem Attribut „weiblich“ versehen werden und als so genannte Frauenberufe etwa im Pflege- oder Kinderbetreuungsbereich bezeichnet werden. Die Erwartungen der Allgemeinheit sind, dass ein hoher Grad an Fürsorglichkeit mit geringer Gegenleistung – hier: geringer Gehalt – korrespondiert. Es ist als Ungerechtigkeit zu werten, wenn Personen aufgrund bestimmter, an ihr Geschlecht gebundene Rollenerwartungen unter Druck gesetzt werden. Das Beispiel zeigt, dass das „Modell Familie“ in seiner Wirkung nicht auf sich allein beschränkt bleibt, sondern dort gelebte Rollenmuster in den öffentlichen Raum hinein wirken.

Auf die Rawlssche Gerechtigkeitskonzeption bezogen schlägt Pauer-Studer vor, die Kategorien Öffentlich und Privat zu reformulieren, und zwar im Hinblick auf die Zuordnung von privaten und öffentlichen Freiheitsräumen, und „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ auf den Begriff der Familie auszuweiten. Damit wären zwei Dinge gewonnen: das Wahre einer Privatsphäre einerseits und die Gültigkeit der Gerechtigkeitsprinzipien für die Familie andererseits. Nicht bloß das zur Verfügung Stellen von Chancen ist es aber, die eine Theorie der Gerechtigkeit gelingen lässt – es braucht auch die Individuen, die diese Chancen nützen.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass Frauen die Sphäre des Öffentlichen besetzen, sich an Prozessen der politischen Meinungsbildung beteiligen und ihren Staatsbürgerinnenstatus im Rahmen der Zivilgesellschaft effektiv einfordern. (Pauer-Studer 1996 in Nagl-Docekal/Pauer-Studer, 64)

Es reicht also nicht aus, wenn von verschiedener Seite für eine benachteiligte Gruppe von Menschen Veränderung gefordert wird. Eine aktive Rolle der Frauen selbst ist erforderlich, um tradierte gesellschaftliche Verhältnisse zu transformieren. Indem Frauen ihre Teilhabe an politischer Meinungsbildung verstärkt leben und sich die öffentliche Sphäre zugänglich machen, können sie die gewünschten Veränderungen nach ihren Wünschen gestalten (vgl. Kapitel 3).

John Rawls hat den Einwänden in Bezug auf Familie, die bereits von Susan Moller Okin (1989) formuliert wurden, Rechnung getragen und seine „Theorie“

später auf jene Institutionen, die durch traditionelle Geschlechterordnungen charakterisiert sind wie unter anderem die Institution Familie, ausgedehnt. (vgl. Nagl-Docekal 2001, 217) Es bleibt allerdings, da Rawls die Thematik der Benachteiligung auf Grund der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht unberücksichtigt lässt, von feministischer Seite der Vorwurf der Geschlechtsblindheit an die „Theorie der Gerechtigkeit“ bestehen.

2.2.4 Tradierter Androzentrismus im Urzustand

Einige feministische AutorInnen wie etwa die Politikwissenschaftlerin Eva Kreisky meinen ein männliches Konzept des Rawlsschen Urzustands enttarnen zu müssen. Es seien männliche autonome Individuen, die die Grundsätze der Gerechtigkeit für sich und die Gemeinschaft festlegen. Rawls „vernachlässigt die grundsätzlich schiefelige geschlechtliche Strukturiertheit vergangener und moderner Gesellschaften“. (Kreisky 2004) Der Ausdruck „Fairness“ sei in seiner heutigen Verwendung etymologisch hergeleitet von männlich dominierten sportlichen Wettkämpfen und beziehe sich damit auf eine männlich definierte Weltordnung. Kreisky hält Rawls zugute, dass die Theorie eine akzeptable Voraussetzung für Geschlechtergerechtigkeit darstellt, die in der Praxis jedoch auf patriarchale gesellschaftliche Verhältnisse trifft, die erneut blind die ohnedies Bevorzugten begünstige. Nach Kreisky untergräbt Rawls selbst seine Theorie: Der Grundsatz gleicher Zugangschancen sichert die Privilegien der sozialen Gruppe Männer ab und schreibt die Ausschließung von Frauen fort. Theorie und Rezeption der Rawlsschen Theorie vor allem in der US-amerikanischen Politikwissenschaft beziehen sich auf internationale Gerechtigkeit, ökologische Gerechtigkeit und Gerechtigkeit zwischen Generationen. Kreisky vermisst das Thema Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern in Rawls' Theorie und in der Rezeption.²

² Interessant auch: Kreisky moniert, die moral- und rechtsphilosophischen Debatten blieben im Theoretischen stecken, und sie wirft der Philosophie eine „[...] auffällige *philosophische Okkupation* des Diskursfeldes Gerechtigkeit [...]“ vor. (Kreisky 2004, Hervorhebung im Original) Hier ist meiner Ansicht nach eine Erwiderung erforderlich: Philosophie kann eine politische Theorie zur Verfügung stellen, und es ist Aufgabe der Einzelwissenschaften, hier: insbesondere Politikwissenschaft, den Transfer zu leisten von der politischen Theorie zur reformorientierten praktisch relevanten Gesellschaftspolitik, wie Kreisky fordert.

Die von Kreisky geäußerte Kritik vor allem am männlich konnotierten Urzustand und an der Qualität des Schleiers des Nichtwissens ist eine von feministischer Seite häufig vorgebrachte. Ist diese Kritik für eine feministische Konzeption von Gerechtigkeit brauchbar? Gibt es eine Alternative?

Der Frage, ob in einem hypothetischen Urzustand Frauen als Frauen und Männer als Männer vertreten sein sollten, um die Rawlssche „Theorie der Gerechtigkeit“ vom Vorwurf der Geschlechtsblindheit zu befreien, geht Ruth Anna Putnam nach. (vgl. Putnam 2000, 183f.) Die Parteien im Rawlsschen Urzustand kennen keine Details über ihren zukünftigen Platz und ihre Rolle in der Gesellschaft. Wird diese Bestimmung für die Kategorie Geschlecht aufgehoben, sieht Putnam die Gefahr, dass die Parteien auch Kenntnis von anderen Details wie etwa Rasse, sexueller Orientierung oder Religion haben müssten. Damit aber wäre der Weg frei zur Vertretung von Partikularinteressen, und das Ziel einer universalistischen Konzeption von Gerechtigkeit wäre verfehlt: „Kurz gesagt glaube ich, dass ein kleiner Riss im Schleier des Nichtwissens dazu führen würde, ihn ganz zu zerreißen“. (ebd., 184) Herta Nagl-Docekal wendet sich ebenfalls gegen die Vertretung von Partikularinteressen in einer Gerechtigkeitstheorie:

Eine Gerechtigkeitstheorie, die von Partikularinteressen ihren Ausgang nimmt, bedeutet einen Rückfall hinter die im moralphilosophischen Kontext bereits erreichte Einsicht, dass Diskriminierung ein Problem darstellt, das nicht allein die Betroffenen, sondern alle angeht. (Nagl-Docekal 2001, 218)

Die Qualität des Urzustands und des Schleiers des Nichtwissens liegt also gerade darin, dass die Vertragsparteien *nicht* wissen, welches Geschlecht sie im Urzustand haben, noch welches sie in der zukünftigen Gesellschaft haben werden. Ausgehend von diesem Hintergrund ist von den Menschen im Urzustand bei der Entwicklung eines Vertrags für eine gerechte Gesellschaft zu fragen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern herzustellen. Dies

[...] ist auch der Ort, an dem es zu thematisieren gilt, dass „Geschlecht“ herkömmlicherweise eine Kategorie gesellschaftlicher Binnenstrukturen bildet, durch die Frauen vielfältige Benachteiligungen erfahren. Demnach müssen in der hypothetischen Beratungssituation alle einzelnen auch mit der Frage konfrontiert werden, die auf folgende Weise beginnt: „Angenommen, ich werde mich als Person weiblichen Geschlechts vorfinden ...“ (ebd., 219)

Der Vorwurf der Geschlechtsblindheit ist dann gerechtfertigt, wenn eine Vertragstheorie diese Frage ausschließt und Benachteiligungen aufgrund der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht unberücksichtigt lässt. Dass Rawls' „Theorie“ Fragen der Geschlechtergerechtigkeit nicht thematisiert, ist Anlass zu Kritik, die mehrfach geäußert wurde. Den Vorwurf der Geschlechtsblindheit gegenüber dem Schleier des Nichtwissens zu erheben, welcher es in der Rawlsschen Konzeption erst ermöglicht, Diskriminierung als Gerechtigkeitsproblem zu begreifen, wäre einer feministischen Argumentation allerdings abträglich. Im Gegenteil: Dieses Element der Rawlsschen Konzeption macht gerade möglich, „dass alle einzelnen Vertragspartner Diskriminierung als ein Gerechtigkeitsproblem Ernst nehmen“. (ebd.) Damit wird evident, dass es Anliegen von Frauen und Männern gleichermaßen sein muss, gegen derartige Benachteiligung aufzutreten. Herta Nagl-Docekal bringt die Frage auf den Punkt: „Wie kann überhaupt jemand Demokrat sein wollen und sich nicht für feministische Politik engagieren?“ (Nagl-Docekal 2002 in Christensen, 83; Zur Frage der moralphilosophischen Begründung von Gleichbehandlung vgl. genauer Kapitel 3.4.2)

Die Qualität des Schleiers des Nichtwissens kann meines Erachtens ein Ansatzpunkt sein, neben der Kategorie Geschlecht all jene menschlichen Lebensformen in die Rawlssche „Theorie der Gerechtigkeit“ zu integrieren, die Rawls ursprünglich ausblendet: Kindheit, Jugend, hohes Alter, geistige Behinderung etc., also temporäre oder lebenslange Zustände asymmetrischer Abhängigkeiten, die soziale Fürsorge erfordern. Hier kommt die Begründung sozialer Rechte in den Blick, welcher sich Martha Nussbaum widmet. Sie schlägt vor, diese in der Rawlsschen Vertragstheorie fehlenden Kategorien auf verschiedenen Wegen zu ergänzen: (erstens) durch die Erweiterung der „primären Güter“ um ein Recht auf Fürsorge, das mit der Selbstachtung des Empfängers vereinbar ist und den Fürsorgespender gegen Ausbeutung schützt, (zweitens) ein Verständnis der Verteilung primärer Güter nicht schlicht als Verteilung von Ressourcen, sondern als Förderung einer Vielfalt menschlicher Fähigkeiten und (drittens) das Ausdehnen dieses Fähigkeiten-Ansatzes über die Grenzen nationalstaatlicher Gebilde hinweg – die Beschränkung auf nationalstaatliche Gebilde ist ja für den Ansatz des Gesellschaftsvertrags

traditionell. (vgl. Nussbaum 2003, 194f.) Auf die Grenzen des Fähigkeits-Ansatzes bei Nussbaum bin ich bereits eingegangen. Möglicherweise wären aber ihre Einwände bzw. wichtigen Ergänzungen zur Rawlsschen Theorie über den Urzustand hereinzuholen³, und zwar mittels der von Nagl-Docekal bereits für die Kategorie Geschlecht vorgeschlagenen Methode: Die Parteien hätten sich in der hypothetischen Beratungssituation dementsprechend auch Fragen über ihren Platz in einer gerechten Gesellschaft ausgehend von der Möglichkeit unvollständiger persönlicher Teilhabe zu machen. Analog würden die Parteien mit einer Frage konfrontiert, die auf folgende Weise beginnt: „Angenommen, ich werde mich als Kind / Jugendlicher / alter Mensch / Person mit geistiger Behinderung vorfinden“ Mit dieser Vorgehensweise wäre eine Vertragstheorie in der Lage, auch jene bislang unberücksichtigten Lebensformen in ihre Gültigkeit aufzunehmen und Benachteiligungen aufgrund der Jugend, des Alters, einer Behinderung etc. künftig auszuschließen. Diesen Ansatz mit allen Konsequenzen hier weiter zu verfolgen, würde den inhaltlichen Rahmen meiner Arbeit allerdings sprengen.

Was zunächst als Leerstelle in der „Theorie der Gerechtigkeit“ auffällt, nämlich die Abwesenheit der Kategorie Geschlecht, kann sich andererseits als kluge Intention von Rawls erweisen. Einerseits kann man ihm diese Auslassung vorwerfen, was – mit dem Nachweis aller damit verbundenen Nachteile – von Seite der feministischen Philosophie ja geschehen ist. Falls Rawls diese Auslassung nicht intendiert hatte, vermeidet er damit andererseits, die Kategorie Geschlecht als soziale Trennlinie weiter fortzuschreiben. Meines Erachtens ist die Diskussion dieses Punktes zentral für die Anliegen einer feministischen Theorie. Wird nämlich in Beiträgen zur politischen Theorie die Kategorie Geschlecht außer Acht gelassen, setzen sich diese dem Vorwurf der Geschlechtsblindheit aus. Rekurrieren Beiträge zur politischen Theorie auf die Kategorie Geschlecht, wird der Vorwurf des Fortschreibens tradierter Geschlechterverhältnisse erhoben. Wie kann die politische Theorie diesem Dilemma entkommen? Das Dilemma ist ein bloß scheinbares, wenn man

³ Nussbaum schlägt eine ähnliche Vorgehensweise selbst vor, indem die Parteien im Urzustand als Treuhänder jener agieren, die selbst an dem Prozess nicht teilnehmen können, verwirft diese aber unter dem Eindruck auftauchender Probleme wieder. (vgl. Nussbaum 2003, 188f.)

betrachtet, in welcher Weise politische Theorie für gewöhnlich auf die Kategorie Geschlecht verweist, nämlich unreflektiert. Daraus lässt sich ableiten, dass Ernst zu nehmende philosophische Konzepte jedenfalls die Kategorie Geschlecht zu reflektieren haben. Ähnlich einem Gender Mainstreaming Ansatz (vgl. Kapitel 6) wäre von AutorInnen jeweils zu hinterfragen, welche Auswirkungen auf beide Geschlechter sich von den zentralen Inhalten einer Theorie ableiten lassen. Damit könnten philosophische Konzepte einem Anspruch allgemeiner Geltung näher kommen.

„Eine Theorie der Gerechtigkeit“ gilt für eine philosophische Debatte des Vertragsgedankens in einer Gesellschaft unbestritten als komplexester Ansatzpunkt von Verteilungsgerechtigkeit. Rawls beschreibt nicht nur haltbare Prinzipien der Gerechtigkeit, er ermöglicht über das Differenzprinzip auch Korrekturen und Neu- bzw. Umverteilungen in einer Gesellschaft. Kritik und Vorschläge einer Erweiterung der Theorie unter dem Blickwinkel der Geschlechtergerechtigkeit eröffnen Perspektiven, den androzentrismen Zuschnitt des Gerechtigkeitsbegriffs zu transformieren.

Bevor nun untersucht werden kann, welchen Einfluss der Staat als Verfasser seiner Institutionen auf Geschlechtergerechtigkeit in einer Gesellschaft hat und welcher Staatsbegriff dem Unternehmen für Geschlechtergerechtigkeit brauchbar erscheint, müssen weitere Begriffe geklärt werden, insbesondere der Begriff der Gleichheit.

3 Begriffklärungen

Nach der Darstellung der wichtigsten Positionen Rawls' in „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ wende ich mich nun zentralen Begriffen meiner Arbeit zu. Methodisch will dieses Kapitel dabei die zu klärenden Begriffe in aktuellen Debatten verorten, um den inhaltlichen Ausgangspunkt für weitere Überlegungen zu markieren.

Zunächst ist zu klären, welche Bedeutung „Geschlecht“ mit seiner Differenzierung in biologisches und soziales Geschlecht in der Debatte um Geschlechtergerechtigkeit hat (3.1). Im nächsten Schritt beschäftige ich mich mit dem Begriff der Gleichheit, der – wie in Kapitel 2 zu zeigen war – für die „Theorie der Gerechtigkeit“ konstitutiv ist. Welcher Begriff von Gleichheit liegt der Theorie der Gerechtigkeit zugrunde, und welcher Gleichheitsbegriff ist dem Anliegen einer Theoriebildung für mehr Geschlechtergerechtigkeit förderlich? Ist Gleichheit Chancengleichheit oder besser zu fassen als Gleichheit an Ressourcen? Zur Klärung dieser Fragen werde ich einen Blick auf die jüngsten Egalitarismus-Debatten werfen und in weiterer Folge diskutieren, welche Entwicklung der Gleichheitsbegriff nimmt, wenn die Dimension der Achtung in die Diskussion mit einfließt (3.2 und 3.3). Schließlich werde ich einen Blick auf die Begriffe „Person“ und „Institution“ werfen (3.4 und 3.5): Wer ist Person, und welchen Person-Begriff legt Rawls seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ zugrunde? Wie definiert Rawls den Begriff Institution, wie sind Institutionen Rawls zufolge einzurichten, um die von ihm geforderten Gerechtigkeitsprinzipien verwirklichen zu können? Welche Rolle spielen Institutionen bei der (Gleich)Verteilung von Gütern? Die gesammelten Ergebnisse sollen einerseits die Schwierigkeiten aufzeigen, mit denen „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ konfrontiert ist, und andererseits den Boden aufbereiten für die folgenden Kapitel dieser Arbeit.

3.1 Geschlecht

Eine zentrale Kategorie in meiner Arbeit ist „Geschlecht“. Bereits ihr Titel verweist auf die Beschäftigung mit Frauen und Gerechtigkeit, wobei dem Terminus „Geschlechtergerechtigkeit“ besondere Bedeutung zukommt. Ursprünglich dient der Begriff „Geschlecht“ dazu, bestimmte körperliche Unterschiede zu bezeichnen und ist nicht allein auf den Menschen bezogen, sondern auf alle Organismen, die zwecks Fortpflanzung jeweils zwei verschiedene Körperformen ausbilden. Wie Geschlecht und daran anschließend das Verhältnis der Geschlechter zueinander definiert werden – wie also jemand zu einem Mann oder einer Frau „wird“⁴, ist aber nicht einfach biologisch vorgegeben, sondern abhängig von sozialen und kulturellen Faktoren. Daher wurde zur Unterscheidung die Terminologie „Sex“ für das biologische Geschlecht und „Gender“ für das kulturelle Geschlecht oder Geschlechterrollen eingeführt. Diese Konzeption ist nicht unkritisiert geblieben, sie stößt bald an ihre Grenzen, etwa indem „Gender“ lediglich auf den Dualismus Mann – Frau verweist und viele gelebte Formen der Sexualität außer Acht lässt.⁵ In meiner Arbeit verstehe ich unter „Geschlecht“ die soziale bzw. kulturelle Differenzierung zwischen Menschen mit allen Konsequenzen, die sich aus dieser Unterscheidung ergeben, wie sich in der Arbeit im Weiteren zeigen wird.

3.2 Gleichheit – Differenz – Gerechtigkeit

Der Begriff „Gleichheit“ umfasst verschiedene Ideen. Den Facetten rechtlicher, ökonomischer, sozialer und politischer Gleichheit liegen unterschiedliche Gleichheitsprinzipien zugrunde. „Gleichheit mit Bezug worauf?“ ist zu fragen, um dem Begriff Inhalt zu verleihen und nicht einen leeren Begriff zu diskutieren. Das bedeutet, dass Parameter, auf die bezogen zwei Dinge als gleich bezeichnet werden, immer angegeben werden müssen. In Verbindung mit der

⁴ Vgl. dazu das berühmte Zitat von Simone de Beauvoir: „Man kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es.“ (de Beauvoir 1999, 334)

⁵ Für einen detaillierten Blick auf die Grenzen der Konzeption vgl. Nagl-Docekal 2001, 17-46

Konsistenz des Urteilens wird im nächsten Schritt der Begriffsbestimmung ein formales Prinzip der Gleichbehandlung erreicht: „Personen sollten mit Bezug auf Standard X gleich behandelt werden, sofern es nicht für eine Ungleichbehandlung Gründe gibt, die niemand vernünftigerweise zurückweisen kann.“ (Pauer-Studer 2003 in dies./Nagl-Docekal, 247) Um substantiell aussagekräftig zu werden, muss nun jenes formale Prinzip der Gleichbehandlung verknüpft werden mit einer inhaltlichen Bestimmung der Parameter der Gleichheit. Es geht um die Hinsichten, in welcher Gleichheit relevant wird, und Menschen als gleich gelten oder als gleich behandelt werden sollen. Mit Bezug auf welche Hinsichten bestimmt nun Rawls in „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ den Begriff der Gleichheit? Bereits bei der Diskussion der beiden Rawlsschen Gerechtigkeitsprinzipien wurde ja evident, dass eine Bestimmung des Begriffs der Gerechtigkeit ohne einen Begriff der Gleichheit nicht auskommt, der Begriff „Gleichheit“ ist integraler Bestandteil beider Prinzipien (vgl. Kapitel 2). Beim Unternehmen einer Begriffbestimmung interessiert mich die Beantwortung folgender Fragen: Von welchem Begriff von Gleichheit geht Rawls selbst aus? Ist dieser für mein Thema brauchbar bzw. in welcher Form? Welche Kritik am Rawlsschen Gleichheitsbegriff vor allem aus feministischem Blickwinkel gibt es, und ist dieser von daher eventuell zu erweitern? Um welche Dimensionen?

3.2.1 Der Begriff der Gleichheit bei Rawls

Rawls geht bei seiner Definition des Begriffs Gleichheit von folgender Frage aus:

Jetzt wende ich mich der Grundlage der Gleichheit zu, den Eigenschaften der Menschen, um derentwillen sie gemäß den Gerechtigkeitsgrundsätzen zu behandeln sind. Unser Verhalten gegenüber Tieren unterliegt nach allgemeiner Auffassung nicht diesen Grundsätzen. Mit welchen Gründen unterscheiden wir also zwischen Menschen und anderen Lebewesen und betrachten die Forderungen der Gerechtigkeit nur für unsere Beziehungen zu Menschen als gültig? (Rawls 1979, 547)

Bei der Analyse, wie sich der Anwendungsbereich der Gerechtigkeitsvorstellungen bestimmt, geht Rawls von drei Ebenen aus, auf die der Begriff der Gleichheit angewendet wird, und zwar (erstens) auf Institutionen als öffentliche Regelsysteme. Hier ist Gleichheit Gerechtigkeit als Regelhaftigkeit, es geht um

die unparteiische Anwendung und konsequente Deutung von Regeln gemäß Vorschriften, etwa gleiche Fälle gleich zu behandeln – Gleichheit ist definiert durch Gesetze und Präzedenzfälle; (zweitens) auf die konkrete Struktur der Institutionen – Gleichheit ist fest gelegt durch die Gerechtigkeitsgrundsätze, die für alle Menschen gleiche Grundrechte verlangen. Die Frage, welche Wesen den Schutz der Gerechtigkeit genießen, führt (drittens) zum Begriff des moralischen Subjekts: Die moralischen Subjekte haben ein Recht auf gleiche Gerechtigkeit. Sie zeichnen sich durch zwei Eigenschaften aus: sie sind a) einer Vorstellung von ihrem Wohl fähig und haben diese, etwa im Sinn eines vernünftigen Lebensplans, und sie sind b) eines Gerechtigkeitssinns fähig und haben diesen auch. Darunter versteht Rawls den wirksamen Wunsch, die Gerechtigkeitsgrundsätze in einem gewissen Mindestmaß anzuwenden und nach ihnen zu handeln.

Die Art von Wesen, auf die sich die beschlossenen Grundsätze beziehen, wird im Urzustand festgelegt: „Gleiche Gerechtigkeit wird [...] denen geschuldet, die fähig sind, in der Ausgangssituation mitzuwirken und gemäß deren öffentlicher Auffassung zu handeln.“ (ebd., 548) Rawls geht davon aus, dass die Fähigkeit zu einem Gerechtigkeitssinn bei einer überwältigenden Mehrheit der Menschen vorhanden ist. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass diese Fähigkeit unterschiedlich ausgeprägt sein kann. Ein „gewisses Mindestmaß“ davon sichert ein Recht auf gleiche Freiheit. Es hat etwa niemand einen Vorteil, der als Richter ein höheres Maß an Gerechtigkeitssinn aufweist. (vgl. ebd., 550)⁶ Rawls fasst in der Vertragstheorie den Gerechtigkeitssinn als Grundlage der Gleichheit:

Die Mindestfähigkeit zum Gerechtigkeitssinn gewährleistet jedem gleiche Rechte. Die Ansprüche aller sind nach den Gerechtigkeitsgrundsätzen zu beurteilen. Die Gleichheit stützt sich auf die allgemeinen Naturtatsachen, nicht bloß auf eine Verfahrensregel ohne inhaltliche Überzeugungskraft. Die Gleichheit setzt auch nicht ein Urteil über den Wert eines Menschen an sich oder den Wert seiner Vorstellung von seinem Wohl voraus. Wer Gerechtigkeit üben kann, dem ist man Gerechtigkeit schuldig. (ebd., 554)

⁶ Rawls räumt zum Begriff der Fähigkeit (nicht Verwirklichung) zur moralischen Persönlichkeit Unschärfen ein. Er schlägt vor, Fragen dazu immer im Zusammenhang mit bestimmten moralischen Problemen zu diskutieren. (vgl. Rawls 1979, 552)

Rawls macht auf Schwierigkeiten bei anderen Gleichheitsbegründungen aufmerksam und verwendet als Beispiel die Forderung, die Gesellschaft solle bei jedem Menschen im gleichen Verhältnis zur Verwirklichung des besten Lebens, dessen er fähig ist, beitragen. Die Schwierigkeiten sieht Rawls in der Beantwortung folgender Fragen: Wer beurteilt den Wert von Lebensplänen? Wer misst und beurteilt die gleichmäßigen Beiträge? Was passiert, wenn einige einen Vorteil haben – sind Ansprüche damit nicht von der Verteilung von natürlichen Fähigkeiten und damit von Zufällen abhängig? (vgl. ebd.) In einer Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness ist die Grundlage der Gleichheit diesen Einwänden seiner Ansicht nach nicht ausgesetzt. Der einzige Zufallsfaktor ist das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Fähigkeit zu einem Gerechtigkeitssinn. Indem denjenigen, die Gerechtigkeit üben können, auch Gerechtigkeit gewährt wird, ist der Grundsatz der Gerechtigkeit auf der höchsten Ebene erfüllt.

Damit macht sich Rawls die Unterscheidung zweier Gleichheitsbegriffe zueigen: Gleichheit in Verbindung mit der Verteilung bestimmter Güter, definiert durch den zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz, und Gleichheit bezüglich der Achtung, die den Menschen unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Stellung zukommt, definiert durch den ersten Gerechtigkeitsgrundsatz. Durch das hierarchische Verhältnis der beiden Grundsätze entfällt das Erfordernis einer Abwägung der Gleichheitsbegriffe, denn Rawls bezeichnet die zweite Bedeutung von Gleichheit als „grundlegender“. (ebd., 555) Dies „schafft die Notwendigkeit aus der Welt, diese Gleichheitsbegriffe ad hoc gegeneinander abzuwägen“. (ebd.) Rawls verbindet also durch zwei Prinzipien der Gerechtigkeit zwei Begriffe von Gleichheit, und zwar – vorrangig – Gleichheit aufgrund der Achtung, die den Menschen zukommt, und zwar unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Stellung, und Gleichheit als gerechte Verteilung bestimmter Güter. Ronald Dworkin hält dazu fest, dass die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness auf der Annahme eines Naturrechts auf gleiche Rücksicht und Achtung beruht. Dieses Recht besitzen alle Menschen, indem sie menschliche Wesen sind, die fähig sind, Pläne zu machen und gerecht zu sein, und nicht etwa auf Grund ihrer Herkunft, bestimmter Merkmale oder Verdienste. (Dworkin 1990, 300)

Herlinde Pauer-Studer weist darauf hin, dass ein Prinzip der gleichen Achtung nicht selbstverständlich als Gleichheitsgrundsatz zu interpretieren ist, denn es sei auf die personale Anerkennung gerichtet und nicht ursächlich mit der Idee der Egalität verbunden⁷. Wenn etwa Angehörige ethnischer Minderheiten an den Wert der Gleichheit appellieren, dann stehe dahinter ihre Forderung nach gleicher Rücksichtnahme, das Bemühen um Anerkennung: „Dies beinhaltet das Recht, nicht bloß als Mittel, sondern auch als Zweck behandelt zu werden, das Recht, nicht instrumentalisiert zu werden, sondern als Person mit Eigenwert zu gelten.“ (Pauer-Studer 2003 in dies./Nagl-Docekal, 248) Wenn man den Grundsatz der gleichen Achtung als Gleichheitsgrundsatz verstehen will, dann genüge dieser nicht zur Begründung eines umfassenden Egalitarismus, in welchem sich ja Gleichheit auch auf soziale und ökonomische Güter – und damit auf eine andere Ebene des Gleichheitsbegriffs – beziehe.

3.2.2 Gründe, die für die Regulierung von Ungleichheiten sprechen

Rawls führt in seinen Ausführungen zum Begriff der Gleichheit unter anderem Gründe an, die für eine Regulierung von ökonomischen und sozialen Ungleichheiten sprechen. (vgl. Rawls 2003, 204f.) Der Zustand einer Gesellschaft, in der einige reichlich versorgt sind, und viele oder auch nur einige wenige Not leiden, ist nach Rawls eine verkehrte Vorstellung von einer gerechten Gesellschaft. Alle sollten genug haben, um ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen. Genauso wenig erstrebenswert sei die Herrschaft eines Teils der Gesellschaft über den Rest der Gesellschaft.⁸ Rawls stellt auch die Frage, was an Ungleichheit verkehrt sei? Es ist unmöglich in einem Statussystem, dass jeder den höchsten Rang einnimmt. Wer also einen höheren Status anstrebt, stützt ein System, das den geringeren Status anderer nach sich zieht. Wenn wir

⁷ Libertären Ansätzen etwa liegt ebenso das Prinzip der gleichen Achtung zugrunde, wobei ihre VertreterInnen einem Prinzip der Gleichverteilung von Gütern eher ablehnend gegenüber stehen. Das Recht auf gleiche Achtung drückt sich am „Anspruch auf das Eigentum an der eigenen Person“ aus im Sinn eines Rechts auf die mit personaler Leistung verknüpften Erträge. (Pauer-Studer 2003 in dies./Nagl-Docekal, 249)

⁸ Mill definiert die Grundlagen der politischen Macht als (geschulte) Intelligenz, Eigentum und Verbindungsvermögen, letzteres gedacht als Fähigkeit, zwecks Verfolgung eigener politischer Interessen mit anderen zusammenzuarbeiten. Diese Macht erlaubt es einigen durch ihre Kontrolle über den Staatsapparat ein Rechts- und Eigentumssystem durchzusetzen, das ihren Interessen nützt. (vgl. Rawls 2003, 204)

einem solchen System vertrauen, dann schon als Beitrag zum Allgemeinwohl. Rawls lehnt einen gehobenen Status ab, der durch Geburt, Geschlecht oder Rasse festgelegt ist. Ungleichheit kann immer dann ungerecht erscheinen, wenn in der Gesellschaft faire Verfahren in Gebrauch sind, etwa faire politische Wahlen. Hier ist eine gewisse Gleichheit Bedingung für (in diesem Fall politische) Gerechtigkeit.

Insbesondere die Punkte des Status und der fairen Verfahren legen nach Rawls die Lösung Rousseaus nahe, dass der wünschenswerte Grundstatus in der politischen Gesellschaft der des gleich berechtigten Bürgers ist – ein Status, den alle als freie und gleiche Personen haben. Als solche haben sie auch fairen Zugang zu fairen Verfahren, auf die die Grundstruktur angewiesen ist.

Die Idee der Gleichheit hat demnach als solche auf der höchsten Ebene Signifikanz: Sie spielt eine Rolle hinsichtlich der Frage, ob die politische Gesellschaft selbst als faires System der langfristigen sozialen Kooperation zwischen als freie und gleiche Wesen gesehene Personen aufgefasst wird, oder ob man sich einen anderen Begriff davon macht. (ebd., 206)

Gleichheit ist auf höchster Ebene insofern gegeben, als sich die Bürger zueinander als Gleiche anerkennen und sehen – und sich als Gleiche zueinander verhalten. Sie repräsentieren zugleich einen Teil dessen, was sie sind und als was sie von den anderen anerkannt werden.

Für Rawls ist Gleichheit der oberste Wert der Gerechtigkeit. Seine Zielsetzung ist: Eine gerechte Gesellschaft muss allen ihren Mitgliedern gleiche Lebenschancen bieten im Sinn von Gleichheit als Gerechtigkeit. Hier stellt sich die Frage: Ist (distributive) Gleichheit Chancengleichheit (alle haben eine gleiche Chance zum Gütererwerb) oder Gleichheit an Ressourcen im Sinn eines strikten Gleichheitsbegriffs (ein genau gleicher Anteil an Gütern für alle)?

Mit Rückgriff auf das formale Prinzip der Gleichbehandlung (vgl. weiter oben in diesem Kapitel) lässt sich für die distributive Gleichheit zunächst folgendes Prinzip formulieren: „Soziale und ökonomische Güter sollten gleich verteilt werden, sofern es nicht für eine Ungleichverteilung Gründe gibt, die niemand vernünftigerweise zurückweisen kann.“ (Pauer-Studer 2003 in dies./Nagl-Docekal, 249) Nach Ansicht Herlinda Pauer-Studers spricht vieles dafür, dem Standard distributiver Gleichheit einen komplexen Gleichheitsbegriff zugrunde

zu legen, der davon ausgeht, dass nicht alle einen genau gleichen Anteil an manchen Gütern erhalten. Gleichheit als ein „proportionaler Standard“ (ebd.) teilt demnach den Individuen nach einem Schema differenzierter Gewichtung von Ansprüchen die Güter zu.

Die Vorteile einer Identifizierung von distributiver Gleichheit mit Chancengleichheit liegen in der Möglichkeit, selbst zu verantwortende Ungleichheiten, die sich aus freiwilligen Entscheidungen der Menschen ergeben, zu berücksichtigen. Dafür verdienen sie keine Entschädigung, sehr wohl aber Kompensationen für Resultate nicht selbst gewählter Optionen. Zur Erläuterung ein Beispiel: entscheidet sich jemand dafür, zugunsten von mehr Freizeit und Lebensqualität weniger zu arbeiten und damit auch zu verdienen, fällt die im Vergleich mit mehr arbeitenden Mitbürgern auftretende Ungleichheit im Einkommen in den individuellen Verantwortungsbereich. Ein Anspruch auf Entschädigung scheint hingegen dort angemessen, wo Personen infolge von Pech in Situationen struktureller Ungleichheit geraten (etwa im Fall von Behinderung). Schließlich sprechen auch Gesichtspunkte der Effizienz dafür, das Prinzip der distributiven Gleichheit mit einem differenzierten Gleichheitsverständnis zu verknüpfen: in einer sozial ausgewogenen Gesellschaft muss es möglich sein, unterschiedliche Leistungen unterschiedlich zu honorieren, und ein grundlegendes Gleichheitsprinzip hat diesen Differenzierungen Rechnung zu tragen. Somit kann berücksichtigt werden, dass manche Ungleichheiten verdient und manche unverdient sind. Davon unbenommen bleibt die Verantwortung einer an Minimalstandards der Gerechtigkeit orientierten Gesellschaft, Menschen zu unterstützen, auch wenn diese selbst verschuldet in Not geraten sind, etwa mittels medizinischer Versorgung. (vgl. ebd., 250f.)

Um allen Mitgliedern einer Gesellschaft zumindest die Chance auf einen gleichen Anteil an Gütern zu eröffnen und dennoch Differenzierungen nach persönlicher Verantwortung und Verdienst zuzulassen, ist ein Gleichheitsbegriff

am brauchbarsten, der distributive Gleichheit an ein Prinzip der Chancengleichheit bindet.⁹

3.2.3 Kritik am Egalitarismus

Wie sich gezeigt hat, beinhaltet Gleichheit als ein komplexer Begriff sowohl ein moralisches Prinzip, das allen Menschen gleiche Würde zuspricht, als auch eine bestimmte Struktur der Verteilung sozialer und ökonomischer Güter mit dem Ziel der Gleichverteilung dieser Güter. Je nach dem, wie strikt die jeweiligen VertreterInnen in ihren theoretischen Ansätzen den Gleichheitsbegriff mit der Gleichverteilung von Gütern verknüpfen, lassen sich unterschiedliche Arten eines Egalitarismus unterscheiden. Trotz differenzierender Betrachtungen wird der Egalitarismus neuerdings pauschal für verfehlt erklärt mit dem Argument, er bleibe die Beantwortung wesentlicher Fragen schuldig.

Die Einwände gegen den Egalitarismus lauten, dass er sich auf die falschen Probleme konzentriere und „Gleichheit“ mit der gleichen Verteilung von Gütern wie Einkommen und Wohlstand identifiziere. Probleme der Anerkennung seien ebenso wichtig wie Probleme der Verteilung, denn häufig resultieren gravierende ökonomische Ungleichheiten aus der fehlenden Anerkennung gewisser gesellschaftlicher Gruppen. (Pauer-Studer/Nagl-Docekal 2003 in dies., 9)

Zwei Debatten haben in den letzten zehn Jahren die philosophischen Diskussionen um den Begriff der Gleichheit gekennzeichnet. Im Anschluss an Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“ wurde die Frage gestellt, in welcher Hinsicht denn nun Gleichheit zu bestimmen sei. Die Hinsicht, in welcher der Egalitarismus Gleichheit unter den Menschen verwirklichen will, sind gewöhnlich die Lebensaussichten. Die „Equality-of-What?“-Debatte erörtert, wie man diese Hinsicht genauer interpretiert: etwa mit Dworkin über gleich viele Ressourcen, mit Rawls über Grundgüter bzw. das Erlangen von Wohlergehen oder mit Sen über die Gleichheit der Funktionsfähigkeit. Meist erfährt der Begriff der Lebensaussichten noch die Einschränkung der unverdienten Lebensaussichten, die es zu verteilen gilt, von (äußeren oder inneren) Gaben der Natur, Erbschaften oder Geschenken. (vgl. Krebs 2003, 238) Im Egalitarismus

⁹ Sehr wohl im Sinn strikter Gleichheit scheint hingegen das Prinzip distributiver Gleichheit auf die sozialen Güter Menschen- und Grundrechte interpretierbar. Beide Gruppen von Rechten sind nicht teilbar. vgl. dazu Pauer-Studer 2003 in dies./Nagl-Docekal, 251

steht der Eigenwert von Wohlfahrt neben Gleichheit als Eigenwert. Ein pluralistischer Egalitarismus kombiniert den Wert der Gleichheit mit dem Wert der Wohlfahrt. Moderat ist ein Egalitarismus wie etwa der von Rawls dann, wenn im Konfliktfall Gleichheit versus Wohlfahrt eine gewisse Einbuße in Kauf genommen wird, indem Abstriche an Gleichheit ein Mehr an Lebensqualität ermöglichen – bei Rawls durch das Differenzprinzip, das Ungleichheiten dann als gerecht ausweist, wenn sie die absolute Position der Schlechtestgestellten verbessern. (vgl. Krebs 2003, 239) Dieser Position halten Pauer-Studer/Nagl-Docekal (2003 in dies., 12) entgegen, dass – wie auch Ronald Dworkin ausführt (genauer dazu vgl. weiter unten) – die Gleichheit von Menschen im Sinn gleicher Achtung gerade verlangt, dass jenen Menschen mehr an einem Gut zukommt, die es dringend brauchen.

Kritik am Egalitarismus äußert sich in der „Why-Equality?“-Debatte in mehreren Positionen (vgl. Krebs 2003, 239; Pauer-Studer/Nagl-Docekal 2003 in dies., 9f.): Er konzentrierte sich auf die falschen Probleme. Was ist mit Menschen in Notsituationen, in die sie durch Wahl oder eigene Entscheidung geraten sind? Streng egalitaristisch gedacht steht ihnen keine Unterstützung zu, es lässt sich also der Vorwurf der Inhumanität erheben. Der Egalitarismus definiert Gleichheit als gleiche Verteilung von Gütern, aber Anerkennung ist ebenso wichtig wie diese. Er verkennt die Komplexität unserer Gerechtigkeitskultur: Neben Gleichheitsprinzipien gibt es in unserer Kultur auch Prinzipien, die Ungleichheit verlangen (Verdienstprinzip, Qualifikationsprinzip etc.). Eine Einmischung in die Privatsphäre sei unvermeidlich zur Durchleuchtung der Gleichverteilung. Und schließlich lassen sich pragmatische Argumente anführen: Gleichheit sei ohnehin nicht herstellbar aufgrund der Kontingenz im menschlichen Leben oder durch die Schwierigkeit, Kontingenz von Eigenverantwortung sauber zu trennen. Manche KritikerInnen am Egalitarismus wenden sich gegen Gleichheit überhaupt und bezweifeln ihren Wert. Harry Frankfurt etwa vertritt eine Position des hinreichenden Anteils an Gütern: es sei wichtig, genügend Güter zur Verfügung zu haben, um gut zu leben, nicht gleich viel an Gütern zu haben.

Was haben diese philosophischen Debatten gebracht? Welche Erkenntnisse lassen sich in Bezug auf den Begriff der Gleichheit gewinnen?

3.2.4 Freiheit – Gleichheit – Autonomie

Die Rawlssche Theorie stößt speziell dort an ihre Grenzen, wo der von Rawls eingesetzte Gleichheitsbegriff in seinen beiden Hinsichten nicht dazu geeignet ist, Fälle sozialer Ungleichheiten in den Griff zu bekommen. Diesen Einschränkungen trägt die aktuelle Debatte des Gleichheitsbegriffs Rechnung, indem sie sich in Richtung einer Individualisierung bewegt.

Individuelle Verantwortlichkeit, individuelle Anstrengung und die Frage, ob Individuen moderate oder teure Präferenzen kultivieren, bilden in der jüngeren Egalitarismus-Debatte die maßgeblichen Faktoren, um Ungleichheiten als moralisch relevant oder als vernachlässigenswert zu klassifizieren. Die gegenwärtigen Varianten des Egalitarismus wenden diese Kriterien sehr direkt auf individuelle Handlungen und Einstellungen an und vernachlässigen den institutionellen Kontext von Gleichheitsfragen. Das Motiv [...] liegt in dem Bemühen, Ungleichheit in ihren verschiedenen Formen in einem feineren Raster erfassen zu können, als ihn die Rawlssche Theorie, die sich auf die Gestaltung von Institutionen bezieht, zur Verfügung stellt. Das Rawlssche Differenzprinzip sei nicht fein und subtil genug, um gewisse Benachteiligungen in den Griff zu bekommen. (Pauer-Studer/Nagl-Docekal 2003 in dies., 10)

Es werden vermehrt individuelle Faktoren zur Beurteilung herangezogen, ob Ungleichheiten als moralisch relevant oder vernachlässigbar einzustufen sind. Es steht also nicht mehr bloß ein institutioneller Kontext wie in der Rawlsschen „Theorie“ im Mittelpunkt von Gleichheitsfragen. Die Entwicklung geht in Richtung individuelle Handlungen und Einstellungen. Ziel ist, Ungleichheiten damit differenzierter erfassen zu können, als es mit der Rawlsschen „Theorie der Gerechtigkeit“ möglich ist.

Gleichzeitig erfährt auch der Gleichheitsbegriff eine Transformation:

Die Tendenz der neueren philosophischen Debatten um den Egalitarismus geht dahin, von der abstrakteren Konzeption der Gleichheit als der gleichen Achtung aller her auf die Ebene der Güterverteilung zuzugreifen, und nicht umgekehrt die distributive Gleichheit als Größe zu sehen, die über isolierte moralische Intuitionen – etwa die axiomatische Annahme, dass alle Menschen genau gleich viel haben sollen – zu explizieren ist. (ebd., 12)

Pauer-Studer/Nagl-Docekal räumen ein, dass nicht alle Fragen der Verteilung über den Wert der Achtung allein zu lösen sein werden – und nicht jede Ungleichverteilung wird als Verletzung des Prinzips gleicher Achtung zu werten sein. Doch stellt der Grundsatz gleicher Achtung den Bezugsrahmen für angemessene Wert- und Verteilungskriterien dar.

Mit dem Grundsatz der gleichen Achtung und seinem moralischen Gehalt kommen die Begriffe Freiheit und Autonomie in den Blick. „Achtung erweisen besagt, Menschen die Autonomie einzuräumen, ihr Leben als das ihre zu leben und die für dieses Leben charakteristischen Wertigkeiten selbst zu akzentuieren.“ (ebd., 10) Die Gleichheit der BürgerInnen konkretisiere sich ja in der grundlegenden Autonomie, sich für eine bestimmte Konzeption des guten Lebens zu entscheiden. Dabei sei der Begriff einer „sozialen Autonomie“ so zu fassen, dass er sich auf die positive Freiheit der Individuen auf ein selbst bestimmtes Leben bezieht. (vgl. ebd., 17)

3.3 Geschlechtergerechtigkeit

Die Begriffe Gleichheit und Differenz verweisen auf eine lange Geschichte ihres Diskurses innerhalb der feministischen Philosophie. Dabei hat die Akzentuierung der Differenz eine wichtige Funktion: Wenn auf geschlecht- asymmetrische Zustände wie Machtungleichheiten aufmerksam gemacht werden will, muss man sich der Betonung der Unterschiede in der Situierung von Frauen und Männern bedienen.

Die Einflüsse der postmodernen Kritik auf die feministische Theoriebildung bedingen [...] eine Akzentuierung von Partikularität und Andersheit, die nachdrücklich für die unterschiedliche Situation von Frauen, die geschlechtsspezifischen Asymmetrien in Status und Macht und die „falsche“ Universalität bestimmter theoretischer Zugänge sensibilisiert haben. (Pauer-Studer 1996 in Nagl-Docekal/Pauer-Studer, 65)

Ein anderer Ansatz bezieht sich gerade auf die Gleichheit von Frauen und Männern, nicht auf die Unterschiede, indem auf die prinzipiell gleichen Fähigkeiten der Frauen hingewiesen wird: Frauen können all das tun, was Männer auch können. Damit sollen Frauen die gleichen gesellschaftlichen Chancen wie Männern gesichert werden.

Über den Nachweis, dass Frauen alles das tun können, was Männer auch können, und über prinzipiell die gleichen Fähigkeiten wie Männer verfügen, soll ein Anspruch auf den gleichen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen, Positionen und Lebensoptionen begründet werden. (ebd.)

Dieser zweite Ansatz birgt in sich die Gefahr und wurde dafür auch kritisiert, dass hier eine männlich definierte Norm gleichsam als Vorlage für weibliche Lebensentwürfe dient und auch anerkannt wird.

Herlinde Pauer-Studer weist darauf hin, dass ein wechselseitiges Bezugnehmen auf Gleichheit bzw. Differenz am Ende in eine argumentative Sackgasse zum Nachteil der Frauen führen kann, geht es doch darum, dass Frauen gleich Ernst genommen werden wie Männer. Das Berufen auf Gleichheit kann rasch ungewollt zur Folge haben, dass Frauen sich aufgerufen sehen, sich an männlichen Strategien zu orientieren; das Berufen auf Unterschiede kann wiederum dazu benützt werden, das Streben von Frauen nach Gleichbehandlung mit dem Hinweis auf ihr Anderssein zu verhindern. Dies führt zu einer argumentativen Unschärfe, die von Seite der Männer dahin gehend ausgenützt wird, „Beschwerden von Frauen über geschlechtsspezifische Diskriminierung in einem zirkulären Ausspielen der beiden Begriffe abzuwehren“. (ebd., 66)

Denn wenn Frauen eine unterschiedliche Behandlung als Diskriminierung anklagen, dann dient die „Andersheit“ von Frauen plötzlich zur Rechtfertigung, und wenn Frauen eine unterschiedliche Behandlung fordern, weil ihre Situation tatsächlich anders ist, wird ihnen genau dies mit der Berufung auf Gleichheit vorenthalten. (ebd.)

Hier definiert die Kategorie „Geschlecht“ eine hierarchische Beziehung, die das Berufen auf Gleichheit oder Differenz nicht zu transformieren vermag.¹⁰ Was also ist zu tun? Gibt es einen Weg, dem strategischen Argumentations-Dilemma zwischen Gleichheit und Differenz zu entkommen?

An dieser Stelle setzt Herlinde Pauer-Studer den Begriff der Geschlechtergerechtigkeit ein als umfassende Perspektive, die geeignet ist, den scheinbaren Widerspruch der Begriffe Gleichheit und Differenz zu lösen. Der Fokus richtet sich dabei auf das Ziel von Gleichheitstheorien, Gerechtigkeit durch das Herstellen gerechter Verhältnisse zu erreichen.

¹⁰ Eine differenzierte Betrachtung der Folgen des daraus resultierenden und von ihr so bezeichneten „Doppelstandards“ von Frauen findet sich bei MacKinnon, Catherine A. (1996) in Nagl-Docekal/Pauer-Studer, 140-173.

Wenn Debatten um Gleichheitstheorien das Ziel haben, Gerechtigkeit durch die Herstellung gerechter Verhältnisse zu erreichen, dann löst sich der scheinbare Gegensatz zwischen Gleichheit und Differenz. Denn vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass in vielerlei Hinsicht Frauen tatsächlich Männern gleich sind (etwa die gleichen Fähigkeiten besitzen) und in mancherlei Hinsicht anders sind (etwa gesellschaftlich unterschiedlich situiert); entscheidend ist, ob in einem bestimmten Kontext der Umstand, dass Frauen gleich wie Männer behandelt werden oder nicht, eine Benachteiligung bewirkt. (ebd.)

Es ist also zu berücksichtigen, in welchen Hinsichten Frauen gleich und in welchen Hinsichten sie unterschiedlich sind wie Männer. Einmal kann es ungerecht sein, die besonderen Umstände von Frauen nicht zu berücksichtigen; umgekehrt kann das Berufen auf Unterschiede mitunter eine Benachteiligung verschleiern. Entscheidend für einen Bezugsrahmen wie eine Gerechtigkeits-theorie ist letztlich, ob es benachteiligend wirkt, wenn Frauen gleich behandelt oder nicht gleich behandelt werden wie Männer, was mit dem Anspruch universaler Geltung einer solchen Theorie unvereinbar erscheint. Zentraler Punkt dabei ist, Frauen als Gleiche anzuerkennen und gerecht zu behandeln.

Diese Argumentationslinie findet sich auch bei Ronald Dworkin: er unterscheidet zwischen einem *Recht auf gleiche Behandlung*, also der gleichen Verteilung einer Chance, Ressource oder Last – wie etwa das Recht auf gleiche Wahlstimme – und dem *Recht, als ein Gleicher behandelt zu werden*, das heißt „auf dieselbe Art mit Achtung und Rücksicht behandelt zu werden wie jeder andere“. (Dworkin 1993 in Rössler, 79) Zur Verdeutlichung des Unterschieds beschreibt Dworkin das Beispiel zweier kranker Kinder, wobei eines von beiden lebensbedrohlich erkrankt ist, und fragt: Wer soll den Rest einer Medizin erhalten? Falls man die restliche Medizin zu gleichen Teilen auf beide Kinder aufteilt, berücksichtige man beide Kinder nicht in gleicher Weise. Mit diesem Beispiel verdeutlicht Dworkin zugleich, dass das Recht, als ein Gleicher behandelt zu werden, das grundlegendere ist. Bezogen auf Gleichheit oder Differenz zwischen Frauen und Männern erfordert dies gerade, Differenzen in der Situierung von Frauen zu berücksichtigen. Gründe für derartige Differenzen liegen meines Erachtens in den herrschenden Geschlechterordnungen, die immer noch strukturelle Benachteiligungen von Frauen ermöglichen.

3.4 Der kantische „Person“-Begriff

Im weiteren Fortschreiten meiner Arbeit werde ich mich mit dem Staat als Verfasser seiner Institutionen (Kapitel 4) und einer internationalen Dimension von Staatlichkeit unter dem Schlagwort der „neoliberalen Globalisierung“ beschäftigen (Kapitel 5). Von daher ist zunächst der Begriff „Person“ zu klären, um in den Blick zu bekommen, wer denn nun die von Rawls' Gerechtigkeits-theorie Betroffenen sind, und wem in welcher Weise die Aufgabe in einer Gesellschaft zufällt, für eine gerechte Verteilung von Gütern zu sorgen. Bei der Klärung des Begriffs „Person“ wird auch die moralische Verantwortung in den Blick zu nehmen sein, die den einzelnen Mitgliedern einer Gesellschaft zufällt, wenn es um Benachteiligungen geht.

3.4.1 „Selbstzwecklichkeit“

Immanuel Kant unternimmt seine Begründung des Begriffs Person durch die praktische Vernunft im Zusammenhang mit der Freiheit. Diese hänge nur von sich selbst ab und werde durch das moralische Gesetz gewährleistet. Das moralische Gesetz wiederum macht die Person zur Triebfeder als auch zum Gegenstand der Freiheit. Aus diesem Grund bringt Kant im Person-Begriff die Zugehörigkeit des Menschen nicht bloß zur Natur und zur Sinnenwelt, sondern auch zur intelligiblen Welt zum Ausdruck. Sofern die Person der intelligiblen Welt angehört, bezeichnet Kant sie auch als „Persönlichkeit“: als Vermögen, sich selbst zu bestimmen, dem von der eigenen Vernunft gegebenen Gesetz zu folgen. Im moralischen Gesetz erreicht die Person Autonomie, die Kant auch als „Selbstzwecklichkeit“ darstellt, wobei er zwischen subjektiven und objektiven Zwecken unterscheidet. Zentral in Kants Werk ist der so genannte kategorische Imperativ. Dieser wird nur möglich durch etwas, das für sich genommen absoluten Wert besitzt, und das ist die „Person“.

Ein kategorischer Imperativ, der unabhängig von subjektiven Triebfedern schlechthin gebietet, dabei in einem objektiven Bewegungsgrund des Wollens wurzelt und auf einen objektiven Zweck gerichtet ist, für alle vernünftigen Wesen gilt und eine unbedingte Pflicht zum Ausdruck bringt, ist nur möglich, wenn es

etwas gibt, „dessen Dasein an sich selbst einen absoluten Werth hat“ als objektiver Zweck, als „Zweck an sich selbst“. (Ritter et al. 1989, 308)

Dem gegenüber haben „Sachen“ als „vernunftlose Wesen“, als Mittel, nur einen relativen Wert, und Personen unterscheiden sich von diesen durch ihre Selbstzwecklichkeit. Durch letztere kann die Bestimmung des kategorischen Imperativs von einem allgemeinen Gesetz zur Pflicht der unbedingten Achtung der Würde der Person fortschreiten: Handle stets so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck und niemals bloß als Mittel brauchst. Es geht also darum, im moralischen Handeln des Menschen ein Interesse an der Person als Person zu entwickeln. (vgl. ebd.)

Robert Spaemann (1996) vertritt die Auffassung, die Unterscheidung zwischen „etwas“ und „jemand“ liege in bestimmten Eigenschaften, die Personen aufweisen.

Personen sind nicht etwas, das es gibt. Was es gibt, sind Dinge, Pflanzen, Tiere, Menschen. Daß Menschen mit allem, was es gibt, auf eine tiefere Weise verbunden sind als alles andere, was es gibt, untereinander verbunden ist, das heißt, daß sie Personen sind. (Spaemann 1996, 12)

Spaemann bezieht die besonderen Eigenschaften, die „Person“ ausmachen, auf lebendige Wesen, die mit einer empfindenden Innerlichkeit und – bei erwachsenen Menschen – mit Rationalität und Selbstbewusstsein ausgestattet sind. Spaemann vertritt einen weit gefassten Person-Begriff – er geht davon aus, dass alle Menschen Personen sind – und würde diesen auf alle anderen natürlichen Arten (nicht nur Menschen) ausdehnen, die sich in diesem Universum befinden und auf welche die erwähnten Eigenschaften zutreffen. Der Vorteil dieses weit gefassten Person-Begriffs besteht m.E. darin, dass auch alle Menschen, welche die für Spaemann relevanten Eigenschaften nicht aufweisen, wie etwa kleine Kinder oder Demenzkranke, unter dem Person-Begriff subsumiert werden können – was in einer enger ausgelegten Definition des Begriffs wie der kantischen nicht möglich scheint. Umgekehrt ist dann aber zu fragen, wozu in einer solchen Konzeption der Begriff „Person“ überhaupt erforderlich ist, wenn ohnedies von vornherein alle Menschen inbegriffen sind. Eine weitere Diskussion dieser Frage würde sich inhaltlich vom Thema meiner Arbeit aber zu weit entfernen.

An dieser Stelle möchte ich noch die Unterscheidung von „Person“ zu „Individuum“ angeben: Unser individueller Lebensweg wird von unseren Entscheidungen beeinflusst und mitgestaltet. Differenzen zwischen den einzelnen Individuen ergeben sich daraus, dass sie „Person“ sind. Als Handelnde sind wir in der Lage, eine unverwechselbare Identität zu entwickeln. (vgl. Nagl-Docekal 2002 in Christensen, 80)

3.4.2 Gleichbehandlung als moralphilosophischer Standard

In Bezug auf das Thema Geschlechtergerechtigkeit möchte ich – ausgehend von einem kantischen Person-Begriff – an dieser Stelle die Frage diskutieren, wer in einer Gesellschaft für Gleichstellung der Geschlechter verantwortlich ist. Mitunter entsteht ja in der gesellschaftlichen Praxis der Eindruck, die von Benachteiligung Betroffenen selbst hätten dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Situation verbessern. Einleitend habe ich mich der Ansicht Herta Nagl-Docekals angeschlossen, dass Gleichbehandlung einen moralphilosophischen Standard darstelle und somit alle einzelnen in einer Gesellschaft angehe – und nicht etwa bloß die Benachteiligten. Diesen Gedanken möchte ich hier näher ausführen.

Vielfach werden Anliegen einer feministisch orientierten Politik, im speziellen Forderungen nach gleicher Behandlung, öffentlich in einer Art interessen-geleiteter Politik vertreten und verhandelt. Dabei scheint es darum zu gehen, die jeweilige Gegenseite von der Sinnhaftigkeit der geforderten Maßnahmen zu überzeugen. Dies entspricht allerdings nicht dem Kern der Thematik, und es sind unterschiedliche Ebenen auseinander zu halten. Der beschriebene Prozess eines Agierens, das sich an Gewerkschaften oder Lobbys orientiert, ist dann am Platz, wenn es um das Aushandeln konkreter unterstützender Maßnahmen geht, zum Beispiel wie viel an Fördergeldern zur Verfügung gestellt wird. Andererseits stellt Diskriminierung ein Problem dar, bei dem ein „Mehr oder Weniger“ nicht verhandelbar ist. Die Forderung nach Gleichbehandlung ist eine Thematik, die alle angeht und nicht bloß die von Ungleichbehandlung Betroffenen. Weder sind Grundrechte per se verhandelbar – das heißt ob sie einer Person nun zustehen oder nicht; sie sind auch nicht

Rechte, die der Staat zur Verfügung stellt wie etwa das Wahlrecht. Sie kommen den einzelnen zu, weil sie Menschen sind.

Wohl trifft es zu, dass auch eine vom Engagement für die Rechte von Frauen getragene Politik bereit sein muss zu verhandeln; dort nämlich, wo konkrete Maßnahmen zu beschließen sind, etwa wo staatliche Fördergelder zur gezielten Unterstützung der Ausbildung von Frauen bereitgestellt werden sollen. Doch zugleich ist festzuhalten, dass das feministische Anliegen als solches nicht Gegenstand einer an partikularen Interessen und Kompromissen orientierten Politik sein kann, und zwar aus zwei Gründen. Zum einen gehört Diskriminierung zu jenem Typus von Problemen, angesichts dessen Verhandlungen im Modus eines „Mehr oder Weniger“ nur als zynisch bezeichnet werden können, zum anderen stellt sie ein Unrecht dar, das nicht allein die Betroffenen, sondern alle angeht. (Nagl-Docekal 2002 in Christensen, 76)

Um das Problem in den Griff zu bekommen, sind moralphilosophische Überlegungen anzustellen. Wie sich zeigen wird, ist die Benachteiligung von Frauen als Problem der Moralphilosophie fassbar und mit Rückgriff auf Kant belegbar. Herta Nagl-Docekal zieht zur Erläuterung einen Fall heran, der in der Arbeitswelt häufig vorkommt: Eine Frau, die gleich qualifiziert ist und die gleiche berufliche Leistung erbringt wie ihre männlichen Kollegen, erhält dennoch weniger Lohn als jene. Unter der Bedingung, dass eine Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit erhoben wird, kann diese Asymmetrie als ungerecht klassifiziert werden. Zur Erörterung des Problems ist zunächst der weiter oben in diesem Kapitel diskutierte Begriff der Gleichheit in Erinnerung zu rufen. Auf der Basis der gleichen Achtung allen Menschen gegenüber sollen diese gleich ernst genommen werden, ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihres Alters oder etwaiger Gruppenzugehörigkeiten etc. Kern dieser elementaren Gemeinsamkeit aller Menschen ist die Freiheit, sich zu den sie betreffenden Belangen zu verhalten, dazu Stellung zu nehmen.

Sie [die Gemeinsamkeit, Anm. D.K.] hat ihren Kern in der Erfahrung, dass wir – aus der Perspektive der ersten Person gesprochen – über die Freiheit verfügen, zu den durch Natur und Geschichte generierten Gegebenheiten Stellung zu beziehen. (ebd., 77)

Jede Einschränkung dieser freien Entscheidungsfähigkeit ist als Verletzung zu werten. „Wir werden in unserer ureigensten Kompetenz beschnitten, im schlimmsten Falle ihrer ganz beraubt, das heißt wir werden nicht als Menschen ernst genommen.“ (ebd., 78) Gerade aus feministischem Blickwinkel ist also zu fordern, dass allen die gleiche Achtung entgegen gebracht werden muss. Mit

Rückgriff auf Kant gesprochen müssen alle Menschen in der Lage sein, ihre Zwecke selbst zu setzen, oder wie Nagl-Docekal dies präzisiert:

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Menschen – Frauen ebenso wie Männer – über die Fähigkeit zu entscheiden und zu handeln verfügen; über die Fähigkeit, ihre Zwecke selbst zu setzen, wie Kant es ausdrückt. (ebd.)

Auf jede Entscheidungssituation angewendet bedeutet dies, dass wir uns fragen müssen, ob alle, die von einer Entscheidung betroffen sind, dabei in einer Weise respektiert werden, dass sie ihrerseits wieder in der Lage sind, zu entscheiden und zu handeln. Kant fordert ja in seinem kategorischen Imperativ: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“ (Kant zitiert ebd.) Kant leitet von dieser Formulierung ein Verbot und ein Gebot ab. Das Verbot, Menschen niemals als Mittel zu brauchen, bedeutet, Menschen nicht gegen ihren Willen zu instrumentalisieren. Aus dem Gebot, dass Menschen ihre Zwecke selbst bestimmen sollen, leitet Kant zwei Folgerungen ab: (erstens) andere dürfen in ihrer Freiheit nicht beschnitten werden, und (zweitens) anderen ist in einer Notlage zu Hilfe zu kommen, falls diese es ihnen nicht erlaubt, ihre Zwecke selbst zu setzen. Kant gibt auch ein Verfahren an die Hand, mit welchem geprüft werden kann, wie sich unsere Entscheidungen auf andere Menschen auswirken, ob wir sie bloß als Mittel für unsere Zwecke benützen, und das auf das Beispiel der ungleichen Entlohnung anzuwenden ist. Und zwar haben wir uns zu fragen, wie jede beabsichtigte Handlung sich auf die von ihr Betroffenen auswirken wird, ob jene sich in der ihnen eigenen Entscheidungsfreiheit in dem von uns verfolgten Zweck wieder finden können.

Wir müssen uns, so Kant, hinsichtlich jeder beabsichtigten Handlung fragen, ob die von dieser Handlung Betroffenen ihre Zustimmung geben können – ob der Zweck, den wir verfolgen, auch ihr Zweck sein kann. (ebd.)

Auf Basis der gleichen Achtung gegenüber allen Menschen lässt sich sagen, dass alle Menschen auch in ihren Leistungen gleich Ernst zu nehmen sind. Wird das von Kant vorgeschlagene Verfahren auf das Beispiel der ungleichen Entlohnung von Frauen und Männern angewendet, kommen zwei Aspekte von Unrecht in den Blick. Einerseits stellt diese Asymmetrie nach Kantischen Kriterien eine Instrumentalisierung gegen den Willen der Betroffenen dar.

Frauen müssen mehr oder länger arbeiten, um dasselbe Einkommen wie Männer zu erzielen, welche die gleiche Arbeit verrichten. Das bedeutet, dass die Mehrleistung der Frauen jemandem zugute kommt, nämlich dem Arbeitgeber, und dass Frauen diesen Teil unentgeltlich leisten. De facto wird sich niemand freiwillig auf solche Bedingungen einlassen und damit dem Zweck der Arbeitgeberseite zustimmen. Andererseits bleibt gerade Frauen oft keine andere Wahl, weil sie diese Wahl zwischen „kein Arbeitsplatz“ und „schlechter bezahlt als männliche Kollegen“ zu treffen haben. Im Kantischen Sinn ist einer derartigen Situation durchaus „Zwangscharakter“ nachzuweisen.

Das Problem besteht also letztlich darin, dass ein Teil der Leistung von Frauen ohne Gegenleistung erbracht wird. Dass keine Frau aus freien Stücken einem solchen Arrangement zustimmt – dass keine diesen Zweck der Arbeitgeberseite von sich aus teilt –, davon kann ausgegangen werden. Freilich bleibt Frauen oft keine andere Wahl, als sich auf derartige Arbeitsverhältnisse einzulassen. Gerade im Hinblick darauf wird jedoch die Leistungsfähigkeit des von Kant vorgeschlagenen Testverfahrens deutlich: Dieses gibt uns ein Mittel an die Hand, um den Zwangscharakter eines solchen Arbeits„vertrags“ präzise darzulegen. (ebd., 79)

Der zweite Aspekt von Unrecht kommt als Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht in den Blick, wenn also eine Person deshalb weniger Lohn erhält, „weil sie eine Frau ist“. Aus moralphilosophischer Perspektive verneint diese Haltung den bereits oben diskutierten Gleichheitsbegriff, der von der gleichen Achtung gegenüber allen Menschen ausgeht, und dass alle gleich Ernst zu nehmen sind. Wird einer Gruppe von Menschen – in diesem Fall den Frauen – qua Geschlechtszugehörigkeit vorenthalten, entsprechend ihren Leistungen und Qualifikationen entlohnt zu werden, kann man nicht mehr von individueller Zwecksetzung sprechen. Ausschlag gebendes Kriterium für Entlohnung ist dann die willkürlich gewählte Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die in diesem Fall biologisch definiert ist. Dieser Aspekt ist im Sinne Kants erweiterbar um die Dimension der Betroffenen einer solchen Handlungsweise. Wenn man davon ausgeht, dass auch nur *eine* Frau aus den oben angeführten Gründen geringer entlohnt würde, wären *alle* Frauen davon betroffen, gegen ihren Willen instrumentalisiert zu werden.

Die für die Ungleichbehandlung angeführte Begründung suggeriert ja die Gültigkeit einer These, die etwa so zu formulieren wäre: „Dem weiblichen Geschlecht anzugehören heißt, nur minderwertige Arbeitsleistungen erbringen zu können.“ Eine derartige These kann als Anleitung dazu verstanden werden, alle

Frauen gegen ihren Willen zu instrumentalisieren. Von hier aus wäre auch ein Stück Aufklärungsarbeit unter Frauen zu leisten. Immer wieder hört man Frauen – insbesondere solche, die auf eine aner kennenswerte Karriere zurückblicken können – beteuern, sie hätten in ihrem Leben keinerlei Diskriminierung erfahren. Dies ist schwer nachvollziehbar, wenn man bedenkt, in wie vielfältiger Hinsicht der Begriff „Frau“ nach wie vor mit „Minderwertigkeit“ assoziiert wird. (ebd., 79f.)

Dies ist als Auftrag an die Frauen selbst zu lesen, gegen Diskriminierung im eigenen Umfeld anzugehen. Was kann nun aus dieser Bestandaufnahme gewonnen werden? Lassen sich daraus Anleitungen für eine Transformation der gegenwärtigen Verhältnisse ableiten? Herta Nagl-Docekal bringt den kategorischen Imperativ auf das Phänomen der Diskriminierung zur Anwendung. Sie leitet daraus ein moralisches Problem ab mit zwei Aspekten und zwei daraus resultierenden Pflichten: für die Allgemeinheit und für die von Diskriminierung Betroffenen. Einerseits haben sich alle, Männer wie Frauen gleichermaßen, zu fragen, wie es sein kann und inwieweit sie selbst daran beteiligt sind, dass Frauen missachtet und unterdrückt werden. Daraus resultiert die Verpflichtung im bereits diskutierten Verbot, andere gegen ihren Willen zu instrumentalisieren. Eine moralische Pflicht ergibt sich aus der Anwendung des kategorischen Imperativs auch für von Diskriminierung Betroffene selbst, nämlich die Pflicht zum Widerstand. Kant Ernst zu nehmen, heißt so zu handeln, dass die Menschheit sowohl in der eigenen Person, als auch in der Person jedes anderen zugleich als Zweck und niemals bloß als Mittel gebraucht wird. Insofern richtet sich dieses Gebot nicht bloß an andere, sondern ebenso an uns selbst.

Wir sind hier an einem Punkt angelangt, an dem das Recht aus der Moral entspringt. Den argumentativen Ansatzpunkt bildet hier ein Gedanke, der in der zitierten Formulierung des kategorischen Imperativs enthalten ist (aber häufig unbeachtet bleibt): dass die Verpflichtung, Menschen als Selbstzweck zu achten, nicht nur mein Verhalten im Hinblick auf andere, sondern auch im Hinblick auf mich selbst betrifft. Auf den zuletzt genannten Aspekt hin zugespitzt, ist der kategorische Imperativ, wie Kant erläutert, so zu lesen: „mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck“. Damit hat jeder einzelne Mensch die Pflicht, „im Verhältnis zu anderen seinen Wert als den eines Menschen zu behaupten“. (ebd., 81)

Daraus resultieren das Recht und die Pflicht jedes und jeder einzelnen, andere immer dann zurückzuweisen, wenn sie sich in ihrer Selbstbestimmung ohne Grund beeinträchtigt sehen. Denn dies ist nicht ein Recht, das von jemandem verliehen wird, etwa vom Staat, sondern es ist ein Recht, das jedem und jeder

einzelnen als Mensch, der über Selbstbestimmung verfügt, zukommt. Im Sinn des Kantischen Begriffs von Naturrecht ist von anderen Achtung der eigenen Person zu fordern. Nach Kant lassen sich „Rechte als (moralische) Vermögen, andere zu verpflichten“, betrachten. (vgl. Kant zitiert ebd.)

Unterschieden werden muss bei dieser Diskussion zwischen dem Recht, das – aus diesem moralischen Anspruch ableitbar – zu schaffen ist, und der Idee der Gerechtigkeit, denn nicht jedes Gesetzeswerk kann aus Gründen seiner Genese dem moralischen Anspruch gerecht werden. Geltende Gesetze können aber von einem Standpunkt der Idee der Gerechtigkeit her kritisiert werden, um sichtbar zu machen, in welcher Weise sie gesellschaftliche Vorteile begünstigen.

Es muss vielmehr unterschieden werden zwischen den historisch-kontingenten Gesetzeswerken einerseits und der moralisch fundierten Idee der Gerechtigkeit andererseits. Letztere ist unverzichtbar als ein Instrument der Kritik: Nur unter Berufung auf diese Idee können die jeweils geltenden Gesetze dahingehend problematisiert werden, dass sie gesellschaftliche Privilegien reproduzieren. (ebd., 81)

Es kann dies eine Methode sein, aus feministischer Perspektive auf herrschende Asymmetrien hinzuweisen. Von dieser Position aus ist es auch möglich zu fragen, wie der Staat als Verfasser seiner Institutionen zu konzipieren ist, um die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle in gleicher Weise als Menschen geachtet werden. Dazu komme ich genauer in Kapitel 4. Aus moralischer Sicht scheint jedenfalls geboten, und zwar Männern und Frauen gleichermaßen, Diskriminierung auf Grund der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht aufzuzeigen. Dazu gehört auch, darauf hinzuwirken, dass geltende Gesetze entsprechend einer noch zu entwickelnden Rechtstheorie auf Geschlechtergerechtigkeit überprüft und Novellierungen veranlasst werden.

3.5 „Person“ und „Institution“ bei Rawls

Bezieht man einen Begriff der Gleichheit auf aktuelle westliche Lebenszusammenhänge, so erlauben marktwirtschaftlich orientierte Strukturen hohe Lebensstandards und befürworten die Sicherung des allgemeinen

Wohlergehens. In einem solchen System sind nicht alle Formen von Ungleichheit moralisch bedenklich, und nicht alle Ungleichheiten bedürfen der Kompensation – Stichworte Leistungsanreiz, Arbeitseinsatz. Es braucht Kriterien für unverfängliche und Ausgleich bedürftige Ungleichheiten. Eine angemessene und dem Aspekt der Bedürftigkeit Rechnung tragende Gestaltung wohlfahrtstaatlicher Gesetzgebung ist dringend erforderlich. Diese soll ein an Effizienz und Profitmaximierung orientiertes Wirtschaftssystem vereinbaren mit Standards der Achtung und der Humanität, damit nicht etwa Einkommen schwächere Gruppen indirekt soziale Privilegien Einkommen begünstigter Gruppen mitfinanzieren. Es braucht eine sorgfältige Formulierung von Bedingungen komplexer Gleichheit, die zum einen unreflektierten egalitaristischen Ambitionen Grenzen setzen und zum anderen verhindern, dass Grundsätze formaler Gleichheit unzulässige Formen von sozialer und ökonomischer Ungleichheit erzeugen. (vgl. Pauer-Studer/Nagl-Docekal 2003 in dies., 16) Wer ist nun für diese Formulierungen verantwortlich? Welche BürgerInnen braucht Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“ und wie sind die Institutionen verfasst, an die sie sich richtet?

3.5.1 Die Idee der freien und gleichen Personen

Wie bereits weiter oben kurz angesprochen, sind bei Rawls Bürger an der sozialen Kooperation Beteiligte, und zwar ein ganzes Leben lang. Sie sind ausgezeichnet durch die beiden moralischen Vermögen: Die Anlage zum Gerechtigkeitssinn – dies ist die Fähigkeit, die für die fairen Bedingungen der sozialen Kooperation bestimmenden Prinzipien der politischen Gerechtigkeit zu verstehen, anzuwenden und sich von ihnen zum Handeln motivieren zu lassen. Zweitens die Fähigkeit, sich eine Vorstellung vom Guten zu machen, das heißt eine Konzeption des Guten zu verstehen, zu revidieren und rational durchzusetzen. Dabei ist eine Konzeption des Guten eine geordnete Gruppe von Endzwecken und -zielen, die angibt, was nach Ansicht des Betreffenden im menschlichen Leben Wert hat bzw. was als durch und durch lohnendes Leben aufgefasst wird. Diese Vorstellungen sind üblicherweise im Rahmen religiöser, philosophischer und moralischer Gesamtlehren zusammen gefasst. Die Verbindung der beiden moralischen Vermögen zur moralischen Persönlichkeit

besagt, dass diese die Fähigkeit zur lebenslangen Beteiligung an sozialer Kooperation hat und die Fähigkeit sich motivieren zu lassen, die fairen Modalitäten dieser Kooperation um ihrer selbst willen anzuerkennen. (vgl. Rawls 2003, 45)

Personen sind in der gleichen Weise freie Wesen. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass Rawls' Gedanke der Gerechtigkeit als Fairness der einer politischen Konzeption ist, der Spezialfall der gesellschaftlichen Grundstruktur, er stellt nicht eine moralische Globaltheorie dar. Das bedeutet, die Konzeption der Person wird nicht von der Metaphysik, der Philosophie des Geistes oder der Psychologie hergenommen. Indem sie als normative und zugleich politische Vorstellung gedacht ist, leitet sich die Konzeption der Person (vgl. ebd., 24ff., § 2.1 und 2.2) aus der Art und Weise her, in der die Bürger im Rahmen der öffentlichen politischen Kultur einer demokratischen Gesellschaft betrachtet werden: in deren politischen Grundtexten, etwa Verfassungen und Menschenrechtserklärungen, und in der historischen Tradition der Interpretation dieser Texte – durch Gerichtshöfe, politische Parteien, Staatsmänner und Autoren, sichtbar unter anderem in Verfassungsrecht, Rechtstheorie und bleibenden Schriften.

Als gleich angesehen werden Personen, indem ihnen allen im unentbehrlichen Mindestmaß die moralischen Vermögen zugeschrieben werden, die nötig sind, um sich ein Leben lang an der sozialen Kooperation zu beteiligen und der Gesellschaft als gleiche Bürger anzugehören. Diesen Grad an Besitz dieser Vermögen hält Rawls für die Basis der Gleichheit zwischen den Bürgern als Personen. (vgl. ebd., 46) Von Rawls vorausgesetzt ist dabei die Gesellschaft als faires Kooperationssystem. Die Grundlage der Gleichheit besteht darin, dass man im Mindestmaß die moralischen und sonstigen Fähigkeiten besitzt, die es ermöglichen, am Gesellschaftsleben teilzunehmen. Dahinter steht die Gleichheit der Parteien bereits im Urzustand, die zueinander in einem symmetrischen Verhältnis stehen und gleiche Rechte beim Aushandeln von Vereinbarungen besitzen. Bürger einer wohlgeordneten Gesellschaft bejahen die Verfassung und deren politische Werte, soweit sie in den Institutionen dieser Gesellschaft

verwirklicht sind. Das gemeinsame Ziel ist, einander Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Frei sind Bürger, indem sie sich selbst und einander das moralische Vermögen zuschreiben, eine Konzeption des Guten zu vertreten, und indem sie sich selbst als beglaubigende Quellen gültiger Ansprüche gegenüber den Institutionen begreifen. (vgl. ebd., 48f.)

3.5.2 Der Rawlssche Institution-Begriff

Den Zusammenhang von Staatlichkeit und der Verfasstheit von Institutionen werde ich später in dieser Arbeit noch eingehender diskutieren (vgl. Kapitel 4). An dieser Stelle möchte ich zunächst auf den Institution-Begriff bei Rawls eingehen. Rawls definiert Institution als eine Grundstruktur der Gesellschaft, welche ein System der Zusammenarbeit bilden und Rechte und Pflichten fest legt sowie für die richtige Verteilung der Vorteile und Lasten in einer Gesellschaft sorgt.

Unter einer Institution verstehe ich nun ein öffentliches Regelsystem, das Ämter und Positionen bestimmt mit ihren Rechten und Pflichten, Machtpositionen und Schutzzonen u.ä. Nach diesen Regeln sind bestimmte Handlungsformen erlaubt, andere verboten; für den Übertretungsfall sehen sie bestimmte Strafen, Gegenmaßnahmen usw. vor. Beispiele für Institutionen – oder allgemeiner: soziale Verfahrensweisen – sind Spiele, Riten, Gerichtsverfahren, Parlamente, Märkte, Eigentumssysteme. Eine Institution kann man sich auf zweierlei Weise vorstellen: einmal als abstrakten Gegenstand, d.h. als mögliche Verhaltensform, die durch ein Regelsystem beschrieben wird; zweitens als die Verwirklichung dieses Verhaltens durch bestimmte Menschen in Gedanken und Handlungen zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort. [...] Eine Institution existiert zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Ort, wenn die von ihr festgelegten Handlungen regelmäßig ausgeführt werden und dies öffentlich erwartet wird. (Rawls 1979, 74f.)

Institutionen einer Gesellschaft sind Rawls folgend so einzurichten, dass die Gesellschaft ihre Grundgüter gerecht verteilt. Das System hat Zufälligkeiten wie Rasse, ethnische Herkunft oder persönliche Begabungen auszugleichen. Diese Zufälligkeiten dürfen die Chancen Einzelner nicht beeinflussen. Es gibt keine quasi natürlichen Ansprüche, wer (et)was verdient. Rawls verteidigt auch hier das Differenzprinzip: Ungleichverteilung ist dann zulässig, wenn der Schlechtestgestellte den größtmöglichen Vorteil bezieht.

Was bedeutet es nun für Institutionen, Bürger als freie und gleiche Personen anzusehen? Die zwei Gerechtigkeitsgrundsätze dienen als Richtlinien für die institutionelle Verwirklichung der Werte von Freiheit und Gleichheit. Rawls entwickelt in der Gerechtigkeit als Fairness einen Standpunkt, von dem aus diese Grundsätze der Natur freier und gleicher demokratischer Bürger angemessener erscheinen als andere vertraute Gerechtigkeitsgrundsätze. (vgl. Rawls 1992, 260f.) Es braucht eine bestimmte institutionelle Ordnung, die (besser) geeignet ist, die Werte von Freiheit und Gleichheit zu verwirklichen, wenn Bürger als freie und gleiche Personen verstanden werden, das heißt als moralische Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten, welche es ihnen ermöglichen, Mitglieder einer Gesellschaft zu sein, die als System fairer Kooperation zum gegenseitigen Vorteil angesehen wird. Beide Gerechtigkeitsgrundsätze haben mit Grundrechten, Freiheiten und Chancen zu tun und mit dem Anspruch auf Gleichheit. Beide Grundsätze zusammen regulieren die grundlegenden Institutionen, die diese Werte verwirklichen, wobei der Vorrang des ersten vor dem zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz gilt.

Wie kann man die am besten geeignete institutionelle Ordnung für Freiheit und Gleichheit vorstellen? Geht es bloß um das Verringern des Ausmaßes öffentlicher Meinungsverschiedenheiten? Nicht nur – denkt man an tief greifende gesellschaftliche Veränderungen, die bereits stattgefunden haben, etwa dass die Sklaverei als ungerecht verworfen wurde. Wir betrachten unsere öffentliche politische Kultur mit ihren wichtigsten Institutionen und historischen Traditionen als gemeinsamen Bestand implizit anerkannter Grundgedanken und Prinzipien. Und wir hoffen, dass diese Grundgedanken und Prinzipien klar genug formuliert werden können, um sie in eine politische Gesamtkonzeption aufzunehmen, die mit unseren besonders festen Überzeugungen übereinstimmt. Dies bedeutet: Wenn sie überzeugend sein will, muss eine politische Gerechtigkeitskonzeption mit unseren wohlwogenen Überzeugungen nach gebührendem Überlegen auf jeder Stufe der Allgemeinheit übereinstimmen. Rawls bezeichnet dies als Überlegungsgleichgewicht. (vgl. ebd., 262) Allerdings ist die öffentliche politische Struktur in sich selbst widersprüchlich. Es braucht eine neue Anordnung vertrauter intuitiver Gedanken und Prinzipien, die diese Gedanken mithilfe einer

grundlegenderen intuitiven Idee systematisch verbindet und zueinander in Beziehung setzt. In der Gerechtigkeit als Fairness passiert das durch den Gedanken der Gesellschaft als einem System fairer sozialer Kooperation zwischen freien und gleichen Personen. (vgl. ebd., 263)

4 Feministische Theoretisierungen des Staates

In diesem Abschnitt meiner Arbeit sollen der Staat und seine Verfasstheit näher untersucht werden: Ist der moderne Staat eine geschlechtsneutrale Struktur oder weist er bereits in seinen Grundlagen einen maskulinen Zuschnitt auf? (4.1) Ein Blick auf feministische Kritik am Wohlfahrtsstaat will Entwicklungen (geschlechts)kritischer Analyse darstellen – wirken sozialstaatliche Leistungen in Richtung Auflösung von Geschlechterhierarchien? (4.2) Welche Vorschläge feministischer Theoretisierungen des Staates sind Basis, einen geschlechtergerechten Staat zu konzipieren? Was muss ein theoretischer Rahmen leisten, um für die Idee eines gerechten Staates als Grundlage brauchbar zu sein? Die Beantwortung dieser Fragen (4.3 und 4.4) soll die Basis bilden für die Erweiterung eines feministischen Staatsbegriffs um eine internationale Perspektive in Kapitel 5.

4.1 Hat der Staat ein Geschlecht?

Was hat feministische Staatsanalyse bislang geleistet? Zunächst möchte ich auf diese Frage soweit eingehen, wie dies für das Erstellen eines aktuellen Befunds von Staatlichkeit erforderlich ist, und insofern ein Begriffsinstrumentarium erarbeitet wurde, das eine geschlechtssensible Analyse von Staatlichkeit erlaubt.¹¹ „Geschlechtssensibel“ meint einen methodologischen Anspruch, und zwar die Integration der Kategorie Geschlecht in Konzepte und Forschungsdesigns. (vgl. Sauer 2001, 309) In meinen Ausführungen stütze ich mich im Wesentlichen auf das elaborierte feministische Staatskonzept von Birgit Sauer (2001).

Feministische Staatsanalyse stellte sich zunächst die Aufgabe, den Staat zu vergeschlechtlichen und damit sein männliches Geschlecht sichtbar zu machen.

¹¹ Eine detaillierte Übersicht über feministische Staatsanalyse würde den Rahmen dieser Arbeit bei weitem sprengen. Siehe dazu Sauer 2001, Kapitel 4, 117-154.

Diese Analyse brachte folgendes Ergebnis: (Erstens) erwiesen sich die liberale Idee des Staates und seine Entstehung aus dem Geschlechterverhältnis bloß als die halbe Wahrheit. Denn das liberale Individuum, das frei von Geschlecht, Klasse und ethnischem Hintergrund ist, wurde als eine – männliche – Fiktion demaskiert, und dem Gesellschaftsvertrag liegt ein stets „verheimlichter Geschlechtervertrag“ (ebd., 124) zugrunde, der Frauen aus dem Staatswesen ausschließt. Der Staat wurde (zweitens) auch als Rechtssystem kritisch in den Blick genommen, weil dem Recht in der Regulierung von Geschlechterverhältnissen zentrale Bedeutung zukommt. (Drittens) ergaben die Untersuchungen der Genese moderner europäischer Nationalstaaten, dass die Universalisierung von Staatsbürgerschaft partikular, das heißt „ein männliches Projekt bzw. männliche Projektion“ (ebd.) war: Nationalstaaten zogen Grenzen nicht bloß an den Rändern ihrer Territorien und exkludierten andere Ethnien, um ein homogenes Volk herzustellen. Die Grenzziehungen verliefen auch durch das Staatsvolk selbst. Frauen gehörten zwar zum Staat und waren Staatsangehörige. Fundamentale staatsbürgerliche Rechte blieben aber, an den Militärdienst gekoppelt, den Männern vorbehalten. „Die Logik von Staatsbürgerrechten entpuppt sich bis heute als maskulinistische.“ (ebd.) Staatliche Entscheidungen und Gesetze, in der Politikwissenschaft unter dem Begriff Policies zusammengefasst, betreffen (viertens) Männer und Frauen in unterschiedlicher Weise:

Politiken wirken wie geschlechtsselektive Filter, sie nehmen also mittel- und unmittelbar auf Geschlechterverhältnisse Einfluss, können diese stabilisieren, aber auch modifizieren. Politiken entstehen auf der anderen Seite in einem geschlechtlich kodierten Politikprozess und bergen deshalb eine geschlechtsspezifische Struktur. Das Geschlecht des Staates auf der Policy-Ebene sichtbar machen heißt, die Ausschluss- und Marginalisierungsmechanismen, die Unterbewertung von Frauen als „policy-takers“, aber auch als „policy-shapers“ offen legen. (Sauer 2001, 124)

Institutionalisierte Benachteiligungen von Weiblichkeit müssen darüber hinaus aufgezeigt werden, etwa in sozialpolitischen Programmen, und die Privilegierungen von Männern und Männlichkeit müssen heraus gearbeitet werden. Das Geschlecht des Staates verweist (fünftens) auf die Eingeschlechtlichkeit des Staatsapparats: Staatliche Institutionen sind „männlich“, sie weisen eine überproportionale Männerquote auf, schreiben eine systematische geschlechtsspezifische Arbeitsteilung weiter fort und verkörpern

Erfahrungen und Lebensweisen von Männern. „Staatliche Institutionen reproduzieren eine Kultur institutioneller Männlichkeit.“ (ebd., 125)

4.2 Feministische Kritik am Wohlfahrtsstaat

Am Beispiel des „patriarchalen Wohlfahrtsstaates“ möchte ich einige Entwicklungen und auch Wirkungen (geschlechts)kritischer Analysen darstellen. Erste Unternehmungen dieser Art im deutschsprachigen Raum in den 1980er Jahren nahmen in erster Linie geschlechtsspezifische Wirkungen sozialstaatlicher Maßnahmen auf die Arbeitsteilung in den Blick. Das Ergebnis: westliche Sozialstaaten, mit sozialen Ausgleichs- und Umverteilungsaufgaben betraut, garantierten Wohlfahrt nicht geschlechtsneutral, sondern sozialstaatliche Leistungen zementierten die Geschlechterhierarchie, statt sie aufzulösen. Männer wurden privilegiert, Frauen diskriminiert – Stichwort „Verweiblichung der Armut“, diese wurde etwa in der Bundesrepublik Deutschland als ein systematischer Strukturdefekt des Sozialstaats erkannt. Dieser Strukturdefekt konnte wiederum als eine Ursache für die Fortschreibung der hierarchischen Geschlechterordnung mit ihren ungleich verteilten Lebenschancen gefasst werden. Ökonomistische Annahmen über den Staat als hermetisches Gebilde und das Patriarchat als eine irreversible Struktur verengten die analytische Perspektive. Dem frauenforscherischen Blick blieben so zunächst politische Prozesse wie etwa die Herausbildung von politischen Identitäten, die Formung staatlicher Institutionen oder die Entstehung staatlicher Strukturen verborgen. (vgl. ebd., 125f.) Weder wurden der Zusammenhang von Sozialstaat und Geschlecht in der Konstituierungsphase wohlfahrtsstaatlicher Regulierungsmuster noch die Auswirkungen von Sozialpolitik auf das Geschlechterverhältnis noch die Handlungsmöglichkeiten von Frauen im sozialstaatlichen System reflektiert. In ihren Anfängen fehlte der Kritik am Wohlfahrtsstaat

[...] die Einbindung in ein Staatskonzept, das sowohl „den“ Staat als multidimensionale Struktur und Handlungsdimension sowie „das“ Patriarchat als eine flexible, modifizierbare, aber auch ambivalente Qualität von Normen, Institutionen, Diskursen und psychischen Dimensionen fasst. (Sauer 2001, 126)

Erst in den 1990er Jahren setzten sich in der deutschsprachigen Diskussion die Erkenntnisse durch, dass es einerseits verkürzend wäre, die Leistungen des Sozialstaats auf seine unterdrückenden und disziplinierenden Funktionen zu reduzieren, und dass es andererseits eines empirischen Grundstocks an historisch-vergleichenden Analysen für die Konzeptualisierung von Staatshandeln und Staatlichkeit bedarf. Damit rückte die Frage nach Staat als institutionellem Herrschaftsgefüge ins Zentrum von Wohlfahrtsstaatanalysen. Diese erweiterte Perspektive machte deutlich, wie Unterschiede im Verhältnis von Staat und Gesellschaft, im BürgerInnenstatus, aber auch in der Position von Frauenbewegungen zu unterschiedlichen Typen sozialstaatlicher Regulierung geführt haben, wobei die Ursachen in den unterschiedlichen institutionellen Konfigurationen, den je spezifischen Staatsapparaten, aber auch der institutionellen und kulturellen Einflussnahme von Frauenbewegungen gelegen sind. Zu Beginn der 1990er Jahre gerieten auch die institutionellen Arrangements und die Akteure wohlfahrtsstaatlicher Regulierungen selbst in den Blick: Wohlfahrtsstaaten sind als Muster ihrer sozialstaatlichen Regulierungen in länderspezifische Geschlechterregime eingebettet und diese regulieren wiederum die Geschlechterordnungen. Westliche Sozialstaaten etwa lassen sich in so genannte ernährerzentrierte (Deutschland, Österreich) und in universalistische (Schweden), das heißt auf individueller Staatsbürgerschaft basierende Modelle unterscheiden – damit gehen unterschiedliche Institutionalisierungen des Geschlechterverhältnisses einher, etwa in der Familie oder am Arbeitsplatz. (vgl. ebd., 126f.)

Die Entstehung wohlfahrtsstaatlicher Regulierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann als „Feminisierung“ des Staates bezeichnet werden: maskulinistisch-herrschaftliche Staatsapparate wie etwa das Militär wurden um Regulierungen des Dreiecks Markt – Familie – Staat erweitert, die Idee der Fürsorge wurde aus dem Zusammenhang der Familie in den öffentlich-politischen Raum transferiert. Partiiell blieb die wohlfahrtsstaatliche Feminisierung deshalb, weil der androzentrische Verlauf dieser Grenze nicht prinzipiell infrage gestellt wurde. Birgit Sauer bezeichnet den nationalen Kapitalismus im 19. Jahrhundert als ebenso männlich dominiert wie den sozialstaatlichen Klassenkompromiss: „Die Geschichte des modernen Staates

durchzieht [...] eine ‚Komplizenschaft‘ zwischen Staat und männlichen Interessensgruppen.“ (ebd., 128) Wenn einerseits die Leistung des Wohlfahrtsstaats des 19. und 20. Jahrhunderts darin liegt, dass Arbeitskraft nicht mehr als „Ware“ auf einem freien, unregulierbaren Markt verkauft werden musste, sondern Erwerbstätige einen garantierten staatlichen Schutz im Fall von Krankheit, Unfall und im Alter erhielten, so muss doch kritisiert werden, dass mit Blick auf den Klassenkonflikt der Geschlechterkonflikt ausgeblendet wurde. Denn im gleichen Zug garantierte der moderne Sozialstaat allen Männern Privilegien gegenüber Frauen – auch jenen Männern, die im Lauf der Kapitalisierung entrechtet und ausgebeutet wurden. „Der Sozialstaat universalisierte gleichsam den ‚bürgerlichen Patriarchalismus‘ zum ‚proletarischen Patriarchalismus‘.“ (ebd., 129) Insbesondere in ernährerzentrierten Wohlfahrtsregimen kamen diese wohlfahrtsstaatlichen Regularien partikularistischen ist gleich erwerbszentrierten Interessen entgegen und sicherten vornehmlich männliche Erwerbsrisiken ab. Als Folgen dieser Entwicklungen blieben weibliche Lebenssituationen, Reproduktions- und Familienarbeit aus sozialpolitischen Regulierungen weit gehend ausgeschlossen. Männliche biografische Bedingungen wie etwa Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit oder Altersruhe wurden früher in Wohlfahrtsprogramme aufgenommen als weibliche wie etwa Schwangerschaft, Familienpflege oder Witwenschaft. Geschützt wurde „der“ männliche lebenslange Vollerwerb. Ungeschützt gegenüber den Bedürfnissen kapitalistischer Reproduktion blieb private, weibliche Arbeit. „Belange von Frauen verblieben außerhalb sozialstaatlicher Regelung – in dem neu vermessenen Feld des Privaten.“ (ebd.) Die geschlechtsspezifische Folge des erwerbszentrierten Wohlfahrtskompromisses war die Privatisierung von Fürsorgearbeit – diese galt zunächst nicht als von staatlicher Seite für förderungswürdig. Schutzgesetze für Frauen als Beispiel für Geschlechterpolitiken waren bei ihrer Einführung heftig umstritten, aber auch für Ausgrenzung instrumentalisierbar, weil Mutterschaft als Risiko bewertet wurde und nicht als gesellschaftlich erforderliche Arbeit.

Diese Geschlechterregulierungen mit diskriminierendem Charakter sind im deutschen Wohlfahrtsstaat besonders verfestigt. Ansprüche auf soziale Sicherung wurden mit dem Status als Beamter, als Angestellter, als Arbeiter, als

Mann oder als Frau verknüpft. Männer wurden als Berufstätige, Familienväter und Ehegatten, Frauen als Mütter, Familienarbeiterinnen und Ehefrauen sozialstaatlich behandelt. Stichwort „Familienlohn“: Sozialpolitik zementierte die beiden Geschlechter im so genannten Familienernährermodell. In der Familie gibt es einen männlichen Ernährer, von dem alle Familienmitglieder ihre sozialen Rechte ableiten. Familien- und Reproduktionsarbeit verleiht solche Rechte nicht. Dies verweist auf ein zweigeteiltes soziales Sicherungssystem: Ansprüche, die sich aus Lohnarbeit ergeben, etwa Renten- oder Arbeitslosenvorsorge, auf der einen Seite und abgeleitete Ansprüche, etwa Witwenrente oder Sozialhilfe, auf der anderen Seite. Die Folge ist eine Spaltung sozialstaatlicher Sicherung entlang der geschlechtlichen Demarkationslinie, welche ihrerseits der Logik geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung folgt. „In die sozialstaatliche Regulierung ist die Trennung und Hierarchisierung von ‚Frauen‘- und ‚Männerarbeit‘ eingelassen.“ (ebd., 130) Sozialpolitiken lassen sich also als staatliche Interventionen fassen, die männliche Lebensentwürfe privilegieren, indem sie die traditionelle hierarchische Arbeitsteilung innerhalb der Familien und im Erwerbsbereich verfestigen. Gefördert werden die Freistellung des Ehemanns von Familienarbeit und die Nicht-Erwerbstätigkeit sowie die Abhängigkeit der Ehefrau. Dabei liegen allen staatlichen Politiken Annahmen über eine häusliche und außerhäusliche geschlechtliche Arbeitsteilung zugrunde, die einen männlichen Haupternährer und eine unbezahlte, weibliche, häusliche Arbeitskraft unterstellen. (vgl. ebd.)

Wohlfahrtsstaaten des 20. Jahrhunderts modifizierten die Marktverhältnisse durch gemäßigte Umverteilung materieller und kultureller Ressourcen, um die Arbeiterschaft und in weiterer Folge Frauen qua Erwerbsarbeit politisch in den Staat zu integrieren. Politikwissenschaft spricht in diesem Zusammenhang von „sozialer Staatsbürgerschaft“. (ebd., 131) Das Sozialstaatsprojekt relativierte den Vertragsgedanken, der Freiheit und Eigentum garantierte (die zivile Staatsbürgerschaft), und betonte die Verantwortung gegenüber den Bürgern und – zunächst eingeschränkt – gegenüber den Bürgerinnen.

Welche Konsequenzen hatte die erwerbszentrierte sozialstaatliche Regulierung für die weibliche politische Identität? Lediglich die männlich institutionalisierte

„Freiheit“ zur Erwerbsarbeit wurde als menschliche Grundkonstellation sozialstaatlich anerkannt und zum Ausgangspunkt politischer Selbstbestimmung. „Abhängigkeit“ wurde nicht anerkannt, und der staatsbürgerliche Status von Frauen wurde von wohlfahrtsstaatlichen Institutionen als sekundär gefasst – als abhängig und paternalistisch schützenswürdig. Als „depolitierten“ Subjekten (ebd.) blieb ihnen die volle Staatsbürgerschaft verwehrt; Maskulinität wurde – erneut – zum öffentlich-staatlichen Kriterium für Staatsbürgerschaft.

Die Entwicklung setzte sich im so genannten Keynesianischen Wohlfahrtsstaat in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fort, auch dieser basierte auf einer männlichen Form der staatlichen Regulierung, nämlich Zweigeschlechtlichkeit bzw. Maskulinität. Der Massenarbeiter des Sozialstaates war ein männliches Subjekt, der westdeutsche Wohlfahrtsstaat der Nachkriegszeit propagierte einen korporatistischen Ausgleich erwerbsbezogener Interessen. Fürsorgearbeit blieb weitgehend ungeregt. Frauen wurden in diesen Staat unter androzentrischen Vorzeichen integriert. Ab den 1970er Jahren suchte sozialdemokratische Wohlfahrtspolitik mehr Unabhängigkeit vom Familienernährer zu garantieren und institutionalisierte sozialstaatliche Regelungsmuster partieller Gleichstellung der Geschlechter. Das Modell des männlichen Familienernährers wurde sukzessive ersetzt durch eine am Individuum orientierte Sozialpolitik. Diese erfolgte in der Regel aber über Erwerbsarbeit. Indem Frauen einer Erwerbsarbeit nachgehen, können sie selbstständig soziale Ansprüche erwerben. Die sukzessive Anerkennung von Haus- und Familienarbeit etwa durch Karenzregelungen oder die Anrechenbarkeit von Kindererziehungszeiten für die Rentenberechnung änderte allerdings die erwerbszentrierte Grundkonstruktion sozialstaatlicher Sicherung nicht wesentlich. Somit kann von einer Universalisierung des Sozialstaats durch sozialdemokratische Reformen nicht gesprochen werden.

In bezug auf Fürsorge- und Reproduktionsarbeit blieb der Sozialstaat bis heute grosso modo Nachwächterstaat, der nur eingreift, wenn die privaten Arbeits-, Lebens- und/oder Liebesbeziehungen scheitern. (Sauer 2001, 132)

4.3 Auf dem Weg zu einem geschlechtersensiblen Staatskonzept

Was kann nun aus diesem historischen Überblick für eine feministische Staatskonzeption bzw. für die Idee eines gerechten Staates gewonnen werden? Durch die vergleichende und historische Analyse der Entwicklung des Wohlfahrtsstaats steht ein politikwissenschaftliches Begriffsinstrumentarium zur Verfügung, welches eine geschlechtersensible Analyse von Staatlichkeit erlaubt:

Zunächst wurden Frage- und Problemstellungen formuliert, die die Eigenwertigkeit institutioneller Strukturierung und Sedimentierung bei der Konstruktion, Rekonfigurierung und Reproduktion maskulinistischer Geschlechterregime in den Blick nahmen. Der Staat konnte als „Verhandlungsregime“ gefasst werden, in dem Akteure mit Interessen und einem Geschlecht agieren. (ebd.)

Damit wurden auch Geschlechterpolitiken als veränderbar und verändernd wahrgenommen.

Antipatriarchale Geschlechterforschung löste sich von den früheren Funktionalismen und instrumentalistischen Staatskonzepten, indem Wohlfahrts- und Genderregime als flexible, einander hervorbringende, gleichsam kontingente Strukturen konzeptualisiert wurden. (ebd.)

Nancy Fraser führte in den 1990er Jahren in die Wohlfahrtsstaatsanalyse eine diskursive Erweiterung und einen explizit staatstheoretischen Bezug mittels einer Redefinition des Politikbegriffs ein, um wohlfahrtsstaatliche Politiken politikwissenschaftlich fassen zu können (vgl. ebd., 132f.): Nicht die Realisierung von Interessen und Bedürfnissen ist der eigentliche Gegenstand des Politischen, sondern ihre Interpretation und ihre Hervorbringung. Politik in dieser interpretativen Herangehensweise ist dann Politik der „Bedürfnisinterpretation“, also der Prozess des Schaffens von Bedürfnissen, Identitäten und Interessen. Dieses diskursive Ringen lässt sich in drei Phasen beschreiben: (erstens) als Kampf um das Etablieren des politischen Status eines gegebenen Bedürfnisses, (zweitens) als Kampf um die Interpretation des Bedürfnisses, um die Definitionsmacht, und (drittens) als Kampf um die Befriedigung des Bedürfnisses – die Versorgung zu sichern oder zu verweigern. Staatlichkeit stellt sich in diesem diskursiven Ringen als jene Instanz dar und

her, die Alltagsbedürfnisse in administrative, technische und juristische Diskurse fasst. In diesen Diskursen strebt der Staat danach, „dialogische, partizipatorische Prozesse der Bedürfnisinterpretation durch monologische, administrative Prozesse der Bedürfnisinterpretation zu ersetzen“. (Fraser zit. in Sauer 2001, 133) Damit entscheidet das staatliche System über Rechte, es gewährt oder verweigert sie, es macht Menschen zu „AntragstellerInnen“ und transformiert „erfahrene Situationen und Lebensprobleme“ in „verwaltbare Bedürfnisse“. (ebd.) Und zwar auf drei miteinander verflochtenen Ebenen: dem legalen, dem administrativen und dem therapeutischen Diskurs – der Staat „übersetzt“ demnach politische Fragen der Bedürfnisinterpretation in gesetzliche, administrative oder therapeutische Angelegenheiten.

Welchen Nutzen hat nun eine derartige diskursive Perspektive, wie Nancy Fraser sie vorschlägt? (Erstens) kann eine essentialistische Sicht auf „den“ patriarchalen Staat aufgelöst werden. (Zweitens) kann eine solche essentialistische Sichtweise auf Geschlechter in Arrangements des Wohlfahrtsstaats verabschiedet werden. Denn: wohlfahrtsstaatliche Politiken sind „institutionalisierte Interpretationsmuster“ (ebd.), die durch ihre Praktiken überhaupt erst Geschlechter, Frauen und Männer und deren Bedürfnisse konstruieren, als „Ernährer“, „Abhängige“ oder „Schützenswerte“. Staatsdiskurse konstruieren Subjekte bzw. arbeiten in ihren Diskursen mit spezifischen „Subjektivierungsweisen“ (ebd.), die Menschen einordnen und sie damit mit spezifischen Handlungsfähigkeiten ausstatten. – Auf Frauen zielende sozialstaatliche Programme in den USA etwa verlangen „Bedürfnisnachweise“, die Adressatinnen sind familialisiert. Dagegen sind die Adressaten von Programmen, die auf Männer zielen, individualisiert – diese Programme werden als Versicherungsleistungen gewährt. Mit Sozialversicherten ist soziale Staatsbürgerschaft verknüpft, Sozialhilfeempfänger sind Klienten.

Als weiterer Nutzen kann angeführt werden, dass mit der Betonung diskursiver Dimensionen staatlicher Politiken die verschwiegenen Normen und impliziten Annahmen, die den sozialstaatlichen Aushandlungsprozess leiten, ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken und mit diesen die beteiligten Akteure, egal, ob sie sich mit ihren Vorstellungen durchsetzen konnten oder nicht.

Damit ist für die feministische Diskussion des Wohlfahrtsstaates Wesentliches gewonnen: der Staat wird aus den Bedürfnissen der Zivilgesellschaft heraus zu erklären versucht, und die Form des Staatsapparates wird mit der gesellschaftlichen Struktur des Patriarchats diskursiv verknüpft. Wie kommt es aber zur Reproduktion staatlicher Unterdrückungsverhältnisse durch Diskurse? Dies scheint m.E. aus den bisherigen Argumentationen noch nicht ableitbar. Denn bislang unterbelichtet bleiben dabei Institutionen, die eine entscheidende Rolle bei der „Vermännlichung“ des Staatsdiskurses spielen. Die Diskursanalyse muss daher einerseits die fest gefügten staatlichen Bürokratien in den Blick nehmen und andererseits um einen Herrschaftsbegriff ergänzt werden, der die diskursiv etablierte Geschlechterhierarchie erklären kann.

Staatliche Bürokratien erscheinen durch die quantitative Dominanz von Männern rasch als „Herrenclubs“. (ebd., 134) Ich teile aber die Auffassung Birgit Sauers, dass eine solche Sichtweise in staatstheoretischen Überlegungen verkürzt und essentialistisch ist, weil die empirische Wirklichkeit von Frauen bloß unzureichend erfasst wird. Ergebnisse geschlechtssensibler Konzeptualisierungen des Verhältnisses von Institutionen, Bürokratie und Geschlecht fragen vielmehr nach den Chancen feministisch-emanzipativer Politik innerhalb bürokratischer Institutionen und inspizieren deren Geschlechterverhältnis. Nicht das Geschlecht, sondern Machtstrukturen sind die Ursache für weibliche Unterordnung. Bürokratische Institutionen produzieren eine interne geschlechtliche Arbeitsteilung, und ihre Politiken schaffen mittels einer externen Arbeitsteilung polare Bereiche von Männlichkeit und Weiblichkeit. Im arbeitsteiligen Organisationsmuster staatlicher Verwaltung sind die unteren Ränge feminisiert, die Führungsebenen maskulinisiert. „Gefühlsarbeit“ ist für Institutionen zwar unabdingbar, wird aber in der Regel nicht geachtet, dethematisiert und vor allem von Frauen erwartet. So entsteht ein System ungleicher Repräsentation von Frauen innerhalb staatlicher Bürokratien: Belange von Frauen sind marginalisiert, Frauen werden eher dem reproduktiven Sektor zugeschrieben, produktive und reproduktive Arbeiten bleiben hierarchisch und ungleich repräsentiert. So genannte Männerressorts sind zentral, so genannte Frauenressorts sind peripher, und die historisch am

frühesten entstandenen Staatsapparate wie etwa der staatliche Gewaltapparat, Außen- und Finanzpolitik präsentieren sich als Männersache. (vgl. ebd., 140f.)

Staatliche Verwaltungen zeichnen sich weiters durch einen maskulinistischen Denkstil aus. Dieser ist in die Verfahrensweisen, in Symbole und Traditionen und in den interinstitutionellen Habitus eingelagert. „Er entspricht der Erfahrungswelt von Männern, deren Normen und Werte jahrzehntelang die institutionelle Praxis prägten.“ (ebd., 141) Dieser Denkstil gibt den Rahmen vor, wie Probleme und Aufgaben definiert und wie Entscheidungen getroffen werden und – er bleibt den Mitgliedern des „Denkkollektivs“ verborgen.

Ein männlicher Denkstil trägt dazu bei, das „Denkkollektiv“ in seinen überkommenen Formen der Homosozialität und Homosexualität zu erhalten und geschlechtergerechten Wandel nicht denkbar zu machen. (Sauer 2001, 141)

Weitere Charakteristika der Männlichkeit von Institutionen sind als Senioritätsprinzip, vergeschlechtlichte Hierarchien, starre Rollen- und Aufgabenverteilung, kameralistische Vergabeformen und persönliche Netzwerke von Männern beschrieben. Die maskuline Struktur staatlicher Verwaltungen hat ihre Genese in der Kombination eines hierarchischen Regelsystems, einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, einer hierarchisierten „Innen-Außen-Topografie“ (ebd.) und eines spezifischen, geschlossenen, Wissen hierarchisierenden Denkstils.

Resümee: der Staat ist nicht bloß deshalb männlich, weil seine Institutionen „bemannt“ sind, sondern weil er systematisch männliche Identitäten als herrschende herstellt und jene Interessen bevorzugt, die dem Lebensalltag der gesellschaftlichen Gruppe der Männer am ehesten entsprechen. Das bedeutet, ein nominell maskulinistischer Staat muss nicht unbedingt substantiell männlich sein. Die Annahme liegt aber nahe, dass ein Staat, in dem die legislativen und administrativen Funktionen mehrheitlich in Männerhand liegen, sich auch als substantiell maskulinistisch erweisen wird. Das Faktum, dass der Staat patriarchale Geschlechterbeziehungen und hegemoniale Männlichkeit aufrecht erhält, darf allerdings nicht zu der Annahme verleiten, dass seine Form und Struktur auf diese Funktion hin konstruiert wären oder dass es „biologischer“ Männer bedarf, um patriarchale Verhältnisse aufrecht zu erhalten und

maskulinistische Politiken zu realisieren. Wie gelingt es dann dem Staat trotz aller Disparität, diskriminierende Geschlechterverhältnisse zu stabilisieren und zu transformieren? Was muss ein theoretischer Rahmen leisten, um für die Idee eines gerechten Staates als Grundlage brauchbar zu sein?

„Staat“ ist ein Raum der Entscheidung und der Durchsetzung von Entscheidung über politische Ordnung. Der Staat umfasst jene Diskurse, die gesellschaftliche Ordnung verbindlich regeln, institutionalisieren und legitimieren. Der Staat ist gleichsam ein Ausschnitt aus dem Universum des politischen Diskurses, jener Ausschnitt der zwar stets zu erneuernden, aber doch institutionell sedimentierten Interessen und Identitäten sowie den Herstellungsprozeduren hegemonialer Ordnung. Staat bezeichnet Hegemonie. (Sauer 2001, 155)

Ein feministischer Theorierahmen zur Analyse staatlicher Politiken und Institutionen sollte zwei Dinge leisten: (erstens) „die paradoxe¹² Integration von Frauen in den Staatsapparat und die marginalisierte Institutionalisierung von Frauenbewegungen kategorial fassen“ (Sauer 2001, 155), das heißt Herrschaftlichkeit und Maskulinität des Staates analytisch verorten, ohne den Staat maskulinistisch zu dämonisieren, und (zweitens) die „Frauenfreundlichkeit“ des Staates – das heißt seine Möglichkeiten zur Veränderung von Geschlechterverhältnissen – aufzeigen, ohne ihn zu idealisieren. (ebd.) Eine feministische Staatskonzeption muss gedanklich dem Argument zugänglich sein, dass ein Staat maskulinistisch ist, ohne die Interessen von Männern bzw. gar aller Männer zu vertreten. Sie muss herausarbeiten, dass es variable Formen maskulinistischer Staatlichkeit gibt, die erlauben, auch die Interessen unterrepräsentierter Gruppen wie Frauen bzw. spezifischer Frauengruppen zu realisieren. Ein solches Staatskonzept soll statische Vorstellungen überwinden und die inneren Widersprüchlichkeiten des Staates begrifflich fassbar machen mit dem Ziel, Anknüpfungspunkte und gleichzeitig die Grenzen staatlicher „Feminisierung“ aufzuzeigen. Es ist erforderlich, den Staat „historisch, räumlich sowie in seiner Materialität und Institutionalität zu dynamisieren, um seine historische und reale

¹² Unter „paradox“ in diesem Zusammenhang versteht Sauer auf marginalen Verhandlungspositionen basierend.

Veränderlichkeit in den Blick zu nehmen“. (ebd.) Wie bereits weiter oben herausgearbeitet, basiert eine bestimmte Policy in all ihren Phasen nach dem Verständnis Birgit Sauers nicht bloß auf strukturellen, etwa ökonomischen oder geschlechtsspezifischen, Vorgaben und Begrenzungen, sondern auch auf dem diskursiven Ringen um Bedeutungen, die den Staat und seine spezifischen Interessen jeweils neu und aktuell formen. Daher hat eine feministische Staatskonzeption zu ermöglichen, Geschlechter/politiken zu untersuchen – und umgekehrt müssen geschlechtersensible Policy-Analysen mit der Erforschung politischer Prozesse, Strategien und Strukturen verknüpft werden, um eine Fragmentierung des Staatsbegriffs und damit sozialer und politischer Wirklichkeit in einzelne Politiken zu vermeiden. Birgit Sauer verlangt weiters von einem geschlechtersensiblen Konzept von Staat, dass dieses die Alternative zwischen einer strukturbezogenen und einer an den Akteuren orientierten Theoretisierung überwindet. (vgl. ebd., 156) Strukturen und Akteure sollten vielmehr zweipolig aufgefasst werden. Denn Akteure handeln einerseits im Rahmen von Strukturen, die ihre Freiheiten eingrenzen, und sie beeinflussen die Strukturen durch ihr Handeln. Andererseits begrenzen Strukturen individuelles Handeln und soziale Interaktionen, werden aber ihrerseits durch eben jene konstituiert und infrage gestellt. Zudem produzieren Akteure nicht bloß Handlungen, sondern auch Bedeutung und Sinn, welche wiederum auf den Handlungsrahmen wirken, indem sie ihn definieren, begrenzen oder weiten.

Weiters hat ein feministischer Staatsbegriff die strukturelle Selektivität staatlicher Institutionen und Normen in den Blick zu nehmen, der das Herausbilden von Identitäten und Interessen staatlicher Akteure beschreibt, der aber auch historisch verfestigte und stets neu zu reproduzierende herrschaftliche Denkbilder unter einer Geschlechterperspektive berücksichtigt, die den Horizont des staatlich Regulierbaren ausmachen. Erforderlich sind Konzepte, die Aussagen darüber machen, wie staatliche und gesellschaftliche Geschlechterstrukturen, Staatshandeln und Geschlechterregime zusammenhängen. Sauer schlägt als Methode, um die konzeptionellen Verknüpfungen vorliegender Theoretisierungen von „Staat und Geschlecht“ aufzubrechen, einen „institutionell gehärteten diskurstheoretischen Zugang“ vor (ebd., 157), der auch die in staatliche Institutionen und Bürokratien eingelassenen

geschlechtsspezifischen Herrschaftsmuster in den wissenschaftlichen Blick nimmt. Durch diese Perspektivenverschiebung geht es dann weniger um die Frage, wie der Staat Frauen in Ungleichheit zu Männern behandelt, sondern vielmehr darum, wie unterschiedliche Staaten, Staatsapparate und Staatsdiskurse mit unterschiedlichen Instrumenten vergeschlechtlichte Subjekte herstellen und wie umgekehrt in diesem Prozess des Konstituierens von Subjekten Staatlichkeit und hegemoniale Männlichkeit entstehen. Dies entspricht einem Staatskonzept, das der feministischen Einsicht folgt, dass die patriarchale Geschlechterordnung als „symbolische Sinnwelt“ (ebd.) Bestandteil der individuellen Geschlechtsidentität ist – „[d]er Staat ist in den Köpfen und in den Körpern der Menschen, die disziplinierende Macht des Staates ist internalisiert“. (ebd.) Mittels dieser Methode kann die staatlich-politische Erzeugung sowohl der vergeschlechtlichten Subjekte wie auch einer Geschlechterordnung, die in und durch staatliche Institutionen konstruiert wird, analysiert werden.

Sauer fasst den Staat geschlechtsspezifisch betrachtet in fünf Dimensionen: Er ist (erstens) die Institutionalisierung und Verdichtung eines geschlechtsspezifischen Herrschaftsverhältnisses, das heißt er ist Ausdruck von Geschlechterverhältnissen, und er organisiert Geschlechterverhältnisse bis in den Körper hinein. Er weist (zweitens) keine monolithische institutionelle Struktur auf, sondern eröffnet eine flexible diskursive Arena. Er erweist sich als aus unterschiedlichen Machtblöcken zusammengesetzt und daher als relativ autonom. Er ist (drittens) ein Apparat und somit mit apparateigenen Herrschaftsmechanismen ausgestattet. (Viertens) bedarf es eines integralen Staatskonzepts, welches den Staat nicht bloß als Bürokratie fasst, sondern in einem Interessenfeld situiert. Daraus folgt (fünftens), dass der Staat nicht von der Zivilgesellschaft zu trennen ist. (vgl. dazu im Detail Sauer 2001, 158ff.)

Abschließend möchte ich der Frage nachgehen, wie die Kategorien Staat und Geschlecht zusammenhängen, und zu meiner Ausgangsfrage in diesem Kapitel zurückkehren: Hat der Staat ein Geschlecht?

Indem Sauer „Staat“ methodologisch als diskursbezogen und interpretativ fasst, lässt sich die Qualität der als starr gedachten staatlichen Institutionen als

soziales Kräftefeld sichtbar machen. (vgl. Sauer 2001, 166f.) Ein derart umfassender Staatsbegriff fasst den Staat als Geschlechterverhältnis. Im Staatsdiskurs werden Institutionen und Organisationen, aber auch Subjekte erst kreiert und positioniert, und zwar auch in geschlechtsspezifischer Weise. Der Staatsdiskurs ist immer auch ein Geschlechterdiskurs, und staatliche Institutionen und Akteure sind immer vergeschlechtlicht. „Geschlecht“ ist im staatlichen Hegemoniefeld eine zentrale Kategorie. Denn staatliche Diskurse erzeugen hegemoniale Männlichkeit und Geschlechterhierarchie. Geschlecht wird durch den Staat politisiert, staatliche Institutionen und Politiken sind und werden vergeschlechtlicht. Geschlecht ist auch eine staatliche und institutionelle Ressource, denn der Staat besitzt die Macht, Prozesse zu vergeschlechtlichen – und zwar in geschlechtlicher oder in geschlechtsneutraler Weise. Die „Vergeschlechtlichung“ von Politiken ist eine Staatsstrategie zur Durchsetzung von Interessen. Das heißt: Der Staat hat ein (verleugnetes) Geschlecht, und er produziert Geschlechter, indem er gesellschaftliche Räume öffnet und schließt, und etwa männliche Interessen aus der so genannten Privatsphäre heraushebt, weibliche in ihr verschwinden lässt. Umgekehrt entsteht der Staat aus Geschlechterverhältnissen. Staat und Geschlecht sind sich gegenseitig konstituierende diskursive Formationen mit je spezifischen Interaktions- und Institutionalierungsweisen.

Das Zusammenspiel zwischen Staatsstruktur und Geschlechterordnung kann aber auch als Möglichkeit des Staates zur Veränderung der Geschlechterstruktur gelesen werden, denn der Staat ist gegenüber Geschlechterverhältnissen ein relativ autonomer Akteur, der eigene Interessen und Strategien verfolgen kann, die den patriarchalen Verhältnissen durchaus widersprechen können. Er ist also nicht als Instrument oder Agent des männlichen Geschlechts zu sehen, er bedient nicht „die“ männlichen Interessen, und er hat nicht für alle Zeiten das Interesse, die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zu erhalten oder weibliche Generativität zu kontrollieren. Der Staat ist somit auch eine Institution, die patriarchale Verhältnisse infrage stellen und verändern kann.

4.4 Kritik an Birgit Sauers feministischem Staatskonzept: der Staat als widersprüchliches Verhältnis

Gegen die handlungs- und diskurstheoretische Qualität der Beziehung zwischen Staat und Geschlecht in Sauers Staatskonzept wendet sich Evi Genetti deutlich: Der Staat muss vielmehr als „strukturell patriarchal begriffen werden“. (Genetti 1998, 117) Genettis Sicht bedeutet aber keineswegs, dass sie den Staat als monolithisches und unveränderliches Gebilde betrachtet. Sie übt vielmehr Kritik an Sauers Darstellung der feministischen Staatsdebatte, wonach es bloß zwei einander entgegen gesetzte Sichtweisen auf den Staat gäbe: einerseits – negativ besetzt – den Staat als „monolithischen Block“ mit einer „patriarchalen Logik“ (ebd.) und andererseits den Staat als gesellschaftliches Verhältnis ohne vorgegebene patriarchale oder kapitalistische Strukturen. Genetti hält diese duale Gegenüberstellung für verkürzt und kritisiert die rein „deskriptive Analyse der konkret-empirischen Oberfläche des modernen Staates [...], ohne dabei nach den strukturellen (und nicht personellen) Gründen für seinen patriarchalen Charakter zu fragen“. (Genetti 2003) Hauptkritikpunkt ist dabei, dass dem Grund für die staatsförmige Erscheinung patriarchaler und Frauen diskriminierender Strukturen nicht ausreichend analytisch nachgegangen wird.

Genetti moniert das Versäumnis, die Existenz der Kategorie des Staates selbst gesellschaftstheoretisch zu begreifen und damit infrage zu stellen. Ihre zentrale staatstheoretische Fragestellung ist, warum der Staat als besondere Form gesellschaftlicher Verhältnisse überhaupt existiert, und daran anschließend, warum der Staat und die herrschende Geschlechterhierarchie bisher notwendig miteinander verwoben waren und immer noch sind. Ihr Anliegen ist in erster Linie eine Analyse grundlegender Strukturmerkmale der modernen Gesellschaft, die patriarchale Herrschaftsverhältnisse an zentraler Stelle mit einschließt. Inhaltlich fordert sie eine Formbestimmung des modernen Staates ein, welche den Strukturzusammenhang von Staat, Kapital und männlichem Geschlecht stringent erklärt, ohne in eine personalisierende, verkürzte Argumentation zu verfallen. Methodisch bedient sich Genetti der so genannten materialistischen Staatsformanalyse und erweitert diese aus einer

feministischen Perspektive. (vgl. ebd.) Denn materialistische Staatsformanalyse unterscheidet zwischen der politischen Form und damit dem Staat einerseits und konkreten Staatsapparaten andererseits, klammert aber Geschlechterverhältnisse als zentrales Ordnungsprinzip der modernen Gesellschaft gänzlich aus.

Analog unterscheidet Genetti zwischen der grundlegenden patriarchalen politischen Form des Staates und den konkret-historischen Geschlechterregimen bzw. hegemonialen Staats-Männlichkeiten. Was ist darunter zu verstehen und was ist der Nutzen?

Genetti bezieht die „Staatsform“ auf „die politische Form der kapitalistischen Gesellschaft, die sich in Gestalt einer Trennung von Gesellschaft/Ökonomie und Staat/Politik äußert.“ (Genetti 1998, 118) Diese Trennung korrespondiert mit einer Teilung der gesellschaftlichen Bereiche Öffentlichkeit und Privatheit. Diese beiden Sphären sind mit geschlechtlichen Codes versehen¹³ bzw. werden deren Logiken, Lebensweisen und Eigenschaften den beiden Geschlechtern zugeschrieben: Politik und Öffentlichkeit haben männlichen Zuschnitt, während Frauen dem privaten, emotionalen Bereich zugeordnet werden. (vgl. ebd., 118) Mit der Trennung in Öffentlichkeit und Privatheit liegt demnach ein patriarchales Ordnungsmuster vor, das Macht- und Herrschaftsmechanismen festlegt. Diese Trennungen, die für die politische Form verantwortlich sind, sind jedoch nicht bloß als fiktiv zu betrachten, sie besitzen auch reale Wirksamkeit. Was als privat oder öffentlich gilt bzw. gesellschaftlich anerkannt ist, kann sich ständig verändern, weil der Staat selbst die Definitionsmacht zur Festlegung dieser Trennlinie besitzt. Die Grenzziehungen zwischen öffentlich und privat sind historisch und daher veränder- und verschiebbar, wie etwa das Beispiel der Kindererziehung erläutert, welche zunächst im privaten Bereich angesiedelt war und in den Sozialstaat und damit in den öffentlichen Bereich verlagert wurde. Die möglichen Veränderungen bzw. Verschiebungen der Trennlinie zwischen den Bereichen privat und öffentlich bedeuten aber nicht die Auflösung dieser strikten, imaginierten Trennung. (vgl. Sauer zit. in Genetti 1998, 119)

¹³ Vgl. zur feministischen Theoretisierung dieser Frage etwa Sabine Lang (2004) in Rosenberger/Sauer (Hg.innen)

Die „Form“ des Staates beruht also auf der Trennlinie von öffentlich und privat, und diese dem Konstrukt des Staates immanente Spaltung lässt sich nicht einfach auflösen oder beseitigen. Die Trennlinie ist insofern real, als die Form des Staates selbst aus dieser Konzeption hervorgeht – würde die Trennung aufgehoben, bräche der Staat in seiner gegenwärtigen Form zusammen, und man würde nicht mehr von einem Staat im modernen Sinn sprechen können. Genetti lehnt das theoretische Konstrukt eines feministischen Staates (als Arena einer radikalen Demokratisierung sozialer Interaktionen) ab. (vgl. Genetti 1998, 119)

Ein „androgyn“er“ Staat ist nach dem Verständnis Genettis deshalb nicht denkbar, weil der Staat in seiner Form auf einem „patriarchalen Spaltungsmechanismus“, nämlich auf der Trennung der Bereiche öffentlich – männlich – politisiert und privat – weiblich – entpolitisiert beruht. Diese Trennung stellt eine zentrale Struktur der patriarchal-wertförmigen Vergesellschaftungsweise dar. Von seiner inneren Struktur her ist der Staat nicht bloß notwendig „kapitalistisch“, sondern immer auch „patriarchal“, da der Staat auf diesem Vergesellschaftungsmodus basiert und daraus resultiert. Daher lässt sich eine Bestimmung des Staates als „patriarchal“ nicht trennen von seiner „kapitalistischen“ Struktur, denn diese selbst ist als „patriarchal“ bestimmt. „Die ‚patriarchale‘ Verfasstheit des modernen Staates lässt sich also aus den grundlegenden Strukturen bzw. Formen der patriarchal-kapitalistischen Verhältnisse begründen.“ (ebd., 120)

Der „patriarchale“ bzw. „männliche“ Charakter des Staates ist demnach in seiner Form begründet und der geschlechtliche Charakter des Staates korrespondiert der Struktur zwischen den patriarchal-kapitalistischen gesellschaftlichen Verhältnissen und der politischen Herrschaftsform. Der Staat ist in diesem Sinn keineswegs ein „Agent“ oder „Instrument“ der Männer – wie dies funktionalistische oder personalisierende Ansätze behaupten. Männlichkeit bzw. Geschlechtlichkeit des Staates basieren vielmehr auf seiner grundlegenden Struktur bzw. Form. Was heißt das? Der Staat kommt traditionell männlichen Interessen und Lebensweisen strukturell entgegen, Männer werden indirekt (aber auch direkt) bevorzugt.

Wie lassen sich anhand dieses theoretischen Bezugsrahmens Beobachtungen erklären wie die paradoxe Integration von Frauen in den Wohlfahrtsstaat bzw. Handlungsräume und -möglichkeiten von Frauen und reale Veränderungen und Transformationen von Staatlichkeit und Geschlechterregimen? Auch bei der Beantwortung dieser Frage muss unterschieden werden zwischen der Form des Staates und konkreten Staatsapparaten und -projekten. Der konkrete Staat ist kein einheitlicher, geschlossener Block, sondern eine historisch-spezifische Institutionalisierung eines sozialen Verhältnisses zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Individuen. Das soziale Kräfteverhältnis zwischen den Geschlechtern nimmt im System der politischen Institutionen, Apparate und Organisationen eine konkrete Gestalt an. Der Staat besteht aus einem Geflecht von unterschiedlichen, relativ selbstständigen und teilweise miteinander konkurrierenden Apparaten und Institutionen, die jeweils unterschiedliche Beziehungen zu diversen Gruppen herstellen können. (vgl. ebd., 121) So werden etwa Fraueninteressen mittels Frauenministerien oder Frauenbüros in die staatliche Arena auf spezifische, selektive Weise integriert und darin repräsentiert. Geschlechterkonflikte werden auf dem Feld und in den Arenen des Staates ausgetragen (vgl. etwa laufende Auseinandersetzungen in Österreich um das Kinderbetreuungsgeld).

Nun können die Beziehungen von den Staatsapparaten zu gesellschaftlichen Gruppen nicht als stabil und fix betrachtet werden, da sie je nach Kräfteverhältnissen veränderbar sind – dies verweist auf die hohe Fähigkeit zur Anpassung des Staatsapparates. Was heißt das bezogen auf die Geschlechterverhältnisse? Historisch unterschiedliche „Geschlechterregime“ können sich je nach vorherrschenden hegemonialen Geschlechterordnungen bzw. Männlichkeiten herausbilden. Die patriarchale Gestalt des Staates verändert sich mit den unterschiedlichen historischen und räumlichen Gegebenheiten. Wie sich der „männliche“ Charakter eines Staates konkret ausdrückt, kann nach Land und Zeit variieren, und daher bedarf es gesonderter theoretischer und empirischer Untersuchungen.

Die konkrete Männlichkeit eines bestimmten Staates wird selbst permanent neu konstruiert und inszeniert. Diese historisch-spezifische Sichtweise kann den

durchaus positiven Veränderungen im Verhältnis von Geschlecht und Staat – wie etwa die zum Teil erfolgte Integration von Frauen in den Staatsdienst – gerecht werden. Der konkrete Staat ist insofern nicht ein für alle Mal als einheitlich „patriarchal“ oder „männlich“ definierbar. Seine Geschlechterpolitik und die Geschlechtlichkeit seiner Institutionen können sich vielmehr stets verändern. „Der Staat kann patriarchale Verhältnisse zwar modifizieren und in Frage stellen, jedoch gemäß seiner Formbestimmtheit nicht grundsätzlich auflösen.“ (ebd., 122) Genetti entwickelt ein theoretisches (feministisches) Modell, das beide Positionen vereint, indem es den Staat als gesellschaftliches, widersprüchliches Verhältnis versteht und ihn gleichzeitig als strukturell patriarchal fasst.

Anhand Birgit Sauers feministischen Theoretisierungen des Staates habe ich versucht zu zeigen, dass damit eine elaborierte Staatstheoretisierung vorliegt, die dem feministischen Anspruch genügt, die Kategorie Geschlecht zu erfassen und in eine Staatstheorie zu integrieren. Genettis Kritik daran soll einen Theorierahmen bereitstellen, innerhalb dessen die Existenz der Kategorie des Staates selbst sowie sein patriarchaler Zuschnitt gesellschaftstheoretisch hinterfragt werden können. Es wird deutlich, dass sich Staat und Geschlecht gegenseitig bedingen, und dass ein umfassender Staatsbegriff den Staat als ein Geschlechterverhältnis fassen muss. Unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit ist abschließend zu fragen, ob ich dem Konzept Genettis zustimmen kann. Wenn Genetti den Staat als grundsätzlich patriarchal begreift, ist m.E. der Spielraum für Veränderung in Richtung Geschlechtergerechtigkeit deutlich eingeschränkt. Ein Verständnis von Staat wie jenes von Birgit Sauer, das den Staat als ein diskursives Feld mit institutionellen Aspekten konzipiert und die Qualität der Beziehung zwischen Staat und Geschlecht als handlungs- und diskurstheoretisch bestimmt, ist m.E. am ehesten geeignet, alle Facetten von Struktur und Strukturiertheit, von Identitäten und Identifikationen zu beleuchten, und damit Ansatzpunkte für Transformation in Richtung Geschlechtergerechtigkeit zu liefern.

5 „Staat“ unter dem Aspekt der „neoliberalen Globalisierung“

An dieser Stelle möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Perspektive meiner Arbeit einer westlichen Betrachtungsweise entspricht, die keinen universalen Anspruch einnehmen kann und soll. Im folgenden Abschnitt werde ich meine bisherigen Ausführungen zur Verfasstheit des Staates um internationale Perspektiven der so genannten Globalisierung erweitern. Zunächst möchte ich den Begriff „Globalisierung“ präzisieren und eine Bestandaufnahme vornehmen, wie die aktuellen Entwicklungen in feministischen Debatten bewertet werden (5.1 und 5.2). Im zweiten Schritt werde ich theoretische Grundlagen zu einem sich verändernden Konzept von Staatlichkeit besprechen (5.3). Praktische Beispiele sollen die Effekte, Folgen von und Probleme mit Globalisierung verdeutlichen (5.4.). Abschließend werde ich positive Aspekte internationalisierter Staatlichkeit und die Möglichkeit einer Erweiterung der Frage der Gerechtigkeit diskutieren (5.5). In der Conclusio dieses Kapitels (5.6) werde ich die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die demokratische Gestaltung von Geschlechterverhältnissen kritisch hinterfragen und Perspektiven für deren Transformation in Richtung Geschlechtergerechtigkeit aufzeigen.

„Die Globalisierung“ ist seit den 1990er Jahren als Schlagwort in vielen Zusammenhängen anzutreffen: es bezeichnet Veränderungen in Bereichen wie Politik, Wirtschaft, Kultur und Recht, deren Auswirkungen sich nicht bloß auf staatlich abgegrenzte Territorien beziehen, sondern über Grenzen hinaus wirken. Doch wie ist der Begriff „Globalisierung“ genauer in den Griff zu bekommen, gibt es Globalisierung tatsächlich bloß singular, ist es zulässig, von *der* Globalisierung zu sprechen, oder finden nicht vielfältige Transformationen auf unterschiedlichen Ebenen statt und woher kommen diese? Welche Chancen bergen die Entwicklungen, vor allem aus feministischer Perspektive, und können nun endlich alte Versprechen eingelöst werden, wie etwa die

gleiche Repräsentation von Frauen und Männern in nationalen und internationalen Gremien?

Welche Risiken und eventuellen Verluste bereits eroberten Terrains wie etwa die Umgehung nationaler Gleichstellungsgesetze sind auf der anderen Seite mit den Folgen von Globalisierung verbunden? Arbeitet eine „vielfach vernetzte Weltgesellschaft“ (Nagl-Docekal 2003, 582) mit legitimierte AkteurInnen und worauf beruft sich deren Legitimation? Oder geht der zunehmende Rückzug nationalstaatlicher Gesetzgebung einher mit einem Rückgang demokratischer Partizipationsrechte?

Wie steht es um bestehende Geschlechterasymmetrien? Werden diese durch Globalisierung gemildert oder sind gar neue Benachteiligungen von Frauen die Folge? Wie geht es der Gerechtigkeit und insbesondere der Geschlechtergerechtigkeit unter den neuen Vorzeichen? Befördert Globalisierung die Anliegen der Frauen?

5.1 „Globalisierung“ in feministischen Debatten

Die feministische Literatur seit den 1990er Jahren kommt zu keiner einheitlichen Bestandaufnahme bezüglich der Wirkungen von Globalisierung, insbesondere auf Frauen. (vgl. Sauer 2003, 621ff.) Einerseits werden benachteiligende Prozesse beschrieben: So genannte Strukturanpassungsmaßnahmen in Afrika etwa bringen Frauen in eine ausbeutbare Situation „zwischen Subsistenz und Selbstständigkeit“ (ebd., 621); in asiatischen Globalisierungskrisen waren Frauen stark von Erwerbslosigkeit betroffen; und in den Ländern des so genannten Nordens wird der Umbau der Sozialstaaten als unfreundlicher Akt gegenüber Frauen klassifiziert. Denn Frauen in diesen Systemen sind als Erwerbstätige und als auf staatliche Transferleistungen in Form von Kinderbetreuung oder finanzielle Unterstützung Angewiesene von Globalisierung negativ betroffen.

Positiver wird in feministischen Debatten Globalisierung von Politik und Staatlichkeit bewertet (ebd.): durch ökonomische Globalisierung und politische Internationalisierung entstanden neue Formen der politischen Willensbildung

und Entscheidungsfindung, und zwar auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene. Charakteristisch für die neuen Strukturen, die als „Governance“ bezeichnet werden, ist: Nicht mehr die nationalstaatlichen Verwaltungen sind die dominanten AkteurInnen, sondern gesellschaftliche Gruppen werden frühzeitig in politische Prozesse eingebunden. Die Folge davon ist eine Relativierung des staatlichen Entscheidungsmonopols, welche auf nicht-hierarchische, kooperative Formen von Politik hoffen lässt.

In feministischen Debatten insbesondere auf internationaler Ebene wird „Governance“ als Möglichkeit gesehen, androzentrische, rassistische und klassistische Formen einer Weltordnung zu überwinden, die auf (National)Staatlichkeit basiert, mit dem Ziel, inklusivere, partizipatorische und responsivere Formen politischer Entscheidungsfindung zu etablieren. Denn unter neoliberalen Vorzeichen müssen sich vorhandene Strukturen neuen Gruppen von AkteurInnen öffnen. Damit erhalten Frauen potenziell mehr Möglichkeiten, auf die Formulierung von Politiken Einfluss zu nehmen und können an Entscheidungs- und Partizipationsmöglichkeiten gewinnen. Eine Autorin spricht gar von der Möglichkeit einer globalen „Geschlechterdemokratie“. (vgl. Lenz zit. in Sauer 2003, 622)

Susanne Baer ortet einen weiten Spannungsbogen, wenn es darum geht, die Folgen des Zusammenwirkens von Globalisierung und Gerechtigkeit zu bewerten. Einerseits sei unter dem Eindruck des Irak-Kriegs ein Zusammenhang zwischen Globalisierung und Gerechtigkeit deutlicher denn je: „Globalisiertes Recht erweist sich als untaugliches Mittel, Gerechtigkeit in einer multinationalen Region herzustellen.“ (Baer 2003, 611) Denn dies bringe einen Nationalstaat in weiterer Folge dazu, globale Fragen unter dem Aspekt der Gerechtigkeit selbst in die Hand zu nehmen. Nach Ansicht Baers scheint Gerechtigkeit als Gut für den globalen Diskurs nicht geeignet: „Wenn allzu viele Perspektiven und Interessen aufeinander treffen, geht es der Gerechtigkeit nicht gut.“ (ebd.)

Andererseits war die Globalisierung einer normativen Gerechtigkeit noch nie so weit fortgeschritten wie heute. Beispielsweise ist das Völkerrecht „als internationale Rechtsordnung weltweit verbreitet“. (ebd.) Dieser Prozess hat

sich allmählich vollzogen, indem sich Recht von der Fixierung auf die Ordnung zwischen Völkern als Nationalstaaten gelöst hat. Es verhilft Individuen zunehmend zu ihren Menschenrechten, indem es Mechanismen zu deren Durchsetzung zur Verfügung stellt. Zusätzlich haben sich Individualbeschwerdeverfahren, der internationale Gerichtshof und Weltkonferenzen als Verhandlungsebenen und -institutionen wichtiger rechtlicher Fragen etabliert.

Globalisierung im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Bereich sieht Baer negativ konnotiert. Sie führt unkontrollierbare AkteurInnen, „Balkanisierung“, multinationale Konzerne, die jenseits von Verantwortlichkeit agieren, „MacDonaldisierung“, die Erosion der Städte und lokaler Zusammenhänge als Beispiele an. Dagegen entwickelt sich eine positive Dynamik im Bereich des Rechts: Dies nimmt nicht eine, sondern unterschiedliche globale Dynamiken in den Blick, und im Rahmen der Globalisierung des Rechts konkurriert nicht bloß eine, sondern konkurrieren diverse Deutungen von Gerechtigkeit. (vgl. ebd.) Globalisierung und Gerechtigkeit sind von daher nicht bloß positive oder negative Phänomene, diese stehen in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Die Chance der Transformationen unter dem Stichwort Globalisierung liegen in einer veränderten Deutung von Gerechtigkeit: Bislang war Gerechtigkeit das Ergebnis der Entscheidung zwischen Recht und Unrecht, mit einem bipolaren Verständnis von Recht als Grundlage. Globalisierung führt in Richtung eines multipolaren Verständnisses von Konflikten, die mithilfe des Rechts entschieden werden. Gerechtigkeit ist dann das Ergebnis der Anerkennung differenter Perspektiven, während Ungerechtigkeit bedeutet, nicht auf Anerkennung vertrauen zu können. (vgl. ebd., 612)

Antworten auf die von mir eingangs gestellten Fragen sind in einem weiten Spannungsfeld angesiedelt. Doch zunächst möchte ich den theoretischen Hintergrund des Begriffs markieren, vor dem in meiner Arbeit im Weiteren von „Globalisierung“ die Rede ist.

5.2 „Neoliberale Globalisierung“ und „Governance“

Der Begriff „Globalisierung“ umfasst Dynamiken sozialer, politischer, kultureller und ökonomischer Transformationen und betrifft die Entgrenzung von Nationalstaaten durch medial-kommunikative Vernetzung und Migrationsbewegungen. Verbunden mit den umfassenden Veränderungen sind eine Internationalisierung politischer Entscheidungsorgane und die Verringerung räumlicher und zeitlicher Distanzen durch rasche Interaktionsmedien. Die nahezu weltweite Ausdehnung der kapitalistischen Produktionsweise schafft unter anderem neue materielle Grundlagen von Staatlichkeit durch die Internationalisierung von Kapital- und Finanzströmen. Neue Strukturen verlangen neue Formen der Repräsentation auf nationaler und internationaler Ebene. Birgit Sauer schlägt als prägnanteren Begriff für die stattfindenden Veränderungen „neoliberale Restrukturierung“ vor. (Sauer 2003, 624) Vorstellbar vom Ablauf her sind diese Transformationen nicht als linearer, sondern vielmehr als „multidimensionaler“ Prozess, der zeitlich, räumlich und sozial ungleich verläuft, beschreibbar als „Set“ politischer, ökonomischer und kultureller Transformationsdiskurse und -praktiken. Deren Gemeinsamkeiten benennt Sauer so:

Sie konfigurieren ökonomische, soziale, politische und symbolische Räume auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene neu und rahmen sie in einen wettbewerblichen und effizienzbezogenen Horizont. (ebd.)

Wegen der unterschiedlichen Formen der neuartigen Transformation, die in den verschiedenen Bereichen wirken, ist nach Auffassung von Herta Nagl-Docekal die Verwendung des Begriffs Globalisierung im Singular nicht zielführend.

[...] wobei sich zeigte, dass der gängige Singular – „die“ Globalisierung – irreführend ist, da in Bereichen wie Wirtschaft, Politik, Recht und Kultur durchaus unterschiedliche Formen der Dynamisierung zu verzeichnen sind. (Nagl-Docekal 2003, 582)

Da die Transformationen auf politische Entscheidungen zurückzuführen sind, die sich an liberalistischen Vorstellungen orientieren, und nicht aus der Binnenlogik der ökonomischen Sphäre erklärt werden, wird heute vielfach die Bezeichnung „neoliberale Globalisierung“ verwendet. (vgl. ebd.)

Globale Restrukturierung geht einher mit Ent- und Begrenzungsprozessen, die neue „Grenzregime“ (Sauer 2003, 625) zwischen Nationalstaaten, aber auch innerhalb von Nationalstaaten entstehen lassen: zwischen Markt, Staat und Alltag bzw. Familienökonomie. Der Bereich „Markt“ wird unter dem Zauberwort „Deregulierung“ gegenüber dem staatlichen Bereich vergrößert, und sozialstaatliche Regelungen von Arbeit und Alltag werden minimiert. Globalisierung verändert soziale Verhältnisse grundlegend: Arbeit, Reproduktion, das Verhältnis von Erwerbsarbeit zu Reproduktionsarbeit, internationale und geschlechterspezifische Arbeitsteilung, soziale Paradigmen und die Transformation der Grenzregime. Alle diese Veränderungen fordern neue Staatsprojekte sowie neue Formen politischer Regulierung und demokratischer Repräsentation. (vgl. ebd., 625) Diese neuen Strukturen fasst die Politikwissenschaft unter dem Begriff „Governance“ zusammen.

„Governance“ beschreibt also die politische Regulation aller unter neoliberalen sozialen Veränderungen entstandenen Verhältnisse, und zwar konkreter der im Hintergrund dieser Regulation stattfindenden neuen Technologie des Regierens und Steuerns. Birgit Sauer skizziert ja – wie ich bereits im vorigen Abschnitt vorgestellt habe – ein diskurstheoretisches Modell von Staatlichkeit. (vgl. Kapitel 4) Diesem Konzept folgend beschreibt Sauer auch „Governance“-Strukturen als diskursives Projekt der Umarbeitung von herrschaftlicher Staatlichkeit unter neoliberalen Vorzeichen bzw. im Kontext der Globalisierung von Politik und Ökonomie. Dabei begreift sie „Governance“ als Nachfolgerin der aktuell erodierenden Staatlichkeit und nicht als Gegenmodell. (vgl. ebd.)

Was in meiner Arbeit besonders interessiert, sind die Auswirkungen der beschriebenen Veränderung auf die Geschlechterlogik. Sauer vertritt die Auffassung, dass „Governance“ keine Transformation jenseits der Geschlechterlogik darstellt, die quasi einseitig auf Geschlechterverhältnisse einwirkt, sondern sie ist ein „immanent vergeschlechtlichter Prozess“ (vgl. ebd.), der auf Geschlechterarrangements beruht und diese reproduziert. Darin liegt die Chance, dass Geschlechterverhältnisse gleichzeitig modifiziert werden können, und zwar macht der diskursive Charakter neoliberaler Transformationsprozesse neue Geschlechteridentitäten und -verhältnisse möglich, die ihrerseits wieder –

durch Umbildung des Alltags und Neuregelung der Zusammenhänge sozialer Erfahrung – auf den globalen Transformationsprozess wirken. In diesem Zusammenhang sieht Sauer „frauenpolitisch durchaus reizvolle Perspektiven“ (ebd., 630) für eine feministische Theoriebildung, indem der Bedeutungsverlust des Nationalstaats als Chance zu einem gegenhegemonialen politischen Handeln genützt werden kann.

Doch vor übertriebenen Erwartungen sei gewarnt: Die größere Sichtbarkeit und Repräsentation von Frauen in nationalen und internationalen „Governance“-Strukturen allein ist noch kein Garant dafür, dass diskriminierende Geschlechter-, Ethnizitäts- oder Klassenverhältnisse überwunden werden. Denn neben der Ebene der Repräsentation müssen die gesellschaftlichen Grundlagen hinterfragt werden, etwa die Staatszentriertheit der neuen „Governance“-Regime oder die neuen hegemonialen Machtstrukturen auf nationaler und internationaler Ebene. Werden diese Wirkmechanismen unterschätzt, können auch frauenpolitische Perspektiven, die „Governance“ als neue Handlungsräume eröffnet, nicht realistisch eingeschätzt werden. (vgl. ebd., 622)

5.3 Theoretische Grundlagen neoliberaler Globalisierung

Im nächsten Schritt möchte ich die theoretischen Grundlagen der Transformationsprozesse näher untersuchen, und zwar einerseits anhand eines erweiterten Staatsbegriffs, den Birgit Sauer vorstellt, und den bereits einleitend skizzierten „Governance“-Strukturen, andererseits mit Susanne Baers These zu Globalisierung als juristischem Vorgang unter den Schlagworten Deregulierung und Reregulierung.

5.3.1 Das Geschlecht des Staates im Prozess seiner internationalen Transformation

Staat ist nicht nur bürokratischer Apparat und liberal-demokratisches Gefüge von Institutionen, sondern zu begreifen auch als soziales Kräftefeld, als Diskurs über soziale und politische Identitäten und als soziale Praxis. Nur so kann die

Bedeutung staatlich-politischer Transformationen in der Ära der Globalisierung geschlechtersensibel erfasst werden. Denn: staatliche Institutionen und Normen entstehen in sozialen Auseinandersetzungen um die Organisation gesellschaftlicher Verhältnisse. Daraus folgt, dass Staatlichkeit ein Terrain ist, auf dem sich Ungleichheitsstrukturen verdichten und wo daraus hegemoniale Wahrnehmungsformen erarbeitet werden. In diesem staatlichen Auseinandersetzungsprozess entstehen auch je nationalstaatsspezifische Geschlechter- und ethnische Regime.

Kennzeichnend für patriarchale Staatsverhältnisse der westlichen Industriegesellschaften waren beispielsweise geschlechterdiskriminierende Sozialstaatsregime sowie die „Bemanntheit“ staatlich-demokratischer Institutionen. (Sauer 2003, 623)

Gemeinsame Normen, Glaubens- und Überzeugungssysteme über Geschlecht, Ethnizität und Klasse bilden die hegemoniale Grundierung jeglicher Staatlichkeit, da die ethnisierten Geschlechterregime in der Zivilgesellschaft durch hegemoniale Kompromisse abgesichert sind. Grundlegende Techniken dieser hegemonialen Staats-Kompromisse sind Trennungen zwischen den gesellschaftlichen Bereichen öffentlich und privat bzw. Staat, Markt und Haushaltsökonomie. Moderne Staatlichkeit gründet auch auf Grenzziehungen zwischen Nationalstaaten. Mit all diesen Grenz-„regimen“ sind Differenzstrukturen verbunden, und diese erlauben in der (westlichen) Moderne immer die Konstruktion sozialer Ungleichheit, und zwar Staatsgrenzen und StaatsbürgerInnenschaft qua Ethnizität/Nationalität, das Verfügen über Produktionsmittel und die Trennung zwischen Hand- und Kopfarbeit qua Klasse und Zugang zu Erwerbsarbeit bzw. Zuschreibung auf Reproduktionsarbeit qua Geschlecht. (vgl. ebd., 624)

Allerdings werden soziale Positionen und politische Identitäten in Staatsdiskursen nicht „zwangsweise verordnet“, sie müssen aktiv angeeignet bzw. „entworfen“ werden.

In diesem Sinne ist Staatlichkeit nicht nur ein repressiver, monolithischer Apparat, sondern auch eine Arena, in der Subjekte ihre Identitäten und Interessen aktiv ausbilden, in der sie Staatlichkeit mithin potenziell auch verändern können. Auch Geschlechtsidentitäten und Geschlechterregime sind Gegenstände sozialer Auseinandersetzung und Veränderung. (ebd.)

Die materielle Basis androzentrischer Staatlichkeit und ihrer politischen Institutionen ist durch diese sozialen Kräfteverhältnisse und hegemonialen Konstellationen konfiguriert.

Libérale Demokratie als die politische Repräsentationsform bürgerlich-maskulinistischer Staatlichkeit ist deshalb nicht nur als institutionelles Setting der Partizipation, der Mehrheitsentscheidung und der Elitenauswahl, sondern als soziales Verhältnis zu begreifen. (ebd.)

Demokratisierung bedeutet dann umgekehrt die Transformation von Staatlichkeit im oben skizzierten umfassenderen Sinn.

Was kann „Governance“ leisten?

Ist eine demokratische und geschlechtersensible „Zivilisierung“ (ebd., 622) androzentrischer (National)Staatlichkeit zu erwarten? Lässt die Internationalisierung von Politik auf grundlegend neue geschlechterpolitische Institutionen und Verfahren hoffen? Gibt es eine realistische Chance auf Deregulierung durch das Infragestellen nationalstaatlicher Regulierungsmuster, das heißt Auflösen der in politische Institutionen gegossenen hierarchischen Zweigeschlechtlichkeit bzw. der maskulinistisch kodierten politischen Handlungsräume?

Bislang lässt sich festhalten: Geschlechterverhältnisse verändern sich grundlegend im Prozess der Umstrukturierung von (National)Staatlichkeit. „Nationalstaatlich eingehegte Geschlechterregime brechen auf, und neue Geschlechteridentitäten werden als Grundlage politischen Handelns ‚angerufen‘“. (ebd.) Wohin die Dynamik führt, ist derzeit allerdings offen, und hier tun sich zwei Richtungen auf: die Möglichkeit weiterer „Verzweigeschlechtlichung“, insbesondere an den Linien Ethnizität und Klasse, oder auch „Entgeschlechtlichung“ (ebd.) und damit größere Geschlechtergerechtigkeit. Westliche Industriestaaten etwa organisieren ihre Geschlechterregime neu, und deshalb zählen gut ausgebildete Frauen zu den Gewinnerinnen der Globalisierung. Im Zug der „Durchkapitalisierung“ des Globus (ebd.) werden auch traditionelle Geschlechterregime des Südens neu organisiert und eröffnen Frauen neue Chancen. Dennoch bleibt festzuhalten:

der „soziale und politische Transitraum“, in dem wir uns derzeit befinden, besitzt die „vergeschlechtlichte Struktur der Moderne“. (ebd.)

Die Re-Konfiguration von Staat und Politik im Gewand von „Governance“ hat die Organisation von geschlechtsspezifischen, ethnischen und klassistischen Ungleichheitsstrukturen zur Grundlage. Sie ist deshalb keine demokratischere Form politischen Handelns und Entscheidens, sondern ist in Bezug auf Geschlechtergleichheit oder Gerechtigkeit von nur geringer Reichweite. Die Deregulierung nationalstaatlich eingegrenzter politischer Handlungsräume im Kontext der Internationalisierung von Staatlichkeit und der Herausbildung von „Governance“-Formen deutet bislang nicht auf geschlechterdemokratische Strukturen hin. „Governance“ restrukturiert vielmehr die hierarchische Topografie des Geschlechterverhältnisses im politischen Handlungsraum. (ebd., 623)

Im Folgenden möchte ich einen Blick auf die aktuellen sozialen Verschiebungen, also auf die materielle Basis aktueller politischer Transformationen von Staatlichkeit werfen.

Neue Regulierungsweisen von Geschlechterverhältnissen fokussieren in Ländern des Nordens und des Südens auf eine Reorganisation von Markt und Staat (Erwerbsarbeit) und auf die Neugestaltung der Reproduktion der Bevölkerung. Als Schlagwort dazu ist in den westlichen Industriestaaten ein „Ende der Arbeitsgesellschaft“ bekannt: die traditionellen Formen der Erwerbsarbeit und die damit verbundene Zweiteilung der Bevölkerung in männliche Erwerbsarbeiter und in weibliche Reproduktionsarbeiterinnen ist in Veränderung. Das bedeutet, der Bereich einer lebenslangen, meist männlichen Vollerwerbstätigkeit wird ebenso aufgelöst wie die Familien- und Reproduktionsarbeitsverhältnisse. Immer mehr Männer fallen heraus aus dem formalisierten Erwerbsleben und sind ungeschützt den „kapitalistischen Verwertungsbedingungen“ unterworfen – früher waren davon stärker Frauen und Reproduktionsarbeiterinnen betroffen. (vgl. ebd., 626)

Dabei lassen sich Trends in der ökonomischen Flexibilisierung von Arbeit erkennen. Nationale Produktion und Reproduktion richten sich am internationalen Wettbewerb und an internationalen Märkten aus. Dies hat zur Folge, dass traditionelle Formen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und tradierte Geschlechteridentitäten ins Wanken geraten. Weiblichkeit bestimmt sich nicht mehr ausschließlich aus der Zuständigkeit für Reproduktion, und Männlichkeit definiert sich immer weniger über lebenslange Erwerbsarbeit,

sondern über eine bestimmte Art leistungsbezogener, effizienter, bildungsbewusster Erwerbsarbeit. Vor allem die Arbeit in der Managementstruktur des Weltmarkts wird maskulinisiert und mit Weißsein verknüpft. Es bilden sich die „new boys“ (Larner zit. in Sauer 2003, 626) heraus, eine Gruppe gut ausgebildeter Managereliten, die vor allem im Finanz- und höheren Dienstleistungsbereich internationaler Unternehmen beschäftigt sind. Die Folge davon ist: Die neuen Formen der Vergeschlechtlichung von Erwerbsarbeit sind mit Ethnizität und Lokalität verbunden. Gute Ausbildung wird man zukünftig in globalen Bildungszentren wie den USA erwerben müssen; dies erfordert Ressourcen für eine dauerhafte oder zeitweise Mobilität. (vgl. ebd.)

5.3.2 Globalisierung als juristischer Vorgang: Deregulierung und Reregulierung

Neoliberale Globalisierung bezieht sich allerdings nicht bloß auf die Bereiche sozialer, politischer, kultureller und ökonomischer Transformationen. Veränderungen spielen sich auch im Bereich des Rechts und der Instrumente nationaler und internationaler Rechtsprechung ab. Die juristische Dimension von Globalisierung hat sich rechtlich in unterschiedlichen Formen entwickelt, und zwar weniger in Form von Regulierung – dies ist die erodierende Dynamik des Nationalstaats. Globalisierung geht in der Wirtschaft einher mit dem Verlust nationalrechtlicher Kontrolle: internationale Akteure lassen sich beispielsweise durch ein Gesetz gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder von nationalem Steuerrecht nicht „beeindrucken“ (Baer 2003, 612), sie entziehen sich vielmehr dem formalen Anwendungsbereich. Die Folge ist faktisch Deregulierung: „Die Wirtschaft befreit sich aus ihrer juristisch verordneten Teilmündigkeit.“ (ebd.) Deregulierung produziert in vielen Fällen unmittelbar Reregulierung. Dies ist etwa bekannt aus Untersuchungen zu den Folgen nationaler Privatisierungen und ein Grund dafür, die Idee des „schlanken Staates“ für gescheitert zu erklären. Denn politisch wird einerseits auf entfesselte Wirtschaftsakteure mit dem Ruf nach neuen Regelungen reagiert, siehe beispielsweise die Tobin-Steuer, und es entwickeln sich neue Ordnungen, die eher die Berechenbarkeit wirtschaftlichen Handelns sichern wollen, als dass sie auf eine Begrenzung der Akteure zielen. Hier wäre als Beispiel vertraglich

geschaffenes Recht zwischen Unternehmen zu nennen, das in eigenen Verfahren vor eigenen Schlichtungsstellen gesprochen wird, oder das „soft law“, unter dem teilgeregelte Formen der Aushandlung verstanden werden, dessen sich etwa die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Weltkonferenzen bedienen. Weitere Beispiele sind GATT (General Agreement on Tariffs and Trade, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen), WTO (World Trade Organisation, Welthandelsorganisation) und internationale Kulturabkommen. Auch in der religiös fundierten Rechtsordnung des Islam wird weltliches und nationales Recht ersetzt durch eine Rechtsordnung, die transnational Geltung beansprucht. Alle diese Beispiele haben eines gemeinsam: es sind multilateral ausgehandelte Übereinkommen, die rechtliche Regelungen ersetzen oder überspielen. (vgl. ebd., 612)

5.4 Effekte neoliberaler Globalisierung

5.4.1 Probleme mit Reregulierung

Im Bereich des Rechts erzeugt die Dynamik der Reregulierung einige gravierende Probleme (vgl. Baer 2003, 612f.), auf die ich kurz eingehen möchte. Recht wird (erstens) nicht mehr bestenfalls von demokratischen Staaten gesetzt, sondern von gesellschaftlichen Akteuren, die häufig überhaupt nicht demokratisch legitimiert sind, wie etwa wirtschaftliche Unternehmen, religiöse Führer oder Kirchen. Die Folge davon ist ein erheblicher Machtverlust der zentralen Akteure der Nationalstaaten. Was gerecht ist, kann kaum mehr prozedural legitimiert werden, und als Maßstäbe für Gerechtigkeit müssen weitere und andere Kriterien gefunden werden. Die Kenntnis von Regeln kann (zweitens) nicht oder nicht mehr vorausgesetzt werden. Information wird so zu einer bedeutenden Ressource und erhält einen höheren Stellenwert. Beispielsweise beruht die Informalisierung des Rechts im „soft law“ unter anderem auf dem gezielten Umgang mit der Ressource Information, die neue Machtkonstellationen ermöglichen kann. Ein wesentlicher Nachteil dieser Entwicklung liegt darin, dass die Vielfalt der neuen Regulierungen die Überschaubarkeit und Berechenbarkeit der Ergebnisse im Vergleich mit dem

demokratischen Rechtsstaat wesentlich herabsetzt. (Drittens) erzeugt Reregulierung Rechtspluralismus: Gemeint ist damit ein Nebeneinander von unterschiedlichen Rechtsquellen mit überlappenden Geltungsansprüchen. Beispielsweise besteht dann modernes staatliches Recht neben Unternehmenskodizes, diese bestehen neben internationalen Standards und sind wiederum eingebettet in Vertragsbeziehungen zu einzelnen Partnern, die sich zusätzlich eventuell an religiösen Ordnungen orientieren. Ein derart skizzierter Rechtspluralismus war bislang aus so genannten Entwicklungsländern bekannt, wo koloniales und postkoloniales Recht neben traditionellem und religiösem Recht steht. In modernen Rechtsstaaten ist dies ein neues Phänomen, denn es wurde bislang kaum thematisiert bzw. bloß dann, wenn ein faktisches Nebeneinander unterschiedlicher normativer Orientierungen etwa in Subkulturen besonders augenfällig schien. In weiterer Folge entstehen Implementationsdefizite: es werden Umwege gesucht, wenn die eine Rechtsordnung nicht zum passenden oder gewünschten Ergebnis führt und eine andere Ordnung dies eher verspricht. Dies wiederum führt zur Verringerung der Berechenbarkeit der Ergebnisse derart gesteuerter Entscheidungsprozesse. Religiöse Rechtsordnungen beinhalten etwa häufig Setzungen, die sich jeder Kritik und rationalen Argumentation entziehen, was Flexibilität und Modernisierung scheinbar unmöglich werden lässt.

Es ist deutlich zu sehen, dass die Vielfalt der Perspektiven und Interpretationsmöglichkeiten in einer globalisierten Welt es unmöglich macht, Details unstreitig zu benennen. Jede Menschenrechtsfrage ist beispielsweise zwischen Nord und Süd oder zwischen West und Ost oder zwischen individualistisch und kollektiv ausgerichteten Deutungen umstritten. Was ist nun Gerechtigkeit? Welches Völkerrecht soll in welcher Deutung gelten?

Susanne Baer kommt zum Schluss, dass Globalisierung nicht die Frage nach „der“ Gerechtigkeit aufwirft, und es stellt sich auch nicht bloß die Frage, „wessen“ Gerechtigkeit eine Rolle spielt und Durchsetzung beanspruchen kann. Vielmehr ist die Frage zentral,

[...] aus welcher Perspektive, also auf der Grundlage welcher Realitätsanerkennungen Gerechtigkeitsfragen entschieden werden sollen. In diese Richtung weisen Versuche der Rechtsphilosophie, die Gerechtigkeit auf die von allen Betroffenen geteilte Möglichkeit der Zustimmung zu Maßnahmen zu beziehen. (ebd., 614)

Problematisch dabei scheint, dass auch diese Betroffenen bloß vor der Wahl stehen, eine Maßnahme zu befürworten oder abzulehnen. Sie entscheiden aber nicht vorweg darüber, welche Erfahrungen und Wirklichkeiten anerkannt werden, um die Maßnahme überhaupt ergreifen zu können, und entkommen damit nicht der bipolaren Frage nach Recht oder Unrecht. Susanne Baer bringt an dieser Stelle den Begriff der Diversität in die Debatte ein: Der Entscheidung über Gerechtigkeit hat eine Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrungen und Wirklichkeiten voranzugehen, somit wird die bipolare Frage nach Recht und Unrecht abgelöst durch die mehrstufige Frage danach, „wessen Erfahrung im Rahmen welchen Rechts von wem wie zur Geltung kommt“. (ebd.) In konkreten Fällen geht es dann nicht um Völkerrecht oder Krieg, Diktatur oder Befreiung, Vereinigte Staaten oder Irak. Es stellen sich vielmehr Fragen danach, welches Völkerrecht in welcher Deutung gelten soll, welcher Krieg mit welchen Beteiligten aus welchen Gründen geführt werden soll, wer wie warum beteiligt ist etc. Zentrale Frage ist die „Diversität der Differenzen“. (ebd.) Was ist aus diesen Betrachtungen zu gewinnen? Wie umsetzen?

5.4.2 Fundamente für Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt

Im Zusammenhang der Klärung von Rechtsfragen mit Diversität der Differenzen gibt es bereits Vorarbeiten, auf die zurückgegriffen werden kann: die so genannten outsider jurisprudences. (vgl. ebd., 614f.) Dazu zählen feministische und antirassistische Rechtstheorien und solche, die zur „queer“-Rechtstheorie zu zählen sind, die sich insbesondere gegen die Heteronormativität der Geschlechterordnung richtet, sowie einige als „postmodern“ bezeichnete Theorieansätze. Gemeinsam ist allen diesen Rechtstheorien der Abschied von der bipolaren Fixierung auf Recht und Unrecht, und zentral in den Überlegungen der „outsider jurisprudences“ ist die Frage der Perspektivität, also der Gebundenheit von Wahrnehmung sowohl des Tatsächlichen wie auch des Normativen an Kontexte. Rückt sie in den Vordergrund, fällt Rechtspluralismus

leichter. Entscheidend bei dem Unterfangen, auf der Suche nach einem geeigneten Fundament für Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt an diese Stellen anzuknüpfen, ist, „Pluralismus wahrzunehmen, ohne dabei in neue Polaritäten abzurutschen.“ (ebd., 615) Denn ein Einwand liegt nahe: Mit dem Vorschlag, Gerechtigkeit in Zeiten der diversen Perspektiven zu denken, werde bloß das Problem auf eine vorgelagerte Ebene verschoben. Es gehe doch darum, Entscheidungen über die Geltung von Wahrnehmung zu treffen, und auch diese Entscheidung sei letztlich binär codiert, also eine Entscheidung zwischen Recht und Unrecht.

Als Gegenargument führt Susanne Baer ins Treffen, dass eine Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrung in mehrfacher Hinsicht anders strukturiert ist als eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Handlung. (vgl. ebd.) Einen Aspekt möchte ich hier besonders hervorheben: Jeder rechtlichen Entscheidung geht die Konstruktion von Sachverhalten voraus. Sachverhalte sind jene Momente der Wirklichkeit, die als für die Entscheidung relevant anerkannt und festgehalten werden. Baer geht es darum, eben diese Sachverhalte stärker aus der Position der Betroffenen heraus zu beschreiben, um damit eine Pluralität der Sichtweisen zu ermöglichen und ein „multipolares Verständnis von Konflikten zu entwickeln“. (Nagl-Docekal 2003, 583) Die Chance liegt darin, die Gerechtigkeitsfrage früher zu stellen als bisher, und zwar bereits auf der Ebene der Deutungen von Wirklichkeit, um zu anderen Ergebnissen zu kommen. (vgl. Baer 2003, 617)

5.4.3 Weltweit veränderte Arbeitsbedingungen und die Folgen

Die ökonomische Flexibilisierung von Arbeit hat vielfältige Aspekte, die ich im nächsten Abschnitt diskutieren möchte.

(Erstens) Eine steigende Zahl von Frauen in der so genannten Ersten und auch in der „Dritten“ Welt ist erwerbstätig. Vielen Frauen wurde damit selbstständige Erwerbsarbeit überhaupt ermöglicht, so verfolgt etwa das Konzept „Entrepreneurship“ das Ziel der Emanzipation von Frauen zu Erwerbsarbeit und Selbstständigkeit, damit diese die Aufgaben in der Familie bzw. in der

Reproduktion besser erfüllen können als bisher. In den westlichen Staaten beispielsweise schuf die Bildungspolitik seit den 1970er Jahren die Voraussetzungen für Frauenerwerbstätigkeit und machte Erwerbsarbeit zum integralen Bestandteil weiblicher Lebenszusammenhänge. Eine Gruppe gut ausgebildeter Frauen schafft es zunehmend, Eingang in weltmarktgängige, hoch qualifizierte und hoch dotierte Jobs zu finden. Gleichzeitig steigt das Erfordernis von Ehe/Frauen erwerbstätig zu sein, da Männer- und damit Familieneinkommen sinken. Ein „McJob“ reicht nicht aus, um eine Familie zu ernähren. (vgl. Sauer 2003, 627) Gleichzeitig entwickelte sich (zweitens) eine Prekarisierung und Informalisierung von Arbeitsverhältnissen, die mit einem Anstieg diskontinuierlicher Erwerbskarrieren und ungeschützter Arbeit, nicht-existenzsichernder Teilzeitarbeit und befristeter Arbeitsverträge sowie „neuer Selbstständigkeit“ einhergehen. Die Produktion in der so genannten Ersten, aber auch in der „Dritten“ Welt entwickelt einen Bedarf an flexiblen Arbeitsverhältnissen, welche den Anforderungen der Globalisierung entgegen kommen: Unternehmen sparen beispielsweise durch Teilzeitarbeit Kosten für Löhne, Versicherungen, Pensionsansprüche. Es bildet sich ein neues Segment ungeschützter Arbeit: Frauenarbeit und der Bedarf an weiblichen oder als weiblich konstruierten Arbeitskräften steigen – beschönigend ausgedrückt: die steigende Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften geht einher mit der Notwendigkeit, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Mit diesen Entwicklungen gehen (drittens) eine Absenkung des Lohnniveaus auf das von Frauenarbeit und eine stärkere Ausdifferenzierung von (Frauen)Löhnen einher. So setzte etwa die Politik der „Strukturanpassung“ eine Feminisierung der Armut im Süden in Gang, oder in den Industrieländern werden schlecht ausgebildete Frauen und Migrantinnen in einem schlecht entlohnten und unsicheren Erwerbsarbeitssegment ghettoisiert. (vgl. ebd.)

Eine Folge der weltweit veränderten Arbeitsbedingungen ist die „Feminisierung“ (Sauer 2003) der Erwerbsarbeit als ein Aspekt der widersprüchlichen Neubestimmung des Verhältnisses von produktiver und reproduktiver Arbeit. Zeitgleich mit einer steigenden Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt ging in den westlichen Wohlfahrtsstaaten der Rückzug des Sozialstaats aus spezifischen Versorgungsbereichen einher. So haben etwa alle OECD-Staaten

in den Jahren 1965 bis 1990 parallel zur steigenden Arbeitsmarktintegration von Frauen die Ausgaben für Kinderbeihilfen reduziert und Kosten für Kindererziehung reprivatisiert. (vgl. Mitchell/Garrett zit. in Sauer 2003, 627) Den Reprivatisierungsstrategien fallen gerade auch wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen zum Opfer, die ein Minimum an sozialer Umverteilung, erweiterten Bildungsmöglichkeiten für Frauen und an „frauengerechterer“ Arbeits- und Erwerbsbeteiligung schufen. (vgl. Sauer 2003, 627) Daraus entwickelt sich eine Redefinition der Privatheit von Frauen, diese wird gleichsam „ent-grenzt“ (ebd.) und als Bereich der Selbstbestimmung verunmöglicht. Handlungs- und Entscheidungsspielräume werden eingeschränkt und Frauen in allen Wohlfahrtsregimen dadurch benachteiligt. Besonders betroffen sind verwundbare gesellschaftliche Gruppen wie etwa AlleinerzieherInnen.

Eine derartige Reprivatisierungsstrategie setzt ein unbegrenztes Reservoir an unbezahlter Frauenarbeit in der Familie voraus, welches die wohlfahrtspolitischen Transformationen auffangen kann. Doch dieses Konstrukt an familiärer Privatheit geht an der Realität vorbei. Die Kernfamilie ist nicht (mehr) die dominante Lebensform, die Idee eines einzigen Familieneinkommens ist Vergangenheit, Frauen sind nicht mehr am Herd und werden – verursacht durch die globalen Transformationen der Erwerbsarbeit – nicht mehr dorthin zurück kehren. Der Rückzug des Staates und die Mobilisierung familiärer Sicherungssysteme lassen die Privatsphäre erweitern und den Frauen aufbürden. Diese Politik produziert aber neue Geschlechterverhältnisse in der Privatheit, indem Fürsorge-Arbeit weiterhin schlecht bezahlte Arbeit bleibt. So wird die Verantwortung für die kommenden wie die Reproduktion gegenwärtiger Generationen nachhaltig an das weibliche Geschlecht gebunden. Damit ist eine geschlechtsspezifische Neuverteilung von produktiver und reproduktiver Arbeit nicht in Sicht und politisch nicht intendiert. (vgl. ebd., 628)

Zusätzliche Ethnisierung reproduktiver Arbeiten

Reprivatisierung von Care-Arbeit macht Haushalte mit SpitzenverdienerInnen zu neuen ArbeitgeberInnen. Gerade die Integration von Frauen in Spitzenpositionen westlicher Industriegesellschaften erfolgt häufig auf der Basis einer

Ausdehnung informeller weiblicher Arbeitsverhältnisse in der Hausökonomie: Frauen kaufen als Unterstützung eine Reproduktionsarbeiterin, meist aus Osteuropa oder dem Süden, zu. Damit werden reproduktive Arbeiten nicht mehr bloß feminisiert, sondern zusätzlich ethnisiert. Folge ist das Entstehen flexibilisierter Märkte für diese Arbeit, die gekennzeichnet ist durch völlig ungesicherte Arbeitsverhältnisse. Damit werden ökonomische, ethnische und klassistische Unterschiede *zwischen* Frauen in westlichen Metropolen größer. (vgl. ebd.)

Internationale geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wird rekonfiguriert

In der Ära des nationalen Kapitalismus war die internationale Arbeitsteilung eine Arbeitsteilung zwischen Produktionszonen und Märkten von Nationalstaaten. Damals basierte eine internationale geschlechtsspezifische Arbeitsteilung auf einem Export geschlechterungleicher Arbeitsformen und der „Hausfrauisierung“ (ebd.) von Erwerbsarbeit in den Ländern des Südens als „Zuarbeit“ zu den „maskulinisierten“ so genannten „Zentren“ und erzeugte so eine Verdoppelung von Ungleichheitsstrukturen in den Ländern der Peripherie. Produktionsverlagerungen und Migrationsströme haben in der vergangenen Dekade diese internationale ungleiche Arbeitsteilung entterritorialisiert, „das internationale Fließband kehrt in die Metropolen zurück“. (ebd.) Diese Grenzverschiebungen und die damit einher gehenden Prozesse von Entgrenzung und Neubegrenzungen lassen ethnisierte Geschlechterregime, -praktiken und -identitäten auch und vor allem in den Industriestaaten entstehen.

In- und Exklusionen durch StaatsbürgerInnenschaft

Heutige Grenzregime konstruieren die Zugehörigkeit zu bzw. den Ausschluss aus einer Gemeinschaft durch StaatsbürgerInnenschaft. Deshalb regulieren Grenzregime auch Produktions- und Reproduktionsarbeit, formelle, informelle und illegalisierte Arbeit. Neoliberale Entgrenzungspraktiken machen den einfacheren Austausch von Waren und Dienstleistungen möglich, sie bedeuten aber auch Begrenzungen im Sinn des Ausschlusses von Menschen. Die neuen Grenzregime konstruieren auf lokalen oder internationalen Märkten

„brauchbare“ und „wertlose“ Subjekte – beispielsweise Frauen aus dem Süden als neue Dienstleistungsklasse des Nordens – und sind in dieser Hinsicht rassistisch und geschlechtsselektiv. (vgl. ebd., 629)

Neue, geschlechtlich kodierte Arbeitsplatzpositionen

Durch Veränderungen im Verhältnis von produktiver und reproduktiver Arbeit greifen formale und informelle Arbeitsmärkte in den Ländern des Südens und des Nordens stärker ineinander → partielle „Versüdung“ des Nordens und regional begrenzte „Vernordung“ im Süden. Die formelle Ökonomie der Industriestaaten braucht zunehmend die informelle des Südens. Die Folgen: die neoliberalen Arbeitsplatzbedingungen produzieren überall auf der Welt neue geschlechtlich kodierte Arbeitsplatzpositionen. Je formalisierter eine Arbeit, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass sie ein weißes, männliches Reservat bleibt, je informalisierter, umso größer die Wahrscheinlichkeit, dass sie von einer nicht-weißen Reproduktionsarbeiterin erbracht wird. (vgl. ebd.)

Was lässt sich aus der Analyse der Feminisierung von Erwerbsarbeit gewinnen? Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Staat als Ort der Verdichtung von geschlechtsspezifischen und ethnischen Identitäten in Veränderung begriffen ist. Gründe dafür sind die Verlagerung von Produktionsstätten, die Eroberung von globalen Märkten und Migrationen. Ethnisierung als eine Form des Staatsdiskurses wird sichtbarer, manifester, gerade auch in der Verknüpfung mit dem Geschlechterdiskurs. Entgrenzung und Verdichtung von Raum und Zeit im Kontext von Globalisierung bedeuten gleichzeitig auch eine Intensivierung von Vergeschlechtlichung und Ethnisierung, der weltumspannenden Produktion von Zentren und Peripherien und der damit einhergehenden Ungleichheitsstrukturen. „Die Produktion von ‚Eigenem‘ und ‚Fremdem‘ wurde eine hegemoniale Form des Nationalstaatsdiskurses im Prozess neoliberaler Restrukturierung.“ (ebd.)

Fazit: Neoliberale Diskurse und Praxen beseitigen nicht die Geschlechterasymmetrie und sind von daher maskulinistisch, sie stellen Geschlechterasymmetrien weiter her. Mehr noch: „Der ökonomische und politische Restrukturierungsprozess zieht Geschlechterungleichheit ins Kalkül, um die

neuen funktionalen Trennungen und Grenzen zu legitimieren.“ (ebd.) Damit werden Geschlechterverhältnisse als Herrschaftsverhältnisse zementiert.

5.5 Positive Aspekte

Bei allen Risiken und Gefahren, die ich anhand der Transformationen in den Bereichen Wirtschaft, Ökonomie, Kultur, Politik und Recht diskutiert habe, ist es nun an der Zeit, auf die Chancen einzugehen, die neoliberale Globalisierung für die Sache der Frauen bietet. Positive Beispiele sollen erläutern, wie es gelingen kann, die aktuellen Transformationen im Bereich des Rechts und die neuen Formen politischer Willensbildung in internationalisierter Staatlichkeit zu nützen.

5.5.1 Erweiterung der Frage der Gerechtigkeit

Ein Beispiel für Neuerungen, die mit einer Ausrichtung der Menschenrechte auf Diversität statt auf Differenz einher gehen können, ist die Diskussion um die Frage, ob Menschenrechte universal oder kulturspezifisch gelten sollen. In dieser jüngeren menschenrechtlichen und philosophischen, aber auch politischen Debatte werden Universalismus und Kulturrelativismus gegeneinander in Stellung gebracht. Um der Bipolarität zu entkommen, wäre aber besser zu fragen, „*wer* in einer Kultur *welche* und *wessen* Menschenrechte bei *welcher* Erfahrung *warum* und *mit welchen Folgen* anerkennt“. (Baer 2003, 616, Hervorhebungen im Original) Die Folgen: Kultur wird als „monolithischer Block“ (ebd.) aufgebrochen, Deutungsdivergenzen innerhalb von Kulturen werden möglich. Basis bleibt eine wohl abgeschwächte Version der Menschenrechte, die aber weiter einen universalistischen Anspruch erhebt vor dem Hintergrund der Anerkennung divergenter Erfahrungen und Deutungen, ohne sich diesen gleichzeitig zu beugen. Das universalistische Fundament ist dann die Anerkennung gleicher Menschenwürde in der Differenz. Diese zeigt sich im Gebrauch der individuellen Freiheit – was für wen Freiheit ist, wird zum Teil der Entscheidung über gerechtes Handeln. Das Recht auf Gleichheit erlangt dabei zentrale Bedeutung, weil Menschenwürde und Freiheit damit untrennbar verbunden sind:

Gleichheit wird, anders als in traditionellen Vergleichsrechnungen, nicht nur wichtig, wenn Unterschiede vermessen werden, sondern fundiert gerade das Recht, diese Unterschiede in sozialen Zusammenhängen ohne nachteilige Folgen zu leben. (ebd.)

Die Rechtsprechung des Südafrikanischen Verfassungsgerichts ist ein positives Beispiel für Rechtsprechung in juristisch anerkannten Verfahren, das auf der Anerkennung von Differenzen basiert.

Das „neue Südafrika“ macht in seiner Verfassung die Unterschiedlichkeit der Menschen in gleicher Würde und Freiheit zum Ausgangspunkt mit dem Ziel der Balance zwischen Differenz und gleicher Rechtsbindung (vgl. ebd., 617f.), und zwar deutlicher als beispielsweise die „Charter of Rights and Freedoms“ Kanadas. In der Verfassung finden sich Grundrechte und Grundprinzipien der Diversität wie etwa das Bekenntnis zu non-racism und non-sexism in Artikel 1, die Fixierung der Gleichheit vor der Würde und den individuellen Freiheiten in den Artikeln 9, 10 und 12ff., die Anerkennung von elf Amtssprachen und vierzehn weiteren förderungswürdigen Sprachen in Artikel 6. Die südafrikanische Verfassung zeichnet sich auch dadurch aus, dass sie nationales Recht in einer globalisierten Welt, oder anders ausgedrückt: globalisiertes Verfassungsrecht, fordert. Internationales Recht wird als Rechtsquelle etabliert und die Rechtsprechung auf die rechtsvergleichende – und nicht bloß importierende – Beachtung von ausländischem und internationalem Recht verpflichtet (Artikel 233). Die Verfassung anerkennt ihrerseits das pluralistische Rechtssystem, indem etwa traditionelle Führer der Verfassung unterstellt, aber auch verfassungsrechtlich gefördert werden (Artikel 12).

Beispiel für eine solche Balance zwischen Differenz und gleicher Rechtsbindung ist ein Gerichtsentscheid aus dem Jahr 2001, der besagt, dass staatliche Akteure – im konkreten Fall die Minister für Sicherheit und Justiz – die Pflicht haben, eine Frau auch in ihrer eigenen Wohnung vor sexueller Gewalt zu schützen, etwa indem sie ein Gericht mit ausreichend Information versorgen, damit dieses eine Haftentscheidung treffen kann. Die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen, bedroht zu werden, wird so zu einem Kriterium gerechten Handelns. (vgl. Baer 2003, 618)

Der Gewinn des Perspektivenwechsels hin zu Multipolarität: Es werden Theorien verabschiedet, die gegenseitige Konkurrenz zwischen Freiheit und Gleichheit konstruieren. Die Debatte heißt dann „Menschenrechte in differenten Kulturen“ und nicht mehr „Menschenrechte oder kulturelle Differenz“. Denn natürlich muss auch das juristische System der Menschenrechte Recht und Unrecht voneinander unterscheiden – weil sonst nicht entschieden werden kann. Wird die Gerechtigkeitsfrage früher gestellt, und werden Multiperspektivität und Diversität der Differenzen anerkannt, kann es gelingen, Dinge, die als Recht und Unrecht gelten sollen, gerechter wahrzunehmen.

5.5.2 Internationalisierte Staatlichkeit aus frauenpolitischer Perspektive

Internationalisierung bedeutet, Demokratie stößt in Nationalstaaten an ihre Grenzen und muss sich deshalb neuen politischen Räumen öffnen und neue Formen der Institutionalisierung finden. Nun war der Nationalstaat als „Demokratiecontainer“ (Sauer 2003, 630) nie besonders frauenfreundlich, und von daher scheint frauenpolitisch zunächst einiges offen.

Im Zusammenhang mit Globalisierung ist oftmals von einem „Ende des Nationalstaats“ die Rede, dabei geht es in erster Linie darum, optimale Verwertungsbedingungen für das vorhandene oder zu bindende Kapital als starken Player im internationalen Wettbewerb herzustellen. Dies ist verbunden mit einer Reorganisation der Nationalstaaten und erlaubt neue politische Institutionen und Repräsentationsformen, national wie international. Das Ziel dieser Unternehmung ist, die Globalisierung des Kapitals zu begleiten und zu legitimieren. Neue Formen politischer Repräsentation und Entscheidung – national wie international – sind daher im Kontext von ökonomischen und sozialen Transformationen zu sehen.

Die Transformationen auf nationaler Ebene betreffen die Informalisierung von Politik in den Substrukturen von Verhandlungsrunden und -netzwerken des vorparlamentarischen Raums. Staatliche Institutionen sind nicht mehr die einzigen Akteure im Politikprozess, sondern nur noch Vermittler. Die Bedeutung

von Parteien in Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen sinkt. Birgit Sauer spricht vom „Verhandlungsstaat“ (ebd.): In diesen Netzwerken sind gesellschaftliche wie soziale Akteure integriert. Demokratisch legitimierte Institutionen verlieren ihr Monopol auf politische Problemdefinition, auf Problemlösungsstrategien und -entscheidungen an Netzwerke zwischen staatlicher Administration und starken gesellschaftlichen Gruppen wie etwa Industrie und Gewerkschaften, Kirchen, Medien und Wissenschaft. Dieser Prozess der „Entparlamentarisierung“ zeigt sich auch in der Bildung neuer ExpertInnengremien wie etwa dem „Ethikrat“.

Die Privatisierung von Politik bleibt nicht ohne Auswirkungen, in denen „geschlechterpolitische Ambivalenzen“ (ebd.) manifest werden. Nationale Verhandlungsnetzwerke schwächen Repräsentationsorgane und Aushandlungsprozesse wie beispielsweise Parlamente, zu denen sich Frauen einen durch Quoten geregelten Zugang erstritten haben, Entdemokratisierung und Remaskulinisierung sind die Folgen. Darüber hinaus erfolgt die Entscheidungsfindung in Verhandlungssystemen zumeist unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Politik bleibt somit einer kontrollierenden Öffentlichkeit tendenziell entzogen. Entscheidungen werden daher weiter in männerbündischen Seilschaften getroffen, weil in Verhandlungsnetzwerken vorwiegend Männer in entscheidenden Positionen agieren. Die intensivere Verflechtung zwischen Bürokratie, Interessenverbänden und privaten AkteurInnen erhöht also tendenziell den Männereinfluss und macht erfolgreiche Interventionen institutioneller Frauen- und Gleichstellungspolitik schwieriger. (vgl. ebd., 631)

Auf internationale Ebene bezogen geben Nationalstaaten zunehmend Kompetenzen an supranationale Gremien wie etwa die Europäische Union oder den Internationalen Währungsfonds ab, und damit endet das nationalstaatliche Regelungsmonopol gegenüber Kapital und Arbeit. Internationalisierung und Denationalisierung von Politik sind die Folge. Gesellschaftliche und politische Interaktion wird über Grenzen von Nationalstaaten ausgedehnt, politische Entscheidungen werden in internationalen Gremien oder „Governance“-Runden“ (ebd.) ausgehandelt.

„Global Governance“ erscheint gegenüber den internationalen Beziehungen während der Jahre des so genannten Kalten Krieges geradezu als Paradigmenwechsel: von militärischen Sicherheitsvorstellungen zu Modellen der Konfliktbearbeitung durch Kooperation. (ebd.)

Jenseits von Nationalstaaten ergeben sich neue feministische Handlungsräume durch internationale Kooperationen von Frauen in Netzwerken zwischen dem Süden und dem Norden. Als Beispiel kann die Erfolgsgeschichte der Frauen-NGOen auf den UN-Konferenzen gelten: Die *quantitative* Repräsentation von Frauen in internationalen Gremien wie etwa Weltbank oder UNO konnte sichtbar erhöht werden; Frauengruppen und Frauen-NGOen wurden im Zusammenhang mit den UNO-Konferenzen zu wichtigen globalen AkteurInnen; der Handlungs- und Entscheidungsspielraum in internationalen Verhandlungsregimen konnte für Frauen-NGOen und PolitikerInnen erheblich erweitert werden; und letztlich wurden Frauenbewegungen zu einem zentralen Baustein von „Global Governance“. Auch die *substanzielle* Repräsentation von Frauen, das Handeln *für* Frauen in Institutionen, konnte in den letzten 15 Jahren deutlich gesteigert werden: Frauengruppen bringen Frauenthemen in größerer Dichte auf Tagesordnungen internationaler Gremien – Birgit Sauer (ebd.) spricht von einer „Vergeschlechtlichung der politischen Agenda“ –, und als Folge dieses Engagements konnte das Politikfeld „internationale Frauenpolitik“ etabliert werden. „Gender“ wurde zu einem international wichtigen Thema, und feministischen Expertinnen gelang es, das Geschlechterwissen wichtiger internationaler Institutionen wie etwa der Weltbank oder der UNO zu erhöhen und diese Organisationen für Geschlechterfragen zu sensibilisieren. Die internationale Frauenbewegung gab entscheidende Impulse, Frauenrechte – Schutz vor Gewalt, reproduktive Rechte, Anerkennung von Vergewaltigung als Kriegsverbrechen – in der Menschenrechtsagenda zu verankern.

Ähnliche Erfolge sind auf Ebene der Europäischen Union zu verzeichnen. Die Europäische Kommission bezeichnet Sauer (ebd., 632) als eine „Governance“-Struktur, sie gilt als Initiatorin europäischer Frauennetzwerke und hat im Zusammenspiel mit dem EuGH frauenfreundliche Politiken realisieren und durchsetzen können, etwa in „unwilligen Nationalstaaten wie Deutschland“. (ebd.)

Neue „Governance“-Formen sind

[...] Ergebnisse von Aushandlungsprozessen zwischen zivilgesellschaftlichen, auch wirtschaftlichen Akteuren und nationalstaatlichen Verwaltungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene. „Global Governance“ ist deshalb die politische Regulierung von sozialen Verhältnissen im Prozess globaler neoliberaler Restrukturierung [...]. (ebd.)

Positive Beispiele, wie die sich verändernden Strukturen von feministischer Seite genutzt werden können, wurden nicht zuletzt von Frauenbewegungen erkämpft. Was lässt sich aus den aufgezeigten Entwicklungen ableiten? Besteht tatsächlich die Chance auf neue Geschlechterverhältnisse oder droht vielmehr ein androzentrischer Geschlechterkompromiss? Was ist von feministischer Seite zu tun?

5.6 Conclusio

5.6.1 Problematische Folgen von „Governance“ für die demokratische Gestaltung von Geschlechterverhältnissen

„Governance“ ist ein „zutiefst vergeschlechtlichter Prozess“ (ebd.): Mit der Neubestimmung des politischen Raums gehen auf nationaler wie internationaler Ebene eine Remaskulinisierung politischer Öffentlichkeit und Institutionen sowie eine Einengung des Gestaltungsspielraums für feministische Politik einher. Auch supranationale Institutionen sind unter Ausschluss von Frauen entstanden, damit ist ihnen ein „maskulinistischer Bias eingeschrieben“. (ebd.) In „bemannten“ Institutionen internationaler Staatlichkeit sind Frauen signifikant unterrepräsentiert, beispielsweise in Weltbank, IWF, Europäischer Zentralbank oder WTO, aber auch in Non Government-Organisationen (NGOen).

Die maskulinistische Grundstruktur der Nationalstaaten wird zwar zunächst durch die neoliberale Supranationalisierung aufgehoben. Allerdings wird der Maskulinismus als herrschaftliche Diskursform dabei nicht beseitigt. Frauen sind in die neuen Strukturen sichtbarer integriert, es etablieren sich auf supranationaler Ebene aber Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die Geschlecht, Ethnizität und Klasse zu einem dem Nationalstaat angelehnten

Setting – weiß, westlich und männlich – geschlechtsspezifischer und ethnisierte Herrschaftsformen rekonfigurieren. In der internationalisierten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung reartikuliert, werden sie zur Grundlage von sozialer Macht im neoliberalen Staat. (vgl. ebd.)

Die Frauenbewegungen des Nordens und des Südens haben bloß eingeschränkten Handlungsspielraum. Es fehlt an Ressourcen vor allem bei Finanzierung und Kapital, sie sind marginalisiert und werden von privatwirtschaftlichen Organisationen dominiert. Frauenbewegungen haben von daher wenig Möglichkeiten, als machtvolle Player in den internationalen „Governance“-Strukturen zu reüssieren. Die internationale Frauenbewegung kann daher wenig Verbesserung in der Beteiligung oder Umsetzung ihrer Forderungen erwarten.

Informelle Institutionen sind, vergleichbar den formellen nationalen Institutionen, für geschlechtsspezifische Themen ebenso undurchlässig wie diese und schließen sich – weil intransparent und öffentlich kaum kontrollierbar – gegenüber neuen AkteurInnen erfolgreicher ab. Die Bildung internationaler Regelungsmuster wird keineswegs verknüpft mit der Infragestellung von Männlichkeitsmustern, vielmehr ist das Gegenteil der Fall: supranationale Staatlichkeit arbeitet mit tradierten männlichen Praxen. Die Gründe dafür sind darin zu sehen, dass die ökonomistische Hegemonie der internationalen Organisationen wie Weltbank und WTO marktfreundliche NGOs kreiert. Auch feministische Organisationen laufen Gefahr, zu einem abhängigen Feminismus zu mutieren, möglicherweise deshalb, weil sie nur dann erfolgreich geschlechter- oder frauenpolitische Themen auf die Agenda setzen können. (vgl. ebd., 633) Globale ExpertInnen selbst laufen Gefahr, ihr kritisches Potenzial zu verlieren, indem sie vom Prozess neoliberaler Bildung von Herrschaftsstrukturen absorbiert werden.

Eine weitere Problematik zeigt sich durch die Unterrepräsentation von Frauen in „Global Governance“-Strukturen in substanzieller Hinsicht – dem Handeln *für* Frauen in Institutionen. Interessen von Frauen werden dethematisiert und nur selektiv wahrgenommen. Geschlecht wurde einerseits zu einer zentralen Kategorie der internationalen Politik, und das Potenzial von Frauen aus der so

genannten Dritten Welt wurde als Faktor für Entwicklung (ökonomisches Wachstum und Bevölkerungspolitik) erkannt. Geschlechtergleichheit entwickelte sich aber weniger zur Grundlage für Emanzipation als zu einer Ressource für ökonomisches Wachstum in Ländern der Peripherie.

5.6.2 Perspektiven

Bei aller kritischen Betrachtung der Folgen von neoliberaler Globalisierung scheint es für feministische Anliegen nützlich, auf bereits vorhandene Erfolge aufzubauen. Im Bereich des Rechts und der Debatte um Multiperspektivität entwickelt sich nicht zuletzt aufgrund der oben skizzierten Schwierigkeiten wie etwa der demokratischen Nicht-Legitimation von Akteuren, dem entstehenden Rechtspluralismus und der Verringerung der Berechenbarkeit der Ergebnisse ein Trend zur Simplifizierung und allgemeinen Begriffen: Die Ausdifferenzierung des Rechts wird zugunsten großer Prinzipien zurück genommen. Ein in zahlreichen Einzelgesetzen ausformulierter Katalog von Grundrechten wird auf eine Liste der wesentlichen Menschenrechte zusammengeschmolzen. Es ist die Rede von „Governance“ (Regierungskunst) an Stelle des Messens rechtlich verfeinerter Demokratie. „Justice“ tritt an die Stelle von Rechtsstaat, Sozialstaat und Demokratie, von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit. Die allgemeine Rede von Gerechtigkeit ersetzt die Detailanalyse der Verletzung differenzierter Vorgaben etc. (vgl. Baer 2003, 613)

Gerechtigkeit und Globalisierung stehen also einerseits in einem negativen Zusammenhang. Es gibt aber auch positive Erträge, die weiter zu konkretisieren sind, und zwar die Frage der Gerechtigkeit früher zu stellen und mittels Anerkennung von Multiperspektivität und Diversität der Differenzen jene Dinge, die als Recht und Unrecht gelten sollen, gerechter wahrzunehmen.

„Governance“ als internationalisierte bzw. neoliberale Staatlichkeit ist jene neue politische Form von Staatlichkeit, welche die neoliberale Restrukturierung braucht, um das globale Projekt der kapitalistischen Transformation von Gesellschaft voranzutreiben. „Governance“ ist also nicht Ausdruck eines „herrschaftsfreien Diskurses“ (Sauer 2003, 634), sondern das Gegenteil davon:

die Reartikulation von Steuerung und Herrschaft und die Organisation von sozialer Ungleichheit im Zeitalter der Globalisierung. „Governance“ ist nicht von sich aus ein Gegenentwurf zur hegemonialen Form der Politisierung, sondern „Governance“ muss dazu gemacht werden. Geschlechtergerechte Gesellschaften werden durch gesellschaftliche Auseinandersetzung um Geschlechtergerechtigkeit geschaffen, daher kann eine hierarchische Zweigeschlechtlichkeit nicht einfach durch demokratischere Spielregeln in den neuen Netzwerken der Verhandlungen und Entscheidungen überwunden werden.

Was ist also von feministischer Seite zu tun? – Die Entwicklung einer maskulinistischen Hegemonie internationaler Staatlichkeit ist ein aktuell noch unvollendetes, veränderbares Projekt. Frauenbewegungen können hier eingreifen, gestalten und verändern. Die Chance für gegenhegemoniales politisches Handeln liegt in der Deregulierung nationaler, patriarchaler Handlungsräume. Eine feministische Perspektive kann sein, antistaatliche Politik mit staatlichen AkteurInnen auf nationaler und internationaler Ebene zu implementieren, dazu gehört auch das Engagement in „Governance“-Strukturen. Zur Methodik des Unterfangens müssen immer auch staats- und herrschaftskritische Reflexionen gehören, um Aussicht auf Erfolg zu haben. Im neoliberalen Diskurs werden existierende politische und frauenpolitische Zusammenhänge und Widerstände negiert. Der weibliche Alltag ist aber nach wie vor „Quelle des Widerspruchs und des Widersprechens“. (ebd.) Dort anzusetzen kann feministische Handlungsperspektive sein: die widersprüchlichen weiblichen Alltagspraxen, die Lücken und Brüche sichtbar zu machen, zu politisieren und damit zu verändern, die globale Restrukturierung hinterlässt.

6 Gender Mainstreaming – ein zukunftsweisendes Konzept für Geschlechtergerechtigkeit?

An dieser Stelle meiner Arbeit sollte ursprünglich die Auseinandersetzung mit Instrumentarien stehen, die – in europäischer Dimension – bislang eingesetzt werden, um Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen: mittels gesetzlicher Maßnahmen bzw. Erlässen, wie etwa Recht und Gesetzgebung, Gleichbehandlung, Quoten und umgekehrter Diskriminierung, Frauenförderung oder Mentoring etc. Gerade im Zeitraum während der Beschäftigung mit dem Thema meiner Diplomarbeit aber wurde zunächst am Horizont von Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit eine Strategie immer deutlicher, von der es scheint, dass sie unter dem Verb „gendern“ mittlerweile in den allgemeinen Sprachgebrauch übernommen wurde: „Gender Mainstreaming“. Und nicht bloß im allgemeinen Sprachgebrauch – auch bei der Recherche nach Literatur für das Thema Geschlechtergerechtigkeit tauchte in aktuellen Publikationen zentral der Begriff des Gender Mainstreaming auf – etwa hoffnungsvoll als „ein Paradigmenwechsel“ (Holzleithner 2002 in Bauer), kritisch als „ein doppelbödiges Konzept“ (Schunter-Kleemann 2004 in Gubitzer/Trukeschitz), als „Operationalisierung des Rechts auf Gleichheit“ (Baer 2002 in Bothfeld et al.), oder (ebd.) gar als „neues Patentrezept der Gleichstellungspolitik“.

Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes in der Verfassung war gestern – Gender Mainstreaming wird morgen alle Probleme, die immer noch mit der Gleichstellung der Geschlechter einhergehen, gelöst haben? Woher kommt und was ist Gender Mainstreaming, verdankt es sich „einer anhaltenden nachhaltigen Ratlosigkeit hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses“ (Holzleithner 2002 in Bauer, 19), und ist es „der Moment der lang ersehnten Erkenntnis“? (Baer 2002 in Bothfeld, 44) – Aus Gründen der Aktualität von Gender Mainstreaming und neuerdings „Gender Budgeting“ als – so propagierten – Zukunft weisenden Konzepten für Geschlechtergerechtigkeit

werden diese Thematiken in diesem Abschnitt im Zentrum meiner Auseinandersetzungen stehen.

Ein Blick auf die Historie des Gender Mainstreaming nimmt auf dessen Vorgeschichte Bezug und will einen knappen Überblick geben über den Weg der Gleichstellungsmaßnahmen (6.1). Auch bei bloß oberflächlicher Beschäftigung mit Gender Mainstreaming tauchen vor allem die Begriffe Geschlecht, Gleichheit und Differenz – scheinbar inflationär gebraucht – (wieder) auf, ein zweiter Abschnitt (6.2) wird sich daher mit einer Verortung zentraler Begriffe (vgl. auch Kapitel 3) im Gender Mainstreaming beschäftigen. In aller Kürze werde ich Inhalte, Ziele und Methoden darstellen (6.3), einen Blick auf Gender Budgeting werfen (6.4) und dann der Frage nachgehen, ob Gender Mainstreaming und frauenpolitische Programme einen Widerspruch darstellen bzw. welche Kritik an der neuen Strategie aus feministischer Perspektive angebracht erscheint (6.5). Mit dem Verhältnis von Gender Mainstreaming und Recht (6.6) und einer Bewertung der neuen Strategie im Bezug auf das Thema Geschlechtergerechtigkeit (6.7) werde ich dieses Kapitel beschließen.

6.1 Die Entwicklung des Konzepts Gender Mainstreaming

Wenn man Gesetze, Gesetzesnovellen und Verordnungen in den 1990er Jahren im Bereich Gleichstellung der Geschlechter betrachtet, können die Entwicklung der Frauenpolitik in den letzten Jahren und ihr rechtlicher Niederschlag als exponentiell bezeichnet werden. Gleichzeitig halten sich in unserer Rechtsordnung ungestört Relikte an Sprache und Inhalten, so etwa spricht der Gleichheitssatz in Artikel 7 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes geschlechtsneutral immer noch davon, dass alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich sind. Dabei hat Artikel 7 in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre eine Erweiterung erfahren: Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau, und Fördermaßnahmen zur faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern sind zulässig, insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten. Seit dem Zeitpunkt können auch Amtsbezeichnungen, Titel, Berufsbezeichnungen und akademische Grade in der Form verwendet werden,

die das Geschlecht der Inhaberin oder des Inhabers ausdrückt. (vgl. Holzleithner 2002 in Bauer, 17)

Im Jahr 1992 wird in Österreich ein Gleichbehandlungspaket zur Abfederung jenes Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes verabschiedet, welches das unterschiedliche Pensionsalter von Männern und Frauen als gleichheits- und daher verfassungswidrig erkannt hatte. Im Jahr 1993 wird das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz für den öffentlichen Dienst erlassen – es enthält Bestimmungen gegen Diskriminierung und zur Frauenförderung. Erstmals werden Quotenregelungen mit Qualifikationsvorbehalt normiert. Jene Frauen sollen bei Einstieg, Aufstieg und Qualifizierungen vorrangig berücksichtigt werden, die gleich qualifiziert sind wie ihre best geeigneten Mitbewerber. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 übernimmt Österreich im Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaft neben Bestimmungen zum gleichen Arbeitsentgelt zahlreiche Richtlinien zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Ebenfalls im Jahr 1995 wird ein erster Frauenförderungsplan für das Wissenschaftsressort erlassen, dem dann auch andere Ressorts folgen. Im Jahr 1996 erfahren Bemühungen um Gleichstellung der Geschlechter einen großen Dämpfer durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (im Fall Kalanke gegen Freie Hansestadt Bremen), welches so genannte starre Quotenregelungen für unzulässig weil EG-rechtswidrig erklärt. „Rechtlich wie atmosphärisch war dieses Urteil eine Katastrophe.“ (ebd., 18) Und zwar als Signal insofern, als in der Folge nicht bloß die Legitimität von Quotenregelungen, sondern von Gleichstellungsmaßnahmen generell in Zweifel gezogen wird. Diese Absage an Quoten wird zwar durch nachfolgende Erklärungen und Entscheidungen (Marschall gegen Nordrhein-Westfalen) relativiert, bleibt aber dennoch ein deutliches Signal. Trotz Qualifikationsvorbehalten und Härteklausein zugunsten gleich qualifizierter, aber schlechter situierter Männer behalten die „Frauenquoten“ ihr schlechtes Image als „Ausgeburt radikaler, Männer feindlicher Geister“. (ebd., 19)¹⁴

¹⁴ Aus Gründen des Umfangs der Arbeit kann auf viele Aspekte von Gleichstellungsmaßnahmen nicht detailliert eingegangen werden. Zu Gleichbehandlung siehe etwa Nagl-Docekal 1996, Rosenkranz 1997 und Schermann-Richter 1996; zum Verhältnis von Quotierung und Gerechtigkeit Rössler 1993; zu (Anti)Diskriminierung Somek 2003; zu Mentoring Segerman-Peck 1994 und Bierbaumer/Keršič 2002.

Statistiken sprechen indes eine erschreckende Sprache (eurostat news zit. in Holzleithner 2002 in Bauer, 20): im Schnitt verdient eine Frau in der EU um ein Viertel weniger als ein Mann (1999); einer von sieben Beschäftigten in der EU ist Niedriglohnempfänger – 77% der NiedriglohnempfängerInnen sind Frauen (2000); und die Einkommensschere zwischen Frauen und Männern schließt sich nur langsam (2001). Im Jahr 2002 ist Österreich mehrfach negativ hervorzuheben: erstens als das Land der EU, in dem Frauen prozentuell gesehen Männern gegenüber am wenigsten verdienen – einem männlichen Schilling standen damals 67 weibliche Groschen gegenüber –; zweitens ist Österreich eines von drei Ländern, in dem der weibliche Verdienst gegenüber dem männlichen im Zeitraum 1995 bis 1999 auch noch abgesunken ist.

Aktuell kommt der Gleichbehandlungsreport der EU-Kommission 2008 zu dem Ergebnis, dass sich die Einkommensschere in der Europäischen Union schließt, nicht aber in Österreich: Frauen verdienen in Österreich für die gleiche Arbeit bereits 20 Prozent weniger als Männer (im Vergleich zu 18 Prozent auf Stundenlohnbasis noch im Jahr 2007) – in der Europäischen Union liegt der durchschnittliche Gehaltsunterschied bei 15 Prozent, also um ein Viertel niedriger als in Österreich. Die Entwicklung in der Europäischen Union zeigt einen langsamen Rückgang der Differenzen von ehemals 17 Prozent über einen längeren Zeitraum zu aktuell 15 Prozent seit zwei Jahren. Am Frauenanteil im höheren Management lässt sich eine ähnliche Entwicklung ablesen: Während dieser in der Europäischen Union zwischen 2001 und 2006 von 30,1 auf 32,6 Prozent gestiegen ist, ist er in Österreich von 30,3 auf 28,7 Prozent gefallen. Die Europäische Kommission macht für den sinkenden Anteil an Frauen unter den Führungskräften in Österreich vor allem die (Un)Möglichkeiten, Kinder in die berufliche Laufbahn integrieren zu können, verantwortlich, und die Gründe für Gehaltsunterschiede liegen unter anderem am hohen Anteil der Frauen an Teilzeitjobs. (vgl. Die Standard 2008) Laut Einkommensbericht 2006 des Rechnungshofes sind in Österreich 89 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten weiblich, und 39 Prozent aller erwerbstätigen Frauen befinden sich in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis – bei Männern liegt dieser Anteil bei 4 Prozent. (vgl. Rechnungshof 2006, 5)

Welche Lehren sind aus dieser Situation zu ziehen, die auf Mechanismen struktureller Diskriminierung¹⁵ hinweist?

Es zeigte sich, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen. Es war Zeit für eine neue Sichtweise, für eine neue Strategie, die der Gleichstellung ein angenehmeres Gesicht verleihen sollte, indem es das Geschlechterverhältnis permanent ins Blickfeld holt. Auf der Suche nach effektiveren Ansätzen wurde unumgänglich, hinreichend Verbündete für das Projekt der Gleichstellung der Geschlechter auf beiden Seiten zu finden, unter Männern wie auch Frauen. Denn gerade vielen Frauen waren und sind frauenpolitische Ansätze und deren AkteurInnen mitunter zu radikal. Zwei Ziele werden neuerdings angestrebt: mehr und andere handelnde Personen (als bisher) und ein Vorgehen in bislang von Frauenpolitik unberührten Politikfeldern, das um Konsens bemüht ist. Das Neue daran: die Genderfrage muss umfassend in den politischen Prozess, in den politischen „Mainstream“, einfließen. In Zukunft sollen alle politischen AkteurInnen in allen politischen Handlungsfeldern das Geschlechterverhältnis zu berücksichtigen haben. Gleichstellung der Geschlechter soll nicht mehr bloß über den Weg spezifischer Frauenpolitik angestrebt werden. Der Name des neuen Konzepts: Gender Mainstreaming. (vgl. Holzleithner 2002, 85ff.)

In den 1980er Jahren entsteht in den USA ein Konzept der Personal- und Organisationsentwicklung, genannt „Managing Diversity“. Die Grundüberzeugung des Konzepts: Eine multikulturell zusammengesetzte Belegschaft kann ein wichtiger Wettbewerbsvorteil sein. Managing Diversity proklamiert Chancengleichheit aller Mitglieder der Belegschaft eines Unternehmens unabhängig von Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit mit dem Ziel, betriebliche Bedingungen herzustellen, unter denen alle Beschäftigten ihre Leistungsbereitschaft uneingeschränkt entwickeln. Als ein neues Instrument der Personalführung sollen in einem Top-Down-Management die

¹⁵ Strukturelle Diskriminierung definiert nach Rössler: „Wenn in einer Gesellschaft, in der formale Chancengleichheit verwirklicht ist, eine auffällige Korrelation besteht zwischen den Inhabern gut und besser dotierter Stellen, Ämter und Funktionen auf der einen Seite und einer für diese Stellen, Ämter und Funktionen irrelevanten Eigenschaft, nämlich der des Geschlechts [...] auf der anderen Seite, dann muss man annehmen, dass die Strukturen dieser Gesellschaft die Diskriminierung einer [...] gesellschaftliche(n) Gruppe[n] fördern und unterstützen.“ (Rössler 1993, 8)

vorhandenen Humanressourcen besser für das Unternehmen erschlossen werden. Dazu werden die Betroffenen selbst partiell in die Entscheidungsfindung auf betrieblicher Ebene eingebunden. Das Konzept hat nicht bloß die weiblichen Beschäftigten im Blick, sondern Ziel ist ein Wandel der Organisationskultur in Richtung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber monokulturellen Organisationen: Bei steigender Pluralisierung der Belegschaften nach Geschlecht und ethnischer Herkunft wirkt mangelnde oder misslingende Integration Kosten steigernd; Organisationen mit Managing Diversity haben optimale Chancen, unter Frauen und ethnischen Minderheiten die qualifiziertesten Arbeitskräfte zu finden; größere Perspektivenvielfalt erhöht die Kreativität; monokulturelle Organisationen sind eher veränderungsresistent – multikulturelle dagegen eher flexibel. (vgl. Schunter-Kleemann 2004 in Gubitzer/Trukeschitz, 86f.)

Mitte der 1990er Jahre adaptiert die Europäische Kommission den Ansatz „Managing Diversity“ und lanciert diesen unter dem Namen „Gender Mainstreaming“ als drittes Konzept neben „Gleichbehandlungspolitik“ und „Frauenförderung durch positive Diskriminierung“. Der Grund dafür: Der neue Ansatz soll als eine „twin-track-strategy“ (Europarat 1998, 17) eine neue Partnerschaft mit der frauenpolitischen Basis in den Ländern der Europäischen Union begründen und zum Abbau des Demokratiedefizits der europäischen Behörden beitragen. Insofern ist die Gender Mainstreaming-Politik der europäischen Behörden eine speziell auf die Zielgruppe der Frauen zugeschnittene Konsensstrategie. Die neue Leitorientierung wird zunächst damit begründet, dass sich zuvor gleichstellungspolitisch zu wenig bewegt habe. Der Name Gender Mainstreaming soll aus Perspektive der Europäischen Union dazu beitragen, dass der Gedanke der Chancengleichheit der Geschlechter nicht mehr bloß ein Randthema, sondern ein „Mainstream“, eine Hauptströmung der europäischen Politik ist. (vgl. Schunter-Kleemann 2004 in Gubitzer/Trukeschitz, 89)

Der Begriff Gender Mainstreaming taucht bereits früher im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit auf: Bei der dritten Weltfrauenkonferenz in Nairobi 1985 wird das Erfordernis der Einbeziehung der Genderdimension in

der Entwicklungszusammenarbeit als zentraler Topos aufgegriffen; bei der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 werden Regierungen und andere Entscheidungstragende im Rahmen der damals angenommenen globalen Aktionsplattform dazu aufgefordert, geschlechtsspezifische Belange in die Konzeption aller Politiken und Programme einzubeziehen. Vor dem Treffen von Entscheidungen sollen die Folgen für Männer und Frauen analysiert werden. (vgl. Holzleithner 2002, 85) Im Jahr 1995 richtet der Europarat eine „Group of Specialists on Mainstreaming“ ein, die 1998 ihren Endbericht vorlegt – dieser zählt zu den Grundlagentexten von Gender Mainstreaming. In der Europäischen Union bildet der 1997 verabschiedete Vertrag von Amsterdam die Basis für Gender Mainstreaming. Er formuliert ausdrücklich als Aufgaben und Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft, „Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen Männern bei der Durchführung aller Tätigkeiten zu berücksichtigen“. (ebd., 86)

6.2 Die Begriffe Gerechtigkeit, Gleichheit und Differenz im Gender Mainstreaming

Indem Gender Mainstreaming als ein Instrument von Geschlechterpolitik diskutiert wird, bewegt es sich im Spannungsfeld der Kategorien Gerechtigkeit, Gleichheit und Differenz, die Strategie zielt in ihrem Streben nach Gerechtigkeit auf Gleichheit durch Überwindung *und* Anerkennung von Differenz. Wie aber sind die Begriffe Gleichheit, Differenz und Gerechtigkeit im Gender Mainstreaming verortet? Im Folgenden werde ich anhand der kritischen Lektüre von Gabriele Michalitsch (2005 in Gubitzer/Schunter-Kleemann) den theoretischen Kontext von Gender Mainstreaming erhellen.

6.2.1 Geschlecht: Gleichheit in Differenz

Im Beschluss des Europäischen Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000) vom Dezember 1995 wurde Gender Mainstreaming als ein „Grundsatz der Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Männern und Frauen in alle Politiken und Aktionen“ (Europäischer Rat 1995) erstmals innerhalb der Europäischen Union verankert. Gender Mainstreaming sollte in die „Konzeption, Durchführung und Begleitung“ (Europäischer Rat 1995) sämtlicher Politiken auf Ebene der Union wie der Mitgliedstaaten einbezogen werden. Der Fokus lag dabei auf einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und der besseren Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, und es wurden die Bereiche Bildung, Berufswahl und Frauenerwerbstätigkeit inklusive der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die ausgewogene Mitwirkung an Entscheidungsprozessen und verbesserte Voraussetzungen für die Einforderung von Gleichstellung besonders betont.

Die Europäische Kommission definiert in ihrer Mitteilung vom Februar 1996 zu Chancengleichheit von Frauen und Männern Gender Mainstreaming wie folgt:

Das Prinzip des Gender Mainstreaming besteht darin, die Unterschiede zwischen den Lebensverhältnissen, den Situationen und den Bedürfnissen von Frauen und Männern systematisch auf allen Politik- und Aktionsfeldern der Gemeinschaft zu berücksichtigen. (Europäische Kommission 1996)

Bereits in der Konzeptionsphase sollen etwaige geschlechtsspezifische Effekte von politischen Maßnahmen aktiv und erkennbar integriert werden. (vgl. Europäische Kommission 1996) Die Kommission fordert die Mobilisierung sämtlicher Politiken ein und betont dabei insbesondere die Bereiche Beschäftigung, Arbeitsmarkt und Bildung, aber auch Forschung, Wissenschaft und EU-Personalpolitik.

Gabriele Michalitsch kritisiert, beide für Gender Mainstreaming in der Europäischen Union angeführten zentralen Dokumente zielten auf Chancengleichheit und rückten vor allem die Entwicklung von Humanressourcen in den Mittelpunkt, beide rekurrten ausdrücklich auf Frauen und Männer, in beiden

beschränke sich Gender auf den Titel. – Geschlechtergleichheit wird nach Ansicht Michalitschs damit auf tendenziell formale Chancengleichheit reduziert. Gleichheit schlieÙe damit Differenzen mit ein, mehr noch: der kontinuierliche Rekurs auf Frauen und Männer deute auf fundamentale Geschlechterdifferenzen hin, auf eine dem Titel „Gender Mainstreaming“ widersprechende Interpretation von Geschlecht als gleichsam „natürliche“ Kategorie.

Im Gegensatz zu den Dokumenten der Europäischen Union, die Gabriele Michalitsch als vielfach unbestimmt und begrifflich sogar in sich widersprüchlich bezeichnet (vgl. Michalitsch 2005 in Gubitzer/Schunter-Kleemann, 19), expliziert der Gender Mainstreaming-Bericht des Europarates, den Michalitsch als wesentlichen Referenzpunkt der diskursiven Auseinandersetzung wertet, Geschlechtergleichheit als Ziel von Gender Mainstreaming als

[...] equal visibility, empowerment and participation of both sexes in all spheres of public and private life. Gender equality is the opposite of gender inequality, not of gender difference, and aims to promote the full participation of women and men in society. [...] Gender equality is not synonymous with sameness, with establishing men, their life style and conditions as the norm. (Europarat 1998, 7)

Dieses Verständnis von Gleichheit lässt Differenzen nicht bloÙ zu, sondern anerkennt diese. Gender Mainstreaming ist demnach definiert als eine Strategie, die Geschlechtergleichheit durch Überwindung wie durch Anerkennung von Differenz anstrebt. Das bedeutet nach Ansicht Michalitschs für den Begriff der Gleichheit im Gender Mainstreaming, dass dieser Differenzen einschließt:

Gender equality includes the right to be different. [...] The quintessence is to assure that the social construction of gender leaves room for difference and does not contain a notion of hierarchy placing men higher than women. (Europarat 1998, 8)

Im Gender Mainstreaming geht es folglich darum, mit Hierarchien verbundene Differenzen, nicht Differenzen selbst aufzulösen. Im Gegensatz zu traditioneller, frauenzentrierter Gleichstellungspolitik betont der Bericht des Europarats die Fokussierung von Gender Mainstreaming auf Relationen zwischen Frauen und Männern. Gleichheit in Differenz, nicht Identität bedeutet der Begriff Gleichheit im Rahmen von Gender Mainstreaming – damit verbunden ist die Überwindung sozialer Ungleichheit jenseits substanzieller Gleichheit.

Diese Bestimmung von Gleichheit in Differenz geht mit einer gendertheoretischen Konzeptionalisierung von Geschlecht einher. Michalitsch moniert, dass der Bezug auf beide Geschlechter (both sexes) zunächst zwar auf ein naturalisiertes Geschlecht hinweise – der genannte Bericht beziehe Gleichheit jedoch explizit auf die soziale Konstruktion von Geschlecht (social construction of gender) und das Verhältnis zwischen den Geschlechtern (relationship between the sexes). Dabei werde Gender als soziales Konstrukt eines biologischen Geschlechts (social design of a biological sex) verstanden. (vgl. ebd., 7) „Gender wird demnach als dem ‚natürlichen‘ Geschlecht folgend und als mit diesem übereinstimmend gedeutet.“ (Michalitsch 2005 in Gubitzer/Schunter-Kleemann, 20)

Problematisch im Gender Mainstreaming im Sinn eines Einwands gegen dessen inhärente gendertheoretische Spaltung des Subjekts erscheint dabei für Michalitsch: Durch Trennung von Sex und Gender drohe eine erneute Naturalisierung von Geschlecht, denn als Bezugspunkte von Gender Mainstreaming dienten stets Männer und Frauen, die als quasi „natürliche“ Kategorien interpretiert werden.

Die gendertheoretische Deutung von Geschlecht – und damit Differenz – als teils „natürlich, teils künstlich“ verbindet sich mit der geschlechterpolitischen Notwendigkeit, ohne weitere Differenzierung auf Frauen und Männer als gesellschaftliche Gruppen zu rekurrieren, zum grundlegenden Dilemma von Gender-Mainstreaming: Es setzt die Anerkennung „ungerechtfertigter“ sozialer Geschlechterdifferenzen voraus und zielt auf deren Überwindung durch ausgleichende politische Intervention. (ebd.)

Gender Mainstreaming impliziere darüber hinaus Anerkennung von „gerechtfertigten“ Geschlechterdifferenzen, die nicht näher bestimmt sind und offensichtlich biologische, aber auch soziale Komponenten einschließen, und deren Enthierarchisierung. Historisch betrachtet erwies sich Gleichheit in Differenz allerdings stets als problematisch, denn mit Setzung von Differenz sei oftmals Exklusion verknüpft. Dazu komme noch die Unbestimmtheit des Differenz-Begriffs, der Stereotypisierungen nicht ausschließt.

Aus differenztheoretischer Perspektive läuft Gender Mainstreaming nach Ansicht Gabriele Michalitsch durch seine Einbettung in den herrschenden Kontext von Staat und Politik außerdem Gefahr, die maskuline symbolische

Ordnung zu verstärken. Fragwürdig erscheine von daher das Transformationspotenzial von Gender Mainstreaming, da es in patriarchale politische Institutionen integriert ist: Wenn es mit Gender Mainstreaming auch gelingen mag, einzelne Politiken zu verändern, lassen sich damit Grundstrukturen von Staat und Gesellschaft und deren inhärenter Androzentrismus transformieren? – Michalitsch moniert die fehlende Rückbindung von Gender Mainstreaming an Frauenbewegungen als Basis entsprechender Selbstbestimmung. Von daher scheine die von Differenztheoretikerinnen eingeforderte Entwicklung selbst bestimmter, „genuiner“ Weiblichkeit und der damit einhergehenden Neubewertung von Geschlecht kaum möglich. Gender Mainstreaming obliege traditionellen politischen Akteuren, die eine solche Neubewertung per definitionem nicht durchführen können, und die Schaffung weiblicher Gegenräume und Entfaltungsmöglichkeiten sei zwar nicht ausgeschlossen, fehle aber konzeptionell. Ohne eine Neubewertung von Geschlecht laufe Gender Mainstreaming Gefahr, dass die grundsätzlich angestrebte Anerkennung von Differenzen letztlich bloß patriarchale Zuschreibungen verstärke.

Aus konstruktivistischer Perspektive lässt sich nach Michalitsch an Gender Mainstreaming kritisieren, dass Sex nicht überwunden und eine Pluralisierung von Geschlechterentwürfen durch die Koppelung von sozialem und biologischem Geschlecht verhindert wird. Zwangsheterosexualität bleibt unhinterfragt und in der Folge wird die binäre Geschlechtermatrix reifiziert. Gender Mainstreaming hat wohl langfristig das Ziel, politische und gesellschaftliche Strukturen zu verändern, ob es allerdings die in Staat und Gesellschaft eingeschriebene hegemoniale Männlichkeit zu transformieren vermag, bleibt aus konstruktivistischer wie auch aus differenztheoretischer Perspektive nach Ansicht Michalitschs fraglich. (vgl. ebd., 21f.)

An der Position Michalitschs ist m.E. zu kritisieren, dass sie in ihrer Bestimmung der Relationen Frauen – Männer auf eine naturalistische Deutung zurückgreift. Denn wie kann man von Gleichstellung von Frauen reden, wenn man die Einstellung vertritt, Frauen seien ein naturalisiertes Geschlecht? Sowohl eine „natürliche“ Geschlechterordnung als auch die Attribute „naturgegeben“ und

„naturgewollt“ erweisen sich bei einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung als fragwürdig. Nimmt man eine *naturgegebene* Arbeitsteilung an, so kommt dies einem Biologismus gleich, der das Zusammenleben von Menschen in die Nähe der Strukturen des Zusammenlebens von Tieren rückt. Man könnte eine Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern dann vergleichen mit der Organisation eines Bienenvolks, in dem weibliche und männliche Tiere genau definierte Aufgaben haben.

Die Ordnung menschlicher Gemeinwesen gilt in dieser Variante als nicht grundsätzlich unterschieden von der Strukturierung des Zusammenlebens von Tieren. Demnach wäre die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern in der gleichen Art durch Veranlagung bestimmt wie etwa die Verteilung der Funktionen in einem Bienenstock. (Nagl-Docekal 2001, 20)

Eine derartige Annahme ist problematisch hinsichtlich des hinter menschlichen Handlungen liegenden Begriffs der Freiheit, der Normen im Sinn eines Entscheidungsrahmens erst sinnvoll macht. Menschliches Handeln ist auch nicht gleich zu setzen mit reflexhaftem Verhalten, wie dies der Begriff einer naturgegebenen Arbeitsteilung suggerieren möchte. Herta Nagl-Docekal entlarvt vielmehr ein System sozialer Ordnung, das seine historisch gleich bleibenden Entwürfe durch eine natürliche Genese legitimieren will.

Vielmehr sind wir mit einer Strategie konfrontiert, historisch kontingente Vorstellungen von sozialer Ordnung dadurch außer Streit zu stellen, dass ihnen ein „natürlicher Ursprung“ attestiert wird. (ebd.)

Auch bei der Annahme, eine Arbeitsteilung sei *naturgewollt*, ergeben sich Probleme. Indem hier den einzelnen Entscheidungskompetenz zugesprochen wird, werden sie zwar als Person Ernst genommen. Dies wird aber relativiert, indem einer bestimmten Handlungsweise mit dem Argument der Vorzug gegeben wird, diese entspreche einer Absicht der Natur. Hier droht die Gefahr eines „performativen Selbstwiderspruchs“ (ebd., 26): inhaltlich soll sich die Natur als Ausschlag gebend erweisen, die Tatsache des Sollens drückt aber bereits aus, dass hier gerade nicht ein natürlicher Prozess abläuft, sondern eine Handlung und damit eine personale Entscheidung.

Warum aber wird gerade beim Geschlechterverhältnis trotz der formulierten Einwände immer wieder auf naturalistische Argumentationen zurückgegriffen, wie dies auch Michalitsch unterläuft?

Aus der Diskussion um Gender ist die Unterscheidung weiblicher und männlicher biologischer Körper nicht wegzudenken, die biologischen Geschlechter gibt die Natur vor. Gender als soziales Geschlecht wird dem gegenüber interpretativ hergestellt, bezogen auf die leibliche Differenz – aber wie denken wir den Unterschied? Als ausschlaggebend für die gängige Interpretation von Geschlecht erachte ich, dass die Unterscheidung von weiblichem und männlichem Körper mit sozialen Normen verknüpft wird. Gesellschaftsstrukturen werden gerne mit Berufung „auf die Natur“ gerechtfertigt, was zur Legitimierung patriarchaler Strukturen herangezogen werden kann im Sinn eines Normensystems, das eine evolutionstheoretische Begründung erfahren soll: der sozialen Ordnung wird ein „natürlicher“ Ursprung attestiert. Die unterschiedliche biologische Gestaltung der Körper mag zum Trugschluss verleiten, auch die Gestaltung des Zusammenlebens sei von Natur aus festgelegt oder normiert. In der gesellschaftlichen Praxis liegt dann der Schluss einer naturbegründeten Aufgabenteilung nur zu nah und ist von einem feministischen Standpunkt zurückzuweisen. Vor allem bei der Zurückweisung einer Geschlecht spezifischen Arbeitsteilung, die im Namen einer Absicht der Natur verfasst wurde, ist anzuführen, dass weder die Ordnung der Geschlechter noch eine Aufteilung der Arbeit der Natur zugeschrieben werden können, sondern Arbeitsteilung eine Sache der gesellschaftlichen Vereinbarung darstellt.

Jede bestehende Form wie auch der Entwurf einer solchen Ordnung ist vielmehr mit den Normen zu konfrontieren, die für den Kontext menschlichen Handelns generell maßgeblich sind, insbesondere mit den Prinzipien der Moral und der Gerechtigkeit. (ebd., 27)

Neben den in einer Gesellschaft gültigen Normen kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu: Unterschiedlich differenzierte Körper bilden eine Situation, zu der in differenzierter Art und Weise Stellung genommen werden kann. Es ist daher vielmehr ein Thema der Freiheit der Entscheidung, in unserem Handeln auf die Geschlechtlichkeit bzw. die geschlechtlich differenzierte Leiblichkeit des Menschen einzugehen. So betrachtet macht die Geschlechtlichkeit des Menschen eine Deutung und handelnde Gestaltung nicht bloß möglich, sondern sogar erforderlich. Die Differenzierung in natürliche Gegebenheiten und die handelnde Bezugnahme auf dieselben bezeichnet Herta Nagl-Docekal (2001, 27f.) als „eine maßgebliche Grundlage“ für feministische Kritik: denn

unterbleibt diese, dann wirkt die „Logik“ der naturalistischen Ordnungsmuster weiter, wie deutlich sie auch zurückgewiesen werden mag.

Um Gender Mainstreaming zu einem wirkungsvollen Instrument zu machen, scheint es daher unerlässlich, der Bestimmung des Begriffs des sozialen Geschlechts – Gender – die eben besprochene Differenzierung in natürliche Gegebenheiten und die jeweils handelnde Bezugnahme auf diese zugrunde zu legen.

6.2.2 Gerechtigkeit: Gleichheit statt Differenz

Seit Aristoteles' Diktum, wonach Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln sei, wurden Gleichheit und Differenz zum Maßstab von Gerechtigkeit (unter diesem Motto wurde unter anderem „natürliche“ Sklaverei zur „gerechten“ Sklaverei). Gerechtigkeit impliziert demnach immer auch Gleichheit. Begriffen als gleicher Stellenwert der Interessen jedes Gesellschaftsmitglieds, stellt Gleichheit den wesentlichen Grundwert einer jeden modernen gesellschaftlichen Theorie dar. Wobei das fundamentale Argument nicht ist, Gleichheit zu akzeptieren, sondern sie bestmöglich zu interpretieren. Nach Ansicht Michalitschs überwindet jedoch eine solch bestmögliche Interpretation nicht die in der politischen Theorie- und Ideengeschichte stets dichotome Setzung von Gleichheit und Differenz. Liberale Entwürfe von Freiheit und Gleichheit aller etwa gehen durch Jahrhunderte mit Konstruktionen von Geschlechterdifferenz und der Exklusion von Frauen einher. Bereits in den 1860er Jahren verwiesen etwa John Stuart Mill und Harriet Taylor Mill auf diesen Widerspruch und kamen zu dem Schluss, dass das Prinzip, nach welchem die damals aktuellen Beziehungen zwischen den Geschlechtern geregelt wurden, nicht bloß ein Unrecht, sondern eines der wesentlichsten Hindernisse auf dem Weg zu einer höheren Vervollkommnung der Menschheit darstellen. Deshalb scheine es geboten, an die Stelle dieses Prinzips das Prinzip der vollkommenen Gleichheit zu setzen. – Trotzdem blieb das Problem von Differenz und Ausschluss aktuell bis heute und manifestiert sich nicht zuletzt in zeitgenössischen Gerechtigkeitstheorien. Auch der aktuelle Gerechtigkeitsdiskurs gibt bloß unzureichend Antwort auf Fragen der Inklusion

von Frauen, bleibt rhetorisch oder blendet die Kategorie Geschlecht gänzlich aus. (vgl. Michalitsch 2005 in Gubitzer/Schunter-Kleemann, 22f.)

Gender Mainstreaming wird zwar im Allgemeinen nicht ausdrücklich mit Gerechtigkeit verknüpft, dennoch bilden auch feministische Ideen von Gerechtigkeit und Forderungen nach Gerechtigkeit seine Grundlage. Das für Gender Mainstreaming typische Spannungsverhältnis von Gleichheit und Differenz, das Streben nach Gleichstellung der Geschlechter beinhaltet immer auch Fragen nach Gerechtigkeit. Dem entsprechend nennt der Bericht des Europarats (1998, 8) nicht Gerechtigkeit, sondern Geschlechtergleichheit als Ziel von Gender Mainstreaming und versteht diese als integrale Komponente von Menschenrechten. Gender Mainstreaming wird dadurch mit einer fundamentalen Dimension von Gerechtigkeit verknüpft.

6.3 Inhalte, Ziele und Methoden

Was ist nun Gender Mainstreaming? Eine Absage an Frauenpolitik oder ein neuer Weg, der zu wahrer Gleichheit führen wird?

Das Konzept Gender Mainstreaming verfolgt eine neue Strategie: männliche und weibliche AkteurInnen sollen ein konsensualeres Vorgehen an den Tag legen als konventionelle Frauenpolitik, und das auch in bislang von Frauenpolitik nicht berührten Politikfeldern. Das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter soll nicht mehr ausschließlich auf dem Weg spezifischer Frauenpolitik verfolgt und erreicht werden, sondern alle AkteurInnen in allen Politikfeldern sollen in Zukunft das Geschlechterverhältnis im Blick haben. Die Genderperspektive ist bei jeder Problematik mitzudenken – gerade wenn es auf den ersten Blick nicht so scheint, als hätte eine Fragestellung mit dem Geschlechterverhältnis zu tun. Dabei wird die Geschlechterperspektive nicht bloß „addiert“. Denn schon in dem Moment, in dem diese Perspektive dazugedacht wird, verändert sich die Fragestellung oder das Phänomen als solches. Oftmals erweist sich als geschlechtsspezifisch, was als eine „normale“ Sicht der Dinge daherkommt. „Werden Probleme, die Frauen haben, die aber

Männer nicht sehen, hinzugefügt, so verändert sich das Problem als solches, es wird komplexer.“ (Holzleithner 2002, 86)

Gender Mainstreaming versteht sich als pluralistischer Ansatz. Idealerweise sollte daher im Gender Mainstreaming nicht von homogenen Gruppen – „Männer“, „Frauen“ – ausgegangen werden, sondern auch Unterschiede innerhalb der Gruppen selbst sind berücksichtigungswürdig. Dennoch werden Geschlechterstereotype nicht ignoriert sondern nutzbar gemacht, um normative Konzepte und die Anforderungen im Blick zu behalten, denen Frauen und Männer in typischer Weise ausgesetzt sind. Das bedeutet, eine Analyse muss einerseits genderspezifisch und problembezogen sein, und sie muss zusätzlich geeignet sein, Unterschiede innerhalb der Gruppen der Frauen und der Männer in den Blick zu nehmen. Es zeigt sich also eine enorme Herausforderung an das Konzept Gender Mainstreaming: Geschlechtsblindheit ist zu bekämpfen, um genderspezifische Analysen und Problemlösungen zu erreichen. Gleichzeitig soll gezeigt werden, dass das, was gerne als „gender-“ oder „frauenspezifisch“ beiseite geschoben wird, eine Seite eines allgemeinen Problems ist, das ohne die Genderperspektive nicht als allgemein formuliert und konzipiert werden kann. (vgl. ebd., 86f.)

Eine große Herausforderung an Gender Mainstreaming besteht nun darin, Menschen dazu zu bringen, Probleme, die an sich schon schwierig genug erscheinen, durch Einbeziehen der Geschlechterperspektive noch zusätzlich zu verkomplizieren. Dies ist nach Ansicht Holzleithners wohl am ehesten erreichbar, wenn die Erweiterung um die Problemkomponente und mögliche Lösungen als nützlich dargestellt und „verkauft“ werden. Es gilt also den Nutzen von Chancengleichheit herauszuarbeiten und die EntscheidungsträgerInnen davon zu überzeugen, in der Implementierung von Gender Mainstreaming eine Gestaltungschance zu sehen, von der sie Profit erwarten können. Bei alledem ist – wie seit Jahrzehnten bei Maßnahmen der Frauenpolitik – mit erheblichem Widerstand derjenigen zu rechnen, denen die etablierten Strukturen Vorteile bringen, denn bei Gender Mainstreaming haben wir es mit einer Strategie zu tun, die auf eine Veränderung jener Strukturen abzielt, die Ungleichheit bedingen. (vgl. ebd., 87)

Ein komplexes Modell zur Umsetzung von Gender Mainstreaming, das von der EU forciert wird, kommt ursprünglich aus den Niederlanden und ist der Umweltverträglichkeitsprüfung nachgebildet: das Gender Impact Assessment (GIA) oder Geschlechterverträglichkeitsprüfung. (vgl. ebd., 90ff.) Das GIA nimmt zum Ausgangspunkt, dass eine neue Politik mit fest stehenden Grundzügen implementiert werden soll. Schritt 1: Zunächst ist eine Politikbereichsanalyse vorzunehmen, aus der sich ergeben soll, ob das Einbringen von Gender eine neue Perspektive eröffnet. Die Frage wird sich gerade dann stellen, wenn die Relevanz nicht offensichtlich ist. Um dies in den Griff zu bekommen, ist das Erheben von Daten mit Hilfe statistischer Methoden erforderlich. Solcherlei Daten sind mittels Fragen wie den folgenden zu erheben: Welche Zielgruppen betrifft der Vorschlag – eine oder mehrere? Hat der Vorschlag Einfluss auf das tägliche Leben von Teilen der Bevölkerung? Gibt es Unterschiede zwischen Männern und Frauen in diesem Bereich bezüglich Rechten, Ressourcen, Partizipation, Werten und Normen? Wurde die Geschlechterdimension bereits vorab berücksichtigt, sind die vorhandenen politischen und rechtlichen Maßnahmen zu erheben und auf ihren Umfang und ihre Effektivität hin zu überprüfen. Schritt 2: Die in ihren Grundzügen bereits fest stehende Politik ist darauf zu überprüfen, ob sie geschlechtsspezifische Auswirkungen haben könnte, das heißt die aktuelle Situation und Tendenzen sind anhand geschlechtsspezifischer Kriterien mit der Entwicklung zu vergleichen und zu beurteilen, die sich aus der Einführung der vorgeschlagenen Politik erwarten lässt. Für den Fall einer zu erwartenden Benachteiligung eines der beiden Geschlechter als Ergebnis dieser Analyse wäre die geplante Politik vor Implementierung anzupassen.

Bei allen Schritten kommt der „4R-Methode“ besondere Bedeutung zu:

R1 – Repräsentation: fragt nach dem Ort handelnder Personen und nach der Machtverteilung.

R2 – Ressourcen: fragt nach der Verteilung zentraler Ressourcen wie etwa Geld, Zeit, Bildung, Zugang zu Netzwerken etc.

R3 – Realitäten: fragt nach den im Politikbereich herrschenden Normen und Werten.

R4 – Rechte: fragt nach den vorhandenen rechtlichen Regelungen. Dabei ist abzuklären, ob für Männer und Frauen unterschiedliche Regelungen existieren und wie sich diese auswirken bzw. ob sich rechtliche Vorgaben auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken. Normen, die der Gleichstellung der Geschlechter dienen, sind zu evaluieren.

Die Kunst, auf die es dabei ankommt, ist, die ineinander verwobenen Bereiche der „4R“ zu analysieren und ihre wechselseitigen Beeinflussungen zu hinterfragen, sowie Gender Mainstreaming in diesem System an den richtigen Stellen zu implementieren und konventionelle frauenpolitische Maßnahmen zu ergänzen, indem auch etwaige Wechselwirkungen mit diesen Beachtung finden.

6.4 Gender Budgeting

Als ein Instrument zur Konkretisierung von Frauenpolitik und der Thematisierung wirtschaftspolitischer Zukunftsfragen hat sich seit kurzem „Gender Budgeting“ etabliert. Dieses neue Instrument möchte ich als eine Anwendung von Gender Mainstreaming kurz skizzieren. Staatsfinanzen lassen an Einnahmen und Ausgaben die Gestaltung von Politiken erkennen, und sie sind ein Spiegel für öffentliche Aktivitäten. Politische Prioritäten lassen sich an budgetären Entwicklungen ebenso ablesen wie langfristige Tendenzen politökonomischer Transformationen. Als wesentliches Instrument politischer Regulation reflektieren öffentliche Finanzen Veränderungen in der Relation zwischen Staat und Ökonomie sowie Verschiebungen in gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen. (vgl. auch Kapitel 5) Öffentliche Budgets sind daher keineswegs „geschlechtsneutral“, sondern spiegeln Macht- und damit auch Geschlechterverhältnisse. Infolge unterschiedlicher sozioökonomischer gesellschaftlicher Positionierung wirken sie unterschiedlich auf Frauen und Männer und (re)produzieren Geschlecht.

Gender Budgeting bedeutet, diese geschlechtsspezifischen Dimensionen öffentlicher Finanzen ebenso wie Folgen budgetärer Maßnahmen für bestehende Geschlechterarrangements sichtbar zu machen und letztlich gleichstellungsorientiert zu restrukturieren. (Michalitsch 2006 in Lichtenecker, 13)

Gerade Nulldefizitpolitik und Sparprogramme lassen das Budget ins Blickfeld rücken, eine öffentliche Debatte erzeugt öffentliche Aufmerksamkeit. Für Frauen besonders interessant dabei sind Fragen wie: Gehen die geplanten oder gesetzten budgetären Maßnahmen zu ihren Gunsten oder zu ihren Lasten? Verlieren Frauen dadurch ihren Arbeitsplatz? Wird ihre Erwerbsarbeit in eine geringer bezahlte oder in eine sozial mangelhaft abgesicherte umgewandelt? Erhöht sich die unbezahlte Arbeit von Frauen, weil etwa weniger Kinderbetreuungsplätze oder Pflegepersonal zur Verfügung stehen? Führen Einsparungen bzw. Privatisierung von Teilen des öffentlichen Verkehrs zu Fahrpreiserhöhungen und damit zu finanziellen Einbußen von Frauen, die stärker auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind? – Solcherlei Fragen zu beantworten ist mit „Gender Budgeting“ beabsichtigt. Dazu bedarf es eines aufwändigen analytischen Instrumentariums, spezifischer Statistiken und theoretischer Grundlagen. Gender Budgeting bedeutet das Einbeziehen der Gender-Perspektive in die Wirtschafts- und Budgetpolitik. So genannte Engendering Budgets-Analysen sollen untersuchen, inwiefern Ausgaben- und Einnahmen-Politik die Lebenssituationen von Frauen und Männern beeinflussen und ob Budgets der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dienen. (vgl. Gubitzer 2004 in Gubitzer/Trukeschitz, 13)

Als eine Anwendung von Gender Mainstreaming zielt Gender Budgeting auf die Förderung von Geschlechtergleichstellung, die Veränderung entsprechender Politiken und Demokratisierung von Budgetpolitik. Gender Budgeting soll darüber hinaus Bewusstsein schaffen für geschlechtsspezifische Aspekte und für Wirkungsweisen öffentlicher Ausgaben und Einnahmen. Weitere Ziele sind Transparenz des Budgetprozesses und Partizipation an diesem sowie Offenlegung genderspezifischer Implikationen öffentlicher Finanzen, Wirtschaftspolitik und deren Macht- und Interessenkonstellationen. Indem öffentliche Budgets ressortübergreifende Stellung inne haben, ist Gender Budgeting auch ein Instrument zur Konkretisierung und Kontrolle von Gender Mainstreaming, und es ist dazu geeignet, an budgetären Größen politische Verantwortlichkeiten festzumachen, geschlechterpolitische Rechenschaft einzufordern und letztlich Gender Mainstreaming durchzusetzen. (vgl. Michalitsch 2006 in Lichtenecker, 13f.) Initiativen des Gender Budgeting wollen

aber auch demokratische Einflussmöglichkeiten in Budget- und Wirtschaftspolitik erweitern und mit Blick auf Geschlechtergleichheit den Einsatz öffentlicher Ressourcen verbessern. Im Sinn einer win-win-Strategie soll Gender Budgeting allen beteiligten Nutzen bringen: Reduktion geschlechtsspezifischer sozioökonomischer Ungleichheiten, Förderung von Gleichstellung, erhöhte Effektivität und Effizienz der öffentlichen Ausgaben.

6.4.1 Entwicklung von Gender Budgeting

Vereinzelt bestehen Gender Budgeting-Initiativen seit langem – etwa seit 1984 durch die australische Regierung oder seit 1989 in Großbritannien. Die Aktionsplattform der vierten Weltfrauenkonferenz im Jahr 1995 in Peking setzte sich für die Integration von Geschlechterperspektiven in Budgetprozesse ein, um Regierungen deren Verantwortung für Geschlechtergleichstellung zu verdeutlichen und sie zu konkreten Maßnahmen zu zwingen. Internationale Institutionen und Organisationen folgten. Im Jahr 2002 setzte etwa die Europäische Kommission eine Arbeitsgruppe ein mit dem Ziel, Erhebungen zu Gender Budgeting in den einzelnen Mitgliedstaaten durchzuführen und dessen Umsetzung zu fördern, im EU-Gesamthaushaltsplan wie in nationalen Budgets gleichermaßen. Der Europarat berief im Jahr 2002 eine Gender Budgeting-ExpertInnengruppe ein, die sämtliche Gender Budgeting-Ansätze in den Mitgliedstaaten erfassen sollte. Die Teilnahme von vierundvierzig Mitgliedstaaten erbrachte lediglich sieben positive Antworten.

Gender Budgeting in Österreich wurde mittels Ministerratsbeschlusses vom Frühjahr 2004 eingeführt – abgesehen von der Einrichtung einer Gender-Budgeting-Arbeitsgruppe blieben weitere Konkretisierungen in Österreich bislang jedoch aus, lediglich einzelne regionale Ansätze widmen sich dem Thema zumeist in Form von Pilotprojekten. Wenn auch auf internationaler Ebene bereits Strukturen und einzelne Ansätze bestehen, erfährt das Instrument erst in den letzten Jahren weitere Verbreitung. (vgl. Michalitsch 2006 in Lichtenecker, 20ff.)

6.4.2 Verschiedene Ansätze

Die vereinzelt internationalen Gender Budgeting-Initiativen spiegeln eine Vielzahl von Zugängen und Methoden wieder. Wesentliche gemeinsame Ansatzpunkte lassen sich wie folgt identifizieren: geschlechtsspezifische Aufschlüsselung von Budgetallokationen; Analyse budgetärer Effekte bezüglich der Einkommensverteilung; Erwerbsarbeit hinsichtlich Beschäftigungsausmaß und Arbeitsbedingungen; Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit; Versorgungsökonomie; Zeitverwendung; Bedürfnisgerechtigkeit von öffentlichen Leistungen; Überwindung von Geschlechterstereotypen und Frauenförderung. Dabei beschränkt sich Gender Budgeting nicht auf die Entschlüsselung direkter Ressourcenverteilung, sondern bedeutet, Einnahmen und Ausgaben stets in ihrem politischen Kontext zu verorten. Denn ein Mehr an Ausgaben, die Frauen direkt zugerechnet werden, bedeutet nicht zwangsläufig mehr Gleichstellungsorientierung. Gender Budgeting begleitende flankierende Maßnahmen wie etwa gleichstellungsorientierte Politik-Evaluierung, entsprechende qualitative Analyse und mittelfristig gleichstellungsorientierte wirtschaftspolitische Rahmensetzung sind daher unerlässlich. (vgl. ebd., 22)

6.4.3 Gender Budgeting und neoliberale Transformation

Welche Effekte von Gender Budgeting sind im Zusammenhang mit neoliberaler Transformation zu erwarten? Für die Primärverteilung der Einkommen sorgt in kapitalistischen Gesellschaften der Markt, erst sekundär greift der (Wohlfahrts)Staat regulierend bzw. ausgleichend ein. Im Zuge neoliberaler Restrukturierung stehen aktuell europaweit eine Reduktion des öffentlichen Sektors und die Kürzung von Sozialausgaben ganz oben auf der Agenda. Dabei wird nicht bloß Redistribution zunehmend infrage gestellt, sondern auch staatliche Regulation tabuisiert. Dies hat zur Folge, dass Einkommensunterschiede mittels Besteuerung und Transferleistungen immer weniger abgeschwächt werden. Der Rückzug des Staates macht somit den Markt zum anerkannten Mechanismus der Einkommensverteilung bzw. auch ungleicher Marktergebnisse. Dieser „Glaube an Marktrationalität jenseits von Diskriminierung“ (ebd., 24) verdeckt allerdings, dass die Institution des Marktes

in einer patriarchalen Gesellschaft nicht weniger patriarchal sein kann als diese selbst. Oftmals münden neoliberale Postulate von Chancengleichheit und Eigenverantwortung in (Re)Privatisierung, werden dadurch entpolitisiert und erschweren gleichstellungspolitische Konzepte. Andererseits belasten Privatisierungen öffentlicher Dienste vielfach die Versorgungsökonomie. Dienstleistungen vor allem im Gesundheits- und Pflegebereich müssen verstärkt über den Markt zugekauft bzw. im eigenen Haushalt, und hier wiederum meist von Frauen, erbracht werden. Anstelle von Investitionen der öffentlichen Hand in die Kinder- und Altenbetreuung treten Transferleistungen an die jeweils Betroffenen, und damit wird eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung weiter fort geschrieben.

Zunehmend privatisierte Versorgungsarbeit vertieft zusätzlich eine geschlechtsspezifische Spaltung des Arbeitsmarkts, und zwar in männlich konnotierte Kernarbeitsplätze und weiblich konnotierte, atypische Beschäftigung. Das Sozialsystem schwächt aus diesen Entwicklungen resultierende ökonomische Ungleichheiten der Geschlechter zunehmend weniger ab. Die Folgen sind Feminisierung von Armut und soziale Polarisierung. Aktuelle Restrukturierungsprozesse von Abgabensystemen und Transferleistungen führen so zu zunehmender persönlicher Abhängigkeit, vor allem von Frauen, statt Autonomie für beide Geschlechter zu befördern und Machtgefälle zwischen den Geschlechtern zu reduzieren.

Vereinzelt Gender Mainstreaming kann die unter neoliberalen Vorzeichen sich verstärkende Polarisierung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten nicht auffangen, und ohne entsprechende Rahmenbedingungen wird auch eine Konzentration auf die Ziele des Gender Budgeting nichts ausrichten. Erst ein Zusammenwirken von effektivem Gender Mainstreaming mit Gender Budgeting als eine Gleichstellungspolitik, die in öffentliche Diskurse eingebettet ist und Geschlechterdekonstruktion und Pluralisierung von Lebensentwürfen unterstützt, kann zu Geschlechtergerechtigkeit einen Beitrag leisten. (vgl. ebd. 24)

6.5 Gender Mainstreaming und frauenpolitische Programme – ein Widerspruch?

Wie ist das Verhältnis von „konventioneller“ Frauenpolitik und Gender Mainstreaming? Welche Risiken und welche Chancen sind damit verknüpft, die Strategie als eine dritte Schiene neben „Gleichbehandlungspolitik“ und „Frauenförderung durch positive Diskriminierung“ zu stellen?

Gender Mainstreaming soll „konventionelle“ Frauenpolitik nicht ersetzen, sondern ergänzen (vgl. weiter oben). Dazu zunächst einige Beispiele: Während spezifische Gleichstellungspolitik direkt auf bestehende Ungleichgewichte abzielt, will Gender Mainstreaming die Rahmenbedingungen und Strukturen verändern, die Ungleichheit hervor bringen. Während spezifische Gleichstellungspolitik kurzfristige Maßnahmen gegen bestehende Ungleichheiten erarbeitet, wirkt Gender Mainstreaming längerfristig und weniger direkt als spezifische Gleichstellungspraxis. Während spezifische Gleichstellungspolitik politische Strategien zu Fragen erarbeitet, die andere Politikbereiche nicht abdecken, erarbeitet Gender Mainstreaming Strategien für alle Politikbereiche. (vgl. Holzleithner 2002, 88)

In der Theorie des Gender Mainstreaming hat Frauenpolitik nach wie vor ihren Platz, denn wichtige Impulse und Erkenntnisse sollen aus der Frauenpolitik kommen. Die Formulierung des Problems und der Lösungsansätze soll mittels Gender Mainstreaming auf eine breitere Basis gestellt werden. Zwecks Erfolgs ist es dafür dienlich, den Nutzen des Unterfangens in den Vordergrund zu stellen. Die Kompetenzen der Frauenbeauftragten und Gleichbehandlungsbeauftragten sollen im Gender Mainstreaming als „flying experts“ im Sinn von beratenden Expertinnen nutzbar gemacht werden wie etwa in Schweden: Spezialistinnen aus dem Gleichbehandlungsreferat werden anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, damit diese sinnvoll Gender Mainstreaming betreiben können. Dies kann auch verhindern helfen, was als zunächst als großes Problem erscheint: dass Menschen Gender Mainstreaming betreiben sollen bzw. müssen, ohne Erfahrung mit den Problemen und vorhandenen Methoden zu haben. In diesem Fall würde viel über Gender

Mainstreaming geredet, ohne Gender Mainstreaming zu betreiben. (vgl. ebd., 89)

Susanne Schunter-Kleemann (2004 in Gubitzer/Trukeschitz, 90) spricht ein weiteres Problem an: Gender Mainstreaming basiert auf einem Managementkonzept aus den USA (vgl. weiter oben in diesem Kapitel), das auf bessere Ausnutzung der humanen Ressourcen abzielt. Bei den Urhebern dieses Konzepts war die Beförderung von Geschlechterdemokratie aber niemals ein Ziel, und gerade Machtzentren des Kapitalismus, die nicht eben als Vorreiter demokratischer oder sozialstaatlicher Bewegungen bekannt sind, wie etwa Weltbank oder EU-Kommission sind wesentliche Impulsgeber von Gender Mainstreaming. Kann Gender Mainstreaming daher überhaupt ein geeignetes Konzept sein, das zu mehr Geschlechtergerechtigkeit führt? Schunter-Kleemann ortet an diesem Punkt eine Doppelbödigkeit im Konzept Gender Mainstreaming: einerseits soll es zu Gleichstellung und Chancengleichheit einen Beitrag leisten, andererseits aber ist ein erklärtes Ziel die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas durch verbesserte organisationspolitische Nutzung der Humanressource Frau, „es soll zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation und zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit Europas beitragen“.

6.5.1 Risiken und Chancen

Neben begrifflicher Unschärfe¹⁶ wirft Gender Mainstreaming einige weitere Probleme auf: Gender Mainstreaming ist eine komplexe Methode und bedarf, in der Praxis eingesetzt, einer Fülle von organisationspolitischen und statistischen Verfahrensschritten: Bestandaufnahme, Begleitforschung, Evaluation, Kontrolle. Organisationsspezifisches Problembewusstsein und Fachkompetenz der leitenden Akteure ebenso wie feministische Grundüberzeugungen und Frauenpolitische Mobilisierung sind gleichermaßen erforderlich, wenn die

¹⁶ „Mainstream“ bezieht sich im wissenschaftlichen Diskurs auf die herrschende Theorie, die ihre Sichtweisen und Paradigmen gegenüber alternativen und kritischen durchsetzt. Weil mit dem Begriff Gender Mainstreaming die Ausgrenzung kritischer Perspektiven verbunden ist, macht dies den Begriff Gender Mainstreaming gerade im wissenschaftlichen Diskurs problematisch und missverständlich. (vgl. Schunter-Kleemann 2004 in Gubitzer/Trukeschitz, 92)

Geschlechtsspezifisch von Organisationsstrukturen und politischen Aushandlungsprozessen aufgedeckt und die Geschlechtergleichstellung vorangebracht werden soll. (Schunter-Kleemann 2004 in Gubitzer/Trukeschitz, 93)

Gender Mainstreaming ist ein kontextabhängiges Konzept. Zunächst sind die Faktoren für Ausgrenzung von Frauen/Männern in einer Organisation herauszufinden und dabei die jeweiligen Interpretationen und unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen auf den unterschiedlichen Hierarchieebenen der Organisation zu berücksichtigen. Das heißt es kann nur dort Gender Mainstreaming als Strategie der Gleichstellung genutzt oder gefördert werden, wo ein politischer Wille der Leitung explizit gegeben ist, und wo für diese Zwecke spezifisch ausgebildetes Personal, Raum, Zeit und zusätzliche Finanzmittel vorhanden sind.

Im Unterschied zu frauenpolitischen Strategien wird die Verantwortung für geschlechtergerechte Politik von der frauenpolitischen Infrastruktur (Frauenbeauftragte, Frauenministerien etc.) verlagert zu Fachressorts und Personalabteilungen. Damit geschieht ein Teil der Organisationsreformen unter Bedingungen von Internationalisierung und Standortpolitik. Die Verantwortung für Gender Mainstreaming bei Behördenleitungen erhöht zusätzlich das Risiko, dass Frauenstrukturen und Gegenmachtpositionen geschwächt werden. Susanne Schunter-Kleemann sieht hier die Gefahr des Unterlaufens der bisherigen Politik der positiven Diskriminierung und der systematischen Frauenförderung unter dem Deckmantel Gender Mainstreaming. Gender Mainstreaming darf nicht der Rechtfertigung für die Abschaffung spezieller Gleichberechtigungsmaßnahmen dienen. Konventionelle Frauenförderpolitik soll aber nicht ersetzt, sondern bloß ergänzt und effektiviert werden. Aber: die für eine solche Doppelstrategie erforderlichen erhöhten Finanzressourcen und Stellen werden nirgendwo eingeplant. Schunter-Kleemann beobachtet eher umgekehrte Effekte: Gender Mainstreaming dient als Argumentation für die Abschaffung spezieller Gleichberechtigungsministerien/-referate. Unter dem Schlagwort Verwaltungsmodernisierung im Sinn „schlanker Staat“ wurde etwa in Deutschland im Jahr 1998 unter Schröder das niedersächsische

Frauenministerium aufgelöst mit dem Argument, Frauenpolitik werde ab sofort von allen Ressorts der Landesregierung mitbearbeitet. Und auf Ebene der Europäischen Union gab es Diskussionen um die Abschaffung des Parlamentsausschusses für die Rechte der Frau mit dem Argument, dass jetzt ohnehin alle EU-Gremien eine Gender Mainstreaming-Politik verfolgen. (vgl. Schunter-Kleemann 2004 in Gubitzer/Trukeschitz, 94ff.)

Schunter-Kleemann beobachtet auf europäischer Ebene eine paradoxe Nebenwirkung von Gender Mainstreaming, und zwar die Streichung von Haushaltslinien und Geldmitteln, die für Frauenförderungsmaßnahmen eingeplant waren, mit dem Argument, reine Frauenförderung sei doch eine veraltete und überholte Strategie. Dies wurde als Vorwand für die Streichung von Haushaltslinien und von für die Frauenförderung vorgesehenen Rücklagen benützt, räumt die Europäische Kommission in ihrem ersten Nachfolgebericht ein. (vgl. ebd., 96)

Gender Mainstreaming birgt aber auch Chancen (vgl. ebd., 100ff.): Einerseits ist Gender Mainstreaming mit Behördenautorität ausgestattet. Theoretisch kann es daher mit der Umsetzung von Chancengleichheit schneller voran gehen. Zweitens eröffnet Gender Mainstreaming die Möglichkeit, Männer als Bündnispartner für Gleichstellungspolitik zu gewinnen. Eine strategische Stärke von Gender Mainstreaming als Politikmethode ist die Offenheit des Ansatzes für beide Geschlechter. Dies vermag männliche Widerstände zu vermindern, sich mit Gleichstellungsfragen auseinander zu setzen, und kann eine Chance für faire Kompromisse und das Gewinnen neuer Bündnispartner für Chancengleichheitspolitik sein.

6.5.2 Probleme mit der Bewertung der Anwendung von Gender Mainstreaming: Nachteile für andere Gleichstellungsstrategien

Grundvoraussetzungen als günstige Startbedingungen für Gender Mainstreaming sind politischer Wille, spezifische Gleichstellungsmaßnahmen, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken, tief greifendes Gender-Wissen,

Kenntnisse der Verwaltung, die Gender Mainstreaming einführt, adäquate Gelder/Ressourcen und ein hoher Frauenanteil unter den EntscheidungsträgerInnen. Die Definition des Europarats umreißt die Kriterien für die Bewertung von GM-Aktivitäten:

[...] (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung von Politikprozessen dahingehend, dass in allen politischen Prozessen auf sämtlichen Ebenen, in allen Phasen und von allen normalerweise beteiligten AkteurInnen eine geschlechtergerechte Perspektive eingenommen wird. (Verloo 2007)

Das größte Problem in der Bewertung von Gender Mainstreaming besteht nach Ansicht von Mieke Verloo (2007) darin, den spezifischen Beitrag und die spezifischen Auswirkungen von politischen Strategien auf Gesellschaften einzuschätzen, da diese ständig in Veränderung begriffen sind und es kaum möglich ist, Veränderungen einer bestimmten Politik zuzuschreiben. So ist etwa die analytische Unterscheidung von Gleichstellungsprogrammen wie Gleichbehandlung, Gleichheit vor dem Gesetz, Frauenförderungsmaßnahmen oder spezifische Frauenförderungsprojekte und Gender Mainstreaming klar zu treffen. Die Effekte dieser Maßnahmen sind aber in der Praxis nicht leicht zu differenzieren. Denn Maßnahmenkataloge unterscheiden für gewöhnlich nicht zwischen Gender Mainstreaming und anderen Strategien bzw. Politiken und erschweren somit die Bewertung der spezifischen Stärken und Schwächen von Gender Mainstreaming.

Verloo spricht von „strategischem Framing“ und „zweifacher Agenda“: Strategisches Framing meint bereits bestehende Bezugsrahmen, Übereinkünfte über inhaltliche Überzeugungen und Handlungsoptionen sowie die Bezugsrahmen der AkteurInnen politischer Veränderungen. Nun können das feministische Ziel und ein anderes, das in der Organisation vorherrscht, die Gender Mainstreaming betreibt, miteinander konkurrieren. Prozesse des „strategischen Framings“ finden in einem Feld von Machtbeziehungen statt, und die Logik der „zweifachen Agenda“ führt zunächst zu einem Öffnen gegenüber der feministischen Agenda, dann jedoch zu einer Verengung des feministischen Blickwinkels bis hin zum totalen Verlust der Gender gerechten Perspektive. Diese Logik ist Machtmechanismen unterworfen: die beiden Agenden sind ungleich stark, da sie in Organisationen, die das für Gender Mainstreaming

relevante Umfeld bilden, unterschiedlich viel Unterstützung und Ressourcen erhalten. Die feministische Zielsetzung kann vor allem dann selten beibehalten werden, wenn Gender Mainstreaming technokratisch konzeptualisiert wird. (vgl. ebd.)

Welche Kriterien können zur Bewertung des Erfolgs von Gender Mainstreaming herangezogen werden? Gender Mainstreaming sollte mehr als eine bloße Inklusionsstrategie sein, die sich mit Geschlechterneutralität begnügt und es als ausreichend erachtet, Frauen in bestehende Strukturen bzw. politische Funktionen zu inkludieren, von denen sie bisher ausgeschlossen waren. Gender Mainstreaming ist eher eine „Verschiebungs-Strategie“ (ebd.), die das Ziel verfolgt, über Gender hinauszukommen, patriarchale Geschlechterhierarchien zu verschieben und diskursive Regimes zu dekonstruieren, in denen Subjekte erzeugt werden. Problematisiert wird nicht bloß der Ausschluss von Frauen oder die männliche Norm, sondern die vergeschlechtlichte Welt als solche. Gender Mainstreaming als Strategie zielt auf Strukturen ab – ein Kriterium für Erfolg oder Scheitern könnte sein, ob die strukturelle Ebene berücksichtigt wird. Dazu gehört auch, dass Gender Mainstreaming sich zwar auf Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern konzentriert, aber auch andere strukturelle Ungleichheiten nicht aus dem Blick verliert wie etwa Ethnozentrismus, Ageism (Altersdiskriminierung) oder Heteronormativität. Gender Mainstreaming sollte auch Differenzen innerhalb der Gruppe der Frauen und innerhalb der Gruppe der Männer berücksichtigen und auf dem entsprechende vereinheitlichende Kategorien (Frauen, Männer) verzichten. Als Punkt zwei ihrer Bewertungskriterien nennt Verloo „Empowerment“, die Partizipation von Frauen an Entscheidungsprozessen, sie nennt es auch das „Konzept der politischen Stimme“. (ebd.) Denn Aushandlungsprozesse unter Bedingungen von Ungleichheit tendieren dazu, dominanten Gruppen zu dienen, während untergeordnete Gruppen keine Möglichkeit vorfinden, ihre Interessen systematisch herauszuarbeiten und zu artikulieren. Das heißt Transformation wird nicht allein durch die Partizipation von Frauen zustande kommen, denn diese Partizipation wird unter Bedingungen der Ungleichheit rasch absorbiert. Es braucht zusätzlich Raum für nicht-hegemoniale Gegenöffentlichkeiten, in welchem dessen AkteurInnen für

die Förderung und Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen arbeiten können. Mit den moralphilosophischen Dimensionen und gesellschaftstheoretischen Erfordernissen für mehr Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaften sowie den Vor- und Nachteilen affirmativer und transformativer Ansätze werde ich mich im nächsten Kapitel anhand Nancy Frasers Vorschlag „Eine Gerechtigkeit für alle“ detailliert auseinandersetzen. (vgl. Kapitel 7)

6.5.3 Schwierigkeiten bei der Einschätzung der Verbesserung von Geschlechtergerechtigkeit

Um beurteilen zu können, ob Gleichstellungspolitik funktioniert, müssen Indikatoren für Geschlechtergerechtigkeit entwickelt und entsprechende Daten erhoben werden. Beide sind nach Ansicht Verloos (vgl. 2007) europaweit aktuell in nicht ausreichendem Maß vorhanden, und es gibt einige Schwierigkeiten beim Unterfangen, geeignete Indikatoren zu entwickeln: etwa wenn Fortschritte in Richtung Geschlechtergleichheit eigentlich strukturellen Fortschritt bedeuten und nicht bloß Inklusion; wenn Empowerment beurteilt werden soll; oder wenn eine vereinheitlichende Kategorie „Frau“ vermieden werden soll. Eine weitere Schwierigkeit stellt das Erheben von Daten zum „Ausfüllen“ dieser Indikatoren dar. Dazu erforderlich ist ein Gender Mainstreaming-Prozess auf Ebene derjenigen Institute, die die offiziellen Statistiken erstellen – aktuell existieren kaum verlässliche Angaben über Gender Mainstreaming-Prozesse in solchen Institutionen. Würde ganz von vorn begonnen, würde es nach Ansicht Verloos auch unter besten Bedingungen einige Jahre dauern, bis verlässliche Indikatoren zur Verfügung stehen und umfassende Qualitätskontrolle möglich ist. Dazu kommt, dass es generell noch wenig Erfahrung mit unabhängiger Evaluation oder Qualitätskontrolle gibt.

6.6 Gender Mainstreaming und Recht

Sind nun Vorsicht und Skepsis gegenüber Gender Mainstreaming berechtigt? Verspricht ein neues Konzept die Lösung, wo bislang konventionelle frauenpolitische Methoden nur mäßigen Erfolg erzielt haben? Gibt Gender

Mainstreaming als Instrument auf drängende Fragen im Geschlechterverhältnis Antworten? Macht es inhaltliche Vorgaben bezüglich des Geschlechterverhältnisses oder haben Unternehmen und Verwaltungen die Freiheit, unter der Prämisse des Gender Mainstreaming beliebige Entscheidungen in Bezug auf das Geschlechterverhältnis zu treffen?

Susanne Baer (2002 in Bothfeld et al.) setzt sich damit auseinander, welche Rolle das Recht im Zusammenhang mit Gleichstellung spielt, und ob Recht und damit auch Gender Mainstreaming als Instrumente geeignet sind, der für Gleichstellungspolitik wie Geschlechtertheorie gleichermaßen wesentlichen Aufmerksamkeit für Differenzen gerecht zu werden. Oder leistet Recht gleich wie Gender Mainstreaming etwa einer Vereinheitlichung Vorschub, die gerade aus geschlechtssensibler Sicht problematisch erscheinen muss?

Gender Mainstreaming ist eine Strategie. „Mainstreaming“ bedeutet, etwas von den Rändern in die Mitte üblicher Handlungsorientierungen zu befördern. Die Marginalisierung, mit der Frauenpolitik über lange Zeit zu kämpfen hatte, soll durch eine Internalisierung ersetzt werden. Frauenpolitik muss damit zwingend „allgemeine“ Geschlechterpolitik werden, um jeden Anschein des Partikularen oder Polarisierenden zu vermeiden. Lautet die Devise nun „ab in die Mitte“, muss es Geschlechterpolitik ermöglichen, sich in dieser Mitte breit zu machen. Da sich im „mainstream“ regelmäßig nicht nur auch, sondern sogar überwiegend Männer aufhalten, muss diese die Sache etwas angehen. Die Problematik traditioneller Frauenpolitik als identitätsbasierter Betroffenheitspolitik [...] erhält so eine neue Wendung: Gender Mainstreaming funktioniert gewissermaßen nur, wenn genügend Inhalte definiert werden, die auch bei Männern identitätsstiftend Betroffenheit erzeugen. Gender Mainstreaming ist schon deshalb nicht Frauenpolitik mit anderen Mitteln – und Gender Mainstreaming setzt auch nicht darauf, dass nun plötzlich ein Verständnis für Bedürfnisse von Frauen existiert, das vorher fehlte. Vielmehr indiziert Gender Mainstreaming eine Wandlung der Frauenpolitik selbst. (Baer 2002 in Bothfeld et al., 43)

Soweit die Definition von Gender Mainstreaming durch Baer. Neu oder radikal ist der Wandel von Frauen- zu Geschlechterfragen keineswegs. Neu ist aber die

Ebene des Wandels, und neu sind die forschenden Personen. Auch auf Ebene der Frauenforschung ging es ja nie ausschließlich um Frauen, sondern jede Spielart der Frauenforschung setzte sich mit Frauen als Teil komplizierter Geschlechterverhältnisse auseinander und schuf so die Basis für alle Aussagen, die sich heute über Geschlecht treffen lassen. Auf politischer Ebene wurde diese Komplexität allerdings auf die „Frauenfrage“ verkürzt, und die politische Verortung der in der Frauenforschung bearbeiteten Themen und die institutionelle Verankerung verunmöglichten es, die „Frauenfrage“ schon früher als die Geschlechterfrage politisch zu berücksichtigen. In der politischen Realität musste emanzipatorische Gleichstellungspolitik immer wieder Reduktionen und „Verwässerungen“ hinnehmen. Erkenntnisse über das Geschlecht ließen und lassen sich nach wie vor nicht ohne Verluste an Komplexität in politisches Handeln umsetzen. Politisch war und ist auch heute noch bloß Frauenpolitik durch- und umsetzbar – auch wenn zuvor analytisch Geschlechterfragen gestellt wurden – dies wird in der Rechtspolitik besonders deutlich. (vgl. ebd., 43f.)

Wie kann nun Gender Mainstreaming erfolgreich sein und an der „Unterkomplexität“ etwas ändern, die Baer für eine relative Erfolglosigkeit von Frauenpolitik mitverantwortlich macht? – Denn wenn der (Rechts)Politik Geschlechterfragen zu komplex sind, kann Gender Mainstreaming daran etwas ändern? Baer sieht die Chance darin, dass der „geschlechterpolitische Dreh- und Angelpunkt“ (ebd., 44), nämlich das Prinzip der Gleichheit, in eine Phase der notgedrungenen Beachtung gelangt ist. In Deutschland etwa wurde die Aussage des Grundgesetzes, Frauen und Männer seien dem Gesetz nach gleich, über Jahrzehnte nicht wahrgenommen geschweige denn judiziert, wissenschaftlich differenziert oder legislativ und administrativ implementiert. Dem folgte eine Zeit der „eindringlichen“ Judikatur (ebd., 45) durch Bundesverfassungsgericht und Europäischen Gerichtshof, die Gesetzgeber, Gerichte, Verwaltungen und private Akteure zunehmend intensiv aufforderten, die Aussage der Verfassung zur Gleichberechtigung und das Lohnleichheitsgebot der Europäischen Verträge Ernst zu nehmen. Solche Aufforderungen haben indes nichts an ihrer Aktualität eingebüßt – gleichzeitig aber ist ein Punkt erreicht, an dem Gleichstellung als ein wichtiges Politikziel

implementiert wird, etwa ihre Verankerung in den Europäischen Verträgen oder Entscheidungen der (Deutschen) Bundesregierung, sie zum Leitprinzip ihres Handelns zu machen etc. All dies markiert – endlich, so möchte man sagen – „einen Moment, in dem Rechte, die seit langem normiert sind, zur Kenntnis genommen und in diesem Sinne operationalisiert werden“. (ebd.) Das Neue ist nicht, dass es ein umfassendes Gleichstellungsrecht gibt, neu ist vielmehr, dass sich nun andere Akteure als bisher explizit dazu entscheiden, dieses Recht anzuerkennen. Für die Rechtspolitik liegt also das Transformationspotenzial von Gender Mainstreaming in den Formen der Umsetzung und Durchsetzung des Rechts, und nicht in den Aussagen und Inhalten. Gender Mainstreaming transformiert systemtheoretisch gefasst eher das System denn die Forderungen, die es rational verarbeiten soll. Wandel in Organisationen passiert nicht von selbst, und Veränderung benötigt Anreize – daher wird Gender Mainstreaming unter dem Aspekt der Effizienz und der Maximierung des Nutzens verkauft. (vgl. weiter oben und Holzleithner 2002, 87) Niemand kommt jetzt mehr zu kurz. Die europäische Entwicklung verdeutlicht, wie wichtig der Zusammenhang zwischen Modernisierung als Steigerung der Effizienz und Gender Mainstreaming ist: Die Erfolgsgeschichte des Gender Mainstreaming in Europa ist direkt verknüpft mit den Strukturfonds und den beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU, also einer materiellen Anreizstrategie der Gemeinschaft, bestimmte Marktbedingungen in ihren Mitgliedstaaten herzustellen und zu sichern. Die Implementierung von Gender Mainstreaming folgt dem Pfad der Markttauglichkeit und ist damit in Europa zunächst ein Weg, nicht bloß Bürger, sondern Bürgerinnen Europas zu erreichen, die „Marktsubjekte“ sind. Mit Gender Mainstreaming steigen die Chancen der Mitgliedstaaten, Gelder für europäische Subventionen zu erhalten. Im Sinn einer Anreizsteuerung, die im konkreten Fall für Geschlechterpolitik eingesetzt wird, sind Gender-Mainstreaming-Projekte unmittelbar damit verknüpft, Gelder aus Europa für beschäftigungspolitische Maßnahmen verwenden zu dürfen. Dies bleibt so lange unproblematisch, als nicht der Anreiz mit dem Steuerungsziel verwechselt wird. Es greift also zu kurz, wenn Gender Mainstreaming als reine Strategie beschrieben und nur der Anreiz betont wird. Gender Mainstreaming ist ein Mittel, um Produkte angemessener zu gestalten. Den Rahmen für die administrativen, legislativen und judikativen Akteure,

innerhalb dessen produziert wird, liefert das Recht. (vgl. Baer 2002 in Bothfeld, 46f.)

Im Weiteren möchte ich den rechtlichen Rahmen von Gender Mainstreaming näher beleuchten: Gender Mainstreaming ist ein Prozess im Kontext, es erzwingt eine ganz bestimmte Entscheidungsorientierung. Es ist nicht beliebig und setzt nicht bloß auf Wissen und Sensibilität. Seit das Prinzip Gender Mainstreaming umgesetzt wird, ist Geschlechterpolitik nicht mehr frei gestaltbar, sondern ein geregeltes Feld, denn die Rolle des Rechts bei Geschlechterfragen und Geschlechterpolitiken ist nicht gering zu schätzen.

Insofern sich Gender Mainstreaming an rechtlich gebundene Akteure richtet, bieten Regelungen zur Geschlechterfrage hier auch normative Orientierung. Weder die Entscheidung, Gender Mainstreaming überhaupt zu betreiben, noch die Entscheidung, welche Einzelziele mit Hilfe der Instrumente des Gender Mainstreaming verfolgt werden, ist rechtlich gebundenen Akteuren freigestellt. (ebd., 48)

Wie ist es nun um das Verhältnis von Gleichstellungspolitik und Recht bestellt? „Rechtliche Bindung erzeugt durchsetzbare Orientierung politischer Entscheidungen, aber beraubt die Politik nicht gestalterischer Freiheit.“ (ebd.) Damit lässt sich sagen, dass Recht auf dem Gebiet der Geschlechterfragen (bloß) relative Unfreiheit erzeugt. Recht kann Steuerungsinstrument sein, und indem es auf Sprache basiert, lebt Recht von den Flexibilitäten, die sprachliche Aussagen in sich tragen. Detailliert determinieren kann Recht aber weder Entscheidungen noch Politiken. Für Gender Mainstreaming prägt Recht daher auch bloß den Rahmen, nicht aber jeden einzelnen konkreten Schritt oder jedes einzelne Ergebnis.

Bindung durch Recht stellt sich nicht von selbst her. Der Versuch, mit rechtlichen Mitteln zu steuern, läuft ins Leere, wenn er nicht eine Reaktion hervorruft, sich steuern lassen zu wollen. Geltung ist abhängig von Anerkennung, und wenn Anerkennung versagt wird – etwa wenn Angeklagte sich den Bedingungen eines gerichtlichen Prozesses verweigern –, steht Recht vor einem Problem. Dann nimmt der Rechtsstaat Schaden. Im konkreten Fall – Baer illustriert hier mit Beispielen bzw. Situationen aus Deutschland – wird in Fragen der Gleichstellungspolitik Anerkennung verweigert, wenn etwa Gerichte nicht zur Kenntnis nehmen, dass der Europäische Gerichtshof durch

Quotenregelungen bestimmte Formen der Frauenförderung in der Erwerbsarbeit für zulässig erklärt hat. Oder wenn Unternehmen ignorieren, dass Diskriminierungsverbote oder Lohnleichheitsgebote für sie existieren. Oder wenn Verwaltungen ihre Leistungen auf den Bürger fokussieren, weil es die Dinge verkompliziert, auch die Bürgerin mit einzubeziehen. Gleichstellungsrecht hat bislang wenig an den geschlechterhierarchischen Fakten in der Gesellschaft verändern können. Häufig mussten in der Vergangenheit daher Gerichte dafür sorgen, dass Gleichstellungsrecht angewendet wird. Dieser Befund hat unter anderem zur Entstehung des Gender Mainstreaming-Gedankens beigetragen. Gender Mainstreaming ist auch erforderlich geworden, weil rechtliche Vorgaben allein nicht genügen. Dabei soll Gender Mainstreaming nicht bloß Sensibilitäten erzeugen, sondern eine Zielsetzung des Gender Mainstreaming ist die Durchsetzung der rechtlich verbindlichen Gleichstellungsvorgaben. Das Ziel, welches Gender Mainstreaming in erster Linie verfolgt, ist in der Rechtsordnung bereits vorhanden – den gemeinsamen Bezugspunkt in seiner knappsten Form bezeichnet Baer als Gleichheit. „Gleichheit“ im Geschlechterverhältnis garantieren Europarecht, Verfassungsrecht, nationales Gesetzesrecht und damit auch Völkerrecht. (vgl. ebd., 49ff.)

Gender Mainstreaming bewegt sich in einem deutlich verrechtlichten Rahmen. Daher kann keinesfalls beliebig aus der im Gender Mainstreaming geforderten sensibilisierten Wahrnehmung von Gleichstellungsaspekten auf irgendeine Politik geschlossen werden. Das geltende Recht gibt vielmehr durchgängig vor, Politik unter Beachtung des Gleichstellungsgebotes zu gestalten. Dabei sind das Gleichstellungsgebot und die geschlechtsbezogene Förderung, die dieses Gebot umsetzen soll, nicht als eine Ausnahme vom Gleichheitsrecht aufzufassen. Förderung dient vielmehr dazu, das Ziel „Gleichstellungsgebot“ der Verfassung zu verwirklichen. Dem Programm Gender Mainstreaming liegt also nicht ein Gleichheitsbegriff im Sinn eines Vergleichsbegriffs zugrunde, Gleichheit zielt vielmehr auf die Beseitigung von Diskriminierung durch Gleichstellung. (vgl. ebd., 53)

Eine deutliche Formulierung zu Chancengleichheit kommt vom Europäischen Gerichtshof. Er hat in seiner Rechtsprechung mittlerweile mehrere Eckpunkte

gesetzt, an denen sich Gleichstellungspolitik zu orientieren hat: Gleichstellungspolitik darf nicht Ergebnisgleichheit erzielen wollen, sondern hat sich zu orientieren an Chancengleichheit. Chancengleichheit bedeutet dann wieder, materielle Voraussetzungen zu schaffen, die eine Inanspruchnahme gleicher Chancen ernsthaft ermöglichen. Maßnahmen der Frauenförderung sind von daher in bestimmten Bereichen des Erwerbslebens europarechtlich zulässig, denn gleiche Chancen zu erlangen wird überhaupt erst durch Förderung ermöglicht. Das in dieser Rechtsprechung formulierte Gleichstellungsziel lässt sich als Hierarchisierungsverbot oder, traditioneller ausgedrückt, als materielle Chancengleichheit bezeichnen. „Auf sie muss Gender Mainstreaming zielen, soweit rechtlich gebundene Akteure handeln.“ (ebd., 54)

Gender Mainstreaming versucht nun, die für bestimmte Akteure rechtlich vorgegebenen Ziele in mehreren Schritten zu erreichen.

Gender Mainstreaming fordert von Organisationen, Geschlecht als relevante Kategorie in allen Lebensbereichen und somit in allen Politikfeldern zur Kenntnis zu nehmen. Dies erzwingt zunächst einen Abschied von bisherigen Leitbildern, denn vielfach orientierte sich Politik am „paradigmatisch männlichen Subjekt“. (ebd.) Weiters wird die Tatsache schlicht missachtet, dass gesellschaftliche Realitäten mit Geschlecht verknüpft und damit geschlechtsdifferenziert und meist hierarchisiert ausgeprägt sind. Daneben stand und steht Politik, die auf einer konzeptuellen Trennung der Bereiche öffentlich und privat beruht. Scheinbar neutral führte sie dazu, dass Frauen als Hausfrauen und Mütter, Männer hingegen als gesellschaftlich Aktive und Erwerbstätige wahrgenommen wurden. Männer und Frauen wurden eng auf Rollenbilder festgelegt, und in diesem Schema ganz ausgeblendet wurden Existenzweisen, die sich weder dem einen noch dem anderen Pol zuordneten wie etwa Transsexuelle oder Homosexuelle. – Der Abschied von tradierten Bildern fordert das Eröffnen neuer Perspektiven. Insofern basiert Gender Mainstreaming nicht darauf, endlich auch Frauen oder jetzt auch Männer zu berücksichtigen. Was in den Mainstream befördert werden soll, ist „Gender“ in seiner Gesamtheit und Komplexität. Für das politische Handeln folgt daraus, dass Männer und Frauen sich different und auch in ihrer Unterschiedlichkeit

untereinander wahrnehmen müssen. Gender Mainstreaming soll also dazu führen, dass Rechtspolitik im Bewusstsein der Komplexität von „Gender“ und mit dem im Verfassungsrecht und Europarecht verankerten Gleichstellungsziel betrieben wird.

Am Anfang steht die geschlechtssensible Beschreibung des Politikfeldes, das zu regeln ist. Darauf folgt die Analyse der bereits existenten Regelungen und ihrer Wirkung auf Geschlechterverhältnisse. Aus beiden resultieren die Optionen für künftige, dem Gleichstellungsziel verpflichtete Regelungen, deren Wirkungen prospektiv abgeschätzt werden können. Das ist zunächst Sache der Politik. Kontrolle der Achtung des Gleichstellungsziels ist Sache der Gerichte. Jedenfalls ist rechtlich nicht bloß eine einzige Option vorgegeben. Recht setzt vielmehr die Maßstäbe und mit dem Diskriminierungsverbot auch die Grenzen der Politik. Rechtspolitik mit Gender Mainstreaming berücksichtigt dies von Beginn an. Gender Mainstreaming trägt nach Ansicht Baers so dazu bei, die Grundlagen politischen Handelns zu verbessern, denn es sichert die Übereinstimmung mit rechtlichen Vorgaben systematisch ab. (vgl. Baer 2002 in Bothfeld, 54f.)

Probleme mit Gender Mainstreaming in der Rechtspolitik tauchen vor allem in Politikbereichen auf, die als neutral, also nicht geschlechterrelevant gelten, und weniger in Bereichen, in denen offensichtlich Geschlechterfragen in den Raum gestellt werden. Wichtige Faktoren der Wirkung von Recht in bestimmten Lebensbereichen etwa werden gerade im Hinblick auf Geschlechterverhältnisse nahezu systematisch übersehen. Politikfelder sind zumeist wesentlich komplexer als es Gesetze ausweisen, die sie regeln sollen, etwa im Bereich der Sozialpolitik. Politik hat bislang einen Zuschnitt erfahren, der Geschlechterfragen und insbesondere Frauenfragen als Querschnittsfragen nicht angemessen berücksichtigt. Das schlägt sich im Zuschnitt von Regelungen nieder. Gender Mainstreaming muss daher langfristig auch darauf abzielen, diese Zuschnitte zu verändern.

Ein weiteres Problem stellen Zielkonflikte dar, und zwar zwischen dem Ziel Gleichstellung und anderen Zielen rechtspolitischen Handelns. Vor allem im Rahmen von Verwaltungsmodernisierung erfolgt eine Orientierung

administrativen Handelns nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, die, so die Befürchtung Baers, nicht ohne weiteres mit dem Kriterium der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter harmoniert. Als Beispiel führt sie einen in Deutschland aus dem Vergaberecht bekannten Konflikt zwischen Wirtschaftlichkeit und Gleichstellung an: Grundsätzlich können Aufträge des Staates an die private Wirtschaft an soziale Kriterien wie Gleichstellung gebunden werden, und soziale Ziele wie etwa der Abbau von Arbeitslosigkeit können und sollen Vergabeentscheidungen ebenfalls mit beeinflussen. Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass Aufträge zwar auch mit sozialen Zielen verbunden sein können, was aber nicht dazu führen darf, dass unwirtschaftlich gehandelt wird. Damit sind auch die Weichen für zukünftige mögliche Zielkonflikte zwischen Gleichstellung und anderen Zielen in anderen Politikfeldern gestellt: „Das Gleichstellungsziel soll nicht dominieren, sondern leitend informieren.“ (ebd., 60)

Gender Mainstreaming muss also darauf bedacht sein, mögliche Zielkonflikte mit anderen Politikzielen als der Gleichstellung zu erkennen und aufzulösen. Dies wird in Bereichen besonders schwierig, wo angestammte Positionen zu räumen sind. So sind etwa Subjekte der Jugendpolitik Mädchen und Jungen. Wird dies von Anfang an mitbedacht und wird das Gleichstellungsziel verfolgt, indem Jugendarbeit spezifische Elemente der Mädchen- und der Jungenarbeit enthält, müssen staatliche Zuschüsse in diesem Bereich umverteilt werden. Gender Mainstreaming steht dann vor der Herausforderung, Unannehmlichkeiten, die aus Klientelkonflikten entstehen, im Sinn des Gemeinwohls zu lösen.

Gender Mainstreaming ist, da es als Strategie in einen rechtlichen Kontext eingebunden ist, kein inhaltsoffenes Konzept. Vielmehr muss sich Gender Mainstreaming als Gleichstellungsstrategie auch an den Vorgaben orientieren, die Gesetzgeber und Gerichte für die Verwirklichung des Gleichheitsrechtes konkretisiert haben. Der Abbau von Diskriminierung steht dabei gleichberechtigt neben der Förderung Diskriminierter, und beide dienen dem Ziel der Erlangung von materieller Chancengleichheit im Geschlechterverhältnis. (ebd.)

Mit Gender Mainstreaming sollen rechtspolitische Maßnahmen informiert und zielgerichtet ergriffen werden können. Die im Rahmen von Gender

Mainstreaming geforderten Bestandaufnahmen, Analysen und Folgeabschätzungen von Gesetzesvorhaben erfordern organisatorische und personelle Voraussetzungen für geschlechtersensibles Arbeiten. Die dafür erforderlichen Akteure müssen einerseits über Daten und Wissen zu deren Bewertung verfügen und andererseits Techniken beherrschen, wie sie dieses Wissen einsetzen. Personalentwicklung ist daher ein unverzichtbarer Bestandteil von Gender Mainstreaming. Sein rechtlicher Kontext bestimmt, dass dieser Einsatz auf Gleichstellung orientiert sein muss. Weitere Regeln zielen darauf, dass die handelnden Organisationen geschlechterparitätisch besetzt sind. – Die Probleme, die sich aus dem tradierten Zuschnitt administrativer Weltwahrnehmung ergeben, können damit keinesfalls als gelöst betrachtet werden. Recht trägt aber dazu bei, mit Gender Mainstreaming auf dem Weg in geschlechterdemokratische Verhältnisse „etwas energischer auszusprechen“. (ebd.)

6.7 Gender Mainstreaming und Geschlechtergerechtigkeit

Recht ist eine Institution, die wie kaum eine andere nachhaltig auf die Bewusstseinsbildung des Staatsvolks einwirkt und gesellschaftliche Strukturen und Vorstellungen festschreibt. Viele Normen und rechtliche Institutionen sind Ausdruck einer patriarchalischen Gesellschaftsordnung und trotz rechtlicher Reformen der letzten Jahre und Jahrzehnte in der Art und Weise, wie sie gelebt werden, alles andere als frauenfreundlich. Diese Diagnose gilt gleichermaßen für Normen wie für deren rechtsverbindliche Auslegung. Zu diesem Schluss kommt Elisabeth Holzleithner im Jahr 1995 (in Birkhan, 78f.) – sie warnt allerdings davor, das Kind mit dem Bade auszuschütten, wenn feministische Kritikerinnen Recht als patriarchalisches Herrschaftsinstrument einer fundamentalen Kritik unterwerfen. Denn Recht ist – sofern es überhaupt ein wirksames Instrument zur Steuerung einer Gesellschaft gibt – das gesellschaftlich wirksamste Instrument. Sein Potenzial liegt in der Vorreiterfunktion gesetzlicher Reformen, die ein Zeichen für die Richtung vorgibt, in die sich eine Gesellschaft entwickeln sollte, und in der Durchsetzbarkeit seiner Impulse. Das Reformpotenzial des Rechts ist auch der Kritik ausgesetzt:

einerseits droht zunehmende Verrechtlichung und damit eine Totalsteuerung der Gesellschaft durch Recht, andererseits stellt sich gerade bei progressiven Gesetzeswerken das Problem der Sanktionierbarkeit, sofern die reformerische Absicht nicht durch ein entsprechendes System von Sanktionen flankiert wird. Dies stellt die Durchsetzbarkeit der in den Normen verkörperten Ideen hochgradig infrage. Holzleithner plädiert dennoch dafür, die Forderung nach rechtlichen Reformen immer wieder an oberste Stelle zu setzen: Durch Rechtsnormen eingerichtete Strukturen und Verfahren haben „Schutzmantelfunktion“, und jede programmatische Norm hat gesellschaftliche Signalwirkung. (Holzleithner 1995 in Birkhan, 79) Emanzipatorisches Potenzial ortet Holzleithner zum einen in der Interpretation des im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz normierten Gleichheitssatzes, der, über die Forderung nach formaler Rechtsgleichheit hinaus, zunehmend als Verfassungsauftrag zur Herstellung realer Gleichberechtigung interpretiert wird. Und zum anderen im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Holzleithner nicht bloß inhaltlich, sondern auch sprachlich – es ist darin von „Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler“ die Rede – als einen „Meilenstein“ in der Rechtsentwicklung bezeichnet (ebd.), auf dessen Grundlage in der Folge die viel diskutierten Frauenförderungspläne der Bundesministerien erlassen wurden. Holzleithner wertet beide Normensysteme als deutliches Zeichen dafür, dass der österreichische Gesetzgeber den Handlungsbedarf in Gleichstellungsfragen erkannt hat, und auch als Signal für dessen Erkenntnis, dass die fortdauernde Diskriminierung von Frauen durch formale Gleichbehandlung allein offenbar nicht behebbar ist.

Gender Mainstreaming markiert einen Wandel von Frauen- zu Geschlechterpolitik, und zwar im Sinn eines institutionellen, organisatorischen und akteursbezogenen Wandels. Form und Inhalt lassen sich dabei nicht scharf voneinander trennen, und es kann geradezu aufschlussreich sein, den Wandel der Formen in seiner Wirkung auf Inhalte und umgekehrt zu beobachten. Verwaltungen müssen qua Gender Mainstreaming Geschlechterfragen systematisch verarbeiten – und wie sie dies organisieren, wird wiederum Folgen haben dafür, wie Geschlechterfragen gestellt und beantwortet werden. Andere Formen, so ist zu hoffen, produzieren auch andere Inhalte. An dieser Stelle

kritisiert Susanne Baer scharf die Ressortzuschnitte der österreichischen Bundesregierung [Einrichtung einer Abteilung für Männerpolitische Grundsatzfragen in der Sektion Frauenpolitik – vormals Frauenministerium – des damaligen Sozialministeriums, Anm. D.K.]. Gender Mainstreaming bringt Institutionen nämlich unter anderem dazu, Männerpolitik neben Frauenpolitik zu setzen, und soll im schlimmsten Fall legitimieren, Frauenpolitik als überkommene Agenda aufzugeben. Dies wertet Baer dann aber nicht als eine Folge der Umsetzung von Gender Mainstreaming, sondern als Missbrauch des Konzepts. (vgl. Baer 2002 in Bothfeld et al., 46)

Ist das Konzept Gender Mainstreaming nun geeignet, auf die zentralen Problemfelder und Interessenverletzungen, in denen sich Diskriminierung von Frauen aktuell weltweit manifestiert, die richtigen Antworten zu geben? Oder lenkt sie die Aufmerksamkeit ab auf Nebenschauplätze, die für einige hoch qualifizierte Frauen eventuell Verbesserungen bringen, für den Kampf gegen die Benachteiligung vieler Frauen aber keine Kraft mehr übrig lassen?

Nach Durchsicht und Diskussion der recherchierten Literatur lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt keine einheitliche Aussage treffen. Regional zu uneinheitlich scheinen dafür die Konzepte und ihre Anwendungen zu sein, zu wenig elaboriert die für statistische Datenerhebung erforderliche Aufschlüsselung von Zahlen und eventuell auch zu unterschiedlich die Erwartungen an Gender Mainstreaming.

Mieke Verloo etwa bewertet den Erfolg des Gender Mainstreaming in Richtung einer umfassenden Geschlechtergerechtigkeit, und zwar hinsichtlich des Ausmaßes entsprechender Aktivitäten, der Integration in die Phasen politischer Prozesse, des strukturellen und ermächtigenden Charakters der Herangehensweise und hinsichtlich seiner gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen. Eine gute Praxis sollte ein Konzept der Gleichberechtigung der Geschlechter beinhalten und auf die Veränderung der Politikroutine abzielen. Qualitativ gutes Gender Mainstreaming kann auch hinsichtlich seiner Integration in die Phasen des Politikprozesses gemessen werden, ob und in welcher Form etwa die Grundbedingungen und die entsprechende Terminologie vorhanden sind, ob Pläne für die Implementierung vorhanden sind und ob Pläne umgesetzt

werden. Gender Mainstreaming sollte im Sinn eines Empowerment auf Strukturen und Institutionen abzielen und Raum für Frauen in politischen Prozessen eröffnen – Frauen müssen sich in allen Gender Mainstreaming-Prozessen Gehör verschaffen können. (vgl. Verloo 2007)

Damit die Auswirkungen von Gender Mainstreaming beurteilt und Entwicklungen zu einer geschlechtergerechteren Gesellschaft nachvollzogen werden können, sind fundierte Indikatoren zu entwickeln und anzuwenden. Unabhängige Kontroll- und Evaluationsinstanzen sollen eine unparteiische Überprüfung gewährleisten. Und schließlich sollte Gender Mainstreaming entschiedener durch „harte“ Maßnahmen in Politikprozessen verankert werden. Dies ist nach Ansicht Verloos aktuell noch nicht in ausreichendem Ausmaß der Fall: Gängige Formen der Implementierung von Gender Mainstreaming sind zurzeit noch weit von einer unabhängigen Bewertung/Evaluation entfernt. Es bleibt daher offen, wieviel Gender Mainstreaming tatsächlich passiert und inwiefern es zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft beiträgt. Gender Mainstreaming ist komplex und vielschichtig, es ist noch viel zu tun. Gender Mainstreaming hat aber Potenzial, unsere Gesellschaften zu geschlechtergerechteren Orten zu machen. (vgl. ebd.)

Nach Ansicht Schunter-Kleemanns wiederum tendiert der Gender Mainstreaming-Ansatz dazu, das Problem der Machtungleichheiten auf die Teilhabe weniger Frauen an Spitzenkarrieren und Spitzenpositionen zu verengen, und eine Politik der Frauenbefreiung, die auch die Belange der vielen Verliererinnen von Modernisierung und Rationalisierung (Migrantinnen, Frauen der so genannten Dritten Welt) in den Blick nimmt, zu verdrängen. Gender Mainstreaming mit den Mitteln der Konsensgespräche, des Aushandelns und der Sensibilisierung der Behördenleitungen ist nur bedingt geeignet, das über Jahrzehnte gegebene Beharrungsvermögen geschlechtsgebundener Arbeitsmarktsplattungen aufzubrechen. Auf neue Spielräume organisatorischer und personaler Gestaltung wird in den neuen Management- und Organisationsentwicklungskonzepten durchaus hingewiesen. Die Optionen werden jedoch nach Ansicht Schunter-Kleemanns deutlich überzeichnet. Sie dürften die beruflichen Chancen einer lediglich geringen Anzahl qualifizierter Frauen

betreffen und ignorieren die tief verankerten sozialen und kulturellen Regulierungsmuster, die zur geschlechtsungleichen Verteilung von Entscheidungs-, Weisungs- und Kontrollbefugnissen führen. (vgl. Schunter-Kleemann 2004 in Gubitzer/Trukeschitz, 106)

Gender Mainstreaming versucht mehr Akzeptanz und Öffentlichkeit für die Geschlechter-Gleichstellung zu gewinnen, indem eine neue Markt- und Wettbewerbsrhetorik in die Geschlechterdebatte eingeführt wird. Statt Verweis auf soziales Unrecht, strukturelle Diskriminierung und Gesetzesverletzungen macht Gender Mainstreaming den Leitenden Gleichstellung mittels betrieblicher Vorteile schmackhaft: Kosten-, Kreativitäts-, Effizienz- und Marketingvorteile. Es wird ausdrücklich auch freigestellt, für welche Maßnahmen aus der Gender Mainstreaming-Förderpolitik sich Betriebe und Verwaltungen entscheiden. Diskriminierte Frauen brauchen – da ihre Benachteiligungen tief in marktlichen Strukturen, ökonomischen Verwertungskalküls und männlichen Macht- und Segregationsinteressen verankert sind – stärkere Herangehensweisen als ein unverbindliches Gender Mainstreaming, und zwar gesetzlich verankerte Regelungen in Form von Quoten, die genaue Zielvorgaben und Sanktionsmaßnahmen beinhalten. Gender Mainstreaming enthält dies nicht, und indem Regierungen auf solche verbindliche Gesetze verzichten, entziehen sich die Sozialstaaten faktisch ihrer Verantwortung. (vgl. ebd., 107)

7 Eine Gerechtigkeit für alle – ein umfassendes Konzept von Gerechtigkeit

Meine Arbeit möchte ich nicht beschließen, ohne den Blick auf eine aktuelle Debatte zu lenken, die sich im Rahmen der politischen Philosophie mit dem Begriff der Anerkennung und seinem Verhältnis zur Gerechtigkeitstheorie beschäftigt. Während Nancy Fraser die These vertritt, eine politisch-philosophische Konzentration auf den Begriff der Anerkennung lasse wichtige Fragen der Umverteilung in den Hintergrund treten (7.1 bis 7.3), sind Vertreter einer „Identitätspolitik“ der Ansicht, dass sich Fragen der Verteilungsgerechtigkeit normativ besser klären lassen, wenn sie im Rahmen eines ausdifferenzierten Anerkennungskonzeptes diskutiert werden. Eine auch bloß ansatzweise Vertiefung in die gegenwärtige philosophische Debatte über Umverteilung *oder* Anerkennung würde über den Umfang meiner Arbeit weit hinaus gehen¹⁷. Ich möchte mich vielmehr auf die zentralen Thesen im Konzept Nancy Frasers konzentrieren und auf diejenigen Punkte näher eingehen, die aus der Perspektive wichtiger Begriffe einer umfassenden Gerechtigkeitstheorie mit Bezug auf das soziale Geschlecht („Gender“) unverzichtbar erscheinen (7.4). Mein Interesse dabei ist, ob bzw. inwiefern die Position Nancy Frasers dazu geeignet ist, den Rawlsschen Gerechtigkeitsbegriff (vgl. Kapitel 2) um Facetten der Anerkennung und damit seine Gerechtigkeitskonzeption zu erweitern (7.5).

7.1 Umverteilung *oder* Anerkennung als Ansatz gegen Ungerechtigkeit?

Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit sind heute geprägt von Forderungen nach Umverteilung – der gerechteren Verteilung des Besitzes, des Vermögens,

¹⁷ Siehe dazu den Disput zwischen Fraser und Honneth in Fraser, Nancy, Axel Honneth (2003), *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

der Lebenschancen etc. – und nach Anerkennung – in einer Differenz freundlichen Welt, in der, Geschlechterdifferenz mit eingeschlossen, Ebenbürtigkeit und Gleichbehandlung nicht mehr um den Preis des Angleichens an eine Mehrheit zu erreichen wären. Beide Ansprüche werden in aktuellen philosophischen Debatten zunehmend unabhängig von einander in Stellung gebracht, wenn es darum geht, Gerechtigkeit einzufordern, bis hin zu einer Polarisierung, die in der Frage gipfelt: Umverteilung *oder* Anerkennung? Nancy Frasers allgemeine These lautet hingegen: Gerechtigkeit verlangt heutzutage „*sowohl* nach Umverteilung *als auch* nach Anerkennung. Keine von beiden ist alleine ausreichend.“ (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 17, Hervorhebungen im Original)

Nancy Fraser diskutiert die Begriffe „Umverteilung“ und „Anerkennung“ zunächst in ihren konkreten politischen Zusammenhängen, die sich auf eine Reihe von Ansprüchen beziehen, die innerhalb des öffentlichen Raums von politischen Akteuren und sozialen Bewegungen erhoben werden. Populäre Auffassungen der Gerechtigkeit prägen die aktuellen Auseinandersetzungen der Zivilgesellschaft. Sie bestehen aus einer Reihe zusammenhängender Annahmen über die Ursachen der Ungerechtigkeit und über die entsprechende Abhilfe. „Umverteilung“ und „Anerkennung“ werden darin oftmals mit bestimmten sozialen Bewegungen in Verbindung gebracht: „Umverteilung“ mit klassenbezogener Politik und „Anerkennung“ mit einer so genannten Identitätspolitik und den Auseinandersetzungen etwa um sexuelle Orientierung, Gender und „Rasse“. Fraser hingegen lehnt jede Bindung der Begriffe an soziale Bewegungen ab mit dem Argument, dass „beide einen *eigenständigen Aspekt sozialer Gerechtigkeit* zur Sprache bringen und somit prinzipiell für *jede* soziale Bewegung in Anschlag zu bringen sind.“ (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 22, Hervorhebungen im Original)

Fraser kontrastiert die populäre Auffassung von Umverteilung mit der populären Auffassung von Anerkennung in vier Punkten (vgl. ebd., 22ff.): (Erstens) die zwei populären Auffassungen setzen verschiedene Konzeptionen von Ungerechtigkeit voraus. Die der Umverteilung sozioökonomische Ungerechtigkeiten, die in der ökonomischen Struktur der Gesellschaft liegen,

etwa Ausbeutung oder Verarmung. Im Fall der Anerkennung werden Ungerechtigkeiten als kulturell verstanden, die Wurzeln werden in gesellschaftlich dominanten Mustern (Repräsentation, Interpretation, Kommunikation) gesehen, etwa kulturbedingte Herrschaft, verweigerte Anerkennung oder Respektlosigkeit. Die zwei populären Auffassungen legen (zweitens) verschiedene Handhaben gegen Ungerechtigkeit nahe. Abhilfe im Bereich der Umverteilung soll ökonomische Umstrukturierung ermöglichen, etwa durch Umverteilung des Einkommens oder der Neuorganisation der Arbeitsteilung. Abhilfe im Fall der Anerkennung soll durch kulturellen oder symbolischen Wandel erzielt werden, was wiederum etwa eine Neubewertung von Identitätsentwürfen und kulturellen Leistungen verleumdeter Gruppen bewirken kann oder dass kulturelle Vielfalt positiv eingeschätzt wird. (Drittens) konzipieren die zwei populären Auffassungen jene Gruppierungen als unterschiedlich, denen Ungerechtigkeit widerfährt. Im Fall der Umverteilung sind die kollektiven Subjekte der Ungerechtigkeit „Klassen“, ökonomisch definiert durch ihre besondere Stellung zum Markt oder zu Reproduktionsmitteln, etwa eine ausgebeutete Arbeiterklasse im Marxschen Modell, rassistisch klassifizierte ImmigrantInnengruppen oder ethnische Minderheiten. Einen entsprechend ausgedehnten Wirtschaftsbegriff vorausgesetzt rücken mit dem Fokus auf unbezahlte Arbeit hier auch die Frauen in den Blick: mit dem Großteil an unbezahlten Versorgungsleistungen belastet, werden sie bezahlte Arbeit betreffend benachteiligt. Die kollektiven Subjekte im Fall der Anerkennung sind Statusgruppen, als „anders“ charakterisiert durch die Beziehung der Anerkennung, weniger durch die Produktionsbeziehung, und damit von den herrschenden kulturellen Werteschemata mit geringer Achtung, Respekt und Prestige belegt, wie etwa unter aktuellen politischen Umständen auch Schwule und Lesben, die institutionalisierter Stigmatisierung ausgesetzt sind. Die zwei populären Auffassungen setzen (viertens) ein unterschiedliches Verständnis von Gruppendifferenzen voraus. Im Fall der Umverteilung folgen Differenzen der gesellschaftlichen Konstruktion einer ungerechten politischen Ökonomie, Abhilfe schafft Aufheben und nicht Anerkennen von Gruppendifferenzen. Im Fall der Anerkennung sind Differenzen entweder als unwesentliche, präexistente Eigenarten charakterisiert, die vorsätzlich in ein asymmetrisches Werteschema integriert wurden – Abhilfe schafft hier das Bestehen auf Gruppendifferenzen –

oder als gleichzeitige Konstruktion der Gruppendifferenzen und ihrer Wertehierarchie – hier gelten ein Bestehen auf Gruppendifferenzen zwecks Abhilfe als kontraproduktiv und eine Strategie als Ziel führend, die hinter den Gruppendifferenzen stehenden Begriffe zu dekonstruieren.

Die gegenwärtige Tendenz, entweder Umverteilung oder Anerkennung als ausschließliche Alternativen bei Bemühungen um Gerechtigkeit anzusetzen, hält Fraser insofern für einen „irreführenden Gegensatz“ (ebd., 27), als Ungerechtigkeiten selten an sozialen Grenzziehungen entstehen, die entweder ausschließlich der populären Auffassung von Umverteilung oder ausschließlich der populären Auffassung von Anerkennung entsprechen. Bloß an diesen beiden Extrempolen herrscht Klarheit über Ursachen und Abhilfe. Hier ist jede von der Grenzziehung der Umverteilung herrührende Ungerechtigkeit auf ökonomische Ursachen zurückzuführen und allein durch Umverteilung zu beheben, Anerkennung wäre kontraproduktiv. Jede von der Grenzziehung der Anerkennung herrührende Ungerechtigkeit wird auf die gesellschaftlich institutionalisierten kulturellen Werteschemata zurückzuführen sein, und Abhilfe ist allein durch Anerkennung zu erzielen. Dazwischen aber liegen all jene Fälle sozialer Grenzziehungen, die zugleich beiden Gerechtigkeitsparadigmen entsprechen: „Zweidimensionale Grenzziehungen“ (vgl. ebd., 32) bewirken Ungerechtigkeiten, die auf beide Wurzeln zurückzuführen sind. Derart benachteiligte Gruppierungen erleiden sowohl ökonomische Benachteiligung als auch mangelnde Anerkennung, und zwar gleichursprünglich, das heißt *„keine der beiden Arten von Ungerechtigkeit [stellt] eine indirekte Wirkung der anderen dar[...]“*. (ebd., Hervorhebung im Original) Fraser veranschaulicht am Beispiel der Kategorie Geschlecht, dass in einem solchen Fall weder eine Politik der Umverteilung noch eine Politik der Anerkennung allein ausreicht, um Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Zweidimensional benachteiligte Gruppierungen brauchen beides. (vgl. ebd., 32ff.) Geschlecht ist gleichzeitig in der ökonomischen Struktur wie in der gesellschaftlichen Statushierarchie verankert. Um Ungerechtigkeiten anzufechten, muss sowohl die Frage der Verteilung als auch die Frage der Anerkennung in den Blick genommen werden.

Geschlecht aus der Perspektive der Verteilungstheorie ist ein grundlegendes Organisationsprinzip für das Wirtschaftssystem der kapitalistischen Gesellschaft. Geschlecht strukturiert zum einen die Unterteilung in bezahlte, „produktive“ Arbeit und unbezahlte, „reproduktive“, weiblich codierte Hausarbeit. Zum anderen strukturiert Geschlecht die Unterteilung innerhalb der bezahlten Arbeit in besser entlohnte, männlich dominierte Beschäftigungen und in schlechter entlohnte, weiblich dominierte Beschäftigungen. Diese Zuweisungen bewirken geschlechtsspezifische Formen ungerechter Verteilung wie etwa durch Geschlecht bedingte Ausbeutung, wirtschaftliche Marginalisierung oder Verarmung. Geschlecht aus der Perspektive der Umverteilung hat den Charakter eines ökonomisch verankerten Unterscheidungskriteriums, das klassenähnliche Merkmale aufweist. Gender-spezifische Ungerechtigkeit erscheint als Verteilungsungerechtigkeit, und als Abhilfe scheint Umverteilung das probate Mittel, und zwar in Form einer Umbildung der Wirtschaft, die das Kriterium gender bei ihrer Strukturierung entfallen lässt. Zur Beseitigung gender-spezifischer ökonomischer Benachteiligung ist auch die gender-spezifische Arbeitsteilung abzuschaffen, und zwar sowohl die zwischen bezahlter und unbezahlter, wie auch die innerhalb bezahlter Arbeit. Die konsequent logische Strategie zur Beseitigung der Ungerechtigkeit wäre dann, die Kategorie Geschlecht verschwinden zu lassen.

Wäre das zugeschriebene Geschlecht nichts weiter als eine klassenähnliche Unterscheidung, wäre zur Herstellung von Gerechtigkeit nichts weiter als seine Abschaffung vonnöten. (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 33)

Gender stellt aber nicht bloß eine klassenähnliche Unterscheidung dar, sondern ebenso eine Status-Unterscheidung, denn es umfasst auch Merkmale, die eher dem biologischen Geschlecht zukommen als der Klasse und es damit vor die Problematik der Anerkennung stellen. Die Interpretations- und Bewertungsschemata einer Kultur, die für die Statushierarchie entscheidend sind, sind immer von Gender-Codes durchdrungen. So sind nicht bloß Frauen, sondern sämtliche statusschwache Gruppen dem Risiko ausgesetzt, „feminisiert“ und damit abgewertet zu werden. Androzentrismus ist daher ein wesentliches Merkmal gender-spezifischer Ungerechtigkeit. Und zwar als ein institutionalisiertes Schema kulturellen Werts, das aufwertet, was maskulin charakterisiert ist, während es alles abwertet, was „weiblich“ codiert ist.

Androzentrische Werteschemata prägen viele Bereiche sozialer Interaktion: In zahlreichen Rechtsbereichen einschließlich des Familien- und Strafrechts etwa prägen sie die rechtliche Auffassung der Privatsphäre und der Autonomie, der Notwehr und der Gleichheit. Sie sind in vielen Feldern politischer Regulierung einschließlich der Einwanderungs- und Asylpolitik oder in alltäglichen Berufspraktiken wie etwa Medizin oder Psychotherapie verwurzelt und beeinflussen auch die Massenkultur und die Muster alltäglicher Interaktion. Frauen werden damit einer Statushierarchie in geschlechtsspezifischer Form unterworfen, die mitunter selbst häusliche Gewalt impliziert und sie durch trivialisierende Stereotype erniedrigt, und die auch dafür verantwortlich zu machen ist, dass Frauen in Entscheidungsgremien marginalisiert und ihnen die Inanspruchnahme der vollen Bürgerrechte verweigert wird. Diese Art der Schädigung rechnet Fraser der Ungerechtigkeit durch mangelnde Anerkennung zu. Einerseits von der politischen Ökonomie relativ unabhängig, kann sie nicht allein durch Umverteilung überwunden werden, sondern es braucht zur Abhilfe zusätzliche, unabhängige Strategien auf der Ebene der Anerkennung. Gender weist hier die Merkmale einer Statusunterscheidung auf. Um den Androzentrismus zu überwinden, muss die gender-spezifische Statushierarchie überwunden werden, und die sexistischen Werteschemata mit ihrer institutionalisierten Geltung sind durch Muster zu ersetzen, die Frauen auf gleiche Weise respektieren. In dieser Gegenstrategie schlägt Fraser vor, „den Androzentrismus zu demontieren, indem die Beziehungsform der Anerkennung neu strukturiert wird“. (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 34) Fraser merkt an diesem Punkt an, dass es mehr als einen Weg gibt, Anerkennung zu verschaffen: Entweder indem der Eigenart der Frauen positive Anerkennung zukommt – hier würde die Logik der Gegenstrategie darin bestehen, die Gruppe der Frauen verschwinden zu lassen – oder indem die Dichotomie zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit dekonstruiert wird – hier würde die Logik der Gegenstrategie gerade umgekehrt darin bestehen, die Gruppe der Frauen aufzuwerten, indem ihre Eigentümlichkeit anerkannt wird. Zum Erfordernis unterschiedlicher Strategien der Anerkennung komme ich weiter unten.

Zusammenfassend hält Fraser fest, dass Gender eine zweidimensionale soziale Unterscheidung darstellt, bestehend aus einer klassenähnlichen Dimension, die

es in die Nähe der Umverteilung rückt, und einer Dimension des Status, die es in die Nähe der Anerkennung rückt. (vgl. ebd., 35) In diesem Fall einer zweidimensionalen Grenzziehung greift eine *entweder – oder* Strategie, die also *entweder* bei Umverteilung *oder* bei Anerkennung ansetzt, um Ungerechtigkeiten in den Griff zu bekommen, deutlich zu kurz. Denn die kollektiven Subjekte der Ungerechtigkeit sind beiden Kategorien, Klassen *und* Statusgruppen, zuzurechnen, die ihnen zugefügte Ungerechtigkeit resultiert aus ökonomischer Benachteiligung *und* mangelnder Anerkennung, die infrage stehenden Gruppendifferenzen stellen ungerechte Wohlstandsgefälle *und* ungerechterweise entwertete Besonderheiten dar, und eine angemessene Gegenstrategie muss beide Wurzeln der Ungerechtigkeit, Umverteilung *und* Anerkennung, in den Blick nehmen.

Wie muss nun ein Verfahren beschaffen sein, das beiden oben beschriebenen Aspekten gender-spezifischer Ungerechtigkeit gegenzusteuern vermag? Nach Fraser kann dies nur ein integrativer Ansatz leisten, der eine Politik der Umverteilung mit einer Politik der Anerkennung verbindet.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass Fraser in ihrem Konzept die Kategorie Gender als bloß *einen* Prozess anführt, der Ungerechtigkeiten ins Werk setzt, und den ich oben isoliert dargestellt habe. Darüber hinaus existieren weitere soziale Grenzziehungen wie etwa „Rasse“, Klasse oder biologisches Geschlecht (vgl. ebd., 36ff.), die sich miteinander und mit Gender überlagern. Diese Achsen der Benachteiligung kreuzen sich in einer Weise, dass sie die Interessen und Identitäten eines jeden berühren. Will man Ungerechtigkeiten in den Griff bekommen, können die einzelnen Dimensionen und Prozesse nicht mehr isoliert, sondern sie müssen im Zusammenhang betrachtet werden, und gerade dann wird das von Fraser vorgeschlagene zweidimensionale Verfahren unumgänglich. Um dicht am Thema meiner Arbeit zu bleiben, werde ich mich im weiteren dennoch auf die Kategorie Geschlecht in Frasers Ansatz konzentrieren.

7.2 Moralphilosophische Dimensionen eines integrativen Ansatzes von Umverteilung *und* Anerkennung

Auf Ebene der Moralphilosophie geht es Fraser darum, eine übergreifende Konzeption der Gerechtigkeit zu entwerfen, die berechtigten Forderungen nach Verteilungsgerechtigkeit und nach Anerkennung bestehender Differenzen angemessen ist. Ich werde daher zunächst auf moralphilosophische Fragen eingehen, die Fraser in ihrem Ansatz diskutiert, der die beiden Dimensionen sozialer Gerechtigkeit Umverteilung und Anerkennung vereint, und danach einen Blick auf Frasers Vorschläge werfen, wie sie ihren Ansatz für die Bereiche Gesellschaftstheorie und politische Theorie (Kapitel 7.3) anwendbar macht.

Ab diesem Punkt der Entwicklung ihres Ansatzes betrachtet Fraser Umverteilung und Anerkennung als normative philosophische Kategorien. Sie geht damit über das politische Verständnis der beiden Begriffe hinaus, das sie den oben diskutierten populären Auffassungen der beiden Gerechtigkeitsdimensionen zugrunde gelegt hatte. Fraser formuliert vier entscheidende Fragen, denen sich jeder Versuch, Umverteilung und Anerkennung zusammen zu denken, in der Moralphilosophie stellen muss. (vgl. ebd., 43ff.) Erstens: Ist Anerkennung ein Anliegen der Gerechtigkeit oder nicht vielmehr der Selbstverwirklichung? Zweitens: Konstituieren Gerechtigkeit und Anerkennung zwei eigenständige normative Paradigmen? Drittens: Wie lassen sich berechnete von unberechneten Ansprüchen auf Anerkennung unterscheiden? Und viertens: Reicht bereits die Anerkennung des gemeinsamen Menschseins oder verlangt Gerechtigkeit die Anerkennung dessen, was die Eigenständigkeit bestimmter Gruppen oder Individuen ausmacht?

Die erste Frage stellt sich, sobald man sich in der Moralphilosophie mit den begrifflichen Unterscheidungen beschäftigt. „Umverteilung“ als philosophischen Begriff entnimmt Fraser der liberalen Tradition, wie ihn etwa Rawls oder Dworkin in ihren ausgefeilten Theorien zu Verteilungsgerechtigkeit vorlegen. Der traditionell liberale Akzent auf die individuelle Freiheit wird mit dem Egalitarismus der Sozialdemokratie verknüpft und entwickelte vor allem in den

1970er und 1980er Jahren neuartige Gerechtigkeitskonzeptionen, die sozioökonomische Umverteilung rechtfertigen sollten. Im Gegensatz dazu stammt „Anerkennung“ aus der Philosophie Hegels, genau genommen aus Hegels Phänomenologie des Geistes. Anerkennung bezeichnet in dieser Tradition eine „ideale reziproke Beziehung zwischen Subjekten, in der jeder den anderen als seinesgleichen und zugleich von sich getrennt sieht“. (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 19) Diese Beziehung wird als „subjektivitätskonstitutiv“ erachtet: zu einem individuellen Selbst wird man, indem man ein anderes Subjekt anerkennt und zugleich von diesem anerkannt wird. Beide Begriffe besitzen eine unterschiedliche Reichweite: „Anerkennung“ wird gewöhnlich der „Ethik“ zugerechnet und ist aus dieser Perspektive dazu geeignet, wesentliche Ziele der Selbstverwirklichung und des guten Lebens zu befördern. Ansprüche auf Selbstverwirklichung gelten insofern als eingeschränkt, als sie von nicht universalisierbaren, kulturell und historisch spezifischen Werthorizonten abhängen. „Umverteilung“ als ein Element prozeduraler Gerechtigkeit wird dem Recht und damit dem Terrain einer Kantischen „Moral“ zugeordnet. Sie erhebt den Anspruch universell verbindlicher Normen unabhängig von den Werthaltungen der einzelnen Handelnden. Für den Begriff der Anerkennung ist daher wichtig, ob er der Gerechtigkeit oder der Selbstverwirklichung zugerechnet wird.

Im Gegensatz zu Vertretern einer Identitätspolitik wie Taylor oder Honneth schlägt Fraser vor, Anerkennung als eine Angelegenheit der Gerechtigkeit und damit als Problem des Status zu verstehen. Denn ungerechte Konditionen liegen dann vor,

[...] wenn einigen Individuen und Gruppen der Status eines vollwertigen Partners in der sozialen Interaktion vorenthalten wird, und das nur infolge bestimmter institutionalisierter Muster kultureller Wertsetzung, an deren Zustandekommen sie nicht gleichberechtigt beteiligt waren und die ihre besonderen Merkmale oder die ihnen zugeschriebenen Eigenarten verächtlich machen. (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 44)

Fraser entwickelt ein „Statusmodell der Anerkennung“ und führt den Begriff einer „partizipatorischen Parität“ ein (vgl. ebd., 45ff.): zunächst ist zu untersuchen, welche Auswirkungen institutionalisierte kulturelle Bewertungsschemata auf den relativen Rang der sozialen Akteure haben. Klassifizieren

solche Muster gesellschaftliche Akteure als gleichrangige, die untereinander in ebenbürtiger Weise am Gesellschaftsleben teilzuhaben vermögen, wenn also „partizipatorische Parität“ herrscht, kann von wechselseitiger Anerkennung und Gleichheit des Status gesprochen werden. Umgekehrt entstehen mangelnde Anerkennung und statusmäßige Benachteiligung dann, wenn Institutionen die soziale Interaktion entlang kultureller Normen strukturieren, die partizipatorische Parität verhindern, etwa Heiratsgesetze, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften als illegitim ausschließen. Forderungen nach Anerkennung innerhalb Frasers Statusmodells der Anerkennung fokussieren darauf,

[...] diejenigen kulturellen Wertschemata ihrer institutionalisierten Geltung zu berauben, die gleiche Beteiligungschancen verhindern, um sie durch Muster zu ersetzen, welche solche Chancen befördern. (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 46)

Das Statusmodell der Anerkennung bietet einige konzeptuelle Vorteile, die auch zur Beseitigung von Geschlechterasymmetrien Anwendung finden können: Die einzelnen und die jeweiligen Gruppierungen sind in der Lage, für sich selbst zu definieren, was als gutes Leben gilt und wie sie – in einem Rahmen, der den anderen dieselbe Freiheit zurechnet – ein solches verwirklichen wollen. Es fördert damit einen moralisch verorteten Wertepluralismus. Das Statusmodell der Anerkennung verortet das Übel in sozialen Beziehungen und vermeidet damit jede Psychologisierung. Normative Ansprüche werden nicht an psychologische Sachverhalte geknüpft. Das Statusmodell vermeidet die Auffassung, jedeR habe das gleiche Recht auf gesellschaftliche Achtung¹⁸, aber es beinhaltet das Konzept, dass alle Personen das gleiche Recht haben, unter fairen Bedingungen der Chancengleichheit nach gesellschaftlicher Achtung zu streben. Solche Bedingungen sind dann nicht gegeben, wenn Kraft institutionalisierter kultureller Bewertungsschemata etwa Frauen, „Nicht-Weiße“ oder gleichgeschlechtlich Orientierte und alles damit kulturell Assoziierte perpetuiert herabgesetzt werden. – Frauen, Farbige oder Homosexuelle haben in ihrem Streben nach Achtung Hindernisse zu überwinden, denen andere nicht ausgesetzt sind. Und schließlich unterstellt das Statusmodell, indem es

¹⁸ Fraser weist hier auf die gängige Unterscheidung zwischen Respekt und Achtung in der Moralphilosophie hin: Respekt wird allgemein und jeder Person des gemeinsamen Menschseins halber geschuldet. Achtung wird hingegen entsprechend den persönlichen und je eigentümlichen Merkmalen, Fertigkeiten oder Leistungen in unterschiedlichem Maß verteilt. (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 49)

mangelnde Anerkennung als Verstoß gegen Gerechtigkeit wertet, Anerkennung und Umverteilung demselben normativen Bereich der Moral, wodurch die Verbindung von Forderungen nach Anerkennung mit Forderungen nach Umverteilung erleichtert wird.

Nun zur zweiten moralphilosophischen Frage, ob Gerechtigkeit und Anerkennung zwei eigenständige normative Paradigmen konstituieren, oder ob sich die eine Dimension auf die andere reduzieren lässt? (vgl. Fraser in Fraser/Honneth 2003, 51ff.) Fraser setzt von nun an Anerkennung als eine Dimension der Gerechtigkeit voraus. Wie ist es dabei um das Verhältnis der Anerkennung zur Distribution bestellt? Vermögen Theorien der Verteilungsgerechtigkeit die Probleme der Anerkennung in ausreichendem Maß zu berücksichtigen?

John Rawls geht in „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ explizit auf die Bedeutung der Achtung und der Anerkennung ein. Er bezeichnet Selbstachtung als „vielleicht das wichtigste Grundgut“, dem die Theorie der Gerechtigkeit als Fairness mehr Gewicht beimisst als andere Theorien. (Rawls 1979, § 67, 479) Für Rawls hat Selbstachtung zwei Komponenten: einerseits ein Selbstwertgefühl im Sinn der sicheren Überzeugung, dass die eigene Vorstellung des Guten und der eigene Lebensplan wert sind, verwirklicht zu werden, und andererseits das Vertrauen in die Fähigkeit, diese Vorstellungen und Pläne auch umzusetzen. Ohne Selbstachtung scheint nichts der Mühe wert oder es fehlt der Wille, sich für etwas, das als wertvoll erscheint, einzusetzen. Damit wird klar, warum Rawls der Selbstachtung den Rang eines Grundgutes beimisst, und dass die Menschen im Urzustand (vgl. Kapitel 2) soziale Verhältnisse zu vermeiden suchen, die die Selbstachtung untergraben. Rawls folgt einer Vorstellung vom Guten als dem Vernünftigen, wenn er Bedingungen, die das Selbstwertgefühl unterstützen, beschreibt: Es ist dies einmal das Vorhandensein eines vernünftigen Lebensplans und auf der anderen Seite „die Wertschätzung und Bestätigung der eigenen Person und ihrer Handlungen durch andere, die die gleiche Wertschätzung genießen und in deren Gesellschaft man sich wohlfühlt“. (Rawls 1979, 480) Als Definition von Anerkennung fasst Rawls zusammen:

Wenn die Menschen sich selbst und andere achten sollen, dann müssen wohl ihre Pläne vernünftig sein und einander ergänzen: Sie müssen ihre entwickelten Begabungen ansprechen und jedermann das Gefühl geben, dass er etwas kann, und sie müssen sich zu einem Gesamtplan der Tätigkeit zusammenfügen, den alle schätzen und an dem alle Freude haben können. (Rawls 1979, 480)

Anhand der Analyse der Selbstachtung als des vielleicht wichtigsten Grundgutes zeigt Rawls, wie wichtig die wahrgenommene Bewertung durch andere ist. In seinem Entwurf einer wohlgeordneten Gesellschaft bleibt die Frage des Status daher nicht ausgeblendet. Die Grundlage der Selbstachtung ist nicht die Stellung in der Einkommensverteilung, sondern die öffentlich bekräftigte Verteilung der Grundrechte und der Grundfreiheiten:

[...] in einer wohlgeordneten Gesellschaft wird das Statusbedürfnis durch die öffentliche Anerkennung gerechter Institutionen befriedigt sowie durch das voll entwickelte und vielfältige innere Leben der vielen Interessengemeinschaften, die die gleichen Freiheiten gestatten. (Rawls 1979, 590)

Gleichmäßige Verteilung dieser Freiheiten garantiert jedem den gleichen sicheren Status, und umgekehrt wären die Menschen auch nicht bereit, weniger als eine gleiche Freiheit anzuerkennen. Dies würde sie in eine nachteilige politische Position bringen und zudem ihre Minderwertigkeit im Rahmen der Grundstruktur der Gesellschaft öffentlich festlegen, was wieder ihre Selbstachtung untergraben würde. Nachteile aus politischer und bürgerlicher Ungleichheit sowie kultureller und ethnischer Diskriminierung sind daher nach Rawls nicht leicht hinzunehmen. Als Lösung des Statusproblems schlägt Rawls in seiner Theorie vor, das Statusbedürfnis durch die Gleichheit der Bürgerrechte zu befriedigen und die Selbstachtung durch die öffentliche Anerkennung der gleichen Bürgerrechte für alle zu sichern. Die Verteilung der materiellen Güter erfolgt dann, geregelt durch gerechte Rahmeninstitutionen, in einem zweiten Schritt im Rahmen der reinen Verfahrensgerechtigkeit. (vgl. Rawls 1979, 591)

An diesem Punkt setzt Fraser mit ihrer Kritik an. (vgl. Fraser 2003, 53f.) Sie ist der Ansicht, viele Theoretiker der Verteilungsgerechtigkeit, unter ihnen auch Rawls, stellen die Bedeutung des Status neben oder gar über die des materiellen Wohlergehens und versuchen, ihn in ihre Darstellung mit einzubeziehen. Wenn Rawls „Grundgüter“ wie Einkommen oder Beschäftigung als Grundlage der Selbstachtung versteht – die er selbst wieder als wichtiges Grundgut bezeichnet, dessen Verteilung eine Angelegenheit der Gerechtigkeit

darstellt – ist dies für Fraser insofern verkürzt, als in dieser Auffassung eine gerechte Verteilung von Ressourcen und Rechten schon dazu hinreicht, mangelnde Anerkennung von vornherein auszuschließen. Aber nicht jede Form mangelnder Anerkennung ist das Nebenprodukt einer unfairen Verteilung oder der Kombination von unfairen Verteilung mit rechtlicher Diskriminierung.¹⁹ Eine Theorie der Gerechtigkeit muss über die bloße Verteilung von Rechten und Gütern hinausgehen, um auch institutionalisierte Schemata kultureller Bewertung zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite kritisiert Fraser an bestehenden Theorien der Anerkennung, dass diese die Verteilungsproblematik nicht angemessen berücksichtigen, indem etwa Axel Honneth sämtliche ökonomischen Ungleichheiten in einer kulturellen Ordnung verwurzelt sieht. Anzunehmen, schon eine Veränderung der kulturellen Ordnung reiche hin, um ökonomische Benachteiligung von vornherein auszuschließen, setzt eine reduktive kulturalistische Auffassung von Verteilungsgerechtigkeit voraus. Aber nicht jede Art ökonomischer Benachteiligung ist ein Nebenprodukt mangelnder Anerkennung, daher muss eine Theorie der Gerechtigkeit auch über kulturelle Werteschemata hinausgehen und die Struktur des Kapitalismus untersuchen. (vgl. Fraser in Fraser/Honneth 2003, 53)

Fraser will damit zeigen, dass weder die Theoretiker der Verteilung noch die der Anerkennung es geschafft haben, das Anliegen der jeweiligen Gegenseite auf angemessene Weise in ihre Konzeption zu integrieren. Als Lösung schlägt sie eine „zweidimensionale“ Konzeption der Gerechtigkeit vor, die Verteilung und Anerkennung als unterschiedliche Dimensionen und Aspekte der Gerechtigkeit versteht, die vermeidet, die eine Dimension auf die andere zu reduzieren und die beide innerhalb eines breiteren Rahmens umfasst. Der normative Kern ihrer Konzeption besteht in der Vorstellung einer partizipatorischen Parität, auf die ich weiter oben bereits zu sprechen kam. Nach dieser Norm erfordert die Gerechtigkeit gesellschaftliche Vorkehrungen, die allen erwachsenen Gesellschaftsmitgliedern erlauben, miteinander als Ebenbürtige zu verkehren.

¹⁹ Fraser führt hier als Beispiel einen afro-amerikanischen Wall Street Banker an, den kein Taxifahrer mitnehmen will.

Um in einer Gesellschaft partizipatorische Parität zu ermöglichen, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: eine ökonomische „objektive Bedingung“ und eine kulturelle „intersubjektive Bedingung“. (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 55f.) Die objektive Bedingung bringt Fraser mit den Anliegen der Theorie der Verteilungsgerechtigkeit in Verbindung: die Verteilung materieller Ressourcen muss die Unabhängigkeit und das „Stimmrecht“ der Partizipierenden gewährleisten. Diese Bedingung zielt darauf, ökonomische Abhängigkeiten, Ungleichheiten und gesellschaftliche Strukturen abzuschaffen, die Asymmetrien begünstigen. Die intersubjektive Bedingung verbindet Fraser mit den Anliegen, die die Statusordnung der Gesellschaft und kulturell definierte Statushierarchien betreffen: institutionalisierte kulturelle Wertmuster haben allen Partizipierenden gleichen Respekt und Chancengleichheit beim Erwerb gesellschaftlicher Achtung zu gewährleisten. Diese Bedingung richtet sich gegen institutionalisierte Normen, die einige Gruppen systematisch diskriminieren.

Damit komme ich zur dritten moralphilosophischen Frage: Genauso wenig wie jeder Anspruch auf Umverteilung kann jeder Anspruch auf Anerkennung gerechtfertigt sein. Wie können berechtigte Forderungen nach Anerkennung von unberechtigten unterschieden werden? Fraser schlägt als Bewertungsstandard die partizipatorische Parität vor, die ja beide Dimensionen der Gerechtigkeit, Umverteilung und Anerkennung, mit einschließt. Daher kann dasselbe Kriterium dazu herangezogen werden, berechtigte von unberechtigten Ansprüchen zu unterscheiden. Unabhängig davon, ob Umverteilung oder Anerkennung das Problem ist, müssen, so Fraser, die „Anspruchstellenden“ zeigen, dass bestehende Vorkehrungen sie daran hindern, als Ebenbürtige am Gesellschaftsleben teilzunehmen. Und sie müssen zeigen, dass die Praktiken, die sie anerkannt sehen wollen, nicht ihrerseits die partizipatorische Parität behindern – entweder indem sie zu Lasten bestimmter Mitglieder ihrer eigenen Gruppe oder zu Lasten anderer gehen. In jedem Fall ist die partizipatorische Parität der Beteiligung der geeignete Standard, an dem sich sämtliche Ansprüche messen lassen müssen. (vgl. Fraser in Fraser/Honneth 2003, 56ff.) Die Anwendbarkeit sieht Fraser nicht monologisch in der Art eines Entscheidungsverfahrens, sondern dialogisch und diskursiv mittels Austauschs von Argumenten, bei dem widerstreitende Urteile abgewogen und

konkurrierende Interpretationen geprüft werden. Das Verfahren stellt Fraser in Form demokratischer öffentlicher Debatten vor: Die faire demokratische Beratschlagung darüber, wie berechtigt die jeweiligen Ansprüche auf Anerkennung sind, erfordert partizipatorische Parität für alle tatsächlichen und potenziellen EntscheidungsträgerInnen – dies wiederum verlangt nach gerechter Verteilung und reziproker Anerkennung. Frasers Konzept gerät in diesem Punkt, wie sie selbst einräumt, in die Gefahr der Zirkularität. Dieser Zirkularität will sie durch eine Veränderung der sozialen Realität in der Praxis entkommen. Ansprüche auf Anerkennung und Umverteilung sind als Ansprüche erster Ordnung geltend zu machen. Zugleich sind, als Ansprüche zweiter Ordnung, Forderungen auf einer Meta-Ebene nach den Bedingungen zu erheben, unter denen über Ansprüche erster Ordnung entschieden wird. Die Meta-Ebene einer „Beratschlagung über die Beratschlagung“ eröffnet zudem die Möglichkeit einer radikalen Kritik, indem nicht bloß überprüft wird, ob der faire Zugang zu sozialen Gütern gesichert ist, sondern etwa auch, ob es sich dabei um die „richtigen Güter“ handelt. (vgl. ebd., 65) Der Ansatz Frasers schreibt also die ebenbürtige Beteiligung an demokratischen Debatten vor und darüber hinaus Parität in den sozialen Praktiken der Kritik.

Partizipatorische Parität ist eine universalistische Norm im doppelten Sinn: Sie bezieht einerseits alle erwachsenen Menschen in die Interaktion ein und setzt andererseits den gleichen Wert aller menschlichen Wesen voraus. Dieser moralische Universalismus lässt aber die Frage offen, und damit komme ich zu Frasers vierter moralphilosophischer Dimension, ob Gerechtigkeit die Anerkennung individueller oder gruppenbezogener Besonderheiten als ein Element unter anderen als intersubjektive Bedingung für partizipatorische Parität erfordert. Nach Fraser ist der Beantwortung dieser Frage ein pragmatischer Zugang förderlich, der von den Einsichten der Gesellschaftstheorie geprägt ist: Die Gegenstrategie muss immer auf die je konkrete Ungerechtigkeit zugeschnitten sein. Aus dieser Perspektive sorgt bei sozialer Ungerechtigkeit die Anerkennung für Abhilfe. (vgl. ebd., 66) Wie bereits weiter oben angesprochen, können hier, abhängig von der jeweiligen Form mangelnder Anerkennung, unterschiedliche Strategien der Anerkennung das passende Mittel zur Abhilfe von Ungerechtigkeit sein. Wenn etwa wie im Fall

der südafrikanischen Apartheid mangelnde Anerkennung dazu führt, dass einigen Beteiligten die menschliche Natur abgesprochen wird, ist Abhilfe durch universalistische Anerkennung in Sicht in Form einer universalen StaatsbürgerInnenschaft. Führt mangelnde Anerkennung dazu, dass einigen ihre Besonderheit abgesprochen wird, wird Abhilfe durch Anerkennen der jeweiligen Besonderheit erzielt. So behaupten etwa einige Feministinnen, dass man das einzigartige Vermögen der Frauen zu gebären anerkennen müsse, um deren Benachteiligung zu überwinden.

Fraser's Verfahren versteht die Ansprüche auf Anerkennung einer Differenz pragmatisch und kontextualisiert als Abhilfe für spezifische Ungerechtigkeiten und kann so berücksichtigen, dass sich die Bedürfnisse untergeordneter sozialer Akteure von denen dominanter Akteure unterscheiden. Demnach sind lediglich jene Ansprüche moralisch gerechtfertigt, die partizipatorische Parität befördern. Die passende Gegenstrategie bei mangelnder Anerkennung hängt davon ab, was gegenwärtig unzureichend anerkannte Menschen brauchen, um wieder als Gleichberechtigte am Gesellschaftsleben teilnehmen zu können. Dabei gibt es keinen Grund anzunehmen, dass sie alle unter allen Umständen dasselbe brauchen.

In einigen Fällen mag es für sie wichtig sein, daß ihnen nicht im übertriebenen Maße eine Besonderheit zugeschrieben wird. In anderen Fällen sind sie womöglich darauf angewiesen, daß ihnen eine bislang unterschätzte Besonderheit in Rechnung gestellt wird, und in wieder anderen Fällen könnten sie es für nötig befinden, dass der Schwerpunkt auf dominante oder bessergestellte Gruppen verlagert wird, um deren Besonderheit, die irrtümlicherweise für universal gegolten hat, herauszustellen. Bisweilen könnten sie es nötig haben, daß gerade die Begriffe dekonstruiert werden, an denen die konstatierten Differenzen zum betreffenden Zeitpunkt entfaltet werden. Und schließlich könnten sie alle genannten Maßnahmen oder einige von ihnen gleichzeitig und in Verbindung mit der Maßnahme der Umverteilung brauchen. (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 68)

Abschließend fasse ich nochmals die von Fraser aufgestellten moralphilosophischen Thesen zusammen, bevor ich mich mit Fraser's Vorschlägen für eine kritische Gesellschaftstheorie beschäftige: Erstens sollte Anerkennung als eine Angelegenheit der Gerechtigkeit und nicht der Selbstverwirklichung verstanden werden. Zweitens sollten Theoretiker der Gerechtigkeit vom Gedanken einer ausschließlichen Alternative zwischen dem

Paradigma der Umverteilung und dem der Anerkennung Abstand nehmen und sich einer zweidimensionalen Konzeption der Gerechtigkeit verschreiben, der die übergreifende Norm der partizipatorischen Parität vorangestellt ist. Drittens müssen die Anspruchstellenden, wollen sie ihre Forderungen nach Anerkennung rechtfertigen, in öffentlichen und demokratischen Diskussionsforen zeigen, dass ihnen institutionalisierte kulturelle Wertschemata ungerechterweise die intersubjektiven Voraussetzungen partizipatorischer Parität vorenthalten und dass es ein Fortschritt in Richtung partizipatorische Parität wäre, wenn besagte Muster durch alternative ersetzt würden. Viertens schließlich könnte Gerechtigkeit im Prinzip die Anerkennung von Besonderheit erfordern, und zwar zusätzlich zur Anerkennung der allgemeinen menschlichen Natur. Ob ein solcher Fall vorliegt, kann bloß pragmatisch unter Betrachten der konkreten Hindernisse entschieden werden, die im jeweiligen Fall den Zugang zur partizipatorischen Parität verstellen.

7.3 Ansprüche an Gesellschaftstheorie und deren Umsetzung

Umverteilung und Anerkennung in ein und demselben Rahmen fassen zu wollen, wirft neben moralphilosophischen auch gesellschaftstheoretische Probleme auf, die ich im folgenden diskutieren werde, um danach Frasers Folgerungen für die politische Theorie zu untersuchen. Fraser geht zunächst der Frage nach, welche Beziehungen zwischen ungerechter Verteilung und unzureichender Anerkennung bestehen, und bemüht sich um eine theoretische Erfassung des Verhältnisses zwischen Klassenstruktur und Statusordnung im spätmodernen Kapitalismus der Globalisierung. Die Begriffe „Status“ und „Klasse“, wie Fraser sie einsetzt, bezeichnen gesellschaftlich verwurzelte Formen der Unterordnung. Das Bestehen einer Klassenstruktur oder einer Statushierarchie stellt ein Hindernis auf dem Weg zur Parität der Beteiligung und daher eine Ungerechtigkeit dar. Mangelnde Anerkennung und ökonomische Benachteiligung entsprechen jeweils Status und Klasse: Status entspricht der Dimension der Anerkennung, mangelnde Anerkennung ist Statusungerechtigkeit, die auch mit ökonomischer Benachteiligung einhergehen kann.

Klasse entspricht der Dimension der Verteilung, ökonomische Benachteiligung ist Klassenungerechtigkeit, die wiederum mit mangelnder Anerkennung korrespondieren kann. (vgl. ebd., 70)

Für den Bereich der Gesellschaftstheorie lassen sich analog zur Moralphilosophie zwei Dimensionen der Gerechtigkeit angeben, die jeweils mit einem analytisch eigenständigen Aspekt der sozialen Ordnung verbunden sind. Die Dimension der Anerkennung entspricht der Statushierarchie einer Gesellschaft, gesellschaftlich verwurzelte kulturelle Wertmuster konstituieren kulturell definierte Kategorien für soziale Akteure (Statusgruppen), die gekennzeichnet sind durch den relativen Respekt, das relative Prestige und die Achtung, die einem die anderen entgegen bringen. Die Dimension der Verteilung entspricht der Wirtschaftsstruktur einer Gesellschaft, die herrschende Eigentumsordnung und der Arbeitsmarkt konstituieren ökonomisch definierte Kategorien von Akteuren (Klassen), die sich durch ihre andersartige Ausstattung mit Ressourcen unterscheiden. Jede Dimension geht mit einer eigenständigen Form der Benachteiligung einher: die statusförmige Benachteiligung in der Dimension der Anerkennung ist in institutionalisierten kulturellen Werteschemata verwurzelt; die ökonomische Klassenhierarchie der Verteilungsdimension ist in den strukturellen Merkmalen des Wirtschaftssystems verwurzelt.

Gesellschaften erscheinen als komplexe Felder mit zumindest zwei analytisch unterschiedlichen Arten sozialer Ordnung, einem ökonomischen Modus in Form der Märkte und einem kulturellen Modus in Form einer Vielfalt von Institutionen. Jeder dieser Ordnungsmodi ist wieder mit einer analytisch eigenständigen Art von Hindernis auf dem Weg zur partizipatorischen Parität verbunden, der kulturelle Modus mit mangelnder Anerkennung und der ökonomische Modus mit disproportionaler Verteilung. Allerdings reicht es nicht aus, die Aufmerksamkeit auf eine einzige Dimension der Gesellschaft zu richten, wenn man Zusammenhänge der Benachteiligung erfassen will. Ihre wirtschaftliche Dimension lässt sich nicht direkt von der kulturellen ablesen und die kulturelle nicht direkt von der wirtschaftlichen. Auf ähnliche Weise ist Klasse nicht direkt vom Status abzuleiten und Status nicht direkt von der Klasse. Fazit: weder

Kulturalismus noch Ökonomismus reichen aus, um die gegenwärtige Gesellschaft zu verstehen. Es braucht einen Ansatz, der Differenzierung, Divergenz und Interaktion auf jeder Ebene berücksichtigt, Fraser bezeichnet ihre Theorie als „perspektivischen Dualismus“²⁰. (Fraser in Fraser/Honneth 2003, 88ff.)

Fraser geht in ihrer kritischen Gesellschaftstheorie davon aus, dass die Kategorie des Status und damit verbunden eine Statushierarchie in der gegenwärtigen Gesellschaft keineswegs ein „vormodernes“ Phänomen darstellt, das seit der Gültigkeit der Vertragstheorien der Vergangenheit angehört. Ebenso geht sie davon aus, dass der Sozialstruktur des modernen Kapitalismus Statusungerechtigkeiten inhärent sind. Fraser macht für diesen status quo zwei historische Entwicklungen verantwortlich: zum einen die Ausdehnung des Marktes und zum anderen den Aufstieg einer komplexen, pluralistischen Zivilgesellschaft. Beide Entwicklungen haben gesellschaftliche Differenzierungen zur Folge. Kapitalistische Märkte führen aber keineswegs, wie man annehmen könnte, zur Verflachung oder gar Abschaffung von Statusunterschieden. Sie instrumentalisieren bereits vorhandene Muster kultureller Bewertung, unterwerfen sie kapitalistischen Zwecken und gestalten sie neu. Über die Interaktion mit Institutionen, allen voran Familie und Staat, werden Werte reguliert, die wiederum Statusunterscheidungen verschlüsseln. – Die Entwicklung einer komplexen Zivilgesellschaft ist geprägt von der Ausdifferenzierung von Institutionen, die vom Marktgeschehen nicht erfasst sind, wie etwa im Bereich des Rechts, der Politik, der Kultur und Erziehung, der Religion, Familie, Verwaltung etc. Zur Regulierung der Interaktion entwickeln diese Institutionen aufgrund ihres eigenen Autonomiebedarfs relativ eigenständige und durchaus unterschiedliche kulturelle Wertmuster, die soziale Akteure unterschiedlich positionieren und ihnen zum Teil Parität verweigern. Die Zunahme transkultureller Kontakte im Zeitalter der Globalisierung trägt zur Pluralisierung der Zivilgesellschaft zusätzlich bei. (vgl. Fraser in Fraser/Honneth 2003, 80ff.) Beide Entwicklungen sind also nicht dazu geeignet, statusförmige

²⁰ Wenn Fraser ihr Konzept entlang zweiter Modi sozialer Ordnung entwickelt, denen zwei Typen der Benachteiligung korrespondieren, hält sie ihren Ansatz insofern offen, als sie andere Modi der Benachteiligung nicht ausschließt. Sie erwähnt hier insbesondere „politische“ Hindernisse, die der partizipatorischen Parität im Weg stehen können. (vgl. Fraser in Fraser/Honneth 2003, 95f.)

Benachteiligung aufzuheben, sie modernisieren diese vielmehr. Statusförmige Benachteiligung darf daher nach Fraser aus einer Theorie der gegenwärtigen Gesellschaft nicht ausgeblendet werden.

Der perspektivische Dualismus ist geeignet, die Gerechtigkeit einer jeden Praxis unabhängig von ihrer institutionellen Verankerung von zwei analytisch unterschiedenen normativen Gesichtspunkten zu bewerten, indem man fragt: Wirkt die fragliche Praxis darauf hin, dass sowohl die objektiven als auch die intersubjektiven Bedingungen partizipatorischer Parität gewährleistet werden oder untergräbt sie diese vielmehr? So kann die Perspektive der Anerkennung dazu genutzt werden, die kulturellen Dimensionen der Umverteilung zu benennen, etwa lassen sich mit Blick auf die Institutionalisierung von Interpretationen und Normen die Effekte staatlicher Einkommenszuschüsse auf den gesellschaftlichen Status von Frauen abschätzen. Die Perspektive der Umverteilung kann dazu dienen, die wirtschaftlichen Dimensionen von Fragen der Anerkennung deutlich zu machen.

Die Art und Weise, wie Ansprüche auf Anerkennung und Ansprüche auf Umverteilung aufeinander einwirken, können aber auch unbeabsichtigte Effekte begünstigen. (vgl. ebd., 90ff.)

Zunächst zum Einwirken der Umverteilung auf die Anerkennung: Praktisch jeder Anspruch auf Umverteilung wird, ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt, Effekte auf dem Feld der Anerkennung haben. Vorschläge etwa, das Einkommen mittels Sozialhilfe umzuverteilen, vermitteln Interpretationen der Bedeutung und des Wertes unterschiedlicher Aktivitäten – „Kindererziehung“ etwa im Vergleich zu „Geld Verdienen“ – und schaffen gleichzeitig unterschiedliche Subjektpositionen, denen sie einen Stellenwert zuweisen – „sozialhilfeabhängige Mütter“ etwa im Gegensatz zu „Steuerzahlern“. Ansprüche auf Umverteilung beeinflussen also Rang, Identität und wirtschaftliche Lage sozialer Akteure und zeitigen damit Statureffekte. Letztere müssen genau analysiert werden, damit man nicht am Ende den Mangel an Anerkennung verstärkt hat, während man die ökonomische Benachteiligung beseitigen wollte. Ich bleibe noch kurz beim Beispiel der Sozialhilfe: Beihilfen, die durch Bedürftigkeitsermittlung festgelegt werden und die besonders den

Armen zugute kommen sollen, sind die direkteste Form der Umverteilung im Rahmen des Wohlfahrtsstaates. Bezogen auf US-amerikanische Verhältnisse hält Fraser fest, dass derlei Zuwendungen dazu tendieren, die Empfänger zu stigmatisieren. Arme werden so zu AdressatInnen für materielle Hilfe wie auch zur Zielscheibe für öffentliche Feindseligkeit gleichermaßen. Zur Verletzung durch Verelendung kommt Beleidigung durch mangelnde Anerkennung hinzu. In Österreich ist der Ausdruck „Sozialschmarotzer“ in der Diktion bestimmter politischer Gruppierungen bekannt. Fraser hält fest, dass eine Politik der Umverteilung den Effekt mangelnder Anerkennung hat, wenn zugrunde liegende Muster kultureller Bewertung die Bedeutung von Wirtschaftsreformen in Schieflage bringen. Eine Reform der Wohlfahrtspolitik kann daher nur erfolgreich sein, wenn sie mit Bemühungen um einen kulturellen Wandel verbunden wird, der darauf zielt, Versorgungsleistungen und die diese codierenden weiblichen Assoziationen neu zu bewerten: Keine Umverteilung ohne Anerkennung.

Nun zum umgekehrten Beispiel des Einwirkens der Anerkennung auf die Umverteilung: Praktisch jeder Anspruch auf Anerkennung wird – ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Effekte auf dem Feld der Umverteilung haben. So haben etwa Vorschläge, androzentrische Bewertungsmuster abzuschaffen, wirtschaftliche Konsequenzen, die den intendierten Wohltaten schaden können. Bestimmte Kampagnen etwa zur Unterdrückung von Prostitution und Pornografie, die Frauen einen Statusgewinn verschaffen sollen, können negative Effekte auf die wirtschaftliche Lage der in diesem Bereich Tätigen haben. Oder Reformen des Scheidungsrechts, die vom Schuldprinzip abrückten und auf diese Weise mit feministischen Versuchen korrespondierten, den Status der Frauen zu erhöhen, hatten nachteilige Folgen für die wirtschaftliche Situation einiger geschiedener Frauen. Daher können Ansprüche auf Anerkennung – über ihren Statureffekt hinaus – die wirtschaftliche Lage beeinträchtigen. Auch diese Effekte gilt es sorgsam zu untersuchen, damit man nicht die ökonomische Benachteiligung verschärft, während die mangelnde Anerkennung beseitigt werden sollte.

Ansprüche auf Anerkennung sehen sich zudem dem Vorwurf ausgesetzt, sie seien bloß symbolisch. Wenn Reformen, die auf die Beförderung von Unterschiedlichkeiten abzielen, in Kontexten eingesetzt werden, die durch eklatant disparate wirtschaftliche Lagen geprägt sind, tendieren sie dazu, ins Leere zu laufen und karrieren – wie die Art der Anerkennung, die Frauen auf ein Podest erheben will – eher ein ernstes Problem, als es zu beseitigen. Hier können Reformen im Sinn der Anerkennung nur dann erfolgreich sein, wenn sie mit Kämpfen um Umverteilung verbunden werden. Also keine Anerkennung ohne Umverteilung.

Ein Anspruch, Einkommen zwischen Frauen und Männern umzuverteilen und die so genannte Einkommensschere zu schließen, muss daher, um erfolgreich zu sein, ausdrücklich mit dem Anspruch gekoppelt werden, gender-codierte Wertmuster zu verändern. Wie ich bereits weiter oben dargestellt habe, treffen sich in der Kategorie Geschlecht gender-spezifische Anerkennungs- und Verteilungsungerechtigkeiten, und zwar in derart komplex verwobener Weise, dass keine von beiden unabhängig von der anderen beseitigt werden kann. Eine Strategie, die Lücke zwischen den unterschiedlichen Einkommensniveaus der Geschlechter zu schließen, kann daher solange nicht erfolgreich sein, als sie von rein ökonomischer Seite angegangen wird und nicht die Bedeutung von Gender angreift, wonach schlecht bezahlte Dienstleistungen als „Frauenarbeit“ codiert sind. Ebenso müssen Bemühungen scheitern, die weiblich codierte Eigenschaften wie zwischenmenschliche Sensibilität und pädagogische Fähigkeiten umwerten wollen, wenn sie bloß im kulturellen Bereich verhaftet bleiben. Denn dann vermögen sie nicht die strukturellen wirtschaftlichen Bedingungen anzufechten, die diese Merkmale mit Abhängigkeit und Machtlosigkeit verknüpfen. Ernsthafte Umverteilung und wahre Anerkennung kann nur ein Ansatz durchsetzen, der die kulturelle Entwertung des „Weiblichen“ beseitigt. (vgl. ebd., 92f.)

Indem der perspektivische Dualismus Umverteilung und Anerkennung an zweierlei Modi sozialer Ordnung, am wirtschaftlichen und am Kulturellen, ausrichtet, die voneinander unterschieden und einander durchdringend betrachtet werden, ermöglicht er, die komplexen Beziehungen zu erfassen, die

in der gegenwärtigen Gesellschaft zwischen klassen- und statusförmiger Unterordnung und zwischen ökonomischer Benachteiligung und mangelnder Anerkennung bestehen. Unbeabsichtigte Effekte politischer Strategien, wie ich sie eben beschrieben habe, werden vorhersehbar und damit vermeidbar.

7.4 Emanzipatorische Aspekte „einer Gerechtigkeit für alle“

Ich möchte mich nun Problemen zuwenden, mit denen sich die politische Theorie konfrontiert sieht, wenn Umverteilung und Anerkennung in einem Rahmen erfasst werden sollen. – Wie lässt sich demokratische Gerechtigkeit institutionalisieren? Welche Politik ist geeignet, Status- und Klassenungerechtigkeiten zugleich zu mindern?

Fraser unterscheidet zunächst zwischen affirmativen und transformativen Strategien, die unfairer Verteilung und mangelnder Anerkennung entgegen wirken sollen. (vgl. ebd., 100ff.) Affirmative Strategien sollen darauf zielen, unfaire Wirkungen gesellschaftlicher Strukturen zu korrigieren, ohne dass sie dabei die zugrunde liegenden sozialen Strukturen anzugreifen, die sie hervorgerufen haben. Transformative Strategien zielen darauf ab, ungerechte Wirkungen gerade durch Restrukturierung des zugrunde liegenden allgemeinen Rahmens zu beseitigen. Kurz gesagt: Affirmation zielt auf Endresultate, Transformation zielt auf die Wurzeln des Übels.

Auf die Perspektive der Verteilungsgerechtigkeit bezogen ist das paradigmatische Beispiel für eine affirmative Strategie der liberale Wohlfahrtsstaat, in dessen Interesse es liegt, ökonomische Benachteiligungen durch Einkommenstransfers zu kompensieren. Dieser Ansatz versucht, auf öffentliche Zuwendungen gestützt, den Konsumanteil der Benachteiligten zu erhöhen, und lässt dabei die zugrunde liegende Wirtschaftsstruktur intakt. Klassisches Beispiel für eine transformative Strategie ist der Sozialismus mit der Zielsetzung, ungerechte Verteilung an ihrer Wurzel anzupacken. Anstatt einfach Anteile am Konsum zu verändern, würde dieser Ansatz Tiefenstrukturen des Wirtschaftssystems wie Arbeitsteilung oder die Formen der

Eigentümerschaft und andere angehen. Seitdem sich die institutionelle Umsetzung des Sozialismus als weit gehend problematisch erwiesen hat, scheint eine wirtschaftliche Transformation zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten nicht mehr besonders attraktiv. Allerdings ist Fraser der Ansicht, dass auf der Suche nach einer passenden Strategie von einer wirtschaftlichen Restrukturierung vor allem im heutigen neoliberalen Klima nicht ganz abgesehen werden soll, um auch die Ursachen ökonomischer Benachteiligung anzugreifen. (vgl. ebd., 103)

Der Gegensatz zwischen affirmativen und transformativen Strategien kann auch auf Abhilfen gegen mangelnde Anerkennung angewendet werden. Fraser nennt hier das Beispiel eines „Mainstream-Kulturalismus“: mangelndem Respekt wird dadurch begegnet, dass ungerechtfertigter Weise abgewertete Gruppenidentitäten wieder aufgewertet werden, während der Gehalt jener Identitäten und die ihnen zugrunde liegenden Gruppendifferenzen unberührt bleiben. Eine transformative Strategie im Bereich mangelnder Anerkennung wäre „Dekonstruktion“: Statusförmige Benachteiligung wird dadurch beseitigt, dass sie die symbolischen Gegensätze dekonstruiert, auf denen aktuell kulturelle Wertmuster basieren. Dekonstruktion hebt nicht bloß die Selbstachtung der unzureichend Anerkannten, sie destabilisiert bestehende Statusdifferenzierungen und verändert dadurch die Selbstidentität aller. Dekonstruktive Strategien finden sich häufig in feministischen Bewegungen. Hier zielen sie darauf, ein wechselhaftes Feld aufgefächerter Differenzen anstelle der starren Gegensätze männlich – weiblich einzusetzen, um Asymmetrien aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit anzugreifen.

Sind nun affirmative oder transformative Strategien besser geeignet, gegen Ungerechtigkeiten eingesetzt zu werden?

Affirmative Strategien haben zwei entscheidende Nachteile: Sie neigen (erstens) dazu, wenn sie gegen mangelnde Anerkennung eingesetzt werden, kollektive Identitäten zu verdinglichen, das heißt Gruppenidentitäten werden entlang bloß einer einzigen Achse bewertet. Damit wird das Selbstverständnis der Menschen drastisch vereinfacht, und Individuen werden auf einen „Gruppentypus“ festgelegt, was Binnendifferenzierungen verunmöglicht und die

Achsen der herrschenden Unterordnung zementiert. (Zweitens) provozieren sie häufig einen Rückfall in puncto Anerkennung, sobald sie gegen ökonomische Benachteiligung gerichtet werden. Sozialhilfeprogramme im liberalen Wohlfahrtsstaat etwa bleiben immer an der Oberfläche von Veränderung, indem sie zwar die Unterstützung der Armen kanalisieren, jene Strukturen aber unangetastet und intakt lassen, die Armut überhaupt hervor bringen. Sie müssen daher immer wieder für neue Zuteilungen sorgen, und die Benachteiligten selbst geraten leicht in eine Optik der Unersättlichen. Affirmative Ansätze können also ökonomische Benachteiligung nicht in den Griff bekommen, und zudem bleibt die Anerkennung unzulänglich.

Transformative bzw. dekonstruktive Strategien vermeiden diese Schwierigkeiten weit gehend, indem sie im Bereich mangelnder Anerkennung herrschende globale Dichotomien durch dezentrierte, geringfügigere Differenzen ersetzen, und sie wirken im Bereich ökonomischer Benachteiligung durch Restrukturieren der allgemeinen Arbeitsbedingungen solidaristisch. Transformative Strategien sind geeignet, Ungleichheit zu vermindern, ohne gleichzeitig stigmatisierte Klassen verletzlicher Menschen zu schaffen, die auch noch mit dem Image ungebührlich bevorzugter HilfsempfängerInnen zu kämpfen haben. Ein Ansatz, der ökonomische Benachteiligung korrigieren soll, kann daher auch jene Form mangelnder Anerkennung bekämpfen, die direkt aus der Wirtschaftsstruktur der betreffenden Gesellschaft entspringt.

Transformative Strategien, so Fraser, sind also im Zweifel zu bevorzugen, aber auch sie sind nicht frei von Problemen, und zwar solchen, die ihren Ursprung im kollektiven Handeln haben. Denn meist steht das Anliegen, binäre Gegensätze zu dekonstruieren, dem Verlangen jener fern, die selbst mangelnder Anerkennung ausgesetzt sind. Sie tendieren eher dazu, Selbstachtung aus der Affirmation einer gering geschätzten Identität zu gewinnen denn durch Auflösung von Statusunterschieden. Ökonomisch Benachteiligte wiederum erwarten sich erfahrungsgemäß unmittelbaren Nutzen eher aus Einkommenstransfers denn aus einer dirigistischen Wirtschaftsordnung. Zudem sind sie – zumindest in ihrer Reinform – bloß unter ungewöhnlichen Umständen umzusetzen, nämlich wenn mehrere Ereignisse dazu beitragen, dass mehrere

Leute gleichzeitig aus dem gegenwärtigen Arrangement ihrer Interessen und Identitäten herausfallen.

Was also ist zu tun? Ist affirmativen oder transformativen Strategien der Vorzug zu geben – und damit der jeweilige Nachteil in Kauf zu nehmen? Fraser löst das Dilemma mit ihrem Ansatz „nichtreformistischer Reformen“, einem Mittelweg zwischen affirmativen Strategien, die politisch praktikabel, aber in ihrem Gehalt zu wenig weit reichend sind, und transformativen Strategien, die von ihren Programmen her Sinn machen, aber nicht umzusetzen sind. (vgl. ebd., 110ff.) Nichtreformistische Reformen, so Fraser, beziehen sich einerseits auf vorhandene Identitäten von Menschen und kümmern sich um deren Bedürfnisse, so wie diese innerhalb eines bestehenden Rahmens der Anerkennung und der Verteilung ausgelegt werden. Sie sind andererseits dynamisch genug, um radikalere Reformen zu ermöglichen. Im besten Fall vereinigt diese Strategie die Praktikabilität der Affirmation mit der Radikalität der Transformation.

Zur Erläuterung ein Beispiel: Die Gewährung eines Mindesteinkommens würde jedem Bürger und jeder Bürgerin, unabhängig vom Einsatz der Arbeitskraft, einen minimalen Lebensstandard sichern. Die Tiefenstruktur des Eigentumsrechts bliebe davon unberührt. Abstrakt betrachtet erscheint dieser Ansatz affirmativ und würde sich im Kontext eines neoliberalen Regimes wieder finden, in dem ein Mindestlohn Angestellte in Zeitarbeit unterstützt und womöglich das allgemeine Lohnniveau drückt. Im Kontext eines sozialdemokratischen Regimes, begleitet von zusätzlichen Maßnahmen, könnte die Wirkung eines Mindesteinkommens wieder eine ganz andere sein. Wenn das Niveau der Zuschüsse bloß hoch genug angesetzt wird, ist eine Verschiebung der Machtbalance zwischen Kapital und Arbeit absehbar, und auch längerfristige Veränderungen wie die Beseitigung der Warenförmigkeit der Arbeit wären zu erwarten. Eine auf den ersten Blick affirmative Handhabe gegen die ökonomische Benachteiligung hätte in diesem Fall tief greifende transformative Wirkungen auf die Klasse.

Dieselbe Maßnahme Mindesteinkommen würde aber, abstrakt betrachtet, im Bereich Gender nicht transformativ wirken. Den mit Versorgungsaufgaben

Betrauten würde zwar ermöglicht, sich in regelmäßigen Abständen vom Arbeitsmarkt zurückzuziehen. Doch solange die herrschende Arbeitsteilung wie oben diskutiert Frauen dem reproduktiven und Männer dem produktiven Bereich der Arbeit zuweist, würde damit eben diese geschlechtsspezifische Arbeitsteilung weiter fort geschrieben. Ein garantiertes Grundeinkommen hätte bloß dann transformative Auswirkungen auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, wenn ihm andere Strategien wie die eines „vergleichbaren Werts“ und umfassende öffentliche Kinderbetreuung zur Seite gestellt würden.

Fraser's politischer Ansatz der nichtreformistischen Reformen ist mit Blick auf beide Gerechtigkeitsdimensionen, Umverteilung und Anerkennung, viel versprechend. Wie weiter oben diskutiert, können allerdings Strategien gegen ökonomische Benachteiligung unzureichende Anerkennung noch verschärfen, und Strategien gegen mangelnde Anerkennung können ökonomische Benachteiligung verstärken. Dazu kommt noch, dass sich einzelne Reformen in ihren Wirkungen gegenseitig untergraben können, die in der Anwendung gegen eine Dimension der Ungerechtigkeit durchaus erfolgreich sind. Auch hier sucht Fraser nach einem integrativen Ansatz, der geeignet ist, beide Gerechtigkeitsdimensionen in den Blick zu nehmen. Sie stellt dem perspektivischen Dualismus, dessen Vorzüge ich bereits weiter oben herausgearbeitet habe, zwei weitere Perspektiven zur Seite, die „diagonale Handhabe“ und „Grenzstrategien“. (vgl. ebd., 115ff.) Wir haben es dann mit einem dreipoligen Verfahren zu tun. Der perspektivische Dualismus lässt die distributiven Auswirkungen von Maßnahmen mit Zielrichtung auf Anerkennung und umgekehrt die Effekte von Umverteilung auf Anerkennung sichtbar werden. Die diagonale Handhabe nützt die Verzahnung von Status und Klasse aus, um gleichzeitig beide Formen der Benachteiligung zu mildern. Hier geht es um Maßnahmen, die mit einer Gerechtigkeitsdimension assoziiert sind und ein Unrecht beseitigen sollen, das mit einer anderen Dimension verbunden ist – also um den Einsatz umverteilender Maßnahmen zur Abhilfe bei mangelnder Anerkennung und um Maßnahmen der Anerkennung, die ökonomische Benachteiligung beseitigen können. Mit Grenzstrategien schließlich meint Fraser das Bewusstsein dafür, dass zahlreiche Reformen bestehende Gruppengrenzen beeinflussen. Wie ich weiter oben gezeigt habe, tragen einige

Strategien gegen Ungerechtigkeiten dazu bei, gesellschaftliche Gruppen zu differenzieren, während andere einen gegenteiligen Effekt haben. So können affirmative und transformative Strategien in Widerstreit geraten, wenn sie gemeinsam verfolgt werden. Die Grenzstrategie will solchen Widerstreit verhindern.

Die praktische Umsetzung ihrer Theorie „einer Gerechtigkeit für alle“ (ebd., 128) sieht Fraser nicht als Aufgabe einer einzelnen Theoretikerin, sondern als Aufgabe für einen „entstehenden antihegemonialen Block sozialer Bewegungen, der erst im Entstehen ist“. (ebd., 119) Sie schlägt folglich keinen programmatischen Entwurf vor, sondern formuliert „allgemeine Richtlinien für das öffentliche Diskussionsforum“ zur Institutionalisierung von Gerechtigkeit. Darin müssen Verteilungsfragen, Fragen der Anerkennung und der politische Rahmen beachtet werden. Für jedes Problem sollte die Frage gestellt werden: Wer sind die Subjekte der Gerechtigkeit und wer sind die zentralen Akteure, unter denen Gerechtigkeit herrschen soll? Nur jene Reformen, die partizipatorische Parität befördern, sollen als durchsetzungsfähige Strategien bewertet werden.

Gerade neoliberale Globalisierung wirft viele Fragen bezüglich des Rahmens auf (vgl. Kapitel 5). Die Reichweite von Gerechtigkeit deckt sich nicht mehr mit der von Staaten, und diejenigen, die zur Teilnahme an den Diskussionsforen berechtigt sein sollten, sind nicht mehr bloß ausschließlich MitbürgerInnen. Durch transnationale und subnationale Prozesse kann der Staat nicht mehr als einzige Einheit und als das einzige Feld der Gerechtigkeit gelten, sondern als ein Rahmen unter anderen. Beratungen über die Institutionalisierung von Gerechtigkeit müssen die Fragen auf der richtigen Ebene – national, lokal, regional, global – ansetzen, um nicht an den aktuellen Entwicklungen vorbei zu zielen. Um zu erfassen, wem auf welcher Ebene jeweils Parität zusteht, müssen dem entsprechend „Arenen der Beteiligung“ (ebd., 121) und die darin Partizipierenden benannt werden.

In diesem Abschnitt meiner Arbeit habe ich mich auf die Grundthesen in Frasers Ansatz „einer Gerechtigkeit für alle“ und ihren Zusammenhängen mit der Kategorie Geschlecht konzentriert. Das emanzipatorische Potenzial fasse ich

nochmals kurz zusammen, wende mich dann Fragen der Bewertung zu und setze Frasers Theorie mit Rawls Theorie der Gerechtigkeit in Beziehung.

Fraser zeigt, dass es einen falschen Gegensatz darstellt, wenn eine Politik der Anerkennung einer Politik der Umverteilung ausschließlich entgegengesetzt wird. Gerechtigkeit verlangt heute nach beidem, und Ungerechtigkeiten müssen von beiden Perspektiven her angegangen werden. Im Bereich der Moraltheorie schlägt sie ein „Statusmodell der Anerkennung“ und eine zweidimensionale Konzeption von Gerechtigkeit vor, die auf den normativen Grundsatz einer „partizipatorischen Parität“ zentriert sind. Dieser Ansatz kann Umverteilung *und* Anerkennung umfassen, ohne gleichzeitig die eine auf die andere Dimension zu reduzieren. Im Bereich der Gesellschaftstheorie schlägt Fraser vor, Umverteilung und Anerkennung als einen „perspektivischen Dualismus“ zu verstehen. Dieser Ansatz berücksichtigt die in der heutigen Gesellschaft gültige Unterscheidung von Klasse und Status wie auch die Wechselwirkungen zwischen beiden. Zusätzlich kann er zugleich spezifisch moderne Formen der statusförmigen Benachteiligung berücksichtigen. Im Bereich politische Theorie schlägt Fraser eine Strategie der „nichtreformistischen Reformen“ vor, um über institutionellen Wandel nachzudenken, und benennt einige Reflexionsmodi, mittels derer konkrete Reformen in den Blick kommen, die zugleich der ökonomischen Benachteiligung wie der mangelnden Anerkennung entgegen wirken. Diese Konzeptionen sind, gemeinsam in Anschlag gebracht, dazu geeignet, drohende Probleme wie Verdinglichung, Verdrängung und einen falschen Rahmen abzuwehren. Verdinglichung vermeidet der Ansatz dadurch, dass er das vertrautere, aber mangelhafte Identitätsmodell durch ein Statusmodell der Anerkennung ersetzt. Der Verdrängung der Umverteilung setzt er die theoretische Erfassung der Verzahnung von Status und Klasse entgegen. Er bringt das Problem des Rahmens auf die politische Tagesordnung, indem er die partizipatorische Parität als normativen Standard etabliert. Dieser Standard ist nur dann anzuwenden, wenn bestimmte Foren der Partizipation abgegrenzt werden können, womit diejenigen Teilnehmer benannt werden können, die dort Anspruch auf Parität genießen, was den passenden sozialen Rahmen garantieren soll.

Allgemeiner gesagt, Frasers Ansatz gibt einige begriffliche Mittel an die Hand, mit denen wir beantworten können, was die politischen Schlüsselfragen unserer Zeit sind: Wie können wir eine kohärente programmatische Perspektive einnehmen, die Umverteilung und Anerkennung zusammen bringt? Wie können wir einen Rahmen schaffen, der das, was an der sozialistischen Vision triftig und unübertrefflich bleibt, mit dem integriert, was an der offensichtlich „postsozialistischen“ Vision des Multikulturalismus vertretbar und zwingend ist? Wenn wir an falschen Gegensätzen, an irreführenden und ausschließlichen Dichotomien festhalten, so Fraser, werden wir die Möglichkeit vergeben, uns soziale Arrangements vorzustellen, die sowohl die ökonomische als auch die statusförmige Benachteiligung in den Griff zu bekommen vermögen. Nur indem wir integrative Ansätze in den Blick nehmen, die Umverteilung und Anerkennung vereinigen, können wir den Bedingungen einer Gerechtigkeit für alle genügen.

7.5 Die Ansätze Rawls' und Frasers unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit

Wie wäre nun der Ansatz Frasers mit Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“ unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zusammen zu denken? Den großen Gewinn in Frasers Ansatz sehe ich darin, dass sie sich in breitem Rahmen und in mehreren relevanten Bereichen wie Moralphilosophie, Gesellschaftstheorie und politischer Theorie mit diversen Prozessen, die soziale Ungerechtigkeiten generieren können, auseinandersetzt. Sie nimmt auch Asymmetrien aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit in ihren Ansatz auf und macht in ihren Analysen auf Überlagerungen von Ungerechtigkeiten aufmerksam. Sie beschreibt Situationen, in denen Strategien gegen Ungerechtigkeiten nicht die gewünschten Effekte oder sogar gegenteilige Wirkungen haben, und macht damit den Weg frei für einen Ansatz, der die unzureichende Dichotomie der beiden Gerechtigkeitsdimensionen Umverteilung und Anerkennung überwinden will und darüber hinaus unerwünschte Wirkungen bereits im Vorfeld analysierbar und damit vermeidbar macht. Eine Reihe emanzipatorischer

Elemente wie etwa die normative Kategorie einer partizipatorischen Parität kann geeignet sein, auch Geschlechterasymmetrien in den Griff zu bekommen.

Fraser's Theorie wirft meines Erachtens aber auch einige Fragen auf. Sie erhebt einen universalistischen Anspruch nicht bloß ihrer Theorie im gesamten – „eine Gerechtigkeit für alle“ – sondern insbesondere auch, indem das normative Erfordernis einer partizipatorischen Parität allen erwachsenen Gesellschaftsmitgliedern erlauben soll, miteinander als Ebenbürtige zu verkehren. Gerade in dieser Einschränkung auf *erwachsene* Gesellschaftsmitglieder aber liefert sich Fraser meines Erachtens einerseits einer begrifflichen Unschärfe aus und macht sich andererseits selbst ihren Universalismus streitig. Denn sie definiert „erwachsen“ nicht näher und eröffnet damit die Frage, wer aller unter diesen Begriff zu subsumieren ist bzw. im Weiteren, wer nicht darunter fällt. Es wäre dann zu fragen, wie denn mit Menschen zu verfahren sei, die dem noch zu definierenden Begriff nicht entsprechen, Menschen mit geistiger Behinderung etwa oder allen anderen, die dann nicht unter den Begriff von „erwachsen“ fallen. Es taucht also am Horizont des Universalismus erneut die Frage von Ein- und Ausschlüssen auf. Eine Begriffsklärung könnte etwa in die Richtung gehen, „erwachsen“ nicht an einer Altersgrenze, sondern am Begriff der Vernunft festzumachen. Aus Gründen des Umfangs meiner Arbeit muss ich von einer weiteren Beschäftigung mit dieser Frage allerdings absehen.

Auch in der Ausdifferenzierung der von Fraser so bezeichneten Arenen der Beteiligung und der darin Partizipierenden steckt meines Erachtens eine Unklarheit, die ich als prozedurale Unschärfe bezeichnen möchte. Fraser fordert zwar, dass diejenigen, die von Ungerechtigkeit betroffen sind, ihren Klärungsbedarf selbst anmelden. Aber sie stellt nicht ausreichend klar, auf welchem Weg bzw. in welcher Weise die Partizipierenden in den Status versetzt werden, Partizipierende zu sein. Hier ist die Frage, ob einem von den Zugangsbestimmungen zur partizipatorischen Parität her scheinbar egalitären Ansatz nicht wieder ein Machtgefälle inhärent ist: Wer definiert die Arenen der Beteiligung? Wer bestimmt die darin Partizipierenden? Wer bestimmt jene, die an den öffentlichen Diskussionsforen teilnehmen (dürfen)? Hier wäre zu untersuchen, ob nicht Fraser die von ihr selbst geforderte „objektive Bedingung“

untergräbt, die im Sinn einer Verteilungsgerechtigkeit dazu heran gezogen wird, die Unabhängigkeit und das „Stimmrecht“ der Partizipierenden zu gewährleisten. Wenn diese Bedingung darauf zielt, ökonomische Abhängigkeiten, Ungleichheiten und gesellschaftliche Strukturen abzuschaffen, die Asymmetrien begünstigen, muss sie meines Erachtens in erster Linie auf Frasers Theorie selbst anwendbar sein.

Abschließend gehe ich noch auf einen Aspekt in Rawls' „Theorie der Gerechtigkeit“ ein: Rawls setzt bei einer gerechten Verteilung von (Grund)Gütern an (vgl. Kapitel 2). Würde er Aspekte aus Frasers Theorie aufnehmen? An welcher Stelle? Würde Rawls seine Theorie etwa um einen Aspekt der Anerkennung erweitern? Rawls nimmt ja explizit auf den Begriff der Anerkennung Bezug, er bezeichnet Selbstachtung als vielleicht das wichtigste Grundgut, das er durch öffentliche Anerkennung der gleichen Bürgerrechte für alle gesichert wissen will. Selbstachtung als Grundgut, dessen Verteilung eine Angelegenheit der Gerechtigkeit darstellt, hält Fraser, wie ich weiter oben dargestellt habe, dagegen für verkürzt. Denn diese Auffassung suggeriere, dass eine gerechte Verteilung von Ressourcen schon ausreicht, mangelnde Anerkennung von vornherein auszuschließen. – Rawls seinerseits würde sich meines Erachtens der Argumentation Frasers gegenüber aufgeschlossen zeigen, dass nicht jede Form mangelnder Anerkennung das Nebenprodukt einer unfairen Verteilung oder einer Kombination aus unfairen Verteilung und rechtlicher Diskriminierung sein muss. Da Rawls die Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht unberücksichtigt lässt, sieht sich „Eine Theorie der Gerechtigkeit“, wie in Kapitel 2 zu zeigen war, von feministischer Seite dem Vorwurf der Geschlechtsblindheit ausgesetzt. Beide Punkte zusammen genommen und die Aussicht, mit Frasers Ansatz ein Instrumentarium an die Hand zu bekommen, das gerade auch dazu geeignet ist, Geschlechterasymmetrien anzufechten, würde meines Erachtens Rawls dazu bewegen, seine Theorie um einige Begrifflichkeiten aus Frasers Theorie zu erweitern. Rawls würde, so meine Einschätzung, diese Erweiterung in seiner Konzeption des Urzustands vornehmen. In diesem beratschlagt eine Gruppe von Menschen über die Gerechtigkeitsprinzipien einer Gesellschaft. Die Gruppe von Menschen wurde zuvor mit einem Informationsdefizit versehen, das Details

über ihre tatsächliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung, über Talente oder Fähigkeiten hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ verbirgt. Diese Menschen würden, so meine These, das normative Prinzip einer partizipatorischen Parität in eine der Gerechtigkeit verpflichtete Gesellschaftstheorie aufnehmen.

In diesem Kapitel habe ich zunächst Nancy Frasers Ansatz „einer Gerechtigkeit für alle“ vorgestellt und ihr Instrumentarium eingehend aus einer Perspektive untersucht, die vor allem auf Strategien gegen Geschlechterasymmetrien fokussierte. Die abschließende kritische Betrachtung sollte Grenzen von Frasers Theorie aufzeigen. Und schließlich war zu zeigen, dass Frasers Ansatz durchaus geeignet sein kann, die Rawlssche Theorie gerade in Punkten, in denen sie der Kritik ausgesetzt war bzw. ist, zu erweitern.

8 Conclusio

John Rawls entwickelt sein Modell einer gerechten Gesellschaft im Hinblick auf die Struktur eines modernen demokratischen Verfassungsstaates und auf dessen Grundsätze, Grundrechte und Grundfreiheiten sowie dessen basale politische, soziale und ökonomische Institutionen. Die institutionelle Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit soll durch zwei Gerechtigkeitsprinzipien befördert werden: den Grundsatz der Primärgütergleichheit und das Differenzprinzip.²¹ Alle freien und gleichen Bürger einigen sich auf diese Gerechtigkeitsprinzipien in einer als Urzustand vorgestellten Ausgangssituation unter einem Schleier von Unwissenheit, der ihnen allgemeines Wissen über die Gesellschaft gibt, nicht aber Aufschluss über ihre jeweiligen individuellen Charakteristika und ihre soziale Position. Dieser Schleier der Unwissenheit soll eine faire, von Details des Hintergrundrahmens losgelöste Übereinkunft ermöglichen. Der Urzustand repräsentiert eine Situation fairer Bedingungen für eine rationale Übereinkunft freier und gleicher Personen, die mit Gerechtigkeitsinn ausgestattet sind. Auseinandersetzungen aufgrund unterschiedlicher Konzeptionen des Guten werden durch das Toleranzprinzip weitgehend ausgeschlossen.

Das entscheidende Verdienst in Rawls' „Theorie“ ist: sie schließt auch soziale Rechte mit ein und nimmt den Wohlfahrtstaat in den Blick der Grundlegung eines modernen Demokratie- und Rechtsbegriffs. Gerechtigkeit bestimmt Rawls als die Eigenschaft einer Gesellschaft in Gestalt ihrer Institutionen, Verfassung und Gesetze, Gesellschaft als konflikträchtige Kooperation zu wechselseitigem Vorteil. Indem er die beiden Gerechtigkeitsprinzipien in ein Vorrangverhältnis zueinander setzt (Vorrang der Freiheit und Vorrang der Gerechtigkeit vor

²¹ „Jede Person hat ein gleiches Recht auf ein völlig adäquates System gleicher Grundrechte und Grundfreiheiten, das mit dem gleichen System für alle anderen vereinbar ist.“ „Soziale und ökonomische Ungleichheiten sind nur gerechtfertigt, sofern sie mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen unter Bedingungen fairer Chancengleichheit offen stehen und zum größten Vorteil der am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft gereichen.“ Vorrang des ersten Grundsatzes gegenüber dem zweiten.

Leistungsfähigkeit und Lebensstandard), sollen Konflikte der Prinzipien untereinander ausgeschlossen werden.

Während das Prinzip der gleichen Freiheit für alle und das Prinzip der fairen Chancengleichheit in Demokratien weitgehend anerkannt und in den Verfassungen verankert sind, gilt dies nicht für das Ausgleichsprinzip, über das letztlich auch (Frauen)förderungspläne und Quotenregelungen legitimierbar sind. Gegen diese Forderung, die in einer Gesellschaft am meisten Benachteiligten möglichst gut zu stellen, bleibt Skepsis zurück, die auch in der internationalen Rezeption der Rawlsschen Theorie artikuliert wird: Argument gegen das Ausgleichsprinzip ist der „solidarische“ Charakter dieses Prinzips, der in einer solidarischen oder karitativen Konzeption besser verankert wäre als in einer Gerechtigkeitstheorie. Rawls vermeidet aber mit der zwingenden Einführung dieses Prinzips in seine Gerechtigkeitstheorie, ein Gerechtigkeitsprinzip auf eine Leistung nach Gutdünken zu reduzieren. Bezogen auf Geschlechtergerechtigkeit ist gerade das zweite Prinzip für die Begründung von Forderungen nach politischer Teilhabe von Frauen und Ausgleich nicht wahrnehmbarer Chancen brauchbar, somit ist dieser Kritikpunkt an der Rawlsschen Theorie zurückzuweisen.

Einwände kommen auch gegen den Begriff der distributiven Gerechtigkeit bei Rawls, also die Verteilungsgerechtigkeit: Die Forderung nach einem gleichen Maß an Grundgütern für alle Gesellschaftsmitglieder greife bloß, wenn alle Menschen gleich sind, und Rawls gehe von einem negativen Freiheitsbegriff aus – Freiheit als Abwesenheit von Restriktionen. Gerechtigkeit müsse aber mit positiver Freiheit einhergehen, mit dem Vorhandensein realer Möglichkeiten. Beide Einwände monieren, dies gehe an realen Lebenssituationen von Menschen vorbei und an der Frage, über welche Freiheiten Menschen tatsächlich verfügen, um zwischen Lebensformen zu wählen. Indem Rawls Unterschiede zwischen Menschen nicht anspricht, übergeht er auch Unterschiede, die etwa einem unterschiedlichen Maß an sozialer Macht korrespondieren. Rawls bleibt in diesem Punkt unsensibel gegenüber tief reichenden Formen der Benachteiligung. Hier ist aus dem Blickwinkel der Geschlechtergerechtigkeit Kritik anzubringen: In Situationen vorgegebener

Ungleichheit führt eine Gleichverteilung von Gütern nicht zu gerechten Verhältnissen, da sie Asymmetrien nicht bloß nicht korrigiert sondern festschreibt. Ein Ansatz der Fähigkeiten, wie ihn Sen oder Nussbaum vorschlagen, kann aber mangels einklagbarer Rechte nicht als Gegenmodell, sondern vielmehr als Ergänzung der Rawlsschen Theorie bewertet werden.

In der Diskussion über Gerechtigkeit bzw. Geschlechtergerechtigkeit wurde die Abwesenheit der Kategorie „Geschlecht“ in der Rawlsschen „Theorie“ auffällig. In diesem Punkt ist Rawls vorzuwerfen, er setze eine traditionelle Geschlechterordnung voraus, die mit Blick auf die Ideale von Gleichheit und Freiheit als illegitim zurückzuweisen ist. Denn die Bedeutung der „Theorie der Gerechtigkeit“ für die feministische Philosophie besteht gerade in der lexikalischen Auflistung der Gerechtigkeitsprinzipien: Gleiche bürgerliche und politische Rechte für alle und gleiche Partizipation gemäß fairer Chancengleichheit und Ausgleich bestehender Ungleichheiten für die am wenigsten Begünstigten in einer Gesellschaft. Vordergründiger Geschlechtsneutralität ist nach feministischer Auffassung skeptisch zu begegnen. Hier war zu prüfen, ob nicht Rawls unter der Hand eine ungleiche Zuteilung von Chancen und Rechten mittels der gesellschaftlichen Institutionen herbeiführt. Eine Gerechtigkeitstheorie muss, die private Dimension betreffend, der Forderung standhalten, allen Mitgliedern einer Gesellschaft die gleiche Freiheit in der Wahl der Lebensform zu eröffnen und die gleichen Möglichkeiten, ihre Lebenspläne zu verfolgen. Die öffentliche Dimension betreffend hat sie Frauen und Männern gleiche Chancen für Partizipation und Einfluss einzuräumen. Frauen und Männern hat als Personen die gleiche Achtung zuzukommen, und Selbstachtung darf nicht vom Faktor „Geschlecht“ abhängen. Wie zu zeigen war, ist der Rawlsschen „Theorie“ Geschlechtsblindheit vorzuwerfen, und die Kritik wurde insbesondere an der Rawlsschen Konzeption der Familie erhoben: die öffentliche Sphäre besetze Rawls mit Begriffen der rechtförmigen Interaktionen, die der Familie mit Verständnis und Liebe. Die Interessensharmonie in der Familie mache jede Berufung auf Rechte und Gleichheit überflüssig. – Die Familie erweist sich aber oftmals als Ort von Gewalt, Ungerechtigkeit und Asymmetrien, letzteres vor allem in Bezug auf Rollenbilder, die in den öffentlichen Raum fortwirken, etwa indem so genannte Frauenberufe

mit dem Attribut „weiblich“ versehen werden, und in den allgemeinen Erwartungen folglich ein hoher Grad an Fürsorglichkeit mit einem geringen Wert – hier: Einkommen – assoziiert wird. Rawls hat den in Bezug auf die Familie formulierten Einwänden Rechnung getragen und seine Theorie später auf jene Institutionen ausgedehnt, die durch traditionelle Geschlechterordnungen charakterisiert sind wie etwa die Institution Familie. Damit ist ein wesentlicher Beitrag zu Geschlechtergerechtigkeit geleistet. Die Thematik der Benachteiligung aufgrund der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht lässt Rawls allerdings unberücksichtigt, und von daher bleibt der Einwand der Geschlechtsblindheit an die „Theorie der Gerechtigkeit“ bestehen.

Um die „Theorie der Gerechtigkeit“ vom Vorwurf der Geschlechtsblindheit zu befreien, wurde von feministischer Seite auch die Konzeption des Rawlsschen Urzustands bzw. des Schleiers des Nichtwissens hinterfragt. Wenn aber die Parteien im Urzustand Kenntnis über ihr zukünftiges Geschlecht in der Gesellschaft erlangen, müssten sie auch Kenntnisse über andere Details wie etwa Rasse oder sexuelle Orientierung haben, so Ruth Anna Putnam. Dann aber wäre der Weg frei für die Vertretung von Partikularinteressen, und das Ziel einer universalistischen Konzeption von Gerechtigkeit wäre verfehlt. Die Qualität des Schleiers des Nichtwissens liegt also gerade darin, dass die Parteien keine Kenntnis über ihr Geschlecht, weder im Urzustand noch in der zukünftigen Gesellschaft, haben. Um die Rawlssche Gerechtigkeitskonzeption bereits ausgehend vom Urzustand zu einem Ort von Geschlechtergerechtigkeit zu machen, ist eine Frage in die Beratungen der Parteien im Urzustand aufzunehmen, die Herta Nagl-Docekal formuliert: „Angenommen, ich werde mich als Person weiblichen Geschlechts vorfinden ...“

Dem Schleier des Nichtwissens gegenüber den Vorwurf der Geschlechtsblindheit zu erheben, wäre einer feministischen Argumentation auch insofern abträglich, weil dieser in der Rawlsschen Konzeption ja gerade ermöglicht, Diskriminierung als Gerechtigkeitsproblem zu begreifen. Denn daraus wird klar, dass es Anliegen von Frauen und Männern gleichermaßen sein muss, gegen derartige Benachteiligungen aufzutreten. M.E. kann der Schleier des Nichtwissens auch als Basis dienen, neben Geschlecht jene menschlichen

Lebensformen in die Rawlssche Theorie zu integrieren, die Rawls ursprünglich ausblendet: Kindheit und Jugend, hohes Alter, geistige Behinderung etc., temporäre oder lebenslange Zustände asymmetrischer Abhängigkeiten also, die soziale Fürsorge erfordern. Wichtige Aspekte der Fürsorge, wie sie Martha Nussbaum in ihrem Fähigkeiten-Ansatz formuliert, wären in Ergänzung der Rawlsschen Theorie meiner Ansicht nach über den Urzustand hereinzuholen, indem sich die Parteien – wie etwa Herta Nagl-Docekal für den Begriff Geschlecht vorschlägt – in der hypothetischen Beratungssituation auch Fragen über ihren Platz in einer gerechten Gesellschaft stellen, indem sie von der Möglichkeit unvollständiger persönlicher Teilhabe ausgehen. Die Parteien würden mit folgender Frage konfrontiert: „Angenommen, ich werde mich in der Gesellschaft als Kind / Jugendlicher / alter Mensch / Person mit geistiger Behinderung vorfinden“ Diese Vorgehensweise würde eine Vertragstheorie in die Lage versetzen, auch jene bislang unberücksichtigten Lebensformen in ihre Gültigkeit aufzunehmen und Benachteiligungen aus diesen Gründen künftig auszuschließen. Diese Überlegungen waren in der vorliegenden Arbeit nicht mit allen Konsequenzen weiter zu elaborieren und könnten Gegenstand einer eigenen Untersuchung sein.

Zunächst fällt die Auslassung der Kategorie „Geschlecht“ als eine Leerstelle in der „Theorie der Gerechtigkeit“ auf – wie ich gezeigt habe, könnte sich dies aber auch als eine kluge Intention von Rawls erweisen, einem Dilemma der politischen Theorie zu entkommen: Durch den Verweis auf die Kategorie „Geschlecht“ sieht sich eine Theorie rasch dem Vorwurf des Fortschreibens von „Geschlecht“ als soziale Trennlinie bzw. tradierten Geschlechterverhältnisse ausgesetzt. Wird die Kategorie „Geschlecht“ in Beiträgen zur politischen Theorie dagegen außer Acht gelassen, sehen sich diese dem Vorwurf der Geschlechtsblindheit ausgesetzt. M.E. ist dieses Dilemma der politischen Theorie ein bloß scheinbares und resultiert aus der Art, wie politische Theorie gewöhnlich auf die Kategorie „Geschlecht“ verweist, nämlich unreflektiert. Daraus habe ich abgeleitet, dass zeitgenössische philosophische Konzepte, die den Anspruch der Seriosität und der Universalität erheben wollen, die Kategorie „Geschlecht“ jedenfalls zu reflektieren haben. Meinen Vorschlag einer adäquaten Vorgehensweise für diese Unternehmung habe ich dem Gender

Mainstreaming-Ansatz entlehnt. Die Idee ist: Von den AutorInnen wäre jeweils zu hinterfragen, welche Auswirkungen sich von den zentralen Inhalten einer Theorie auf beide Geschlechter ableiten lassen. Damit könnten philosophische Konzepte einem Anspruch allgemeiner Geltung näher kommen. Bei der beschriebenen Widersprüchlichkeit des Gender Mainstreaming-Ansatzes sind vor einer solchen Unternehmung vielfältige theoretische Fragen zu klären, die im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden konnten.

Feministische Staatsanalyse macht es möglich, aus der historischen Genese des demokratischen Nationalstaats das Geschlecht des Staates herzuleiten: der Staat hat ein (verleugnetes) Geschlecht, was mit vielfältigen Unterordnungen des weiblichen Geschlechts einhergeht und bislang mittels der staatlichen Institutionen aufrechterhalten wird. Gleichzeitig ermöglicht ein diskurstheoretisches Staatsverständnis, wie es Birgit Sauer in Anlehnung an Nancy Fraser vertritt, eine essentialistische Sicht auf „den“ patriarchalen Staat aufzulösen. Indem wohlfahrtsstaatliche Politiken als institutionalisierte Interpretationsmuster gefasst werden, scheint Transformation staatlicher Verhältnisse und damit Veränderung auch der Geschlechterverhältnisse möglich, dann ist von einer „Frauenfreundlichkeit“ des Staates die Rede. Die Pointe ist, welche Identitäten als die herrschenden diskursiv hergestellt werden. Indem diese diskursiv immer wieder neu generiert werden, können auch staatliche Institutionen, Bürokratien und geschlechtsspezifische Denkmuster hinterfragt werden. Es geht dann weniger um die Frage, wie der Staat Frauen in Ungleichheit zu Männern behandelt, sondern darum, wie unterschiedliche Staaten mit unterschiedlichen Instrumenten vergeschlechtlichte Subjekte herstellen und wie umgekehrt in diesem Prozess Staatlichkeit und hegemoniale Männlichkeit entstehen. Was das Projekt Geschlechtergerechtigkeit betrifft, kann das Zusammenspiel von Staatsstruktur und Geschlechterordnung als Möglichkeit zur Veränderung der Geschlechterstruktur aufgefasst werden, denn der Staat erweist sich als gegenüber den Geschlechterverhältnissen relativ autonomer Akteur, der eigene Interessen und Strategien verfolgen kann, die durchaus in der Lage sind, den patriarchalen Verhältnissen zu widersprechen. „Staat“ ist somit auch eine Institution, die patriarchale Verhältnisse infrage stellen und verändern kann.

Staatlichkeit erfährt unter dem Stichwort der „neoliberalen Globalisierung“ vielfältige Veränderungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Recht, die sich nicht bloß auf staatlich abgegrenzte Territorien beziehen, sondern darüber hinaus auf Geschlechtergerechtigkeit wirken. Bergen die Entwicklungen Chancen, die – endlich – alte Versprechen einlösen wie etwa die gleiche Repräsentation von Frauen und Männern in nationalen wie internationalen Gremien? Oder sind auf der anderen Seite etwa Verluste zu befürchten wie die Umgehung nationaler Gleichstellungsgesetze? Wie legitimiert eine vielfach vernetzte Weltgesellschaft ihre AkteurInnen, wie steht es um die Partizipationsrechte? Bezüglich der Wirkungen von Globalisierung auf die Frauen kommt es zu keiner einheitlichen Bewertung durch die feministische Literatur seit den 1990er Jahren: Einerseits werden benachteiligende Prozesse beschrieben, die hauptsächlich die Erwerbsmöglichkeiten betreffen, andererseits lassen neue Formen der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung unter dem Schlagwort „Governance“ Hoffnungen auf nicht-hierarchische, kooperative Formen von Politik und die Überwindung einer androzentrischen, rassistischen und klassistischen Weltordnung aufkommen. Im Bereich des Zusammenwirkens von Globalisierung und Gerechtigkeit liegen die Chancen der Transformierung in einer veränderten Deutung von Gerechtigkeit: Bislang wurde Gerechtigkeit verstanden als das Ergebnis der Entscheidung zwischen Recht und Unrecht – demgegenüber führt Globalisierung in Richtung eines multipolaren Verständnisses von Konflikten, die auf Basis des Rechts entschieden werden. Gerechtigkeit ist dann das Ergebnis der Anerkennung differenter Perspektiven, während Ungerechtigkeit bedeutet, nicht auf Anerkennung vertrauen zu können. Globalisierung ist aber auch von wirtschaftlichen Aspekten begleitet, vor allem was Erwerbsarbeit betrifft – Stichwort „Ende der Arbeitsgesellschaft“ in den westlichen Industriestaaten. Traditionelle Formen der Erwerbsarbeit sind in Veränderung begriffen und damit die Zweiteilung der Bevölkerung in männliche Erwerbsarbeiter und weibliche Reproduktionsarbeiterinnen. Der Bereich einer lebenslangen, meist männlichen Vollerwerbstätigkeit löst sich ebenso auf wie die Familien- und Reproduktionsarbeitsverhältnisse. Dabei spielt die ökonomische Flexibilisierung von Arbeit eine zentrale Rolle: Nationale Produktion und Reproduktion richten sich an internationalen Märkten aus.

Folgen davon sind neue Formen der Vergeschlechtlichung der Erwerbsarbeit. Globalisierung hat aber auch einen Aspekt im Bereich des Rechts: zunehmend spielen sich Veränderungen im Bereich der Instrumente nationaler und internationaler Rechtsprechung ab, zumeist gekoppelt mit dem Verlust nationalrechtlicher Kontrolle. Internationale Akteure zeigen sich von nationalstaatlicher Gesetzgebung zunehmend weniger beeindruckt, sie entziehen sich vermehrt dem formalen Anwendungsbereich (Deregulierung) und produzieren somit eine Neuordnung gesetzlicher Regelungen (Reregulierung), indem sie in Form multilateral ausgehandelter Übereinkommen rechtliche Regelungen ersetzen oder überspielen.

Problematisch an den aktuellen Entwicklungen bezogen auf Geschlechtergerechtigkeit ist die Legitimierung der handelnden Akteure, die nicht mehr wie bisher durch demokratische Nationalstaaten erfolgt, sondern neuerdings durch gesellschaftliche Gruppierungen. Folge ist ein erheblicher Machtverlust der zentralen AkteureInnen der Nationalstaaten, und was gerecht ist, kann kaum mehr prozedural legitimiert werden. Da die Kenntnis von Regeln nicht mehr generell vorausgesetzt werden kann, wird Information zu einer bedeutenden Ressource, und der gezielte Umgang mit Information kann wiederum neue Machtkonstellationen bedingen. Die Vielfalt der neuen Regelungen setzt überdies im Vergleich mit dem demokratischen Rechtsstaat die Berechenbarkeit der Ergebnisse wesentlich herab. Ein Nebeneinander an unterschiedlichen Rechtsquellen mit überlappenden Geltungsansprüchen erzeugt unüberschaubaren Rechtspluralismus.

Bezogen auf Geschlechtergerechtigkeit hat Globalisierung vor allem auf Frauenerwerbstätigkeit und deren weltweite Bedingungen enorme Auswirkungen, beschrieben unter dem Schlagwort der „Feminisierung“ der Armut. Eine steigende Anzahl von Frauen ist erwerbstätig, und eine Gruppe gut qualifizierter Frauen schafft zunehmend den Eingang in hoch dotierte Jobs. Gleichzeitig steigt das Erfordernis von Frauen, erwerbstätig zu sein, da Männer- und damit Familieneinkommen sinken. Parallel dazu entwickelt sich eine Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen etwa in Form von nicht-existenzsichernder Teilzeitarbeit und befristeten Verträgen, es bildet sich ein

neues Segment ungeschützter Arbeit, indem Unternehmen durch Teilzeitarbeit Kosten für Löhne, Versicherungen oder Pensionsansprüche einsparen, und zusätzlich sinkt das Lohnniveau auf das von Frauenarbeit. In den westlichen Industriestaaten wurden zeitgleich mit der steigenden Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit die staatlichen Ausgaben für Kinderbeihilfen reduziert, und diversen Reprivatisierungsstrategien fallen gerade wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen zum Opfer, die soziale Erleichterungen für Frauen schufen. Damit werden Handlungsspielräume von Frauen eingeschränkt und Frauen deutlich benachteiligt. Vor allem verwundbare gesellschaftliche Gruppen wie Alleinerzieherinnen sind besonders betroffen. Der Rückzug des Staates und die Mobilisierung familiärer Sicherungssysteme lassen die Privatsphäre erweitern und den Frauen aufbürden. Indem Fürsorge-Arbeit schlecht bezahlte Arbeit bleibt, produziert diese Politik neue Geschlechterverhältnisse in der Privatheit. Die Verantwortung für kommende wie die Reproduktion der gegenwärtigen Generationen wird erneut nachhaltig an das weibliche Geschlecht gebunden.

In Zusammenhang mit Globalisierung ist oftmals vom „Ende des Nationalstaats“ die Rede. Es bilden sich neue politische Institutionen, Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Damit geht die Entwicklung neuer Netzwerke einher, die, im Sinn eines „Verhandlungsstaats“, zunehmend gesellschaftliche und soziale AkteurlInnen, und weniger staatliche Institutionen beinhalten. In diesen Entwicklungen werden geschlechterpolitische Ambivalenzen manifest: Demokratisch legitimierte Repräsentationsorgane wie etwa Parlamente, zu denen Frauen sich oft mittels Quoten geregelten Zugang erstritten haben, verlieren an Bedeutung, und die Entscheidungsfindung in Verhandlungssystemen findet nicht selten unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Wenn zukünftig vorwiegend Männer in entscheidenden Positionen dieser Verhandlungsnetzwerke agieren, wird erfolgreiche Intervention institutioneller Frauen- und Gleichstellungspolitik erschwert.

Nationalstaaten geben zunehmend Regelungskompetenzen in den Bereichen Kapital und Arbeit an supranationale Gremien wie etwa Europäische Union oder Internationalen Währungsfonds ab. Folgen sind Internationalisierung und

Denationalisierung von Politik, politische Entscheidungen werden zunehmend in so genannten Governance-Runden ausgehandelt. Dies könnte freilich auch feministisch genutzt werden: Durch internationale Kooperationen von Frauen eröffnen sich neue feministische Handlungsräume. Sowohl die quantitative als auch die substantielle (Handeln für Frauen in Institutionen) Repräsentation von Frauen kann dadurch sichtbar erhöht werden, wie dies erfolgreich etwa in UN-Konferenzen bereits der Fall war. Die Entwicklungen können als eine „Vergeschlechtlichung der politischen Agenda“ zusammengefasst werden, und damit einher ging nicht zuletzt eine Sensibilisierung diverser auch für Frauenbelange wichtiger internationaler Organisationen (etwa der UNO) für Geschlechterfragen. Frauenrechte – Schutz vor Gewalt, reproduktive Rechte, Anerkennung von Vergewaltigung als Kriegsverbrechen – konnten in der Menschenrechtsagenda verankert werden. Ähnliche Erfolge sind auf Ebene der Europäischen Union zu verzeichnen. Dennoch besteht kein Anlass zu Euphorie, denn der Maskulinismus als herrschaftliche Diskursform wird durch die Veränderungen im Rahmen neoliberaler Globalisierung nicht beseitigt. Frauen sind in die neuen suprastaatlichen Strukturen zwar sichtbarer integriert, auf dieser Ebene etablieren sich aber, wenig überraschend, entlang der Kategorien Geschlecht, Herrschaft und Klasse erneut Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die einem an nationalstaatliche Strukturen angelehnten geschlechtsspezifischen und ethnisierten Setting – weiß, westlich, männlich – entsprechen. Das Transformationspotenzial für Frauenbewegungen in Richtung Geschlechtergerechtigkeit erscheint aufgrund fehlender Ressourcen bei Finanzierung und Kapital eingeschränkt. Ein weiteres Problem stellt die Unterrepräsentation von Frauen in substantieller Hinsicht, dem Handeln für Frauen in Institutionen, dar. Interessen von Frauen werden dethematisiert und bloß selektiv wahrgenommen. Geschlecht wurde zwar einerseits zu einer zentralen Kategorie der internationalen Politik, und das Potenzial von Frauen aus der so genannten Dritten Welt wurde als Faktor für Entwicklung erkannt. Geschlechtergleichheit entwickelte sich aber eher zu einer Ressource für ökonomisches Wachstum denn zur Grundlage für Emanzipation.

Neoliberale Globalisierung bietet aber auch Chancen für das Projekt Geschlechtergerechtigkeit. In einer jüngeren menschenrechtlichen und

philosophischen Debatte erzeugt etwa die Ausrichtung der Menschenrechte auf Diversität statt auf Differenz eine Konfrontation von Universalismus und Kulturrelativismus. Besser wäre aber zu fragen, wer in einer Kultur welche und wessen Menschenrechte bei welcher Erfahrung warum und mit welchen Folgen anerkennt. Somit wird „Kultur“ aufgebrochen und unterschiedliche Deutungen innerhalb von Kulturen werden möglich. Ergebnis ist dann mittels Anerkennung divergenter Erfahrungen und Deutungen eine abgeschwächte Version der Menschenrechte, die aber weiter einen universalistischen Anspruch erhebt. Dessen Basis ist die Anerkennung gleicher Menschenwürde in der Differenz, die sich im Gebrauch der individuellen Freiheit zeigt: Was für wen Freiheit ist, wird zu einem Teil der Entscheidung über gerechtes Handeln. Das Recht auf Gleichheit ist dabei von zentraler Bedeutung, weil Menschenrechte und Freiheit damit untrennbar verbunden sind. Der Gewinn liegt in der Verabschiedung von Theorien, die gegenseitige Konkurrenz zwischen Freiheit und Gleichheit konstruieren. Es geht dann in der Debatte um Menschenrechte in differenten Kulturen und nicht mehr um Menschenrechte oder kulturelle Differenz. Konstitutiv für eine von diesen Überlegungen abgeleitete Rechtstheorie ist der Abschied von der bipolaren Fixierung auf Recht und Unrecht hin zur mehrstufigen Frage danach, wessen Erfahrung im Rahmen welchen Rechts von wem wie zur Geltung kommt. Zentral ist der Aspekt der Gebundenheit von Wahrnehmung sowohl des Tatsächlichen wie auch des Normativen an Kontexte. Unter dem Aspekt der Pluralisierung von Sichtweisen – für die Entscheidung wichtige Sachverhalte sollen stärker aus der Position der Betroffenen heraus beschrieben werden – soll ein multipolares Verständnis von Konflikten entwickelt werden. Indem die Gerechtigkeitsfrage früher gestellt wird als bisher, nämlich bereits auf der Ebene der Deutungen von Wirklichkeit, kann m.E. dieses Instrument auch Geschlechtergerechtigkeit fördern. Die Herausforderung bei diesem Unterfangen besteht dann darin, dass ja nach wie vor zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden ist, in diesem Fall über den Weg der Geltung von Wahrnehmung. Dieser Aspekt konnte in der vorliegenden Arbeit bloß kurz angesprochen werden und bedarf sicherlich einer weitergehenden Auseinandersetzung.

Am Horizont von Geschlechtergerechtigkeit tauchte bei der Beschäftigung mit Staat, der Verfasstheit seiner Institutionen und den Aspekten neoliberaler Globalisierung ein Instrument auf, das neuerdings Geschlechtergerechtigkeit befördern soll: Gender Mainstreaming. Da die beiden Strategien „Frauenförderung durch positive Diskriminierung“ und „Gleichstellungspolitik“ in der Europäischen Union nicht die gewünschten Effekte bezüglich Geschlechtergleichstellung erzielten, lancierte die Europäische Kommission in den 1990er Jahren „Gender Mainstreaming“ als drittes Konzept neben den beiden anderen Strategien: Die Genderfrage hat umfassend in den politischen Prozess, in den politischen „Mainstream“ einzufließen, und gleichzeitig soll der Gedanke der Chancengleichheit der Geschlechter ein „Mainstream“, eine Hauptströmung der europäischen Politik sein und nicht mehr bloß ein Randthema. Alle politischen AkteurInnen haben in allen politischen Handlungsfeldern das Geschlechterverhältnis zu berücksichtigen. Während konventionelle frauenpolitische Programme affirmativen Zuschnitt haben, das heißt, sie zielen direkt auf die Beseitigung bestehender Ungleichgewichte ab, ist Gender Mainstreaming unter transformative Strategien zu reihen. Diese zielen auf die längerfristige Veränderung der Rahmenbedingungen und Strukturen, die Ungleichheiten begünstigen.

Wie ist Gender Mainstreaming bezogen auf Geschlechtergerechtigkeit zu bewerten? Gender Mainstreaming verfolgt eine neue Strategie, die von ihren AkteurInnen ein konsensualeres Vorgehen verlangt als konventionelle Frauenpolitik, und die auch bislang nicht von Frauenpolitik berührte Politikfelder mit einschließt. Die Genderperspektive soll gerade auch dann in jede Agenda miteinbezogen werden, wenn es auf den ersten Blick nicht so scheint, als hätte eine Fragestellung mit dem Geschlechterverhältnis zu tun, ohne dabei aber die Genderperspektive bloß zu addieren. Denn sobald diese Perspektive dazu gedacht wird, verändert sich die Fragestellung als solche, sie wird komplexer. Gender Mainstreaming versteht sich als pluralistischer Ansatz, es geht nicht von homogenen Gruppen aus. Es nimmt nicht bloß „Männer“ und „Frauen“ in den Blick, sondern soll auch Differenzen innerhalb der Gruppen selbst berücksichtigen. Von diesem theoretischen Ansatz her scheint Gender Mainstreaming geeignet, Geschlechtsblindheit zu bekämpfen und gender-

spezifische Problemlösungen zu erreichen. Die Schwierigkeit, diesen Anspruch in der Praxis umzusetzen, liegt m.E. einerseits in der Motivation der beteiligten AkteurInnen, die eine Problemsicht entwickeln sollen, die durch Einbeziehen der Genderperspektive noch zusätzlich verkompliziert wird. Andererseits ist mit dem Widerstand derjenigen zu rechnen, denen die etablierten Strukturen Vorteile bringen, denn Gender Mainstreaming zielt auf die Transformation Ungleichheit bedingender Strukturen. Die in der vorliegenden Arbeit beschriebene, moralisch begründbare Verantwortung aller Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft, für Gleichbehandlung einzutreten, wie sie Herta Nagl-Docekal argumentiert, könnte m.E. hier als Argument gute Dienste leisten.

Entscheidend für den Erfolg von Gender Mainstreaming bezüglich Geschlechtergerechtigkeit erscheint auch der Ansatz, dass Gender Mainstreaming konventionelle Frauenpolitik nicht ersetzen, sondern ergänzen soll, und die Kompetenzen der AkteurInnen der konventionellen Frauenpolitik in Gender Mainstreaming-Politik einzubeziehen sind. Denn wichtige Impulse und Erkenntnisse sollen aus der Frauenpolitik kommen, und Gender Mainstreaming soll mitwirken, die Formulierung des Problems und die Lösungsansätze auf eine breitere Basis zu stellen. Mit dieser Vorgehensweise scheint auch das Problem bewältigbar, dass Personen Gender Mainstreaming betreiben sollen, ohne Erfahrung mit den Problemen und Methoden zu haben. Die Ansiedelung der Verantwortlichkeit bei Behörden ist dabei als ambivalent zu bewerten: Im Gender Mainstreaming wird die Verantwortung für geschlechtergerechte Politik von der frauenpolitischen Infrastruktur zu Fachressorts und Personalabteilungen verlagert, also auf Behördenleitungsebene. Dies erhöht das Risiko, dass Frauenstrukturen und Gegenmachtpositionen geschwächt werden. Maßnahmen der positiven Diskriminierung und der Frauenförderung könnten so unter dem Deckmantel Gender Mainstreaming unterlaufen werden. Gegen etwaige mit Einschränkungen etablierter Frauenförderungsmaßnahmen einhergehenden Bestrebungen – wie Kürzung finanzieller Mittel oder struktureller Veränderung etwa der politischen Agenda (Frauenministerien werden wieder abgeschafft) – ist von daher vorzugehen. Umgekehrt ist aber gerade als Chance zu werten, dass Gender Mainstreaming mit Behördenautorität ausgestattet ist – unter diesem Aspekt betrachtet kann Gender

Mainstreaming theoretisch Chancengleichheit schneller befördern. Und schließlich eröffnet Gender Mainstreaming auch die Chance, Männer als Verbündete für Gleichstellungspolitik zu gewinnen: Die Offenheit des Ansatzes für beide Geschlechter kann als strategische Stärke und als Chance für faire Kompromisse gewertet werden und vermag männliche Widerstände zu vermindern, sich mit Gleichstellungsfragen auseinanderzusetzen.

In der gesellschaftlichen Praxis gilt es zunächst, Kriterien für Geschlechtergerechtigkeit zu entwickeln, um überhaupt die Auswirkungen von gleichstellungsorientierten Programmen wie Gender Mainstreaming bewerten zu können. Dies beginnt bei einer geschlechtersensiblen Erhebung von Daten (auch die Institute, die offizielle Statistiken erstellen, hätten sich zuerst einem Gender Mainstreaming-Prozess aussetzen) und endet bei der Entwicklung von Indikatoren für Geschlechtergerechtigkeit, die beide noch zu entwickeln sind. Bereits erste Überlegungen zu Indikatoren für Geschlechtergerechtigkeit verweisen auf die Schwierigkeit des Unterfangens, etwa wenn „Empowerment“ bewertet oder wenn eine einheitliche Kategorie „Frau“ vermieden werden soll.

Problematisch mit Blick auf Geschlechtergerechtigkeit erscheint am Gender Mainstreaming, dass der Ansatz auf einem Managementkonzept aufbaut, das auf die verbesserte Ausnutzung von Humanressourcen zielt. Denn bei den UrheberInnen des Konzepts war das Befördern von Geschlechtergerechtigkeit niemals ein Ziel, und gerade jene Institutionen, die nicht eben als VorreiterInnen demokratischer Entwicklungen bekannt sind, firmieren als wesentliche Impulsgeber im Gender Mainstreaming. In diesem Punkt ist dem Konzept durchaus Doppelbödigkeit vorzuwerfen: Einerseits soll Gender Mainstreaming zu Chancengleichheit und Gleichstellung beitragen, andererseits zielt es auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas durch gesteigerte Nutzung der Humanressource Frau.

Gender Mainstreaming obliegt weit gehend herkömmlichen politischen und administrativen Akteuren und ist damit weder geeignet noch mit der Intention verbunden, bestehende Definitionsmacht zu unterlaufen. Doch gerade im Hinblick auf die Fassung von Differenz kommt Fragen nach Definitionsmacht zentrale Bedeutung zu. Hier wird das Fehlen demokratischer Komponenten im

Gender Mainstreaming-Kontext virulent, wie sie etwa Fraser (2003) und noch deutlicher Benhabib (1995 und 1999) einfordern: Förderung von Selbstorganisation, Einbeziehung von Betroffenen in Entscheidungsprozesse, gruppenspezifische Vorschlags- und Vetorechte oder Sanktionsmöglichkeiten. Diese fehlen im Gender Mainstreaming gänzlich. Gender Mainstreaming ist eine an Bürokratie gebundene Top-Down-Strategie, den von Entscheidungsprozessen Betroffenen bleibt Mitbestimmung verwehrt. Gender Mainstreaming setzt bestehende institutionelle Kontexte voraus, innerhalb derer es auf Transformation politischer Entscheidungsprozesse und Politiken setzt und sich auf diese beschränkt. Systemkritik wird damit nicht bloß vorweg ausgeschaltet, auch eine Interpretation individueller Handlungs-, Entwicklungs- und Ausdrucksmöglichkeiten, die ja von ihrem institutionellen Kontext geprägt sind, lässt an grundlegenden Erfolgchancen von Gender Mainstreaming zweifeln. Denn eben dieser Kontext bleibt unangetastet.

Wie ist nun Gender Mainstreaming im Licht der Rawlsschen Gerechtigkeits-
theorie zu bewerten? Die Rawlssche Theorie lässt konzeptuelle Probleme von Gender Mainstreaming deutlich werden. Rawls versucht Gerechtigkeit über hinreichend abstrakte Prinzipien zu spezifizieren. Eine solche nähere inhaltliche Bestimmung fehlt Gender Mainstreaming weit gehend. Definitionen von Gender Mainstreaming heben in erster Linie formale Charakteristika hervor. Während Dokumente der Europäischen Union in erster Linie ökonomische Aspekte betonen, hebt der Bericht des Europarats als aktuell wichtigste Ziele von Geschlechtergleichheit die Anerkennung und Durchsetzung von Frauenrechten als Menschenrechte, gleiche Teilhabe von Frauen und Männern am öffentlichen Leben, individuelle ökonomische Unabhängigkeit und emanzipatorische Erziehung sowie gemeinsame Verantwortung von Frauen und Männern für die Überwindung gesellschaftlicher Ungleichgewichte hervor. Genauere inhaltliche Anforderungen an Gender Mainstreaming werden allerdings nicht formuliert. Es fehlen Grundsätze oder Minimalstandards, die mit Rawls' Primärgütergleichheit oder dem Differenzprinzip vergleichbar wären, und somit hängen Qualität und mögliche Erfolge von Gender Mainstreaming von dessen jeweiliger Konkretisierung und Umsetzung ab. Hier gerät das Konzept in die Gefahr

politischer Beliebigkeit und der Wendung von Gender Mainstreaming gegen emanzipatorische Intentionen.

Mit ihrem Vorschlag „einer Gerechtigkeit für alle“ legt Nancy Fraser einen Gerechtigkeitsentwurf vor, der eine Politik der Umverteilung mit einer Politik der Anerkennung verbinden will. – In der postsozialistischen Ära beschränken sich Forderungen nach Gerechtigkeit zunehmend auf Anerkennung kultureller Differenzen. Einerseits verstärken sich empirisch eng verflochtene ökonomische und kulturelle Ungerechtigkeiten wechselseitig, andererseits stehen Forderungen nach Redistribution und Anerkennung zueinander in einem Spannungsverhältnis, denn Umverteilung intendiert ein Abschwächen von Gruppendifferenzen, während kulturelle Anerkennung diese betont. Frasers These ist: Gerechtigkeit verlangt heute nach Umverteilung und Anerkennung. Für den Bereich der Moraltheorie schlägt sie ein „Statusmodell der Anerkennung“ vor und eine zweidimensionale Konzeption von Gerechtigkeit, die auf den normativen Grundsatz einer „partizipatorischen Parität“ zentriert sind. Partizipatorische Parität ist dann gegeben, wenn gesellschaftliche AkteurInnen als untereinander Gleichrangige in ebenbürtiger Weise am Gesellschaftsleben teilzuhaben vermögen. Fraser konzipiert die partizipatorische Parität als eine universalistische Norm im doppelten Sinn: Sie bezieht einerseits alle erwachsenen Menschen in die Interaktion ein und setzt andererseits den gleichen Wert aller menschlichen Wesen voraus. Dieses emanzipatorische Element kann geeignet sein, auch Geschlechterasymmetrien in den Griff zu bekommen. Die Einbettung von Umverteilung und Anerkennung in ein Konzept von Affirmation und Transformation stellt weiteres emanzipatives Potenzial dar: Affirmative Strategien zielen auf die Korrektur von ungerechten Ergebnissen sozialer Arrangements, ohne den dahinter stehenden Rahmen anzugreifen, der diese verursacht, während transformative Strategien trachten, ungerechte Ergebnisse durch Restrukturieren der sie generierenden Strukturen zu verändern. Affirmative Ansätze kultureller Anerkennung besetzen abgewertete Gruppenidentitäten positiv, ohne diese selbst infrage zu stellen. Transformative Strategien wollen eben diese Gruppendifferenzen und Identitäten mittels Veränderung der sie bewertenden kulturellen Strukturen dekonstruieren. Beispiele für affirmative Strategien der Umverteilung sind etwa Sozialtransfers

oder spezifische Formen öffentlicher Unterstützung benachteiligter Gruppen. Trotz ihrer universalistischen Konzeption lösen sie langfristig vielfach anti-universalistische Dynamiken von Anerkennung aus. Öffentliche Unterstützung bestimmter sozialer Gruppen etwa lindert zwar deren materielle Not, verstärkt jedoch Differenzierung und führt zu verstärkter Abwehr. Der Versuch, distributive Ungerechtigkeit auszugleichen, kann so in erneute Ungerechtigkeiten der Anerkennung münden. Transformative Strategien dagegen entsprechen einem reformorientierten Projekt, das etwa wohlfahrtsstaatliche Programme, progressive Besteuerung, Erweiterungen des öffentlichen Sektors und Vollbeschäftigungspolitik mit demokratischen Entscheidungen über sozioökonomische Prioritäten kombiniert, um Gruppendifferenzen zu verringern.

Aus der Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit ist in Frasers Ansatz die Ausdifferenzierung der von ihr so bezeichneten Arenen der Beteiligung und der darin Partizipierenden zu kritisieren. Fraser fordert ja, dass die von Ungerechtigkeit Betroffenen ihren Klärungsbedarf selbst anmelden. Allerdings fehlen in ihrem Ansatz nähere Hinweise, wie die Partizipierenden in den Status versetzt werden, Partizipierende zu sein. Hier ist zu fragen, ob einem scheinbar egalitären Ansatz nicht erneut ein Machtgefälle inhärent ist. Denn wer definiert die Arenen der Beteiligung, und wer bestimmt die darin Partizipierenden? Fraser sieht sich m.E. in diesem Punkt der Kritik ausgesetzt, indem sich Bedingungen, die sie für den Gegenstand ihrer Theorie erhebt, nicht auf ihre Theorie selbst anwenden lassen. Für Frasers Ansatz sind bei Benhabibs Vorschlag zur politischen Partizipation (Benhabib 1999) und dem von ihr entwickelten Modell einer deliberativen Demokratie (Benhabib 1995) elaborierte Überlegungen zu finden, die hier aber nicht näher ausgeführt werden können.

Abschließend ist noch zu fragen, ob die Rawlssche Theorie, die mit dem Vorwurf der Geschlechtsblindheit konfrontiert wurde, um eben jenen normativen Aspekt einer „partizipatorischen Parität“ aus Frasers Ansatz erweitert werden könnte. „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ könnte, so meine These, diesen emanzipatorischen Aspekt in die Konzeption des Urzustands aufnehmen, in welchem ja Menschen, die zuvor mit einem Informationsdefizit versehen

wurden, über die Gerechtigkeitsprinzipien einer Gesellschaft beratschlagen. Dem Urzustand kommt in der Rawlsschen Theorie bezogen auf Geschlechtergerechtigkeit zentrale Bedeutung zu. Seine Erweiterung um das normative Erfordernis einer partizipatorischen Parität und um die Fragestellung: „Angenommen, ich würde mich in der zukünftigen Gesellschaft als Mann / Frau wieder finden ...“ könnte den Beitrag einer „Theorie der Gerechtigkeit“ zu Geschlechtergerechtigkeit wesentlich fördern.

Literaturverzeichnis

Baer, Susanne (2002), Gender Mainstreaming als Operationalisierung des Rechts auf Gleichheit. Ausgangspunkte, Rahmen und Perspektiven einer Strategie, in Bothfeld, Silke, Sigrud Gronbach, Barbara Riedmüller (Hg.innen), *Gender Mainstreaming – eine Innovation in der Gleichstellungspolitik. Zwischenberichte aus der Praxis*, Frankfurt/New York, Campus

Baer, Susanne (2003), Globalisierung und Gerechtigkeit, Von der Bipolarität zur Anerkennung differenter Perspektiven in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 51/2003, 611-620

Benhabib, Seyla (1995), Ein deliberatives Modell demokratischer Legitimität, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 43/1995, 3-29

Benhabib, Seyla (1999), *Kulturelle Vielfalt und demokratische Gleichheit. Politische Partizipation im Zeitalter der Globalisierung*, Frankfurt am Main, Fischer

Benhabib, Seyla (2003), Wer sind „wir“? Staatsbürgerschaft im heutigen Europa in *Defizitäre Demokratie – MigrantInnen in der Politik, Wiener Hefte zu Migration und Integration in Theorie und Praxis* 1.2003, 7-25

Bierbaumer, Sylvia, Daniela Keršic (2002), Mentoring – eine Strategie! in Goldberg, Christine, Sieglinde K. Rosenberger (Hg.innen), *KarriereFrauenKonkurrenz*, Innsbruck et alt., StudienVerlag

de Beauvoir, Simone (1999), *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau*, Reinbek bei Hamburg, Rowohlt

Die Standard (2008), *Einkommen: Frauen rutschen weiter ab*, <http://diestandard.at/druck/?id=1200563103486>, [5.2.2008]

Dworkin Ronald (1990), *Bürgerrechte Ernst genommen*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

Dworkin, Ronald (1993), Umgekehrte Diskriminierung, in Rössler, Beate, *Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*, Frankfurt/Main, New York, Campus, 74-95

Europäische Kommission (1996), Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 1996: „*Einbindung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in sämtliche politischen Konzepte und Maßnahmen der Gemeinschaft*“, Brüssel

Europarat (1998), *Gender Mainstreaming. Conceptual framework, methodology and presentation of good practises*, Strasbourg

Fraser, Nancy, Axel Honneth (2003), *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

Genetti, Evi (1998), *Die GeschlechterGrenze des bürgerlichen Staates: zur Kritik der Geschlechtergleichheit im Wohlfahrtsstaat*, Diplomarbeit an der Universität Wien

Genetti, Evi (2003), *Das Geschlecht des bürgerlichen Staates. Elemente einer kritisch-feministischen Staatsanalyse*, http://www.links-netz.de/K_texte/K_genetti_staat.html [20.1.2004]

Gubitzer Luise, Birgit Trukeschitz (Hg.innen) (2004), *Frauen und Budget*, Frankfurt am Main, Peter Lang

Höffe, Otfried (Hg.) (1998), *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Klassiker auslegen Bd. 15, Berlin, Akademie

Holzleithner, Elisabeth (2002), *Recht, Macht, Geschlecht: Legal Gender Studies; eine Einführung*, Wiener Universitätsverlag

Holzleithner, Elisabeth (2002), Von der Gleichstellung aller Bürger zum Gender Mainstreaming – ein Paradigmenwechsel? in Bauer, Ingrid (Hg.in), *Gender Studies. Denkachsen und Perspektiven der Geschlechterforschung*, Innsbruck/Wien, Österreichischer Studienverlag

Kersting, Wolfgang (2001), *John Rawls zur Einführung*, Hamburg, Junius

Krebs, Angelika (2003), Warum Gerechtigkeit nicht als Gleichheit zu begreifen ist, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 51/2003, 235-253

Kreisky, Eva (2004), *Wider verborgene Geschlechtlichkeit. Die maskuline Unterseite politischer Gerechtigkeitsdiskurse*, http://evakreisky.at/onlinetexte/gerechtigkeit_kreisky.php, [20.1.2004]

Lang, Sabine (2004), Politik – Öffentlichkeit – Privatheit, in Rosenberger, Sieglinde, Birgit Sauer (Hg.innen), *Politikwissenschaft und Geschlecht. Konzepte, Verknüpfungen, Perspektiven*, Wiener Universitätsverlag, 65-83

MacKinnon, Catherine A. (1996), Geschlechtergleichheit: Über Differenz und Herrschaft, in Nagl-Docekal, Herta, Herlinde Pauer-Studer (Hg.innen), *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

Michalitsch, Gabriele (2005), Gleichheit, Differenz, Gerechtigkeit. Gender Mainstreaming im Spiegel feministischer Theorien, in Gubitzer, Luise, Susanne Schunter-Kleemann (Hg.innen), *Gender Mainstreaming – Durchbruch der Frauenpolitik oder deren Ende?: Kritische Reflexionen einer weltweiten Strategie*, Frankfurt am Main, Peter Lang

Michalitsch, Gabriele (2006), Geschlechterpolitische Defizite: Staatsfinanzen und Gender Budgeting, in Lichtenecker, Ruperta, Gudrun Salmhofer (Hg.innen), *Gender Budgeting. Theorie und Praxis im internationalen Vergleich*, Innsbruck/Wien, Studienverlag

Nagl-Docekal, Herta (1993), Die Kunst der Grenzziehung und die Familie, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 41/1993, 1021-1033

Nagl-Docekal, Herta (1996), Gleichbehandlung und Anerkennung von Differenz: Kontroversielle Themen feministischer politischer Philosophie, in: dies., Herlinde Pauer-Studer (Hg.innen), *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

Nagl-Docekal, Herta (2001), *Feministische Philosophie. Ergebnisse, Probleme, Perspektiven*, 2. Auflage Frankfurt am Main, Fischer

Nagl-Docekal, Herta (2002), *Wie ist Geschlechtergerechtigkeit zu erzielen?* Vorlesung an der Universität Wien, Wintersemester 2002/03

Nagl-Docekal, Herta (2002), Doing Philosophy as a Feminist, in Christensen, Birgit (Hg.in), *International Association of Women Philosophers: Wissen, Macht, Geschlecht: Philosophie und die Zukunft der "condition féminine"* ; [IX. Symposium der Internationalen Assoziation von Philosophinnen, IAPh], Zürich, Chronos

Nagl-Docekal, Herta (2003), Schwerpunkt: Neoliberale Globalisierung aus feministischer Perspektive, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 51/2003, 582-584

Nussbaum, Martha (2003), Langfristige Fürsorge und soziale Gerechtigkeit. Eine Herausforderung der konventionellen Ideen des Gesellschaftsvertrags, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 51/2003, 179-198

Okin, Susan Moller (1989), *Justice, Gender and the Family*, New York, Basic Books

Pauer-Studer, Herlinde (1996), Geschlechtergerechtigkeit: Gleichheit und Lebensqualität, in Nagl-Docekal, Herta, Herlinde Pauer-Studer (Hg.innen), *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

Pauer-Studer Herlinde (2003), Freiheit und Gleichheit: zwei Grundwerte, in dies., Herta Nagl-Docekal (Hg.innen), *Freiheit, Gleichheit und Autonomie*, Wiener Reihe Bd. 11, Wien, Oldenbourg

Pauer-Studer Herlinde, Herta Nagl-Docekal (2003), Freiheit, Gleichheit und Autonomie als Schlüsselbegriffe zeitgenössischer Gerechtigkeitstheorien, in dies., *Freiheit, Gleichheit und Autonomie*, Wiener Reihe Bd. 11, Wien, Oldenbourg

Putnam, Ruth Anna (2000), Warum keine feministische Theorie der Gerechtigkeit? in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 48/2000, 171-205

Rawls, John (1979), *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

Rawls, John (1992), Gerechtigkeit als Fairness, in ders., *Die Idee des politischen Liberalismus: Aufsätze 1978 – 1989*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

Rawls, John (2003), *Gerechtigkeit als Fairness: ein Neuentwurf*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

Rechnungshof, Allgemeiner Einkommensbericht 2006, Kurzfassung, http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/Presse/Pressemitteilungen/Kurzfassungen_Bund/2006/Kurzf_Einkommen_2006_01.pdf, [17.8.2008]

Ritter, Joachim, Karlfried Gründer, Gottfried Gabriel (1989) (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie 7 P-Q*, Basel, Schwabe

Rosenkranz, Sigmund (1997), *Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz*, Wien, Orac

Rössler, Beate (Hg.in) (1993), *Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*, Frankfurt am Main, Campus

Sauer, Birgit (2001), *Die Asche des Souveräns: Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt am Main, Campus

Sauer, Birgit (2003), Die Internationalisierung von Staatlichkeit, Geschlechterpolitische Perspektiven, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 51/2003, 621-637

Sen, Amartya (1993), Capability and Well-Being, in Nussbaum, Martha, Amartya Sen (Hg.In), *The Quality of Life*, Oxford, Clarendon Press

Schermann-Richter, Ulrike (1996), *Frauen im Bundesdienst oder: Der gläserne Plafond. Ein Beitrag zur Evaluation des Gleichbehandlungsgesetzes für den Bundesdienst (B-GBG 1993)*, Wien, Grüne Werkstattschriften

Schunter-Kleemann, Susanne (2004), Gender Mainstreaming – Ein doppelbödiges Konzept, in Gubitzer, Luise, Birgit Trukeschitz (Hg.innen), *Frauen und Budget*, Frankfurt am Main, Peter Lang

Segerman-Peck, Lilly (1994), *Frauen fördern Frauen: Netzwerke und Mentorinnen; ein Leitfaden für den Weg nach oben*, Frankfurt am Main, Campus

Somek, Alexander (2003), Neoliberale Gerechtigkeit, Die Problematik des Antidiskriminierungsrechts, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 52/2003, 45-59

Spaemann, Robert (1996), *Personen. Versuche über den Unterschied zwischen „etwas“ und „jemand“*, Stuttgart, Klett-Cotta

Verloo, Mieke (2007), *Gutes Gender Mainstreaming in der Praxis*, http://www.genderkompetenz.info/w/files/gkompzpdf/verloo_gutes_gm.pdf, [3.8.2008]. Das englischsprachige Original des Textes ist unter dem Titel „What could be good practice in gender mainstreaming?“ veröffentlicht in Baer, Susanne, Karin Hildebrandt (Hg.innen) (2007), *Gender Works! Gender Mainstreaming: Gute Beispiele aus der Facharbeit*, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main

Walzer, Michael (1992), *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt am Main/New York, Campus

Young, Iris Marion (1996), Fünf Formen der Unterdrückung, in Nagl-Docekal, Herta, Herlinde Pauer-Studer (Hg.innen), *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, Frankfurt am Main, Suhrkamp

Abstract (Deutsch)

Wie kann in demokratischen Gesellschaften Geschlechtergerechtigkeit erzielt werden? – Auch heute noch unterliegt die Mehrheit der Weltbevölkerung, die Frauen, vielfältigen Formen der Benachteiligung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, und selbst die Bereinigung formalrechtlicher Defizite konnte bislang nicht verhindern, dass Frauen in entscheidenden Lebenszusammenhängen diskriminiert oder marginalisiert sind. Aktuelle Entwicklungen unter dem Schlagwort „neoliberale Globalisierung“ verstärken gesellschaftliche Asymmetrien.

Ziel der Arbeit ist zu klären, in welchen Punkten philosophische Theoriebildung zu Geschlechtergerechtigkeit beitragen kann. „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ von John Rawls – ein Werk, das als die elaborierteste Vertragstheorie überhaupt bewertet wird – bildet den Ausgangspunkt der Untersuchungen in dieser Arbeit. Sind die formulierten Prinzipien einer (Gleich)Verteilung von Gütern auch für das Projekt Geschlechtergerechtigkeit eine brauchbare Basis, und um welche Aspekte ist Rawls’ „Theorie“ eventuell zu erweitern?

Ausgehend von „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ reicht der Bogen der weiteren Kapitel der Arbeit von Begriffsbestimmungen, vor allem des Begriffs der Gleichheit, über die Diskussion der Verfasstheit des Staates und die Erweiterung des Staatsbegriffs um eine internationale Dimension sowie über eine Analyse des Gleichstellungskonzepts „Gender Mainstreaming“ in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit hin zum universalistischen Ansatz Nancy Frasers: Gleichverteilung der Güter reicht zur Herstellung von Gerechtigkeit nicht aus und ist mit dem Aspekt der Anerkennung zu verknüpfen. Auf diesem Weg kann „eine Gerechtigkeit für alle“ erzielt werden, so Frasers These.

Indem Rawls’ Theorie mit Frasers Ansatz kontrastiert wird, eröffnet die Diplomarbeit Perspektiven für die philosophische Theoriebildung, welche Projekte für Geschlechtergerechtigkeit in unserer Gesellschaft raschest anzugehen sind.

Abstract (English)

How can gender equality be achieved in democratic societies? – Even today, the majority of the world population, women, suffer multiple forms of discrimination on the basis of gender. Even the elimination of legal shortcomings could not fully overcome the discrimination or marginalization of women in determining aspects of their lives. Current developments based on “neoliberal globalization” amplify social injustice.

The thesis aims to explain in which points philosophical theory is able to contribute to gender equality. “A Theory of Justice” by John Rawls – widely considered as the most differentiated theory of the social contract – marks the starting point of the analysis. Do the carefully argued principles of an equal distribution of resources provide a feasible basis for a conception of gender justice? Which theoretical elements might have to be added to “A Theory of Justice” to specify its relevance for such a conception?

Based on “A Theory of Justice”, the thesis clarifies the notion of equality and discusses the theoretical foundation of the state and its meaning in a global context. Furthermore the concept of gender mainstreaming is analyzed as well as Nancy Fraser’s universalistic approach which maintains that, in order to establish justice, the distribution of resources must be combined with an aspect of recognition. According to Fraser, “justice for everyone” could be achieved in this way.

By contrasting Rawls’s with Fraser’s theory, the thesis opens perspectives on philosophical theories explaining which projects should be put into practice as soon as possible to enhance gender justice in our society.

Lebenslauf

Daniela Franziska Leopoldine Kerschitz

geborene Schmidt, frühere Schreibweise: Keršič

Geboren 17.7.1962

Geburtsort Wien

Nationalität Österreich

Studium

1980-1984	Studium der Medizin, Universität Wien
1998-1999	Studium der Philosophie und Ethnologie, Universität Wien
seit 1999	Studium der Philosophie und gewählte Fächer Politikwissenschaft, Frauenforschung und Ethnologie
15.2.2002	1. Diplomprüfung für die Studienrichtung Philosophie „mit Auszeichnung bestanden“
18.2.2002	1. Diplomprüfung Fächerkombination „bestanden“
28.1.2004	2. Diplomprüfung Fächerkombination „mit Auszeichnung bestanden“
2003-2008	Verfassen der Diplomarbeit für die Studienrichtung Philosophie an der Universität Wien, Titel „Geschlechtergerechtigkeit – sozialphilosophische Überlegungen nach John Rawls“

Publikationen, Vorträge

2002	„Mentoring – eine Strategie!“ in Goldberg, Christine, Sieglinde Rosenberger (Hg.innen), <i>KarriereFrauenKonkurrenz</i> , Studienverlag, Innsbruck (mit S. Bierbaumer)
9.4.2002	„Mentoring – eine Strategie!“ in <i>VerwaltungInnov@tiv, eine Kooperation des Führungsforums Innovative Verwaltung und der Wiener Zeitung</i> (mit. S. Bierbaumer)
26.4.2004	Olympe de Gouges – „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin (1791)“, Vortrag am Institut für Wissenschaft und Kunst in der Reihe „ <i>Theorie und Praxis der Interkulturalität – Menschenrechte im Kulturvergleich</i> “, Konzept: Univ.-Prof. Dr. Franz M. Wimmer (mit V. Frysak)
2004	Kurzbesprechung, Wolfgang Benedek, Esther M. Kisakye, Gerd Oberleithner (2002) (eds.), <i>The Human Rights of Women. International Instruments and African Experiences</i> , London, Zed Books, in: <i>Polylog – Forum für interkulturelle Philosophie Nummer 5</i> , http://lit.polylog.org/5/sbkkd-de.htm [17.2.2008]

Ausbildungen

1968-1980	Volksschule und neusprachliches Gymnasium Sacré-Cœur, 1030 Wien
2.6.1980	Matura mit „gutem Erfolg“
1969-1987	Klavier, Musikschule der Stadt Wien, 1030 Wien
1998-2007	Führungskräfteausbildung, diverse Module
25.9.1998	Segel-Führerschein A – Binnenfahrt
15.5.2000	Medizin an Bord Aufbaukurs
2.11.2000	Befähigungsnachweis zur Führung von Segelyachten im Fahrtbereich 2 (Küstenfahrt), Österreichischer Segelverband
3.4.2001	UKW Betriebszeugnis II (SRC) mit GMDSS, Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland
2.3.2002	Bootsmotoren und Bordelektrik
18.4.2004	Technik Ergänzungsprüfung, Motorboot-Sportverband Österreich
2003	Didaktik
28.4.2006	Befähigungsnachweis zur Führung von Segelyachten im Fahrtbereich 3 (Küstennahe Fahrt), Österreichischer Segelverband
2006	Brandschutzwartin
30.4.2008	Erste Hilfe bei Kindernotfällen, Wiener Rotes Kreuz
16.5.2008	Allgemeines Betriebszeugnis II (LRC) mit GMDSS, Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Berufs- und Lehrtätigkeiten, Funktionen

1984-2003	Referentin im Sozialministerium, Bereiche Arbeitsmarktpolitik, Behindertenpolitik
1993-2003	Österreichweite Koordination der Einrichtung „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche“ im Sozialministerium
2000-2003	(Stv.) Gleichbehandlungsbeauftragte im Sozialministerium
1.5.-30.11.2003	Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Sozialministerium
seit 1.12.2003	Leiterin Abteilung B2 – Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche, und Koordinatorin Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche Österreich, Bundessozialamt, 1010 Wien
seit 1.1.2007	designierte Gender Mainstreaming-Beauftragte der Landesstelle Burgenland, Bundessozialamt, 1010 Wien
seit 2001	Lehrtätigkeit für Befähigungsausweise Hochsee des Österreichischen Segelverbands in Theorie und Praxis, Schwerpunkt Ausbildung für Frauen, phd-Seefahrtschule, 1170 Wien
seit 2004	zusätzlich zur Lehrtätigkeit selbstständige Tätigkeit in der Seefahrt unter Segeln als Trainerin und Skipperin